

631.55

**Weisung des Regierungsrates
an die Steuerbehörden über die Bewertung von
Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte**

(vom 8. September 1982)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 20 Abs. 2 und 34 Abs. 2 des Steuergesetzes,

beschliesst:

Die Steuerbehörden werden angewiesen, die Vermögenssteuer- und Eigenmietwerte von Liegenschaften nach Massgabe der folgenden Vorschriften festzusetzen.

I. Vermögenssteuerwerte

**A. Landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich beworbene
Liegenschaften und Grundstücke**

- 1 Landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich beworbene Liegenschaften werden mit Einschluss der erforderlichen Gebäude zum Ertragswert bewertet.
- 2 Als landwirtschaftlich beworbene Liegenschaften gelten ausser den bäuerlichen Heimwesen gemäss Art. 620 ZGB insbesondere Kleinheimwesen sowie Liegenschaften mit den erforderlichen Gebäuden, die Baumschulen, Blumengärtnereien, Gemüsegärtnereien oder Hühnerfarmen dienen. Auch einzelne land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Sinne von Art. 617 Abs. 2 ZGB werden zum Ertragswert bewertet.
- 3 Korporationsanteile gelten nicht als Liegenschaften, sondern als bewegliches Vermögen.
- 4 Als Grundlage für die Schätzung des Ertragswertes von landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften dient der durchschnittliche Reinertrag, den die Liegenschaften in mehreren dem massgebenden Bewertungsstichtag vorangegangenen Jahren abgeworfen haben.
- 5 Der Ertragswert wird im wesentlichen von folgenden Faktoren beeinflusst: Bodenqualität, Arrondierungsverhältnisse, Oberflächenge-

staltung, Verkehrslage, Zustand und Einrichtung der Gebäude, Bodennutzungssystem, Betriebsgrösse.

Der Ertragswert der Waldungen hängt ab von den Boden- und Zuwachsverhältnissen, den Transport- und Rüstkosten des Holzes und der Art der Holzbestände. 6

Die Schätzung des Ertragswertes landwirtschaftlicher Liegenschaften erfolgt nach den im Beschluss des Bundesrates über die Schätzung landwirtschaftlicher Heimwesen und Liegenschaften (Eidgenössisches Schätzungsreglement) enthaltenen Normen. Bei der Bewertung von andern zum Ertragswert zu bewertenden Liegenschaften sind diese Normen sinngemäss anwendbar. 7

B. Unüberbautes Land

Bauland, das landwirtschaftlich beworben wird, ist nach den Ziffern 1-7 zu bewerten. Das gilt sowohl für Wohnbauland als auch für Industriebauland. Eine Bewertung zum Verkehrswert greift nur Platz, wenn feststeht, dass das Land unmittelbar vor der Überbauung steht, wie z. B., wenn bisher landwirtschaftlich beworbenes Bauland veräussert wird und der neue Eigentümer der Gemeinde ein Gesuch um Baubewilligung einreicht. 8

Der Verkehrswert von Bauland richtet sich im allgemeinen nach den örtlichen Verhältnissen (Grösse, Entwicklungsfähigkeit der Gemeinde, Verkehrsverhältnisse) und im besonderen nach der Lage der Liegenschaft, ihrer Überbaumöglichkeit, dem Ausbau der Zufahrten, des Wasserleitungs-, Kanalisations- und Energieversorgungsnetzes usw. Der Landwert wird in der Regel durch Vergleich mit den in der betreffenden Zone in den letzten fünf Jahren für unüberbautes erschlossenes Land bezahlten Kaufpreisen bestimmt (Zonenpreis). Extreme Preise (Höchst- und Tiefstpreise) fallen ausser Betracht. Der Verkehrswert von unerschlossenem Bauland (Rohbauland) wird in analoger Weise durch Vergleich mit für unerschlossenes Bauland bezahlten Kaufpreisen bestimmt. 9

Können auf dem zu bewertenden Land nur industrielle oder gewerbliche Bauten errichtet werden, so sind zum Vergleich nur die in der betreffenden Zone in den letzten Jahren für Industrieland bezahlten Preise zu berücksichtigen. 10

Kiesland, welches ausgebeutet wird oder zur unmittelbaren Ausbeutung erworben wurde, wird bis zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung zum Verkehrswert besteuert. Als Verkehrswert ist 11

massgebend der Preis, der im betreffenden Gebiet für unausgebeutetes, bzw. teilweise oder ganz ausgebeutetes Kiesland bezahlt wird.

- 12 Anderes unüberbautes, auf längere Sicht nicht landwirtschaftlich beworbenes Land, wie Lagerplätze, Campingplätze u.a.m., wird zum Verkehrswert besteuert. Bei der Bewertung sind Ziffern 9 und 10 sinngemäss anwendbar.

C. Grenzfälle

- 13 Ist fraglich, ob eine Landparzelle als landwirtschaftlich beworben betrachtet werden kann, zum Beispiel bei Restgrundstücken aus dem früheren Landwirtschaftsbetrieb des Pflichtigen, bei über einen angemessenen Umschwung von Wohnhäusern, insbesondere von Einfamilienhäusern und Ferienhäusern hinausgehenden Landflächen grösseren Ausmasses, Parkanlagen, ausgeschiedenen Gartenparzellen (Pünthen) und landwirtschaftlichen Charakter aufweisenden Landreserven von Industrie- und Gewerbebetrieben, so wird auf Begehren des Steuerpflichtigen die Bewertung zum Ertragswert vorgenommen, sofern dieser nach Orientierung über die Vermögensnachbesteuerung durch unterschriftliche Protokollerklärung die Bewertung und für den Fall der Veräusserung, Überbauung oder Belastung mit Eigentumsbeschränkungen auch die Vermögensnachbesteuerung anerkennt.

D. Industrielle oder gewerbliche Liegenschaften

1. Allgemeine Grundsätze

- 14 Als industriell oder gewerblich gelten unter Einschluss von Lagerhäusern diejenigen Liegenschaften, welche ausschliesslich einem Fabrikations- oder Gewerbebetrieb dienen und deren Wert durch diese Benutzungsart bestimmt wird.
- 15 Der Verkehrswert industrieller oder gewerblicher Liegenschaften entspricht in der Regel der Summe von Land- und Bauwert.
- 16 Unterste Grenze des Verkehrswertes bildet der Verkehrswert des Landes.
- 17 Gehört Industriegelände (Lagerplätze, Werkplätze, Werkhöfe) zu industriellen Anlagen, so ist es zusammen mit diesen zu bewerten.
- 18 Unüberbautes Industriegelände landwirtschaftlichen Charakters, dessen gegenwärtige Verwendung lediglich provisorischen Charakter hat, ist nach den für landwirtschaftliches Land geltenden Grundsätzen zu bewerten.

2. Bauwert

Der Bauwert wird in der Regel aufgrund des von der Gebäudeversicherung festgelegten Basiswertes ermittelt. Dabei gelten folgende Ansätze: 19

Alter der Gebäude in Jahren	bei normaler Abnutzung in % des Basiswertes	bei besonders starker Abnutzung in % des Basiswertes
- 4	490 - 450	490 - 410
5 - 9	440 - 400	395 - 335
10 - 14	390 - 350	320 - 260
15 - 19	340 - 300	245 - 185
20 - 24	290 - 250	175 - 135
25 - 29	240 - 200	125 - 85
über 30	150	75 - 0

Der Ansatz bei besonders starker Abnutzung ist in erster Linie 20
Betrieben der chemischen Industrie und der Schwerindustrie zu gewähren.

3. Neu hinzugekommene Gebäudeteile

Als Grundlage für die Berechnung des massgebenden Bauwertes von 21
neu hinzugekommenen Gebäudeteilen (Anbauten, Aufbauten usw.)
dient die Erhöhung des von der Gebäudeversicherung geschätzten
Basiswertes. Dem geringeren Alter solcher Gebäudeteile wird durch
Anwendung des entsprechenden prozentualen Ansatzes Rechnung ge-
tragen.

4. Einschlag auf Gebäuden und Industrieland

Auf der Summe des steuerlich massgebenden Bauwertes und des 22
Industrielandes ist bei Flächen von über 10 000 m² oder Bauwerten von
über 2 Millionen Franken für die Gesamtbewertung je nach Grösse ein
Einschlag von bis zu 25% zu gewähren.

Bei Landflächen von über 50 000 m² oder steuerlichen Bauwerten 23
von über 10 Millionen Franken kann der Einschlag bis auf 50% erhöht
werden.

Auf der zum Ertragswert bewerteten Landreserve wird kein Ein- 24
schlag gewährt.

5. Landwert als unterste Bewertungsgrenze

- 25 Anlässlich jeder Neubewertung von industriellen und gewerblichen Liegenschaften muss geprüft werden, ob die sich ergebende Bewertung noch über dem Verkehrswert des betreffenden Werkareals als unüberbautes Land liegt. Zum Zwecke der Prüfung ist der für die Überbauung gewährte Einschlag von 25% auf dem Landwert wegzulassen. Der Einschlag für die Gesamtbewertung auf dem Land allein dagegen ist abzuziehen.
- 26 Ist der so errechnete Landwert höher als die sich einschliesslich der Gebäude ergebende Bewertung, so ist dieser Landwert massgebend.

6. Bürohäuser und Arbeiterwohnhäuser

- 27 Bürohäuser und Arbeiterwohnhäuser, welche im Fabrikareal liegen, werden zusammen mit den Fabrikgebäuden nach den für diese geltenden Regeln bewertet. Bilden sie räumlich mit dem Fabrikareal keine Einheit, so findet eine getrennte Bewertung nach den für Wohn- und Geschäftshäuser geltenden Grundsätzen statt.

E. Wohn- und Geschäftshäuser sowie Stockwerkeigentum**1. Grundsatz**

- 28 Der Verkehrswert von Wohn- und Geschäftshäusern sowie von Stockwerkeigentum ist in der Regel nach folgenden Formeln zu berechnen:

– Mehrfamilien- und Geschäftshäuser, Einfamilienhäuser:

$$\frac{1 \times (\text{Land-} + \text{Bauwert}) + 3 \times \text{Ertragswert}}{4}$$

– Eigentumswohnungen:

$$\frac{1 \times (\text{Land-} + \text{Bauwertanteil}) + 3 \times \text{Ertragswert}}{4}$$

2. Landwert

- 29 Als Landwert gilt der Verkehrswert des Bodens, der unter Berücksichtigung der Überbauung nach den für Bauland geltenden Bestimmungen zu schätzen ist (Ziffer 9).

Der Tatsache der vorhandenen Überbauung ist durch einen Einschlag von 25% auf dem errechneten Zonenpreis für unüberbautes Land Rechnung zu tragen. Diese reduzierte Grösse entspricht dem Zonenwert. 30

Für die Bewertung von Stockwerkeigentum wird der Zonenwert des Bodens im Verhältnis der Wertquoten (Art. 712e ZGB) aufgeteilt. 31

3. Bauwert

Der Bauwert wird aufgrund des von der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich festgelegten Basiswertes ermittelt. Dabei gelten folgende Ansätze: 32

Erstellungsjahr des Gebäudes	Bauwert in % des Basiswertes
1965 und später	450
1950–1964	420
1930–1949	370
1929 und früher	320

Befinden sich in einem Gebäude gemeinschaftlich genutzte, mehreren Gebäuden dienende Anlagen und Einrichtungen, wie Heizungen, Autoeinstellräume usw., so ist der Wert dieser gemeinsamen Anlagen und Einrichtungen auf die beteiligten Bauten aufzuteilen. Der Basiswert von solchen gemeinsamen Anlagen und Einrichtungen ist in den Schätzungsprotokollen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich separat ausgewiesen. 33

Bei Stockwerkeigentum ist zur Berechnung des Bauwertanteiles der Basiswert der Baute im Verhältnis der Wertquoten (Art. 712e ZGB) aufzuteilen. 34

4. Ertragswert

Zur Ermittlung des Ertragswertes ist der Ertrag der Liegenschaften zu kapitalisieren, wobei in der Regel folgende Ansätze zu beachten sind, welche auch für Stockwerkeigentum gelten: 35

Erstellungsjahr des Gebäudes	Kapitalisierung des Ertrages zu
1965 und später	7,25 %
1950–1964	7,75 %
1930–1949	8,25 %
1929 und früher	8,75 %

631.55

- 36 Der Ertrag bestimmt sich nach dem Mietwert der vom Steuerpflichtigen und seinen Angehörigen selbst benutzten Räume und der Gesamtheit der von den Mietern geleisteten Entschädigungen. Wurden Mieter vertraglich zur Übernahme von üblicherweise vom Eigentümer zu tragenden Unterhaltskosten und Abgaben verpflichtet, so ist der Wert dieser Leistungen zum vereinbarten Mietzins hinzuzuzählen. Ausser Betracht fallen Vergütungen der Mieter für Heizung, Warmwasser und Treppenhausreinigung.
- 37 Die zur Verkehrswertberechnung heranzuziehenden Mietwerte von selbstgenutzten Liegenschaften sind nach den Vorschriften über die Mietwerte von selbstgenutzten Liegenschaften (Ziffern 40 ff) zu bestimmen; Ziffern 43 und 44 sind jedoch nicht anwendbar.

5. Besondere Verhältnisse

- 38 Liegen besondere Verhältnisse vor, so bleibt die Festsetzung eines niedrigeren oder höheren Verkehrswertes gegenüber der Berechnung nach Ziffern 28–37 vorbehalten.
- 39 Der Steuerwert von Liegenschaften, die infolge Subventionierung durch das Gemeinwesen nur zu einem im Grundbuch eingetragenen Höchstwert veräussert werden können, darf diesen grundbuchlich festgelegten Wert nicht übersteigen. Dies gilt jedoch nur so lange, als die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und damit auch der im Grundbuch eingetragene Höchstwert nicht durch Rückzahlung der Subventionen abgelöst werden können. Sind hierfür keine bestimmten Fristen vorgesehen, so ist davon auszugehen, dass die erwähnten Eigentumsbeschränkungen spätestens nach 20 Jahren abgelöst werden können.

II. Mietwerte von selbstgenutzten Liegenschaften

A. Einfamilienhäuser

- 40 Die Mietwerte von durch den Steuerpflichtigen und zu seinem Haushalt gehörende Personen benützten Einfamilienhäusern sind aufgrund der von der Gebäudeversicherung festgelegten Neuwert-Basiswerte zu ermitteln. Dasselbe gilt für die Mietwerte von Ferien- und Wochenendhäusern, die nicht an Dritte vermietet werden. Es gelten dabei folgende Ansätze:

Region A:

Erlenbach	Meilen	Zürich	21–31%
Herrliberg	Rüschlikon	Stadtkreise	des Basiswertes
Külchberg	Uitikon	1, 2, 6, 7, 8 und 10	
Küsnacht	Zollikon	Zumikon	

Region B:

Adliswil	Kloten	Thalwil	18–28% des Basiswertes
Bassersdorf	Langnau	Uetikon a. See	
Birmensdorf	Männedorf	Unterengstringen	
Bonstetten	Maur	Urdorf	
Dietikon	Oberengstringen	Wallisellen	
Dietlikon	Oberrieden	Wangen	
Dübendorf	Opfikon	Weiningen	
Egg	Regensdorf	Wettswil a. A.	
Fällanden	Schlieren	Zürich	
Geroldswil	Schwerzenbach	Stadtkreise	
Greifensee	Stäfa	3, 4, 5, 9, 11 und 12	
Horgen	Stallikon		

Region C:

Aesch	Gossau	Pfäffikon	15–25%
Affoltern a. A.	Hedingen	Richterswil	des Basiswertes
Buchs	Hettlingen	Rümlang	
Bülach	Hombrechtikon	Seegräben	
Dachsen	Illnau-Effretikon	Seuzach	
Dällikon	Laufen-Uhwiesen	Uster	
Dielsdorf	Lindau	Volketswil	
Elsau	Mönchaltorf	Wädenswil	
Fehraltorf	Neftenbach	Wetzikon	
Feuerthalen	Oetwil a.d.L.	Wiesendangen	
Flurlingen	Oetwil a.S.	Winterthur	

Region D:

Adlikon	Hittnau	Pfungen	12–22%
Aeugst a.A.	Hochfelden	Rafz	des Basiswertes
Andelfingen	Höri	Regensberg	
Bachenbülach	Hüntwangen	Rheinau	
Bäretswil	Hüttikon	Rickenbach	
Bauma	Humlikon	Rifferswil	
Benken	Kappel a.A.	Russikon	
Berg a.I.	Kleinandelfingen	Rüti	
Boppelsen	Knonau	Schlatt	
Brütten	Kyburg	Schleinikon	
Bubikon	Lufingen	Schöfflisdorf	
Buch a.I.	Marthalen	Schönenberg	

Dägerlen	Maschwanden	Stadel
Dänikon	Mettmenstetten	Steinmaur
Dinhard	Neerach	Trüllikon
Dorf	Niederglatt	Truttikon
Dürnten	Niederhasli	Turbenthal
Eglisau	Niederweningen	Unterstammheim
Elgg	Nürens Dorf	Volken
Embrach	Oberembrach	Wald
Flaach	Oberglatt	Waltalingen
Glattfelden	Oberstammheim	Weisslingen
Grünigen	Oberweningen	Wil
Hausen a.A.	Obfelden	Wila
Henggart	Ossingen	Winkel
Hinwil	Otelfingen	Zell
Hirzel	Ottenbach	

Region E:

Altikon	Freienstein	Thalheim a.d.Th.	9-19%
Bachs	Hagenbuch	Wasterkingen	des Basiswertes
Bertschikon	Hofstetten	Weiach	
Dättlikon	Hütten	Wildberg	
Ellikon a.d.Th.	Rorbas		
Fischenthal	Sternenberg		

- 41 Der Qualität der Wohnlage, dem Alter der Gebäude, der Grösse und Ausstattung der Räume sowie dem zu den Gebäuden gehörenden Umschwung ist bei der Schätzung Rechnung zu tragen, wobei insbesondere für Lage und Alter der Gebäude die für die betreffende Gemeinde vorgesehene unterste Grenze wie folgt zu erhöhen ist:

Erstellungsjahr des Gebäudes:	Zuschlag:	Lage des Gebäudes:	Zuschlag:
1965 und später	5%	sehr gute Lage	5%
1950-1964	3%	gute Lage	3%
1930-1949	1%	mittlere Lage	1%
1929 und früher	-	schlechte Lage	-

In Grenzfällen sind auch Zuschläge von 2% und 4% möglich.

- 42 In Ausnahmefällen bleibt die Festsetzung von niedrigeren Mietwerten vorbehalten. Als solche fallen unter anderem in Betracht: alte, schlecht unterhaltene Einfamilienhäuser ohne zeitgemässe Einrichtungen und unter Heimatschutz stehende Objekte. Nach Gesamtrenovierungen oder bedeutenden Modernisierungen können die Mietwertzuschläge angemessen erhöht werden.

Übersteigt bei selbstgenutzten Einfamilienhäusern der gemäss den Ziffern 40–42 errechnete Eigenmietwert 43

in der Region A	Fr. 40 000.–
in der Region B	Fr. 32 000.–
in der Region C	Fr. 28 000.–
in der Region D	Fr. 24 000.–
in der Region E	Fr. 20 000.–

so ist der errechnete Wert für die Einkommenssteuer um einen Drittel des den entsprechenden Ansatz übersteigenden Betrages zu reduzieren.

Auf dem gemäss den Ziffern 40–43 errechneten Eigenmietwert ist für die Einkommenssteuer ein angemessener Einschlag zu gewähren, wenn 44

- der Eigentümer eines Einfamilienhauses wegen Verminderung des Wohnbedürfnisses seiner Familie (Wegzug der Kinder, Tod des einen Ehegatten u.a.m.) nur noch einen Teil seines Eigenheimes tatsächlich nutzt oder
- die ihm zur Verfügung stehenden Wohnräume unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse das Wohnbedürfnis offensichtlich übersteigen, wie dies häufig bei Rentnern der Fall ist.

B. Stockwerkeigentum

Die Mietwerte von durch den Steuerpflichtigen und zu seinem Haushalt gehörende Personen benützten Eigentumswohnungen sind in der Regel durch Vergleich mit für ähnliche Objekte erzielten Mietzinsen zu schätzen. 45

Bei der Schätzung sind in erster Linie die bezahlten Mietzinse für im gleichen Gebäude oder in der gleichen Umgebung gelegene, vermietete Eigentumswohnungen zum Vergleich heranzuziehen. Fehlen solche Vergleichsobjekte, sind die Mietwerte durch Vergleich mit im gleichen oder in einem Wohngebiet mit ähnlicher Wohnqualität gelegenen, vermieteten Eigentumswohnungen oder Mietwohnungen zu schätzen. 46

Unterschieden im Alter und in der Lage der Bauten, der Grösse der Wohnungen und deren Lage innerhalb des Gebäudes sowie im Ausbau- und Komfortstandard sind bei der Schätzung angemessen Rechnung zu tragen. Besondere Einrichtungen und Anlagen und Stockwerkunterschiede sind nach den örtlichen Verhältnissen zu bewerten. 47

Von den so ermittelten Ausgangswerten wird ein Einschlag von 30% abgezogen. Dieser Einschlag wird zwecks durchschnittlich gleichmässiger 48

ger Bemessung der Eigenmietwerte selbstgenutzter Liegenschaften und Wohnungen gewährt; gleichzeitig wird damit geringfügigen Unterschieden zu den Vergleichsobjekten Rechnung getragen.

- 49 Die Vorschriften der Ziffer 43 und 44 sind sinngemäss auch bei der Festsetzung der Mietwerte von Eigentumswohnungen anwendbar.
- 50 Für geschäftlich genutztes Stockwerkeigentum finden die Bewertungsregeln für Geschäftsräume Anwendung (Ziffern 57–59).

C. Wohnungen in Mehrfamilienhäusern ohne Stockwerkeigentum

- 51 Die Mietwerte von durch den Steuerpflichtigen und zu seinem Haushalt gehörende Personen benützten Wohnungen sind durch Vergleich mit für gleiche oder ähnliche Objekte bezahlten Mieten zu ermitteln.
- 52 Zum Vergleich sind in erster Linie die von Dritten für Wohnungen im gleichen Haus bezahlten Mieten heranzuziehen.
- 53 Unterschieden in der Wohnungsgrösse und deren Lage innerhalb des Gebäudes sowie im Ausbau- und Komfortstandard sind bei der Schätzung angemessen Rechnung zu tragen. Besondere Einrichtungen und Anlagen und Stockwerkunterschiede sind nach den örtlichen Verhältnissen zu bewerten.
- 54 Von den so ermittelten Ausgangswerten wird ein Einschlag von 30% abgezogen. Dieser Einschlag wird zwecks durchschnittlich gleichmässiger Bemessung der Eigenmietwerte selbstgenutzter Liegenschaften und Wohnungen gewährt; gleichzeitig wird damit geringfügigen Unterschieden zu den Vergleichsobjekten Rechnung getragen.
- 55 Die Vorschriften der Ziffern 43 und 44 sind sinngemäss auch bei der Festsetzung der Mietwerte von Wohnungen anwendbar.
- 56 Für geschäftlich genutzte Räume finden die Bewertungsregeln für Geschäftsräume Anwendung (Ziffern 57–59).

D. Geschäftsräume

- 57 Der bei eigener Nutzung von Geschäftsräumen anzurechnende Mietwert soll dem Mietzins entsprechen, den der Steuerpflichtige bei Vermietung von einem Dritten erhalten würde.
- 58 Die zur Berechnung des Verkehrswertes heranzuziehenden Bruttomietwerte sind durch Vergleich mit den Mieterträgen gleichartiger Räume zu ermitteln. Dabei sind die bestehenden Erfahrungszahlen zu berücksichtigen.

Üblich sind folgende Ansätze:

Branche	durchschnittlicher Mietwert in Prozen- ten des Umsatzes
Bäckereien	4
Metzgereien	3
Lebensmittel-Detailhandel	2-3
Drogerien, Apotheken	3
Autogaragen	2
Alkoholführende Wirtschaften	
a) mit überwiegendem Küchenaufwand	7-8
b) mit überwiegendem Getränkeaufwand	9-10
Alkoholfreie Wirtschaften	
a) mit überwiegendem Küchenaufwand	8-9
b) mit überwiegendem Getränkeaufwand	10-12

Für Räume, welche Übungsgemäss nach einem Einheitsansatz pro 59
Quadratmeter Nutzfläche (ohne Treppenhäuser und WC) vermietet
werden, werden die Mietwerte entsprechend bestimmt.

E. Andere Liegenschaften und Räume

Der bei eigener Nutzung von anderen Liegenschaften und Räumen 60
wie ehemaligen, nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Scheunen und
Schuppen, freistehenden Garagen, Sport- und Reithallen und derglei-
chen anzurechnende Mietwert soll dem Mietzins entsprechen, den der
Steuerpflichtige bei Vermietung von einem Dritten erhalten würde.

Die Mietwerte solcher Liegenschaften und Räume sind unter 61
Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles zu schätzen.

III. Neufestsetzung von Vermögenssteuerwerten und Eigenmietwerten

1. Allgemeine Neubewertungen

Die Vermögenssteuerwerte und die Eigenmietwerte sind in periodi- 62
schen Zeitabständen neu festzulegen. Der Regierungsrat setzt den Zeit-
punkt fest, auf den eine allgemeine Neubewertung durchzuführen ist.

2. Ausserordentliche Neubewertung einzelner Liegenschaften

Eine ausserordentliche Neufestsetzung der steuerlichen Verkehrs- 63
werte von Liegenschaften und der Mietwerte von durch den Steuer-

pflichtigen selbst genutzten Liegenschaften oder Räumlichkeiten erfolgt mit der nächstfolgenden Haupteinschätzung

- nach einer Handänderung von vermieteten oder neuvermieteten Liegenschaften, wenn sich der Bruttoertrag (Mietzins, Eigenmietwert) erheblich ändert,
- nach einer Mutation im Bestand der Liegenschaft, wie z. B. nach Zu- oder Verkauf von Land, nach erheblichen Mehrinvestitionen in Bauten (Neubauten, Erweiterungsbauten oder andere erhebliche wertvermehrnde Investitionen), nach Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- nach einer Änderung in der Nutzungsart, wie z. B. nach Umwandlung von Wohnräumen in Geschäfts- oder Büroräume und umgekehrt,
- sofern bisher durch den Steuerpflichtigen selbst genutzter Wohnraum vermietet wird oder umgekehrt.

64 Massgebend für ausserordentliche Neubewertungen sind die bei der vorangegangenen allgemeinen Neubewertung festgelegten Landwerte, der neue Basiswert von Bauten sowie der Jahresertrag der Liegenschaft ermittelt im Zeitpunkt der Neubewertung. Im übrigen sind die Regeln und Ansätze der Ziffern 1-61 anwendbar.

65 Bei in Bau begriffenen, zum Verkehrswert zu bewertenden Bauten ist der steuerliche Verkehrswert der Liegenschaft zu ermitteln, indem dem Zonenwert des Landes 60% der investierten Baukosten zugeschlagen werden.

66 Wurden an bestehenden Bauten erhebliche wertvermehrnde Investitionen vorgenommen und steht der durch die Gebäudeversicherung festzusetzende neue Basiswert noch nicht fest, kann der bisherige steuerliche Verkehrswert der Liegenschaft, bis der neue Basiswert bekannt ist, um 60% der wertvermehrend investierten Mittel erhöht werden.

IV. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

67 Diese Weisung tritt auf 1. Januar 1983 in Kraft und findet Anwendung auf die Einschätzungen für das Steuerjahr 1983 und die folgenden Steuerjahre.

68 Im Steuerjahr 1983 findet keine allgemeine Neubewertung der Liegenschaften statt. Die gestützt auf die Ziffern 2-48 der Weisung der Finanzdirektion an die Steuerbehörden über die Neueinschätzung von Liegenschaften vom 28. Juli 1978 festgesetzten Vermögenssteuerwerte bleiben bis zur nächsten allgemeinen Neubewertung der Liegenschaften

unverändert. Vorbehalten bleibt die Vornahme von ausserordentlichen Neubewertungen nach Massgabe der Ziffern 63 ff.

Bei Liegenschaften, deren Vermögenssteuerwert im Steuerjahr 1982 nach Massgabe des Kaufpreises bzw. der Anlagekosten bemessen wurde, ist für das Steuerjahr 1983 eine ausserordentliche Neubewertung vorzunehmen. 69

Die von der Finanzdirektion am 6. März 1979 verlängerte befristete Erhöhungsbeschränkung für Eigenmietwerte von Einfamilienhäusern läuft Ende Steuerjahr 1982 aus. Die Mietwerte von durch den Steuerpflichtigen selbst genutzten Einfamilienhäusern sind daher ab Steuerjahr 1983 – ohne Einschränkung – nach den Vorschriften dieser Weisung festzusetzen. 70

Die bei der im Steuerjahr 1979 durchgeführten allgemeinen Neubewertung ermittelten Mietwerte von durch den Steuerpflichtigen selbst genutzten Eigentumswohnungen berücksichtigen regelmässig einen Einschlag von 15% vom durch Vergleich festgestellten Ausgangswert. Ab Steuerjahr 1983 ist dem seine Eigentumswohnung selbst nutzenden Steuerpflichtigen vom ermittelten reduzierten Eigenmietwert für die Einkommenssteuer ein zusätzlicher Einschlag von 18% zu gewähren. 71

Die Mietwerte von durch den Steuerpflichtigen selbst genutzten Wohnungen in Mehrfamilienhäusern sind ab Steuerjahr 1983 nach den Ziffern 51ff zu ermitteln. 72

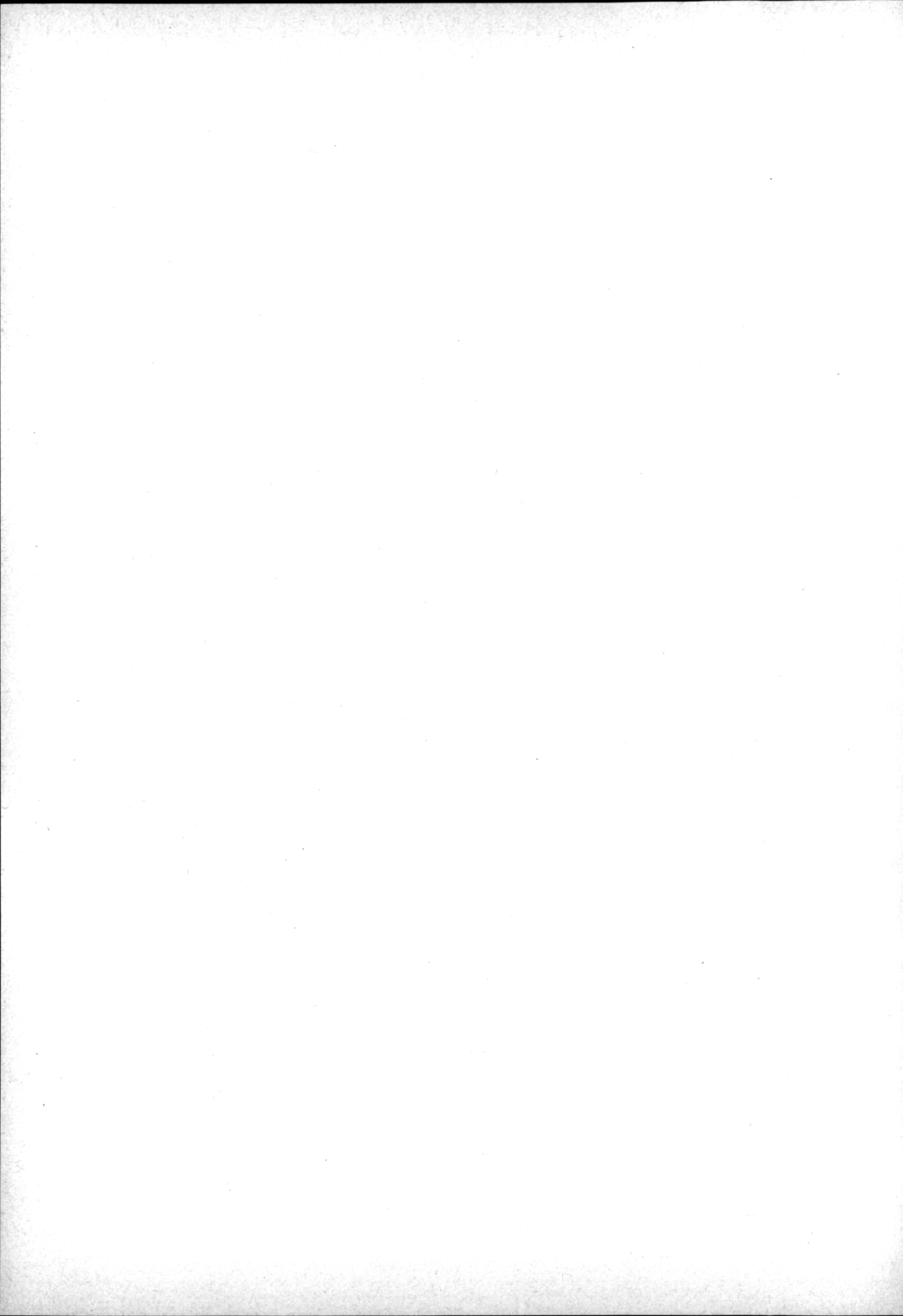
Ziffern 1–48 und 90–92 der Weisung der Finanzdirektion an die Steuerbehörden über die Neueinschätzung von Liegenschaften vom 28. Juli 1978, die Änderung zur genannten Weisung vom 6. März 1979 sowie die Weisung der Finanzdirektion an die Steuerbehörden über die Festsetzung des Mietwertes von grösseren Einfamilienhäusern bei der Neueinschätzung von Liegenschaften vom 18. September 1978 und die Weisung der Finanzdirektion an die Steuerbehörden über die Festsetzung des Mietwertes von Einfamilienhäusern bei Unternutzung vom 18. September 1978 werden aufgehoben. Die aufgehobenen Bestimmungen bleiben anwendbar auf die Einschätzungen für die Steuerjahre bis und mit 1982. 73

Zürich, den 8. September 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Gilgen

Der Staatsschreiber:
Roggwiller



**Gesetz
über das gesamte Unterrichtswesen
(Unterrichtsgesetz)
(Änderung)**

(vom 25. April 1982)

Art. I

Das Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen (Unterrichtsgesetz) vom 23. Dezember 1859 wird wie folgt geändert:

§ 145. Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sowie die Assistenzprofessoren jeder Fakultät und, je nach Grösse der Fakultät, zwei oder drei Delegierte der Privatdozenten, der Assistenten und der Studierenden bilden die Fakultätsversammlung.

Die Universitätsordnung setzt die Anzahl der Delegierten in jeder Fakultät fest und regelt ihre Wahl und Amtsdauer.

Die Fakultätsversammlung wählt aus dem Kreis ihrer ordentlichen und ausserordentlichen Professoren in geheimer Wahl einen Dekan als Vorsteher. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen.

Die Amtsdauer des Dekans beträgt zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

Bei der Beratung und Beschlussfassung über Prüfungsleistungen wirken nur Personen mit, welche die betreffende Prüfung abgelegt haben; bei der Beratung und Beschlussfassung über Habilitationen, Beförderungen, Berufungen und Ehrenpromotionen wirken nur die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sowie die Assistenzprofessoren mit. Vor den Beratungen über Beförderungen und Berufungen sind die Delegierten ohne Anspruch auf Akteneinsicht anzuhören.

Die Fakultätsversammlung kann Geschäfte der Schweigepflicht unterstellen.

§ 146. Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sowie die Assistenzprofessoren bilden zusammen mit je drei Delegierten der Privatdozenten, der Assistenten und der Studierenden den akademischen Senat. Die Honorarprofessoren sowie der Sekretär der Universität wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

Die Universitätsordnung regelt die Wahl und Amtsdauer für die Delegierten der Privatdozenten, der Assistenten und der Studierenden.

Der Senat wählt aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren in geheimer Wahl den Rektor. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Amtsdauer des Rektors beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Dem Rektor obliegen die unmittelbare Leitung der Universität und die Wahrung der gesamtuniversitären Belange. Insbesondere kommen ihm zu:

1. Leitung der gesamtuniversitären Planung und entsprechende Antragstellung an die Oberbehörden;
2. Weiterleitung der an die Oberbehörden gerichteten Anträge der Fakultäten mit einer eigenen Stellungnahme;
3. Erstellen des Voranschlags und der Jahresrechnung der Universität zuhanden der Oberbehörden;
4. Information und Berichterstattung innerhalb der Universität und gegenüber der Öffentlichkeit;
5. Vorsitz im akademischen Senat und im Senatsausschuss;
6. Aufsicht über die gesamtuniversitären Kommissionen, Vereinigungen und Dienstleistungseinrichtungen;
7. Leitung der Universitätsverwaltung;
8. Verwaltung von Fonds, soweit die Fondsbestimmungen nicht etwas anderes vorschreiben.

Der Rektor ist hauptamtlich für seine Aufgabe tätig. Er kann seine Lehr- und Forschungstätigkeit in beschränktem Umfang weiterführen.

§ 147. Die laufenden Geschäfte werden von einem Senatsausschuss besorgt. Dieser steht unter dem Vorsitz des Rektors. Die Prorektoren sind von Amtes wegen Mitglied des Senatsausschusses. Im übrigen bestimmt die Universitätsordnung dessen Zusammensetzung.

§ 148. Der Senat wählt aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren in geheimer Wahl zwei Prorektoren als Stellvertreter des Rektors. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen. Die Wahlen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Amtsdauer der Prorektoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Rektor kann den Prorektoren Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Der Regierungsrat kann die Lehrverpflichtung der Prorektoren herabsetzen.

Titel vor § 151: 4a. Hochschulkommission

§ 151. Zur unmittelbaren Aufsicht über die Universität wählt der Regierungsrat eine Hochschulkommission.

Die Hochschulkommission besteht aus dem Direktor des Erziehungswesens als Vorsitzendem, dem Rektor und fünf weiteren Mitgliedern, von denen zwei dem Erziehungsrat angehören.

Die Universitätsordnung regelt die Wahl von Mitgliedern mit beratender Stimme, insbesondere je eines Vertreters der Dozenten, Assistenten und Studierenden.

Die Erziehungsdirektion besorgt das Sekretariat der Hochschulkommission.

§ 151a. Die Hochschulkommission stellt Antrag an den Erziehungsrat insbesondere zu folgenden Geschäften:

1. Schaffung neuer Professuren, Institute, Seminarien, Kliniken und Einrichtungen für die Belange der Universität;
2. Wahl und Beförderung von Professoren;
3. Umschreibung der Lehrverpflichtung der Professoren;
4. Rücktritt von Professoren;
5. Erlass von allgemeinverbindlichen Bestimmungen für die Dozenten und Studierenden sowie für den Betrieb der Universität;
6. Erlass von Promotionsordnungen und Prüfungsreglementen.

§ 151b. Die Hochschulkommission erledigt folgende Geschäfte:

1. Erteilung von Lehraufträgen an Privatdozenten oder nicht zum Lehrkörper gehörende Personen;
2. Genehmigung des Vorlesungsverzeichnisses sowie Festsetzung von Beginn und Schluss des Semesters;
3. Abnahme des Jahresberichts des Rektors;
4. Bereinigung von Differenzen zwischen Mitgliedern des akademischen Lehrkörpers, soweit dabei die Interessen der Universität in Frage stehen;
5. Wegleitung für die Aufnahme von Studierenden und Entscheid in Zweifels- und Ausnahmefällen;
6. Erlass von Studienplänen für die einzelnen Fakultäten;
7. Genehmigung der Voranschlagskredite und Abnahme der Jahresrechnungen der Institute, Seminarien, Kliniken und Einrichtungen der Universität, unter Vorbehalt der Beschlussfassung durch Regierungsrat und Kantonsrat;
8. weitere, ihr in der Universitätsordnung oder in Einzelfällen von Erziehungsrat und Erziehungsdirektion zugewiesene Geschäfte.

§ 156. Die Fakultäten übermitteln dem Rektor ein Verzeichnis ihrer Vorlesungen. Dieser unterbreitet das Gesamtverzeichnis mit seiner Stellungnahme der Hochschulkommission zur Genehmigung.

Der Rektor sorgt für die rechtzeitige Herausgabe des Vorlesungsverzeichnisses.

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 25. April 1982,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	707 146
Eingegangene Stimmzettel 3	210 084
Annehmende Stimmen	98 015
Verwerfende Stimmen	89 416
Ungültige Stimmen	40
Leere Stimmen	22 613

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Behördeninitiative des Erziehungsrates für eine Änderung des Unterrichtsgesetzes (Organisation der Universität)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 7. Juni 1982

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

B. Schürch

Der Sekretär:

E. Szabel

**Verordnung
über die Bekämpfung von Tierseuchen
(Kantonale Tierseuchenverordnung)
(Änderung)**

(vom 11. August 1982)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Bekämpfung von Tierseuchen (Kantonale Tierseuchenverordnung) vom 19. Dezember 1973 wird wie folgt geändert:

§ 21. Das Veterinäramt bestimmt unter Berücksichtigung der Seuchenlage, ob und in welchen Zeitabständen zur Überwachung der Rindvieh- und Ziegenbestände Tuberkulinproben vorzunehmen sind. Dabei sind sämtliche verdächtige oder positive Tiere, sofern sie nicht schon durch eine Ohrmarke oder auf andere Weise, wie Tätowierung, eindeutig gekennzeichnet sind, mit einer Marke am linken Ohr zu versehen. Untersuchung
auf Tuberkulose

§ 27. Die Entschädigung für Tierverluste, soweit der Kanton dazu durch die eidgenössische Tierseuchengesetzgebung verpflichtet wird, beträgt unter Anrechnung des Verwertungserlöses. Entschädigung
für Tierverluste

- in der Regel 80 Prozent des Schätzungswertes des Tieres;
- 90 Prozent bei Brucellose, IBR-IPV, Maul- und Klauenseuche, Rickettsiose und Tuberkulose;
- 70 Prozent bei klassischer und afrikanischer Viruspest, bei Vesikulärkrankheit und Aujeszkyscher Krankheit beim Schwein.

§ 34. Die Bienenhalter haben jährlich je Bienenvolk Fr. 1.- in den Tierseuchen- und Viehversicherungsfonds zu entrichten. Den Bienenzüchtervereinen wird für den Einzug dieser Beiträge eine Entschädigung von Fr. -.15 je Volk gewährt. Beiträge der
Bienenhalter

II. Die Volkswirtschaftsdirektion wird eingeladen, für die Änderung der Kantonalen Tierseuchenverordnung die Genehmigung des Bundesrates einzuholen.

916.22 Kantonale Tierseuchenverordnung, Änderung (Inkraftsetzung)

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 11. August 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Gilgen Roggwiler

Vom Bundesrat genehmigt am 14. September 1982.

**Verordnung
über die Bekämpfung von Tierseuchen
(Kantonale Tierseuchenverordnung) (Änderung)
(Inkraftsetzung)**

(vom 6. Oktober 1982)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Änderung der Verordnung über die Bekämpfung von Tierseuchen (Kantonale Tierseuchenverordnung) vom 11. August 1982 wird auf den 15. Oktober 1982 in Kraft gesetzt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 6. Oktober 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: Der Staatsschreiber i. V.:
Gisler Hirschi

Weisung der Finanzdirektion zur Durchführung der Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer gemäss Quellensteuerverordnung II

(vom 10. September 1982)

I. Subjektive Steuerpflicht

Nach der Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer vom 12. September 1966 sind steuerpflichtig ausländische Staatsangehörige, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, sich jedoch im Kanton aufhalten und in unselbständiger Stellung erwerbstätig sind. 1

Ebenso unterliegen der Quellensteuer ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit Personen mit Wohnsitz im Ausland, die vorübergehend für weniger als drei Monate, oder als Wochenaufenthalter oder Grenzgänger im Kanton in unselbständiger Stellung erwerbstätig sind. 2

Grenzgänger mit Wohnsitz in Deutschland unterliegen der zürcherischen Quellensteuer nur dann, wenn deren Wohn- und Arbeitsort mehr als 30km von der Grenze entfernt liegen. Massgebend ist dabei die kürzeste Distanz zur Landesgrenze.

Personen mit Wohnsitz im Ausland, die im Kanton in unselbständiger Stellung erwerbstätig sind, unterliegen – abweichende staatsvertragliche Vereinbarungen vorbehalten – der Quellensteuer ungeachtet der Höhe der Bruttoeinkünfte.

Ausgenommen von der Quellensteuer sind: 3

- Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton, die für die im Kanton in unselbständiger Stellung verrichtete Arbeit Einkünfte beziehen und in der Regel an jedem Arbeitstag an ihren Wohnsitz zurückkehren;
- Personen mit Wohnsitz im Kanton, die bei einem Arbeitgeber ausser Kanton unselbständig erwerbstätig sind;
- Personen, deren Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht oder die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung im Kanton besitzt.

Unmündige Personen werden erst mit dem Anfang des Jahres, in welchem sie das zwanzigste Altersjahr zurücklegen, der Quellensteuer unterworfen. 4

- 5 Voraussetzung für den Quellensteuerabzug ist eine Tätigkeit im Anstellungsverhältnis (Arbeitsvertrag).

Geht der ausländische Arbeitnehmer einem Nebenerwerb nach, so ist zu vermuten, dass es sich auch dabei um unselbständigen Erwerb handle.

II. Objektive Steuerpflicht

- 6 Steuerbar sind alle dem Pflichtigen für seine Tätigkeit im Kanton ausgerichteten oder gutgeschriebenen Entschädigungen, insbesondere der ordentliche Arbeitslohn (Stunden- bzw. Taglohn, Monatsgehalt, Stücklohn, Akkordentschädigung, Lohn für Überzeit-, Nacht- und Extraarbeiten, Arbeitsprämien), sämtliche Lohnzulagen (Familien- und Kinderzulagen, Orts- und Teuerungszulagen usw.), Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen (Dienstwohnung, Heizung, freie Station, Gratisbezug von Nahrungsmitteln und Brennstoffen usw.) und Trinkgelder.

- 7 Steuerbar sind die Bruttoeinkünfte ohne jeden Abzug für Prämien an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, an die eidgenössische Invalidenversicherung, an die Erwerbsersatzordnung für Wehrpflichtige oder für Arbeitnehmerbeiträge an Personalfürsorgeeinrichtungen.

- 8 Taggelder aus Unfall-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung, welche durch den Arbeitgeber aus betriebseigenen Versicherungseinrichtungen oder auf Rechnung selbständiger Versicherungen ausbezahlt werden, bilden steuerbares Einkommen. Sie werden zum durchschnittlichen Steuersatz besteuert; werden sie vom Arbeitgeber nicht zusammen mit den Lohnzahlungen ausgerichtet, sind die ausbezahlten Leistungen dem Gemeindesteuernamt unter Angabe des Quellensteuersatzes und der Tarifeinstufung des Steuerpflichtigen zu melden.

Unfall- und Krankentaggelder werden steuerlich erfasst, wenn sie Fr. 500.- übersteigen.

- 9 Für die Bewertung von Naturalleistungen und die Bemessung von Trinkgeldern gelten die Pauschalansätze der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung.

- 10 Leistungen des Arbeitgebers an Prämien für Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung des Arbeitnehmers sind Bestandteile des steuerbaren Arbeitslohnes; zur Vereinfachung der Abrechnung über die Steuerabzüge kann die Nichtberücksichtigung solcher Leistungen toleriert werden.

Leistungen für Ersatz von Reisespesen und von anderen besonderen Berufsauslagen gelten nicht als Bestandteile des steuerbaren Arbeitslohnes. 11

III. Anwendbarer Steuertarif

Der Steuertarif ist gegliedert in die Tarifklassen: 12

- A alleinstehende Alleinverdiener (ledige, getrennt lebende, geschiedene und verwitwete Steuerpflichtige);
- V verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Alleinverdiener sowie alleinstehende Alleinverdiener, die mit Kindern zusammenleben;
- D Doppelverdiener;
- N Nebenerwerb.

Für die Zuordnung ist auf die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen, seine Unterhalts- und Unterstützungsleistungen und die Berufstätigkeit des Ehegatten am ersten Tag der betreffenden Lohnperiode abzustellen.

Ein Nebenerwerb liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer beim gleichen Arbeitgeber während höchstens fünfzehn Stunden wöchentlich tätig ist und seine monatlichen Bruttoeinkünfte Fr. 2000.– nicht übersteigen.

Gemäss Tarifverfügung der Finanzdirektion gelten für die einzelnen Steuerpflichtigen folgende Tarife: 13

Steuerpflichtige	Steuertarife			
	A	V	D	N
Ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige	A I*			**
Verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Alleinverdiener		VI*		**
Ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben		VI* +Stufen für Kinder		**
Verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Doppelverdiener				
– Ehemann			DI*	**
– Ehefrau			DI*	**
* für hauptberuflichen Erwerb				
** für Nebenerwerb				

- 14 Sofern der Arbeitnehmer keine Unterhalts- oder Unterstützungsleistungen an Kinder, welche das neunzehnte Altersjahr bereits zurückgelegt haben, oder an erwerbsunfähige oder beschränkte erwerbsfähige Personen geltend macht, bestimmt der Arbeitgeber die anwendbare Tarifklasse aufgrund der von ihm kontrollierten Angaben des Arbeitnehmers.
- 15 Weist sich der ausländische Arbeitnehmer über seine persönlichen Verhältnisse nicht zuverlässig aus, wendet der Arbeitgeber nachstehende Tarife an:
- für ledige sowie für männliche Arbeitnehmer mit unbestimmtem Zivilstand den Tarif AI;
 - für verheiratete weibliche Arbeitnehmer den Tarif DI und
 - für verheiratete männliche Arbeitnehmer den Tarif DII.
- 16 Streitigkeiten über die anwendbare Tarifklasse sind durch den Arbeitgeber dem Steueramt der steuerberechtigten Gemeinde zum Entschcheid zu unterbreiten.
- 17 Werden Unterhalts- oder Unterstützungsleistungen an Kinder, welche das neunzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, oder an erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen geltend gemacht, so holt der Arbeitgeber stets den Entscheid des Steueramtes der steuerberechtigten Gemeinde über die anwendbare Tarifklasse ein.
- 18 Wird ein ausländischer Arbeitnehmer durch Unterhalts- oder Unterstützungsleistungen gegenüber mehr als acht (D-Tarif) bzw. neun (A- und V-Tarif) Personen belastet, ermässigt sich die Steuer mit jeder weiteren unterhaltenen oder unterstützten Person:
- im Monatslohntarif (M) um Fr. 24.-
 - im Zweiwochenlohntarif (2 W) um Fr. 12.-
- bis zu einer minimalen Steuer von
- Fr. 2.- im Monatslohntarif (M) und
 - Fr. 1.- im Zweiwochenlohntarif (2 W).
- 19 Für die Berechnung des Steuerabzuges ist bei hauptberuflicher Tätigkeit der effektive Bruttolohn jeder Lohnperiode massgebend; der Arbeitgeber kann auch auf die dem Abzug vorangehende Lohnperiode als Berechnungsgrundlage abstellen.
- Zulagen und Nebenbezüge, wie Akkord-, Überzeit-, Ferien- und Feiertagsentschädigungen, Teuerungszulagen, Kranken- und Unfallgelder, Kinderzulagen und Trinkgelder, sind in der Lohnperiode zu

berücksichtigen, in welcher die Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung erfolgt.

Gratifikationen, Treueprämien, 13. Monatslohn und ähnliche Leistungen sind für die Besteuerung zum Bruttolohn der entsprechenden Zahltagsperiode zu rechnen.

Bei Dienst Eintritt und -austritt (Zu- und Abgang) im Verlauf einer Lohnperiode ist der Steuerabzug anteilmässig vom Bruttolohn einer vollen ordentlichen Lohnperiode zu berechnen. 20

Gleiches gilt, wenn ein Steuerpflichtiger wegen Heirat mit einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung im Kanton besitzt, aus der Quellensteuerpflicht ausscheidet.

Ebenso verhält es sich, wenn ein Steuerpflichtiger die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung erhält.

Gehören zu den Einkünften des Steuerpflichtigen Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, so wird die Quellensteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. 21

Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen aus einem mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Personalfürsorgeverhältnis oder gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers, so werden solche Kapitalabfindungen getrennt vom übrigen Einkommen und nach Abzug der eigenen Beiträge des Arbeitnehmers besteuert.

Die Anwendung des Tarifes für Doppelverdiener (D I bzw. D II ff.) entfällt auf Begehren eines Steuerpflichtigen bei einem vorübergehenden Unterbruch in der Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten von mehr als vier Monaten Dauer. 22

Entscheide über Anwendung oder Wegfall des Tarifes D sind in jedem Falle dem Arbeitgeber durch das Steueramt der steuerberechtigten Gemeinde mitzuteilen.

Der Steuerabzug von Einkünften aus Nebenerwerb berechnet sich nach dem von der Finanzdirektion festzusetzenden einheitlichen Prozentsatz. 23

Weist der Steuerpflichtige nach, dass er Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, die auf besonderen gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügungen begründeten Verpflichtungen beruhen und nicht der Erfüllung familienrechtlicher Unterstützungen dienen, zu 24

erbringen hat, so ist er einer diesen Leistungen entsprechenden tieferen Tarifklasse zuzuordnen.

Gleiches gilt für die Fälle, in denen der Steuerpflichtige Alimente an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten ausrichtet oder dem Steuerpflichtigen besondere, durch schwere Invalidität oder dauernde Pflegebedürftigkeit verursachte Aufwendungen für ihn, die Ehefrau oder Kinder erwachsen.

Der Entscheid steht dem kantonalen Steueramt zu.

IV. Pflichten des Arbeitgebers

- 25 Die Arbeitgeber haften für die richtige Vornahme der Steuerabzüge und die Ablieferung der Steuerbetreffnisse.

Sie können zur Vornahme von Korrekturen auf dem Verrechnungswege im Rahmen ihrer Abrechnung nach Anweisungen des kantonalen Steueramtes verhalten werden.

- 26 Arbeitgebern, welche gutgläubig die steuerbaren Leistungen nicht oder nicht richtig um die fällig gewordene Steuer gekürzt oder die Steuer nicht nachgefordert haben, kann die Nachzahlung der Steuer erlassen werden, wenn ihnen keine Möglichkeit zur Überwälzung auf den Arbeitnehmer mehr offensteht.

- 27 Der Steuerabzug ist ungeachtet allfälliger Lohnpfändungen vorzunehmen.

- 28 Die Arbeitgeber sind gehalten, monatlich oder, wenn sie weniger als zehn dem Steuerabzug unterworfenen Arbeitnehmer beschäftigen, vierteljährlich mit dem kantonalen Steueramt über die Steuerabzüge abzurechnen und die Steuerbetreffnisse diesem zu überweisen.

Die Abrechnungen sind innert eines Monats nach Ablauf der Abrechnungsperiode dem kantonalen Steueramt einzureichen.

Die für die Abrechnungsperiode geschuldeten Steuern werden mit deren Ablauf fällig und sind innert eines Monats zu bezahlen.

Liefert der Arbeitgeber die Steuern nach Ablauf der Zahlungsfrist ab, so ist ein Verzugszins gemäss § 68 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die direkten Steuern zu entrichten.

- 29 Das kantonale Steueramt kann für Arbeitgeber, welche nur über geringe Steuerbetreffnisse abzurechnen haben, sowie in Einzelfällen auf Gesuch hin längere, höchstens jährliche Abrechnungs- und Zahlungsperioden festsetzen.

Das kantonale Steueramt kann ferner dem Arbeitgeber auf Gesuch hin die Bewilligung erteilen, monatlich die ungefähren Steuerbetrieße abzuliefern, unter Aufschub der Abrechnung und des Zahlungsausgleiches auf das Ende des Kalenderjahres.

Die vom Arbeitgeber unterzeichneten Steuerabrechnungen umfassen die notwendigen Angaben für die Überprüfung und Verbuchung sowie für die Verteilung der Steuererträge unter den anteilsberechtigten Gemeinwesen. 30

Auf Gesuch des Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber diesem eine Bescheinigung über die vorgenommenen Steuerabzüge auszustellen. 31

Lohnabrechnungen, welche mit den Personalien oder der AHV-Nummer des Arbeitnehmers versehen sind und Aufschluss über den vorgenommenen Steuerabzug geben, gelten als Bescheinigung über den Steuerabzug.

Übersteigt die Steuer auf Naturalleistungen und insbesondere auf Trinkgeldern die dem Arbeitnehmer ausbezahlt oder gutgeschriebenen Entschädigungen, hat der Arbeitgeber den Mehrbetrag beim Arbeitnehmer einzuziehen. 32

Auf Gesuch hin entbindet das kantonale Steueramt den Arbeitgeber von der Pflicht zum Steuerabzug, wenn der Arbeitnehmer nach Massgabe des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechtes oder aufgrund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Kanton für sein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nicht steuerpflichtig ist. 33

Im interkantonalen Verhältnis entfällt eine Steuerpflicht im Kanton, sofern der Steuerwohnsitz des Arbeitnehmers sich in einem anderen Kanton befindet.

Im internationalen Verhältnis sind die vom Bund mit ausländischen Staaten abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu berücksichtigen, soweit dadurch gewisse Kategorien von Arbeitnehmern berührt werden.

Die Arbeitgeber melden dem kantonalen Steueramt: 34

- umgehend eine allfällige Verlegung ihres Geschäftssitzes sowie alle Änderungen ihrer Geschäftsbezeichnung;
- mit den periodischen Abrechnungen über die Steuerabzüge oder, falls besondere Abrechnungstermine bewilligt wurden, laufend die Veränderungen im Bestande der dem Steuerabzug unterworfenen Arbeitnehmer;

- nach Ablauf jedes Jahres die ausländischen Arbeitnehmer, deren an der Quelle besteuerte Bruttoeinkünfte aus Arbeitsverhältnis mehr als Fr. 60 000.- betragen, sowie das Jahrestotal der Bezüge und die Summe der darauf abgezogenen Steuern eines jeden dieser Arbeitnehmer. Dauerte ein Arbeitsverhältnis kein volles Kalenderjahr, so sind für die Bestimmung der Meldepflicht die an der Quelle besteuerten Bruttoeinkünfte auf zwölf Monate umzurechnen.

V. Pflichten des Arbeitnehmers

- 35 Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich gegenüber seinem Arbeitgeber über seine persönlichen Verhältnisse zuverlässig auszuweisen.
- 36 Der Arbeitnehmer kann durch das kantonale Steueramt zur Nachzahlung der Steuern verpflichtet werden, wenn sein Arbeitgeber die steuerbaren Leistungen nicht oder nicht richtig um die fällig gewordene Steuer gekürzt oder die Steuer nicht nachgefordert hat.
- 37 Gesuche um Rückerstattung der Kirchensteuer oder der Feuerwehersatzabgabe sind vom Arbeitnehmer beim Steueramt seiner Wohngemeinde einzureichen.
- 38 Begehren um Tarifwechsel bei Arbeitsaufgabe oder vorübergehendem Unterbruch in der Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten von mehr als vier Monaten Dauer sind vom Arbeitnehmer beim Steueramt seiner Wohngemeinde einzureichen. Im Säumnisfalle geht der Arbeitnehmer wegen des inzwischen rechtskräftig gewordenen Steuerbezuges eines allfälligen Anspruches auf Rückerstattung verlustig.

VI. Pflichten der Gemeinden

- 39 Die Gemeindesteuerämter nehmen die quellensteuerpflichtigen Personen in ein besonderes Register auf und melden ihren Steueranspruch dem jeweiligen Arbeitgeber und dem kantonalen Steueramt.
- 40 In das Register über die der Quellensteuer unterworfenen Personen sind aufzunehmen:
- a) ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde, welche eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben und die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung im Kanton nicht besitzen;
 - die am 1. Januar des Steuerjahres mündigen oder im Laufe des Steuerjahres mündig werdenden männlichen und die ledigen, verwitweten, geschiedenen oder getrennt lebenden weiblichen Personen;

- die in ungetrennter Ehe lebenden Ehefrauen, sofern sie selber einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen;
- b) alle Personen (Ausländer und Schweizer) mit Wohnsitz im Ausland, die vorübergehend für weniger als drei Monate oder als Wochenaufenthalter oder Grenzgänger in der Gemeinde einem unselbständigen Erwerb nachgehen, soweit staatsvertragliche Vereinbarungen einer Quellenbesteuerung im Kanton nicht entgegenstehen (vgl. Ziffer 2 Abs. 2).

Nicht registriert wird die erwerbstätige Ehefrau eines quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmers, wenn sie durch ein Dienstverhältnis bei einem ausserkantonalen Arbeitgeber von der Quellensteuerpflicht ausgeschlossen ist; für das Einkommen und Vermögen der Ehefrau ist in solchen Fällen der Ehemann im ordentlichen Verfahren steuerpflichtig. 41

Wenn ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in eine andere zürcherische Gemeinde verlegt, so bleibt er für den Rest des laufenden Steuerjahres in der bisherigen Gemeinde steuerpflichtig. 42

Die registrierten Personen sind mit Familiennamen (allenfalls mit Familiennamen der Ehefrau vor ihrer Verheiratung), Vornamen, Beruf, AHV-Nummer, Steuergruppe, Zivilstand, genauer Adresse und genauer Angabe des Arbeitgebers aufzuführen. 43

Die Konfession ist gemäss den Weisungen in Ziffern 27 und 28 des Kreisschreibens über die Kirchensteuerpflicht vom 30. August 1974 (ZStB Nr. 31/64) einzutragen. 44

Das Register wird in Form von Blättern geführt (Formular Q 300). Die Verwendung eigener Formulare bedarf der Genehmigung des kantonalen Steueramtes (§ 61 VV). 45

Die Gemeindesteuerämter stellen fest, welche Ehefrauen von ausländischen, dem Steuerabzug unterworfenen Staatsangehörigen, die in ungetrennter Ehe leben, hauptberuflich eine Erwerbstätigkeit ausüben. 46

Sie verpflichten in diesen Fällen die Arbeitgeber beider Ehegatten zum Steuerabzug nach Tarifklasse D I (Ehefrau) bzw. D II (Ehemann; allein bei ihm sind weitere Tarifeinstufungen für Unterhalts- und Unterstützungsleistungen zu berücksichtigen); die gleiche Tarifklasse D ist auch vorzuschreiben, falls nur ein Ehegatte der Quellensteuerpflicht unterliegt, während das hauptberufliche Erwerbseinkommen des andern Gatten im ordentlichen Verfahren besteuert wird.

Macht die erwerbstätige Ehefrau glaubhaft, dass sie allein für den Unterhalt der Familie aufkommt, verpflichtet das Gemeindesteueramt den Arbeitgeber zum Steuerbezug nach Tarifklasse V.

- 47 Wenn ein Steuerpflichtiger Unterhalts- und Unterstützungsleistungen an Kinder, welche das neunzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, oder an erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen geltend macht, ist das Gemeindesteuernamt verpflichtet, auf Gesuch des Arbeitgebers oder des Steuerpflichtigen einen Entscheid über die anwendbare Tarifklasse zu fällen und diesen mitzuteilen.

Solche Anordnungen sind in der Weise zu befristen, dass die Möglichkeit besteht, nach jedem Stellenwechsel und längstens nach Ablauf von zwei Jahren zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Privilegierung noch gegeben sind.

- 48 Die Gemeindesteuernämter melden die ausländischen Staatsangehörigen, welchen die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung erteilt wird, dem kantonalen Steueramt und dem Arbeitgeber.

- 49 Das Gemeindesteuernamt entscheidet über Begehren von Arbeitgebern und Steuerpflichtigen, welche

- a) die Anwendung des Tarifes hinsichtlich der Unterhalts- und Unterstützungsabzüge,
- b) die Anwendung des Tarifes an sich,
- c) die rechnerische Ermittlung des Steuerabzuges aufgrund des Tarifes sowie
- d) den Erlass von Steuern betreffen.

Die Entscheidungen sind dem Arbeitgeber wie dem Steuerpflichtigen schriftlich mitzuteilen; in bezug auf die Steuererlassgesuche sind die §§ 123–126 StG und das Kreisschreiben der Finanzdirektion über Erlass und Abschreibung von Staats- und Gemeindesteuern (ZStB Nr. 28/62) sinngemäss anwendbar.

- 50 Die Gemeindesteuernämter überwachen die Durchführung des Steuererklärungsverfahrens bei Steuerpflichtigen, welche im Dienst von Arbeitgebern stehen, die im Kanton weder Wohnsitz, Geschäftssitz noch Betriebsstätte haben.

VII. Vorbehalt der Besteuerung im ordentlichen Verfahren

- 51 Verfügt der Steuerpflichtige über weiteres steuerbares Einkommen, insbesondere aus selbständiger Erwerbstätigkeit, aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, aus Verleihung oder Nutzung von Urheberrechten und Patenten, aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen sowie Wettbewerben und Naturaltreffern, aus Nutzniessungen, Stiftungen, Renten, Pensionen oder Alimenten, so wird er für diese Einkommensbestandteile nach den allgemeinen Bestimmungen des

Steuergesetzes ergänzend eingeschätzt. Gleiches gilt für Steuerpflichtige mit steuerbarem Vermögen.

Wenn der Arbeitgeber Taggelder aus Unfall-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung, welche er aus betriebseigenen Versicherungseinrichtungen oder auf Rechnung selbständiger Versicherungen ausbezahlt, in die Quellensteuer einbezieht, entfällt die Besteuerung dieser Ersatzeinkommen durch das Gemeindesteueramt bzw. im ordentlichen Verfahren. 52

Die Einschätzung erfolgt durch den Steuerkommissär, es sei denn, der Arbeitgeber melde dem zuständigen Gemeindesteueramt die Höhe der Leistung, den Steuersatz und die Tarifeinstufung des Steuerpflichtigen. 53

Das kantonale Steueramt kann bei Steuerpflichtigen mit geringfügigem weiterem Einkommen und Vermögen auf die Durchführung des Veranlagungsverfahrens verzichten.

Erhält ein Steuerpflichtiger die Niederlassungsbewilligung oder geht er die Ehe ein mit einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, so wird er von diesem Zeitpunkt bzw. von der nächsten Lohnperiode an nach den allgemeinen Bestimmungen des Steuergesetzes eingeschätzt. Dies auch dann, wenn der andere Ehegatte nicht erwerbstätig ist. 54

Gleiches gilt, wenn in einer bereits bestehenden Ehe der eine Ehegatte diese Voraussetzungen erfüllt.

Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte des Steuerpflichtigen oder seiner in ungetrennter Ehe lebenden Ehefrau in einem Kalenderjahr mehr als Fr. 60 000.-, so wird, falls Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 des Steuergesetzes besteht, für dieses und das nachfolgende Jahr eine nachträgliche Veranlagung im ordentlichen Verfahren für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. 55

Dauert die Steuerpflicht im Kanton kein volles Kalenderjahr, so sind die an der Quelle besteuerten, auf zwölf Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend.

Die Quellensteuer und die ergänzend veranlagte Steuer werden an die ordentlichen Steuern angerechnet.

VIII. Steuerrückerstattungen

Ist bei einem Arbeitnehmer ein Steuerabzug vorgenommen worden, ergibt sich jedoch in der Folge, dass eine subjektive Steuerpflicht nicht 56

oder eine objektive Steuerpflicht nicht oder nicht voll besteht, so zahlt das kantonale Steueramt dem Steuerpflichtigen die zuviel bezahlte Steuer zurück.

- 57 Liegt gegen einen Arbeitgeber ein rechtskräftiger Einschätzungsentscheid vor, ist eine Rückerstattung von Steuern ausgeschlossen.

Die Rückerstattung von Kirchensteuern und Feuerwehersatzabgaben ist auch in solchen Fällen möglich.

- 58 Gesuche um Rückerstattung von Kirchensteuern oder Feuerwehersatzabgaben können auf Jahresende oder rechtzeitig vor dem Wegzug aus dem Kanton schriftlich beim Steueramt der anspruchsberechtigten Gemeinde eingereicht werden.

Solche Gesuche sind gehörig zu begründen. Die Bestätigung des Arbeitgebers über die im Kalenderjahr vorgenommenen Steuerabzüge ist beizulegen. Den Gesuchen um Rückerstattung der Kirchensteuer ist in Zweifelsfällen eine Austrittserklärung aus der betreffenden Kirche oder eine Nichtzugehörigkeitserklärung beizulegen, damit die Kirchenspflege der zuständigen Kirchgemeinde entscheiden kann.

Der Rückerstattungsanspruch beträgt in beiden Fällen pauschal 5% des Steuerabzuges gemäss Bescheinigung des Arbeitgebers.

- 59 Wohnt der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Rückerstattung nicht in der anspruchsberechtigten Gemeinde, kann die Gemeinde, in welcher er sich aufhält, das Gesuch im Einvernehmen mit der anspruchsberechtigten Gemeinde behandeln und die Rückerstattung auf deren Rechnung vornehmen.

- 60 Einem verheirateten Steuerpflichtigen, welcher nach Tarifklasse V besteuert wurde, wird die halbe Kirchensteuer zurückerstattet, wenn er nachweist, dass er oder sein Ehegatte keiner staatlich anerkannten Kirchgemeinde angehören; bei Nachweis der Nichtzugehörigkeit beider Ehegatten zu einer staatlich anerkannten Kirchgemeinde wird die ganze Kirchensteuer zurückerstattet.

Einem verheirateten Steuerpflichtigen, welcher nach Tarifklasse D besteuert wurde, wird die in seinen Steuerabzügen enthaltene Kirchensteuer zurückerstattet, wenn er nachweist, dass er keiner staatlich anerkannten Kirchgemeinde angehört.

- 61 Die Feuerwehersatzabgabe ist im Quellensteuerabzug inbegriffen. Ist ein Steuerpflichtiger nach dem Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehwesen vom 24. September 1978, nicht ersatzpflichtig, so wird ihm auf Gesuch hin die Feuerwehersatzabgabe von der anspruchsberechtigten Gemeinde zurückerstattet, im Maximum Fr. 300.- für verhei-

ratete, in ungetrennter Ehe lebende Feuerwehrpflichtige bzw. Fr. 400.– für alle übrigen Feuerwehrpflichtigen.

Sind beide Ehegatten hauptberuflich erwerbstätig, steht nur dem Ehemann ein Rückerstattungsanspruch zu, weil im Steuerabzug der erwerbstätigen Ehefrau die Feuerwehrrersatzabgabe nicht inbegriffen ist.

IX. Verfahrensgrundsätze

Das kantonale Steueramt, Abteilung für Quellensteuer, wird mit der Durchführung der Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer vom 12. September 1966 betraut. 62

Das kantonale Steueramt meldet dem Steueramt der anspruchsberechtigten Gemeinde: 63

- a) die Steuerpflichtigen, die im Dienste eines Arbeitgebers stehen, der seinen Sitz ausserhalb des Kantons verlegt, so dass er fortan nicht mehr zum Steuerabzug verpflichtet werden kann;
- b) die Steuerpflichtigen, für welche der Arbeitgeber auf sein Gesuch hin nach Massgabe des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens des Bundes von der Pflicht zum Steuerabzug entbunden wird.

Streitigkeiten über Fragen der subjektiven Steuerpflicht sowie der objektiven Steuerpflicht entscheidet der Steuerkommissär. 64

Dabei finden die allgemeinen Vorschriften des Steuergesetzes und der Vollziehungsverordnung sinngemäss Anwendung.

X. Aufteilung des Steuerertrages

Vom Steuerertrag sind vorweg die Anteile der direkten Bundessteuer, der Personalsteuer und der Feuerwehrrersatzabgabe pauschaliert abzuzweigen. 65

In den verbleibenden Steuerertrag teilen sich der Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden im Verhältnis der Staatssteuer zum gewogenen Mittel der Gemeindesteuern. 66

Das kantonale Steueramt erteilt den politischen Gemeinden zuhanden der berechtigten Gemeindegüter und Kirchgemeinden vierteljährliche Gutschriften im Umfang der provisorischen Anteile am jeweiligen Steuerertrag. An Stelle der provisorischen Gutschrift des zweiten oder dritten Quartals kann die definitive Abrechnung des Vorjahres erstellt werden. 67

XI. Schlussbestimmung

Diese Weisung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 28. Januar 1981 (ZStB Nr. 42/16). Sie ist in der Gesetzesammlung zu veröffentlichen.

Zürich, den 10. September 1982

Direktion der Finanzen:
Stucki

**Verfügung der Finanzdirektion
über Tarife der Quellensteuern für ausländische
Arbeitnehmer gemäss Quellensteuerverordnung II**

(vom 10. September 1982)

1. Für die Besteuerung von Personen, deren Einkünfte nach der Verordnung vom 12. September 1966 dem Steuerabzug durch den Arbeitgeber unterworfen sind, werden folgende Tarifklassen gebildet:

Tarif A für alleinstehende Alleinverdiener (ledige, getrennt lebende, geschiedene und verwitwete Steuerpflichtige);

Tarif V für verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Alleinverdiener sowie alleinstehende Alleinverdiener, die mit Kindern zusammenleben;

Tarif D für Doppelverdiener, anwendbar für verheiratete Arbeitnehmer in ungetrennter Ehe bei hauptberuflicher Erwerbstätigkeit beider Ehegatten;

Tarif N für Nebenerwerb, anwendbar für hauptberuflich erwerbstätige Personen, soweit sie beim gleichen oder bei anderen Arbeitgebern nebenberuflich tätig sind, sowie für Personen ohne hauptberufliche Tätigkeit mit zeitweiliger Beschäftigung bei einem oder mehreren Arbeitgebern, sofern die monatlichen Bruttoeinkünfte Fr. 2000.- nicht übersteigen.

2. Innerhalb der Tarifklassen A, V und D sind die Ansätze abgestuft nach der Belastung des Arbeitnehmers durch Unterhaltsleistungen und Unterstützungen.

In diesen Tarifen sind insbesondere berücksichtigt:

- a) die persönlichen Abzüge für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben, sowie für die andern Steuerpflichtigen;
- b) der Abzug für Kinder, deren Unterhalt der Steuerpflichtige bestreitet, sofern sie entweder das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben oder eine Schule besuchen oder sich in einer Berufslehre befinden;
- c) der Abzug für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, die vom Steuerpflichtigen unterhalten oder in erheblichem Masse unterstützt werden.

3. Bei monatlicher Entlohnung wird die Quellensteuer wie folgt erhoben:

Tarif A für Alleinstehende

Tarifstufe ▶ Bruttolohn pro Monat Fr.	I Ledige Verwitwete Geschiedene Getrennt- lebende	II	III	IV	V	VI
		mit Unterhaltsleistungen gegenüber . . . Kindern bzw. erwerbsunfähigen Personen				
		1	2	3	4	5
		Monatliche Steuer in Prozenten				
bis 450	0,47	0,47	0,47	0,47	0,47	0,47
451– 500	0,42	0,42	0,42	0,42	0,42	0,42
501– 550	0,76	0,38	0,38	0,38	0,38	0,38
551– 600	1,22	0,35	0,35	0,35	0,35	0,35
601– 650	1,60	0,32	0,32	0,32	0,32	0,32
651– 700	1,78	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30
701– 750	2,07	0,55	0,28	0,28	0,28	0,28
751– 800	2,45	0,90	0,26	0,26	0,26	0,26
801– 850	2,67	1,09	0,24	0,24	0,24	0,24
851– 900	3,09	1,37	0,23	0,23	0,23	0,23
901– 950	3,24	1,51	0,32	0,22	0,22	0,22
951– 1000	3,49	1,74	0,51	0,21	0,21	0,21
1001– 1050	3,61	1,95	0,68	0,20	0,20	0,20
1051– 1100	3,81	2,23	0,93	0,19	0,19	0,19
1101– 1150	4,09	2,40	1,07	0,18	0,18	0,18
1151– 1200	4,26	2,64	1,28	0,34	0,17	0,17
1201– 1250	4,49	2,78	1,39	0,49	0,16	0,16
1251– 1300	4,71	2,98	1,65	0,63	0,16	0,16
1301– 1350	4,98	3,17	1,89	0,75	0,15	0,15
1351– 1400	5,16	3,42	2,04	0,95	0,15	0,15
1401– 1450	5,33	3,58	2,25	1,05	0,28	0,14
1451– 1500	5,49	3,80	2,37	1,22	0,41	0,14
1501– 1550	5,64	3,93	2,56	1,38	0,52	0,13
1551– 1600	5,78	4,06	2,67	1,59	0,63	0,13
1601– 1650	5,97	4,25	2,89	1,72	0,80	0,12
1651– 1700	6,15	4,42	3,04	1,91	0,90	0,24
1701– 1750	6,32	4,52	3,25	2,03	1,04	0,35

Verfügung zur Quellensteuerverordnung II

631.42

Tarifstufe ▶ Bruttolohn pro Monat Fr.	I Ledige Verwitwete Geschiedene Getrennt- lebende	II mit Unterhaltsleistungen gegenüber . . . Kindern bzw. erwerbsunfähigen Personen					VI
		III	IV	V	5		
		1	2	3		4	
Monatliche Steuer in Prozenten							
1751– 1800	6,48	4,68	3,38	2,20	1,18	0,45	
1801– 1850	6,58	4,82	3,51	2,30	1,37	0,55	
1851– 1900	6,72	4,96	3,68	2,51	1,49	0,69	
1901– 1950	6,86	5,14	3,79	2,65	1,61	0,78	
1951– 2000	6,99	5,32	3,95	2,84	1,77	0,91	
2001– 2050	7,11	5,53	4,10	2,96	1,93	1,04	
2051– 2100	7,18	5,69	4,24	3,08	2,02	1,20	
2101– 2150	7,29	5,79	4,38	3,25	2,21	1,32	
2151– 2200	7,40	5,93	4,55	3,36	2,34	1,43	
2201– 2250	7,55	6,07	4,72	3,51	2,52	1,57	
2251– 2300	7,65	6,15	4,92	3,60	2,64	1,67	
2301– 2350	7,78	6,32	5,08	3,78	2,75	1,81	
2351– 2400	7,92	6,40	5,18	3,92	2,91	1,98	
2401– 2450	8,04	6,52	5,32	4,08	3,01	2,10	
2451– 2500	8,16	6,67	5,45	4,24	3,15	2,26	
2501– 2550	8,28	6,77	5,54	4,44	3,25	2,38	
2551– 2600	8,43	6,91	5,71	4,58	3,42	2,49	
2601– 2650	8,53	7,05	5,79	4,72	3,54	2,63	
2651– 2700	8,67	7,18	5,91	4,82	3,70	2,73	
2701– 2750	8,81	7,30	6,06	4,99	3,93	2,86	
2751– 2800	8,90	7,39	6,16	5,08	4,04	2,95	
2801– 2850	9,03	7,54	6,30	5,20	4,18	3,12	
2851– 2900	9,11	7,62	6,43	5,32	4,31	3,23	
2901– 2950	9,26	7,76	6,60	5,44	4,44	3,45	
2951– 3000	9,45	7,87	6,72	5,58	4,57	3,63	
3001– 3050	9,59	8,00	6,88	5,75	4,73	3,77	
3051– 3100	9,72	8,10	6,99	5,89	4,85	3,90	
3101– 3150	9,86	8,22	7,10	6,02	4,96	4,06	
3151– 3200	9,98	8,35	7,21	6,14	5,07	4,16	
3201– 3250	10,11	8,47	7,35	6,29	5,24	4,31	
3251– 3300	10,26	8,64	7,45	6,41	5,37	4,43	
3301– 3350	10,35	8,75	7,55	6,53	5,50	4,54	
3351– 3400	10,46	8,89	7,67	6,64	5,63	4,65	

631.42

Verfügung zur Quellensteuerverordnung II

Tarifstufe ► Bruttolohn pro Monat Fr.	I Ledige Verwitwete Geschiedene Getrennt- lebende	II	III	IV	V	VI
		mit Unterhaltsleistungen gegenüber . . . Kindern bzw. erwerbsunfähigen Personen				
		1	2	3	4	5
Monatliche Steuer in Prozenten						
3401– 3450	10,60	9,05	7,82	6,77	5,75	4,76
3451– 3500	10,71	9,15	7,94	6,85	5,87	4,89
3501– 3550	10,81	9,30	8,11	6,98	6,01	5,05
3551– 3600	10,94	9,45	8,28	7,10	6,15	5,20
3601– 3650	11,03	9,57	8,39	7,23	6,26	5,32
3651– 3700	11,13	9,69	8,54	7,37	6,37	5,44
3701– 3750	11,25	9,80	8,67	7,54	6,50	5,58
3751– 3800	11,34	9,91	8,79	7,66	6,60	5,67
3801– 3850	11,48	10,01	8,92	7,79	6,69	5,80
3851– 3900	11,59	10,12	9,03	7,95	6,84	5,91
3901– 3950	11,69	10,22	9,15	8,08	6,98	6,01
3951– 4000	11,82	10,34	9,26	8,20	7,14	6,14
4001– 4050	11,93	10,46	9,37	8,32	7,28	6,24
4051– 4100	12,02	10,58	9,47	8,44	7,39	6,36
4101– 4150	12,17	10,74	9,60	8,58	7,56	6,52
4151– 4200	12,26	10,85	9,72	8,69	7,69	6,68
4201– 4250	12,36	10,96	9,82	8,80	7,81	6,79
4251– 4300	12,49	11,06	9,94	8,91	7,93	6,95
4301– 4350	12,62	11,19	10,08	9,04	8,05	7,08
4351– 4400	12,73	11,29	10,19	9,12	8,16	7,20
4401– 4450	12,86	11,39	10,31	9,24	8,27	7,32
4451– 4500	12,98	11,51	10,44	9,36	8,38	7,44
4501– 4550	13,08	11,60	10,54	9,48	8,49	7,56
4551– 4600	13,20	11,69	10,64	9,60	8,59	7,67
4601– 4650	13,34	11,83	10,79	9,75	8,74	7,81
4651– 4700	13,43	11,91	10,89	9,86	8,83	7,91
4701– 4750	13,57	12,00	10,98	9,97	8,95	8,02
4751– 4800	13,68	12,10	11,10	10,09	9,09	8,15
4801– 4850	13,78	12,19	11,19	10,20	9,20	8,25
4851– 4900	13,91	12,29	11,28	10,30	9,31	8,35
4901– 4950	14,03	12,41	11,39	10,42	9,44	8,47
4951– 5000	14,13	12,50	11,48	10,51	9,53	8,56
5001– 5050	14,29	12,64	11,58	10,63	9,67	8,72

Tarifstufe ► Bruttolohn pro Monat Fr.	I	II	III	IV	V	VI
	Ledige Verwitwete Geschiedene Getrennt- lebende	mit Unterhaltsleistungen gegenüber . . . Kindern bzw. erwerbsunfähigen Personen				
		1	2	3	4	5
Monatliche Steuer in Prozenten						
5051– 5100	14,42	12,77	11,70	10,74	9,79	8,85
5101– 5150	14,56	12,92	11,84	10,87	9,93	9,00
5151– 5200	14,71	13,08	11,98	11,00	10,07	9,14
5201– 5250	14,81	13,21	12,10	11,08	10,16	9,24
5251– 5300	14,96	13,36	12,25	11,22	10,29	9,38
5301– 5350	15,10	13,52	12,41	11,38	10,42	9,52
5351– 5400	15,22	13,66	12,56	11,52	10,55	9,66
5401– 5450	15,34	13,77	12,68	11,61	10,65	9,77
5451– 5500	15,45	13,92	12,84	11,76	10,78	9,88
5501– 5550	15,58	14,06	13,00	11,93	10,93	10,03
5551– 5600	15,70	14,19	13,13	12,05	11,05	10,12
5601– 5650	15,80	14,31	13,26	12,21	11,18	10,24
5651– 5700	15,93	14,45	13,39	12,35	11,31	10,38
5701– 5750	16,02	14,55	13,52	12,47	11,44	10,50
5751– 5800	16,14	14,68	13,66	12,62	11,60	10,63
5801– 5850	16,24	14,80	13,79	12,77	11,76	10,76
5851– 5900	16,36	14,93	13,92	12,90	11,90	10,89
5901– 5950	16,46	15,02	14,03	13,01	12,02	11,02
5951– 6000	16,59	15,16	14,16	13,17	12,18	11,20
6001– 6050	16,70	15,27	14,29	13,31	12,32	11,34
6051– 6100	16,79	15,36	14,39	13,42	12,43	11,46
6101– 6150	16,90	15,46	14,50	13,53	12,57	11,61
6151– 6200	17,00	15,56	14,62	13,67	12,70	11,74
6201– 6250	17,09	15,65	14,73	13,77	12,82	11,87
6251– 6300	17,20	15,75	14,84	13,90	12,96	12,00
6301– 6350	17,31	15,86	14,94	14,01	13,08	12,14
6351– 6400	17,41	15,95	15,06	14,13	13,21	12,28
6401– 6450	17,51	16,05	15,14	14,24	13,32	12,40
6451– 6500	17,61	16,14	15,24	14,35	13,44	12,53
6501– 6550	17,70	16,25	15,34	14,45	13,56	12,66
6551– 6600	17,76	16,33	15,42	14,54	13,66	12,76
6601– 6650	17,87	16,45	15,53	14,66	13,78	12,89
6651– 6700	17,96	16,55	15,63	14,76	13,89	13,00

631.42

Verfügung zur Quellensteuerverordnung II

Tarifstufe ► Bruttolohn pro Monat Fr.	I Ledige Verwitwete Geschiedene Getrennt- lebende	II	III	IV	V	VI
		mit Unterhaltsleistungen gegenüber . . . Kindern bzw. erwerbsunfähigen Personen				
		1	2	3	4	5
Monatliche Steuer in Prozenten						
6701– 6750	18,04	16,62	15,72	14,84	13,98	13,10
6751– 6800	18,15	16,74	15,84	14,94	14,10	13,23
6801– 6850	18,26	16,84	15,94	15,05	14,20	13,35
6851– 6900	18,37	16,95	16,04	15,16	14,31	13,47
6901– 6950	18,45	17,01	16,13	15,25	14,38	13,56
6951– 7000	18,55	17,12	16,23	15,35	14,48	13,66
7001– 7050	18,65	17,24	16,33	15,46	14,59	13,77
7051– 7100	18,74	17,33	16,41	15,55	14,67	13,85
7101– 7150	18,84	17,43	16,51	15,65	14,79	13,95
7151– 7200	18,94	17,55	16,63	15,76	14,90	14,06
7201– 7250	19,02	17,63	16,72	15,85	14,99	14,15
7251– 7300	19,11	17,75	16,82	15,95	15,09	14,25
7301– 7350	19,21	17,86	16,94	16,04	15,21	14,36
7351– 7400	19,31	17,95	17,04	16,15	15,31	14,47
7401– 7450	19,37	18,03	17,13	16,23	15,39	14,56
7451– 7500	19,46	18,13	17,23	16,35	15,49	14,66
7501– 7550	19,59	18,25	17,36	16,47	15,60	14,79
7551– 7600	19,67	18,32	17,44	16,55	15,68	14,86
7601– 7650	19,76	18,41	17,53	16,67	15,79	14,96
7651– 7700	19,87	18,50	17,64	16,77	15,90	15,06
7701– 7750	19,94	18,58	17,71	16,85	15,99	15,15
7751– 7800	20,04	18,68	17,81	16,96	16,10	15,25
7801– 7850	20,13	18,76	17,92	17,06	16,20	15,36
7851– 7900	20,23	18,86	18,01	17,16	16,32	15,47
7901– 7950	20,30	18,93	18,09	17,25	16,40	15,57
7951– 8000	20,40	19,02	18,19	17,35	16,51	15,69
8001– 8050	20,49	19,12	18,28	17,45	16,62	15,79
8051– 8100	20,56	19,17	18,35	17,52	16,69	15,88
8101– 8150	20,64	19,27	18,44	17,61	16,80	15,98
8151– 8200	20,73	19,36	18,52	17,71	16,89	16,07
8201– 8250	20,80	19,44	18,60	17,79	16,97	16,17
8251– 8300	20,88	19,54	18,68	17,87	17,08	16,27
8301– 8350	20,97	19,64	18,79	17,97	17,18	16,37

Verfügung zur Quellensteuerverordnung II

631.42

Tarifstufe ▶ Bruttolohn pro Monat Fr.	I	II	III	IV	V	VI
	Ledige Verwitwete Geschiedene Getrennt- lebende	mit Unterhaltsleistungen gegenüber . . . Kindern bzw. erwerbsunfähigen Personen				
		1	2	3	4	5
Monatliche Steuer in Prozenten						
8351– 8400	21,06	19,73	18,89	18,07	17,27	16,47
8401– 8450	21,13	19,80	18,97	18,14	17,35	16,56
8451– 8500	21,20	19,89	19,06	18,23	17,44	16,65
8501– 8550	21,28	19,98	19,16	18,32	17,52	16,75
8551– 8600	21,34	20,05	19,22	18,40	17,60	16,82
8601– 8650	21,43	20,13	19,32	18,50	17,69	16,92
8651– 8700	21,52	20,23	19,41	18,61	17,80	17,01
8701– 8750	21,59	20,29	19,48	18,68	17,87	17,09
8751– 8800	21,68	20,38	19,57	18,77	17,97	17,19
8801– 8850	21,77	20,45	19,66	18,86	18,06	17,27
8851– 8900	21,86	20,54	19,74	18,95	18,16	17,36
8901– 8950	21,93	20,62	19,81	19,03	18,23	17,45
8951– 9000	22,01	20,71	19,89	19,11	18,33	17,54
9001– 9050	22,09	20,80	19,98	19,19	18,42	17,64
9051– 9100	22,17	20,89	20,06	19,27	18,50	17,73
9101– 9150	22,26	20,98	20,15	19,36	18,59	17,82
9151– 9200	22,33	21,07	20,24	19,44	18,68	17,91
9201– 9250	22,40	21,13	20,31	19,51	18,74	17,98
9251– 9300	22,48	21,22	20,40	19,59	18,84	18,07
9301– 9350	22,56	21,31	20,50	19,69	18,93	18,17
9351– 9400	22,63	21,40	20,59	19,79	19,01	18,26
9401– 9450	22,69	21,45	20,66	19,85	19,08	18,32
9451– 9500	22,79	21,55	20,75	19,96	19,17	18,42
9501– 9550	22,87	21,64	20,85	20,05	19,27	18,51
9551– 9600	22,92	21,70	20,91	20,13	19,33	18,58
9601– 9650	23,00	21,78	21,00	20,21	19,43	18,66
9651– 9700	23,09	21,86	21,07	20,30	19,51	18,75
9701– 9750	23,15	21,92	21,14	20,37	19,59	18,82
9751– 9800	23,23	22,01	21,24	20,46	19,68	18,92
9801– 9850	23,33	22,09	21,32	20,55	19,79	19,01
9851– 9900	23,40	22,17	21,40	20,64	19,87	19,11
9901– 9950	23,47	22,23	21,46	20,71	19,94	19,18
9951– 10000	23,55	22,31	21,55	20,79	20,03	19,28

631.42

Verfügung zur Quellensteuerverordnung II

Tarifstufe ► Bruttolohn pro Monat Fr.	I Ledige Verwitwete Geschiedene Getrennt- lebende	II	III	IV	V	VI
		mit Unterhaltsleistungen gegenüber . . . Kindern bzw. erwerbsunfähigen Personen				
		1	2	3	4	5
Monatliche Steuer in Prozenten						
10001–10050	23,63	22,38	21,63	20,88	20,12	19,36
10051–10100	23,68	22,43	21,69	20,93	20,19	19,43
10101–10150	23,76	22,51	21,76	21,02	20,27	19,53
10151–10200	23,83	22,57	21,84	21,09	20,35	19,61
10201–10250	23,91	22,65	21,91	21,17	20,43	19,70
10251–10300	23,98	22,73	21,99	21,25	20,52	19,78
10301–10350	24,06	22,81	22,05	21,33	20,59	19,86
10351–10400	24,13	22,89	22,13	21,40	20,67	19,94
10401–10450	24,19	22,95	22,20	21,47	20,74	20,02
10451–10500	24,26	23,03	22,27	21,54	20,82	20,10
10501–10550	24,33	23,11	22,36	21,62	20,89	20,18
10551–10600	24,38	23,17	22,41	21,67	20,96	20,25
10601–10650	24,46	23,26	22,51	21,76	21,04	20,34
10651–10700	24,53	23,33	22,59	21,85	21,12	20,41
10701–10750	24,59	23,38	22,65	21,91	21,18	20,48
10751–10800	24,65	23,45	22,72	21,99	21,25	20,56
10801–10850	24,72	23,53	22,80	22,07	21,33	20,63
10851–10900	24,79	23,60	22,88	22,15	21,42	20,71
10901–10950	24,83	23,66	22,94	22,21	21,48	20,77
10951–11000	24,90	23,73	23,01	22,29	21,57	20,85
11001–11050	24,98	23,81	23,09	22,37	21,65	20,93
11051–11100	25,03	23,86	23,15	22,44	21,72	21,00
11101–11150	25,09	23,94	23,22	22,51	21,80	21,09
11151–11200	25,15	24,00	23,29	22,59	21,87	21,16
11201–11250	25,19	24,05	23,35	22,64	21,93	21,23
11251–11300	25,26	24,12	23,41	22,71	22,01	21,30
11301–11350	25,32	24,19	23,49	22,79	22,09	21,40
11351–11400	25,40	24,26	23,57	22,87	22,17	21,48
11401–11450	25,44	24,32	23,61	22,92	22,23	21,54
11451–11500	25,50	24,37	23,69	23,00	22,30	21,61
11501–11550	25,56	24,44	23,76	23,07	22,39	21,69
11551–11600	25,62	24,49	23,81	23,12	22,44	21,75
11601–11650	25,69	24,55	23,87	23,19	22,51	21,83

Tarifstufe ► Bruttolohn pro Monat Fr.	I Ledige Verwitwete Geschiedene Getrennt- lebende	II III IV V VI mit Unterhaltsleistungen gegenüber . . . Kindern bzw. erwerbsunfähigen Personen				
		1	2	3	4	5
		Monatliche Steuer in Prozenten				
11651–11700	25,75	24,62	23,94	23,25	22,58	21,90
11701–11750	25,80	24,67	23,98	23,31	22,64	21,96
11751–11800	25,89	24,75	24,07	23,39	22,72	22,05
11801–11850	25,95	24,82	24,13	23,46	22,79	22,11
11851–11900	26,01	24,88	24,19	23,52	22,85	22,19
11901–11950	26,06	24,94	24,23	23,57	22,91	22,25
11951–12000	26,14	25,02	24,31	23,64	22,98	22,32
12001–12050	26,20	25,08	24,38	23,71	23,04	22,39
12051–12100	26,24	25,13	24,44	23,75	23,10	22,44
12101–12150	26,31	25,20	24,50	23,82	23,17	22,51
12151–12200	26,38	25,28	24,58	23,89	23,24	22,59
12201–12250	26,43	25,33	24,65	23,96	23,29	22,64
12251–12300	26,49	25,40	24,72	24,02	23,36	22,71
12301–12350	26,56	25,47	24,78	24,10	23,42	22,77
12351–12400	26,61	25,53	24,85	24,17	23,48	22,84
12401–12450	26,66	25,59	24,91	24,23	23,55	22,90
12451–12500	26,73	25,65	24,97	24,30	23,62	22,97
12501–12550	26,79	25,72	25,05	24,38	23,70	23,03
12551–12600	26,83	25,77	25,10	24,43	23,75	23,09
12601–12650	26,90	25,84	25,16	24,50	23,83	23,16
12651–12700	26,95	25,90	25,23	24,57	23,90	23,23
12701–12750	26,99	25,94	25,28	24,62	23,95	23,29
12751–12800	27,05	26,00	25,35	24,68	24,02	23,37
12801–12850	27,11	26,07	25,40	24,75	24,09	23,43
12851–12900	27,17	26,13	25,48	24,82	24,16	23,51
12901–12950	27,22	26,18	25,53	24,87	24,22	23,57
12951–13000	27,28	26,24	25,60	24,94	24,29	23,64
13001–13050	27,33	26,30	25,65	25,01	24,35	23,71
13051–13100	27,37	26,35	25,71	25,06	24,41	23,77
13101–13150	27,43	26,41	25,77	25,12	24,48	23,83
13151–13200	27,48	26,47	25,82	25,18	24,54	23,90
13201–13250	27,52	26,50	25,87	25,23	24,59	23,95
13251–13300	27,57	26,56	25,93	25,29	24,66	24,02

631.42

Verfügung zur Quellensteuerverordnung II

Tarifstufe ► Bruttolohn pro Monat Fr.	I Ledige Verwitwete Geschiedene Getrennt- lebende	II	III	IV	V	VI
		mit Unterhaltsleistungen gegenüber . . . Kindern bzw. erwerbsunfähigen Personen				
		1	2	3	4	5
Monatliche Steuer in Prozenten						
13301–13350	27,64	26,63	26,00	25,37	24,74	24,10
13351–13400	27,69	26,69	26,06	25,43	24,79	24,16
13401–13450	27,72	26,73	26,10	25,47	24,84	24,22
13451–13500	27,78	26,78	26,16	25,53	24,91	24,27
13501–13550	27,83	26,85	26,22	25,60	24,97	24,35
13551–13600	27,87	26,88	26,26	25,64	25,02	24,40
13601–13650	27,92	26,94	26,32	25,70	25,08	24,46
13651–13700	27,98	27,00	26,38	25,76	25,15	24,53
13701–13750	28,01	27,04	26,42	25,81	25,19	24,58
13751–13800	28,07	27,09	26,48	25,87	25,26	24,65
13801–13850	28,12	27,15	26,54	25,92	25,32	24,70
13851–13900	28,17	27,20	26,59	25,98	25,37	24,76
13901–13950	28,19	27,23	26,63	26,03	25,41	24,81
13951–14000	28,25	27,29	26,69	26,08	25,48	24,87
14001–14050	28,30	27,34	26,74	26,14	25,53	24,93
14051–14100	28,33	27,39	26,79	26,19	25,58	24,99
14101–14150	28,38	27,43	26,84	26,24	25,64	25,05
14151–14200	28,43	27,49	26,89	26,29	25,70	25,10
14201–14250	28,46	27,53	26,93	26,34	25,74	25,15
14251–14300	28,51	27,57	26,98	26,39	25,80	25,21
14301–14350	28,56	27,62	27,04	26,44	25,86	25,26
14351–14400	28,61	27,67	27,08	26,50	25,91	25,32
14401–14450	28,64	27,71	27,13	26,54	25,95	25,37
14451–14500	28,69	27,77	27,18	26,60	26,02	25,44
14501–14550	28,74	27,81	27,24	26,65	26,07	25,49
14551–14600	28,77	27,85	27,27	26,69	26,11	25,53
14601–14650	28,81	27,90	27,32	26,74	26,17	25,59
14651–14700	28,86	27,95	27,37	26,79	26,22	25,64
14701–14750	28,89	27,98	27,40	26,83	26,25	25,68
14751–14800	28,93	28,02	27,45	26,88	26,31	25,74
14801–14850	28,98	28,07	27,51	26,93	26,37	25,80
14851–14900	29,03	28,13	27,56	26,99	26,43	25,86
14901–14950	29,05	28,15	27,59	27,03	26,46	25,90

Verfügung zur Quellensteuerverordnung II

631.42

Tarifstufe ► Bruttolohn pro Monat Fr.	I	II	III	IV	V	VI
	Ledige Verwitwete Geschiedene Getrennt- lebende	mit Unterhaltsleistungen gegenüber . . . Kindern bzw. erwerbsunfähigen Personen				
		1	2	3	4	5
	Monatliche Steuer in Prozenten					
14951–15000	29,10	28,20	27,64	27,07	26,51	25,95
15001–15050	29,14	28,25	27,69	27,12	26,56	26,00
15051–15100	29,17	28,28	27,72	27,16	26,60	26,04
15101–15150	29,21	28,32	27,77	27,21	26,65	26,10
15151–15200	29,25	28,37	27,82	27,26	26,70	26,14
15201–15250	29,29	28,41	27,85	27,30	26,75	26,19
15251–15300	29,33	28,45	27,90	27,35	26,79	26,24
15301–15350	29,37	28,50	27,95	27,39	26,85	26,29
15351–15400	29,41	28,54	27,99	27,44	26,89	26,34
15401–15450	29,45	28,57	28,02	27,47	26,92	26,38
15451–15500	29,49	28,61	28,06	27,52	26,97	26,43
15501–15550	29,55	28,66	28,11	27,57	27,03	26,48
15551–15600	29,58	28,69	28,14	27,60	27,06	26,52
15601–15650	29,63	28,74	28,19	27,65	27,11	26,57
15651–15700	29,68	28,79	28,24	27,69	27,16	26,62
15701–15750	29,71	28,83	28,27	27,73	27,19	26,65
15751–15800	29,76	28,88	28,31	27,78	27,24	26,71
15801–15850	29,81	28,93	28,36	27,82	27,29	26,76
15851–15900	29,85	28,98	28,41	27,86	27,33	26,80
15901–15950	29,88	29,01	28,45	27,89	27,37	26,83
15951–16000	29,93	29,06	28,50	27,94	27,41	26,89
16001–20000	31,45	30,67	30,18	29,68	29,18	28,68
20001–40000	36,23	35,76	35,46	35,17	34,87	34,57
über 40001	39,30	39,08	38,94	38,79	38,65	38,50

Tarif V für Verheiratete

Tarifstufe ▶	I	II	III	IV	V	VI
Bruttolohn pro Monat Fr.	Verheiratete sowie verwitwete, geschiedene, getrenntlebende und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben mit Unterhaltsleistungen gegenüber . . . Kindern					
	0	1	2	3	4	5
	Monatliche Steuer in Prozenten					
bis 450	0,47	0,47	0,47	0,47	0,47	0,47
451– 500	0,42	0,42	0,42	0,42	0,42	0,42
501– 550	0,38	0,38	0,38	0,38	0,38	0,38
551– 600	0,35	0,35	0,35	0,35	0,35	0,35
601– 650	0,32	0,32	0,32	0,32	0,32	0,32
651– 700	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30
701– 750	0,28	0,28	0,28	0,28	0,28	0,28
751– 800	0,26	0,26	0,26	0,26	0,26	0,26
801– 850	0,24	0,24	0,24	0,24	0,24	0,24
851– 900	0,46	0,23	0,23	0,23	0,23	0,23
901– 950	0,76	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22
951– 1000	0,92	0,21	0,21	0,21	0,21	0,21
1001– 1050	1,07	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20
1051– 1100	1,21	0,19	0,19	0,19	0,19	0,19
1101– 1150	1,42	0,18	0,18	0,18	0,18	0,18
1151– 1200	1,53	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17
1201– 1250	1,71	0,33	0,16	0,16	0,16	0,16
1251– 1300	1,88	0,55	0,16	0,16	0,16	0,16
1301– 1350	2,04	0,68	0,15	0,15	0,15	0,15
1351– 1400	2,25	0,87	0,15	0,15	0,15	0,15
1401– 1450	2,46	0,98	0,14	0,14	0,14	0,14
1451– 1500	2,58	1,08	0,14	0,14	0,14	0,14
1501– 1550	2,75	1,25	0,20	0,13	0,13	0,13
1551– 1600	2,86	1,33	0,32	0,13	0,13	0,13
1601– 1650	2,95	1,48	0,43	0,12	0,12	0,12
1651– 1700	3,04	1,61	0,54	0,12	0,12	0,12
1701– 1750	3,19	1,74	0,64	0,12	0,12	0,12
1751– 1800	3,27	1,86	0,73	0,11	0,11	0,11
1801– 1850	3,51	2,03	0,82	0,11	0,11	0,11
1851– 1900	3,63	2,13	0,96	0,11	0,11	0,11

Tarifestufe ▶ Bruttolohn pro Monat Fr.	I	II	III	IV	V	VI
	Verheiratete sowie verwitwete, geschiedene, getrenntlebende und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben mit Unterhaltsleistungen gegenüber . . . Kindern					
	0	1	2	3	4	5
	Monatliche Steuer in Prozenten					
1901– 1950	3,74	2,23	1,04	0,21	0,10	0,10
1951– 2000	3,90	2,33	1,11	0,30	0,10	0,10
2001– 2050	4,05	2,57	1,28	0,40	0,10	0,10
2051– 2100	4,14	2,65	1,40	0,48	0,10	0,10
2101– 2150	4,28	2,78	1,51	0,56	0,09	0,09
2151– 2200	4,41	2,90	1,61	0,64	0,09	0,09
2201– 2250	4,49	3,01	1,71	0,72	0,13	0,09
2251– 2300	4,62	3,12	1,93	0,84	0,22	0,09
2301– 2350	4,69	3,27	2,02	0,90	0,30	0,09
2351– 2400	4,80	3,37	2,15	1,01	0,38	0,08
2401– 2450	4,87	3,51	2,23	1,11	0,45	0,08
2451– 2500	4,97	3,64	2,34	1,21	0,53	0,08
2501– 2550	5,07	3,72	2,42	1,39	0,59	0,08
2551– 2600	5,20	3,84	2,52	1,51	0,70	0,16
2601– 2650	5,30	3,92	2,67	1,64	0,76	0,23
2651– 2700	5,38	4,00	2,77	1,72	0,82	0,30
2701– 2750	5,50	4,11	2,90	1,83	1,03	0,37
2751– 2800	5,62	4,22	3,03	1,95	1,12	0,43
2801– 2850	5,70	4,28	3,12	2,02	1,24	0,50
2851– 2900	5,81	4,38	3,23	2,09	1,32	0,59
2901– 2950	5,91	4,51	3,35	2,19	1,44	0,72
2951– 3000	5,98	4,61	3,43	2,29	1,51	0,77
3001– 3050	6,08	4,73	3,50	2,41	1,62	0,89
3051– 3100	6,21	4,85	3,61	2,54	1,72	1,01
3101– 3150	6,30	4,93	3,71	2,62	1,79	1,09
3151– 3200	6,39	5,04	3,78	2,74	1,89	1,20
3201– 3250	6,51	5,12	3,88	2,85	1,98	1,27
3251– 3300	6,63	5,22	3,97	2,93	2,05	1,37
3301– 3350	6,74	5,35	4,09	3,04	2,17	1,44
3351– 3400	6,87	5,45	4,18	3,14	2,28	1,54
3401– 3450	6,98	5,58	4,26	3,21	2,36	1,61
3451– 3500	7,08	5,67	4,40	3,31	2,47	1,70
3501– 3550	7,21	5,79	4,54	3,40	2,58	1,79

631.42

Verfügung zur Quellensteuerverordnung II

Tarifstufe ▶ Bruttolohn pro Monat Fr.	I	II	III	IV	V	VI
	Verheiratete sowie verwitwete, geschiedene, getrenntlebende und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben mit Unterhaltsleistungen gegenüber . . . Kindern					
	0	1	2	3	4	5
	Monatliche Steuer in Prozenten					
3551- 3600	7,30	5,87	4,64	3,47	2,66	1,85
3601- 3650	7,42	5,99	4,77	3,56	2,76	1,96
3651- 3700	7,51	6,12	4,87	3,67	2,86	2,07
3701- 3750	7,60	6,23	4,97	3,79	2,93	2,15
3751- 3800	7,71	6,36	5,06	3,92	3,02	2,25
3801- 3850	7,82	6,46	5,18	4,03	3,11	2,35
3851- 3900	7,92	6,58	5,29	4,15	3,20	2,45
3901- 3950	8,00	6,68	5,38	4,25	3,29	2,52
3951- 4000	8,10	6,79	5,48	4,35	3,40	2,62
4001- 4050	8,17	6,88	5,61	4,47	3,53	2,71
4051- 4100	8,29	6,97	5,69	4,56	3,63	2,80
4101- 4150	8,41	7,10	5,84	4,70	3,76	2,91
4151- 4200	8,55	7,21	5,96	4,81	3,88	3,02
4201- 4250	8,66	7,31	6,08	4,90	4,00	3,10
4251- 4300	8,77	7,42	6,20	5,01	4,12	3,23
4301- 4350	8,88	7,54	6,34	5,13	4,23	3,35
4351- 4400	9,01	7,63	6,42	5,23	4,34	3,45
4401- 4450	9,08	7,75	6,55	5,38	4,45	3,57
4451- 4500	9,21	7,87	6,66	5,50	4,54	3,69
4501- 4550	9,30	7,98	6,74	5,59	4,64	3,80
4551- 4600	9,40	8,09	6,86	5,73	4,74	3,89
4601- 4650	9,51	8,22	6,98	5,86	4,86	4,02
4651- 4700	9,63	8,34	7,06	5,95	4,98	4,13
4701- 4750	9,74	8,44	7,17	6,07	5,12	4,23
4751- 4800	9,86	8,54	7,29	6,18	5,21	4,34
4801- 4850	9,97	8,64	7,40	6,28	5,33	4,41
4851- 4900	10,07	8,76	7,51	6,38	5,46	4,53
4901- 4950	10,19	8,87	7,63	6,48	5,54	4,63
4951- 5000	10,29	9,01	7,74	6,57	5,65	4,74
5001- 5050	10,43	9,13	7,86	6,69	5,79	4,88
5051- 5100	10,54	9,26	7,98	6,80	5,89	5,00
5101- 5150	10,67	9,39	8,14	6,93	6,01	5,13
5151- 5200	10,80	9,55	8,29	7,07	6,14	5,26

Verfügung zur Quellensteuerverordnung II

631.42

Tarifstufe ► Bruttolohn pro Monat Fr.	I	II	III	IV	V	VI
	Verheiratete sowie verwitwete, geschiedene, getrenntlebende und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben mit Unterhaltsleistungen gegenüber . . . Kindern					
	0	1	2	3	4	5
	Monatliche Steuer in Prozenten					
5201– 5250	10,93	9,65	8,40	7,18	6,24	5,36
5251– 5300	11,03	9,80	8,57	7,34	6,35	5,50
5301– 5350	11,15	9,93	8,69	7,49	6,46	5,62
5351– 5400	11,27	10,07	8,84	7,63	6,59	5,73
5401– 5450	11,37	10,16	8,96	7,76	6,71	5,82
5451– 5500	11,51	10,30	9,10	7,89	6,87	5,94
5501– 5550	11,64	10,43	9,23	8,04	7,00	6,06
5551– 5600	11,75	10,53	9,35	8,18	7,14	6,15
5601– 5650	11,88	10,65	9,48	8,30	7,29	6,28
5651– 5700	12,02	10,77	9,60	8,44	7,44	6,43
5701– 5750	12,12	10,86	9,71	8,58	7,56	6,57
5751– 5800	12,24	10,98	9,84	8,71	7,69	6,72
5801– 5850	12,36	11,11	9,96	8,82	7,83	6,85
5851– 5900	12,48	11,23	10,08	8,95	7,98	7,00
5901– 5950	12,59	11,36	10,18	9,06	8,08	7,11
5951– 6000	12,70	11,48	10,31	9,21	8,23	7,26
6001– 6050	12,81	11,60	10,41	9,33	8,37	7,40
6051– 6100	12,91	11,70	10,50	9,43	8,48	7,52
6101– 6150	13,03	11,84	10,63	9,53	8,60	7,66
6151– 6200	13,13	11,95	10,77	9,67	8,73	7,79
6201– 6250	13,22	12,05	10,88	9,77	8,82	7,90
6251– 6300	13,32	12,16	11,00	9,86	8,96	8,03
6301– 6350	13,44	12,27	11,11	9,98	9,08	8,16
6351– 6400	13,57	12,39	11,25	10,10	9,19	8,28
6401– 6450	13,67	12,48	11,35	10,21	9,29	8,39
6451– 6500	13,76	12,60	11,46	10,33	9,41	8,51
6501– 6550	13,87	12,72	11,57	10,45	9,52	8,63
6551– 6600	13,96	12,82	11,67	10,56	9,61	8,73
6601– 6650	14,07	12,94	11,79	10,69	9,72	8,85
6651– 6700	14,17	13,05	11,90	10,80	9,83	8,96
6701– 6750	14,26	13,13	12,00	10,90	9,95	9,06
6751– 6800	14,38	13,25	12,13	11,01	10,07	9,17
6801– 6850	14,46	13,36	12,26	11,14	10,20	9,27

Tarifstufe ► Bruttolohn pro Monat Fr.	I	II	III	IV	V	VI
	Verheiratete sowie verwitwete, geschiedene, getrenntlebende und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben mit Unterhaltsleistungen gegenüber . . . Kindern					
	0	1	2	3	4	5
	Monatliche Steuer in Prozenten					
6851- 6900	14,56	13,47	12,38	11,26	10,31	9,40
6901- 6950	14,64	13,55	12,46	11,36	10,41	9,49
6951- 7000	14,74	13,65	12,57	11,48	10,52	9,61
7001- 7050	14,83	13,77	12,68	11,60	10,63	9,72
7051- 7100	14,90	13,84	12,78	11,70	10,74	9,82
7101- 7150	14,99	13,94	12,88	11,82	10,86	9,94
7151- 7200	15,09	14,05	12,99	11,94	11,00	10,06
7201- 7250	15,18	14,12	13,08	12,03	11,10	10,16
7251- 7300	15,29	14,21	13,18	12,15	11,22	10,28
7301- 7350	15,39	14,31	13,28	12,26	11,33	10,40
7351- 7400	15,48	14,40	13,38	12,35	11,44	10,52
7401- 7450	15,57	14,48	13,45	12,44	11,56	10,63
7451- 7500	15,67	14,57	13,55	12,55	11,65	10,74
7501- 7550	15,77	14,67	13,66	12,66	11,77	10,88
7551- 7600	15,85	14,76	13,74	12,74	11,85	10,98
7601- 7650	15,95	14,86	13,82	12,84	11,97	11,10
7651- 7700	16,04	14,96	13,92	12,94	12,08	11,21
7701- 7750	16,12	15,04	13,99	13,02	12,16	11,30
7751- 7800	16,21	15,14	14,08	13,12	12,26	11,41
7801- 7850	16,29	15,23	14,17	13,21	12,36	11,50
7851- 7900	16,38	15,33	14,27	13,31	12,46	11,61
7901- 7950	16,48	15,42	14,38	13,39	12,54	11,70
7951- 8000	16,58	15,51	14,48	13,48	12,64	11,81
8001- 8050	16,67	15,61	14,58	13,57	12,74	11,91
8051- 8100	16,76	15,68	14,65	13,63	12,82	11,99
8101- 8150	16,86	15,79	14,74	13,74	12,91	12,09
8151- 8200	16,94	15,89	14,85	13,83	13,00	12,18
8201- 8250	17,02	15,98	14,93	13,92	13,07	12,27
8251- 8300	17,11	16,07	15,02	14,02	13,17	12,36
8301- 8350	17,21	16,17	15,14	14,13	13,26	12,46
8351- 8400	17,31	16,27	15,24	14,22	13,35	12,55
8401- 8450	17,38	16,36	15,32	14,30	13,44	12,63
8451- 8500	17,46	16,45	15,42	14,41	13,53	12,72

Tarifstufe ► Bruttolohn pro Monat Fr.	I	II	III	IV	V	VI
	Verheiratete sowie verwitwete, geschiedene, getrenntlebende und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben mit Unterhaltsleistungen gegenüber . . . Kindern					
	0	1	2	3	4	5
	Monatliche Steuer in Prozenten					
8501– 8550	17,55	16,54	15,52	14,50	13,63	12,81
8551– 8600	17,62	16,62	15,60	14,59	13,71	12,87
8601– 8650	17,70	16,71	15,70	14,70	13,81	12,96
8651– 8700	17,80	16,81	15,80	14,81	13,91	13,07
8701– 8750	17,87	16,87	15,89	14,89	14,02	13,16
8751– 8800	17,95	16,96	15,98	14,99	14,12	13,25
8801– 8850	18,03	17,05	16,07	15,08	14,22	13,35
8851– 8900	18,11	17,14	16,16	15,19	14,32	13,45
8901– 8950	18,17	17,20	16,24	15,26	14,40	13,55
8951– 9000	18,25	17,28	16,32	15,35	14,51	13,65
9001– 9050	18,33	17,37	16,41	15,45	14,60	13,75
9051– 9100	18,40	17,44	16,50	15,54	14,69	13,85
9101– 9150	18,48	17,52	16,58	15,63	14,78	13,95
9151– 9200	18,57	17,60	16,66	15,72	14,89	14,05
9201– 9250	18,64	17,67	16,73	15,79	14,96	14,12
9251– 9300	18,73	17,76	16,82	15,88	15,05	14,23
9301– 9350	18,82	17,83	16,90	15,97	15,14	14,33
9351– 9400	18,90	17,91	16,98	16,05	15,23	14,42
9401– 9450	18,96	17,96	17,05	16,13	15,31	14,49
9451– 9500	19,06	18,07	17,13	16,22	15,41	14,60
9501– 9550	19,15	18,15	17,22	16,31	15,50	14,70
9551– 9600	19,21	18,22	17,28	16,38	15,57	14,77
9601– 9650	19,28	18,31	17,36	16,46	15,67	14,86
9651– 9700	19,37	18,40	17,44	16,54	15,75	14,95
9701– 9750	19,43	18,47	17,50	16,61	15,81	15,03
9751– 9800	19,51	18,55	17,59	16,69	15,90	15,12
9801– 9850	19,60	18,64	17,68	16,77	15,99	15,21
9851– 9900	19,68	18,72	17,76	16,85	16,08	15,29
9901– 9950	19,74	18,79	17,84	16,92	16,14	15,37
9951–10000	19,81	18,87	17,92	16,99	16,22	15,46
10001–10050	19,89	18,95	18,00	17,07	16,30	15,54
10051–10100	19,95	19,01	18,07	17,14	16,37	15,60
10101–10150	20,04	19,09	18,15	17,22	16,44	15,68

Tarifstufe ► Bruttolohn pro Monat Fr.	I	II	III	IV	V	VI
	Verheiratete sowie verwitwete, geschiedene, getrenntlebende und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben mit Unterhaltsleistungen gegenüber . . . Kindern					
	0	1	2	3	4	5
	Monatliche Steuer in Prozenten					
10151-10200	20,12	19,16	18,24	17,32	16,52	15,77
10201-10250	20,20	19,24	18,32	17,40	16,60	15,84
10251-10300	20,27	19,33	18,39	17,48	16,67	15,92
10301-10350	20,35	19,41	18,47	17,56	16,76	16,00
10351-10400	20,43	19,50	18,55	17,64	16,84	16,08
10401-10450	20,50	19,56	18,62	17,72	16,91	16,14
10451-10500	20,57	19,64	18,71	17,79	16,99	16,22
10501-10550	20,65	19,71	18,79	17,87	17,08	16,29
10551-10600	20,72	19,79	18,86	17,94	17,15	16,36
10601-10650	20,80	19,88	18,96	18,03	17,24	16,46
10651-10700	20,87	19,95	19,04	18,13	17,32	16,54
10701-10750	20,93	20,02	19,10	18,19	17,40	16,62
10751-10800	21,00	20,09	19,18	18,27	17,48	16,70
10801-10850	21,08	20,18	19,27	18,36	17,56	16,79
10851-10900	21,15	20,25	19,35	18,45	17,65	16,87
10901-10950	21,20	20,31	19,41	18,52	17,72	16,93
10951-11000	21,28	20,38	19,49	18,60	17,81	17,02
11001-11050	21,35	20,47	19,57	18,68	17,90	17,11
11051-11100	21,41	20,52	19,64	18,76	17,97	17,19
11101-11150	21,47	20,59	19,72	18,84	18,06	17,28
11151-11200	21,54	20,67	19,79	18,92	18,14	17,36
11201-11250	21,60	20,72	19,85	18,98	18,21	17,43
11251-11300	21,67	20,80	19,93	19,07	18,29	17,53
11301-11350	21,73	20,87	20,00	19,14	18,37	17,61
11351-11400	21,80	20,95	20,09	19,23	18,46	17,70
11401-11450	21,86	21,00	20,14	19,29	18,53	17,77
11451-11500	21,93	21,07	20,22	19,36	18,61	17,85
11501-11550	22,00	21,14	20,29	19,44	18,68	17,93
11551-11600	22,05	21,19	20,35	19,50	18,75	18,00
11601-11650	22,12	21,26	20,41	19,57	18,83	18,07
11651-11700	22,20	21,32	20,48	19,65	18,90	18,15
11701-11750	22,26	21,37	20,55	19,71	18,96	18,23
11751-11800	22,34	21,45	20,62	19,79	19,05	18,31

Tarifstufe ► Bruttolohn pro Monat Fr.	I	II	III	IV	V	VI
	Verheiratete sowie verwitwete, geschiedene, getrenntlebende und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben mit Unterhaltsleistungen gegenüber . . . Kindern					
	0	1	2	3	4	5
	Monatliche Steuer in Prozenten					
11801–11850	22,41	21,51	20,68	19,86	19,12	18,38
11851–11900	22,48	21,59	20,75	19,92	19,20	18,46
11901–11950	22,54	21,65	20,81	19,98	19,25	18,52
11951–12000	22,61	21,73	20,88	20,06	19,32	18,61
12001–12050	22,67	21,80	20,94	20,12	19,40	18,68
12051–12100	22,72	21,86	20,99	20,18	19,46	18,74
12101–12150	22,80	21,93	21,06	20,25	19,53	18,81
12151–12200	22,87	22,00	21,14	20,33	19,61	18,90
12201–12250	22,93	22,06	21,20	20,38	19,66	18,95
12251–12300	22,99	22,13	21,27	20,44	19,74	19,02
12301–12350	23,05	22,20	21,35	20,51	19,81	19,10
12351–12400	23,13	22,27	21,42	20,57	19,87	19,17
12401–12450	23,17	22,33	21,48	20,63	19,93	19,23
12451–12500	23,24	22,39	21,55	20,71	19,99	19,29
12501–12550	23,31	22,47	21,63	20,78	20,07	19,38
12551–12600	23,36	22,52	21,68	20,84	20,12	19,43
12601–12650	23,42	22,59	21,75	20,92	20,19	19,50
12651–12700	23,49	22,65	21,82	20,99	20,25	19,57
12701–12750	23,53	22,70	21,88	21,05	20,31	19,62
12751–12800	23,59	22,76	21,94	21,12	20,39	19,69
12801–12850	23,66	22,84	22,01	21,19	20,46	19,75
12851–12900	23,71	22,90	22,08	21,26	20,53	19,82
12901–12950	23,77	22,96	22,14	21,32	20,60	19,88
12951–13000	23,83	23,01	22,20	21,39	20,67	19,95
13001–13050	23,89	23,08	22,26	21,46	20,74	20,02
13051–13100	23,93	23,13	22,33	21,51	20,80	20,08
13101–13150	23,99	23,19	22,38	21,58	20,87	20,16
13151–13200	24,05	23,25	22,45	21,65	20,94	20,23
13201–13250	24,10	23,30	22,50	21,70	21,00	20,29
13251–13300	24,15	23,36	22,57	21,77	21,06	20,36
13301–13350	24,22	23,42	22,63	21,85	21,14	20,44
13351–13400	24,27	23,48	22,70	21,91	21,20	20,51
13401–13450	24,31	23,53	22,74	21,96	21,27	20,57

631.42

Verfügung zur Quellensteuerverordnung II

Tarifstufe ► Bruttolohn pro Monat Fr.	I	II	III	IV	V	VI
	Verheiratete sowie verwitwete, geschiedene, getrenntlebende und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben mit Unterhaltsleistungen gegenüber . . . Kindern					
	0	1	2	3	4	5
	Monatliche Steuer in Prozenten					
13451-13500	24,37	23,59	22,81	22,02	21,33	20,63
13501-13550	24,43	23,65	22,87	22,09	21,40	20,70
13551-13600	24,46	23,69	22,92	22,14	21,44	20,76
13601-13650	24,52	23,74	22,97	22,20	21,51	20,83
13651-13700	24,59	23,81	23,04	22,27	21,59	20,90
13701-13750	24,63	23,85	23,09	22,32	21,64	20,96
13751-13800	24,68	23,91	23,14	22,38	21,70	21,02
13801-13850	24,73	23,96	23,20	22,44	21,76	21,08
13851-13900	24,78	24,02	23,26	22,50	21,83	21,15
13901-13950	24,83	24,06	23,31	22,55	21,88	21,21
13951-14000	24,89	24,12	23,36	22,61	21,94	21,27
14001-14050	24,95	24,17	23,42	22,67	22,00	21,33
14051-14100	25,00	24,22	23,47	22,72	22,06	21,39
14101-14150	25,06	24,28	23,53	22,78	22,12	21,45
14151-14200	25,12	24,32	23,58	22,84	22,18	21,52
14201-14250	25,17	24,37	23,63	22,88	22,23	21,57
14251-14300	25,22	24,43	23,68	22,94	22,29	21,63
14301-14350	25,28	24,49	23,73	22,99	22,35	21,69
14351-14400	25,34	24,56	23,79	23,05	22,41	21,75
14401-14450	25,38	24,60	23,83	23,10	22,45	21,80
14451-14500	25,44	24,66	23,89	23,16	22,51	21,87
14501-14550	25,50	24,72	23,94	23,22	22,57	21,93
14551-14600	25,55	24,78	23,99	23,26	22,62	21,98
14601-14650	25,60	24,83	24,05	23,32	22,67	22,04
14651-14700	25,66	24,89	24,12	23,37	22,73	22,09
14701-14750	25,70	24,93	24,16	23,41	22,78	22,14
14751-14800	25,75	24,99	24,22	23,47	22,83	22,20
14801-14850	25,81	25,05	24,29	23,52	22,89	22,26
14851-14900	25,87	25,11	24,35	23,59	22,94	22,32
14901-14950	25,91	25,15	24,40	23,64	22,99	22,37
14951-15000	25,96	25,20	24,45	23,69	23,05	22,42
15001-15050	26,02	25,26	24,51	23,75	23,10	22,48
15051-15100	26,06	25,31	24,56	23,81	23,14	22,52

Tarifstufe ▶ Bruttolohn pro Monat Fr.	I	II	III	IV	V	VI
	Verheiratete sowie verwitwete, geschiedene, getrenntlebende und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben mit Unterhaltsleistungen gegenüber . . . Kindern					
	0	1	2	3	4	5
Monatliche Steuer in Prozenten						
15101–15150	26,10	25,36	24,61	23,87	23,20	22,58
15151–15200	26,15	25,41	24,67	23,92	23,27	22,63
15201–15250	26,21	25,46	24,72	23,97	23,32	22,68
15251–15300	26,25	25,52	24,78	24,04	23,38	22,74
15301–15350	26,30	25,57	24,83	24,09	23,44	22,79
15351–15400	26,35	25,62	24,88	24,15	23,50	22,85
15401–15450	26,39	25,66	24,93	24,19	23,55	22,90
15451–15500	26,44	25,71	24,98	24,25	23,61	22,96
15501–15550	26,49	25,76	25,04	24,31	23,67	23,02
15551–15600	26,53	25,80	25,08	24,35	23,71	23,07
15601–15650	26,59	25,86	25,14	24,42	23,78	23,14
15651–15700	26,63	25,91	25,19	24,47	23,83	23,19
15701–15750	26,67	25,95	25,23	24,52	23,88	23,24
15751–15800	26,72	26,00	25,29	24,57	23,93	23,30
15801–15850	26,76	26,05	25,33	24,62	23,99	23,36
15851–15900	26,81	26,10	25,39	24,67	24,05	23,41
15901–15950	26,85	26,14	25,43	24,72	24,09	23,46
15951–16000	26,89	26,18	25,48	24,78	24,14	23,52
16001–20000	28,58	27,91	27,24	26,59	26,04	25,48
20001–40000	34,51	34,10	33,70	33,30	32,95	32,59
über 40001	38,45	38,25	38,05	37,86	37,68	37,51

Tarif D für Doppelverdiener

Tarifstufe ▶ Bruttolohn pro Monat Fr.	I	II	III	IV	V	VI
	Erwerbs- tätige Ehefrau	Erwerbstätiger Ehemann mit Unterhaltsleistungen gegenüber . . . Kindern				
		0	1	2	3	4
Monatliche Steuer in Prozenten						
bis 450	0,24	0,24	0,24	0,24	0,24	0,24
451– 500	0,21	0,63	0,21	0,21	0,21	0,21
501– 550	0,57	1,14	0,19	0,19	0,19	0,19
551– 600	0,87	1,74	0,17	0,17	0,17	0,17
601– 650	1,12	2,24	0,32	0,16	0,16	0,16
651– 700	1,33	2,67	0,74	0,15	0,15	0,15
701– 750	1,52	2,90	0,97	0,14	0,14	0,14
751– 800	1,68	2,97	1,16	0,13	0,13	0,13
801– 850	1,70	3,15	1,33	0,12	0,12	0,12
851– 900	1,83	3,31	1,37	0,11	0,11	0,11
901– 950	2,05	3,35	1,51	0,22	0,11	0,11
951– 1000	2,15	3,49	1,64	0,41	0,10	0,10
1001– 1050	2,34	3,51	1,76	0,49	0,10	0,10
1051– 1100	2,51	3,63	1,86	0,65	0,09	0,09
1101– 1150	2,67	3,64	2,04	0,71	0,09	0,09
1151– 1200	2,89	3,66	2,13	0,85	0,09	0,09
1201– 1250	3,02	3,76	2,29	0,98	0,08	0,08
1251– 1300	3,22	3,84	2,35	1,02	0,08	0,08
1301– 1350	3,40	3,92	2,42	1,13	0,23	0,08
1351– 1400	3,49	4,07	2,55	1,24	0,29	0,07
1401– 1450	3,65	4,21	2,60	1,33	0,42	0,07
1451– 1500	3,86	4,27	2,71	1,42	0,47	0,07
1501– 1550	4,07	4,59	2,95	1,70	0,72	0,07
1551– 1600	4,25	4,63	3,05	1,84	0,76	0,13
1601– 1650	4,43	4,92	3,38	2,09	0,98	0,31
1651– 1700	4,60	5,19	3,64	2,33	1,19	0,48
1701– 1750	4,75	5,22	3,77	2,38	1,33	0,58
1751– 1800	5,01	5,52	4,06	2,59	1,58	0,73
1801– 1850	5,21	5,81	4,27	2,90	1,75	0,93
1851– 1900	5,39	5,92	4,37	3,04	1,87	1,01

Tarifstufe ► Bruttolohn pro Monat Fr.	I	II	III	IV	V	VI
	Erwerbs- tätige Ehefrau	Erwerbstätiger Ehemann mit Unterhaltsleistungen gegenüber . . . Kindern				
		0	1	2	3	4
		Monatliche Steuer in Prozenten				
1901– 1950	5,56	6,18	4,57	3,27	2,08	1,25
1951– 2000	5,77	6,43	4,86	3,54	2,28	1,47
2001– 2050	5,93	6,47	4,94	3,60	2,37	1,53
2051– 2100	6,07	6,75	5,25	3,86	2,65	1,73
2101– 2150	6,26	6,96	5,51	4,09	2,92	1,93
2151– 2200	6,44	7,03	5,56	4,18	2,99	2,02
2201– 2250	6,65	7,33	5,80	4,40	3,24	2,25
2251– 2300	6,86	7,65	6,02	4,62	3,43	2,46
2301– 2350	7,05	7,70	6,06	4,73	3,48	2,54
2351– 2400	7,24	8,00	6,32	4,97	3,71	2,78
2401– 2450	7,42	8,29	6,64	5,20	3,92	2,97
2451– 2500	7,64	8,36	6,75	5,29	4,00	3,07
2501– 2550	7,80	8,63	7,05	5,54	4,28	3,25
2551– 2600	8,00	8,89	7,34	5,83	4,50	3,46
2601– 2650	8,15	8,95	7,47	5,94	4,61	3,58
2651– 2700	8,34	9,31	7,74	6,28	4,90	3,85
2701– 2750	8,48	9,61	8,04	6,57	5,17	4,07
2751– 2800	8,65	9,69	8,11	6,67	5,26	4,22
2801– 2850	8,81	9,98	8,39	6,97	5,56	4,46
2851– 2900	9,01	10,30	8,66	7,23	5,84	4,70
2901– 2950	9,16	10,32	8,79	7,32	5,95	4,82
2951– 3000	9,31	10,62	9,08	7,60	6,25	5,08
3001– 3050	9,45	10,88	9,36	7,87	6,51	5,36
3051– 3100	9,63	10,93	9,46	7,97	6,63	5,46
3101– 3150	9,76	11,17	9,70	8,26	6,88	5,76
3151– 3200	9,92	11,46	9,95	8,50	7,12	5,98
3201– 3250	10,08	11,50	10,02	8,59	7,19	6,11
3251– 3300	10,23	11,79	10,23	8,82	7,42	6,32
3301– 3350	10,32	12,09	10,53	9,08	7,70	6,56
3351– 3400	10,31	12,12	10,64	9,16	7,79	6,64
3401– 3450	10,31	12,38	10,86	9,40	8,00	6,83
3451– 3500	10,30	12,66	11,14	9,67	8,23	7,08
3501– 3550	10,30	12,68	11,23	9,76	8,31	7,15

631.42

Verfügung zur Quellensteuerverordnung II

Tarifstufe ► Bruttolohn pro Monat Fr.	I Erwerbs- tätige Ehefrau	II	III	IV	V	VI
		Erwerbstätiger Ehemann mit Unterhaltsleistungen gegenüber . . . Kindern				
		0	1	2	3	4
		Monatliche Steuer in Prozenten				
3551- 3600	10,29	12,95	11,47	10,01	8,59	7,41
3601- 3650	10,32	13,27	11,75	10,32	8,88	7,64
3651- 3700	10,31	13,31	11,81	10,39	8,98	7,76
3701- 3750	10,34	13,61	12,05	10,66	9,26	8,05
3751- 3800	10,33	13,85	12,32	10,91	9,54	8,29
3801- 3850	10,35	13,91	12,42	10,98	9,62	8,42
3851- 3900	10,35	14,14	12,67	11,23	9,88	8,70
3901- 3950	10,34	14,39	12,92	11,44	10,11	8,94
3951- 4000	10,36	14,47	13,03	11,57	10,24	9,08
4001- 4050	10,36	14,68	13,27	11,83	10,48	9,34
4051- 4100	10,38	14,92	13,50	12,07	10,70	9,57
4101- 4150	10,40	14,93	13,55	12,17	10,79	9,67
4151- 4200	10,40	15,19	13,77	12,38	11,02	9,89
4201- 4250	10,41	15,41	13,96	12,62	11,24	10,08
4251- 4300	10,43	15,44	14,06	12,68	11,35	10,18
4301- 4350	10,43	15,68	14,29	12,90	11,58	10,38
4351- 4400	10,45	15,91	14,51	13,12	11,79	10,63
4401- 4450	10,44	15,93	14,58	13,22	11,86	10,71
4451- 4500	10,46	16,16	14,79	13,45	12,09	10,95
4501- 4550	10,48	16,35	15,01	13,68	12,33	11,16
4551- 4600	10,47	16,37	15,06	13,75	12,42	11,26
4601- 4650	10,49	16,58	15,29	13,99	12,69	11,50
4651- 4700	10,50	16,79	15,49	14,20	12,92	11,74
4701- 4750	10,50	16,83	15,56	14,26	12,99	11,85
4751- 4800	10,51	17,05	15,73	14,47	13,21	12,08
4801- 4850	10,53	17,26	15,92	14,67	13,41	12,31
4851- 4900	10,54	17,27	15,96	14,73	13,50	12,39
4901- 4950	10,56	17,52	16,18	14,94	13,71	12,63
4951- 5000	10,57	17,73	16,40	15,16	13,95	12,86
5001- 5050	10,59	17,75	16,44	15,18	13,97	12,92
5051- 5100	10,60	17,97	16,69	15,39	14,21	13,14
5101- 5150	10,63	18,22	16,90	15,63	14,42	13,37
5151- 5200	10,65	18,24	16,93	15,67	14,45	13,41

Tarifstufe ▶ Bruttolohn pro Monat Fr.	I	II	III	IV	V	VI
	Erwerbs- tätige Ehefrau	Erwerbstätiger Ehemann mit Unterhaltsleistungen gegenüber . . . Kindern				3
0		1	2			
Monatliche Steuer in Prozenten						
5201- 5250	10,68	18,49	17,17	15,89	14,66	13,63
5251- 5300	10,69	18,54	17,23	15,94	14,71	13,69
5301- 5350	10,72	18,59	17,30	16,00	14,76	13,75
5351- 5400	10,75	18,62	17,34	16,04	14,83	13,80
5401- 5450	10,76	18,69	17,40	16,13	14,89	13,86
5451- 5500	10,79	18,74	17,46	16,20	14,96	13,92
5501- 5550	10,81	18,77	17,50	16,25	15,00	13,95
5551- 5600	10,83	18,82	17,58	16,32	15,09	14,03
5601- 5650	10,84	18,88	17,64	16,39	15,16	14,12
5651- 5700	10,87	18,93	17,69	16,48	15,24	14,19
5701- 5750	10,90	18,95	17,73	16,52	15,30	14,24
5751- 5800	10,94	19,00	17,78	16,59	15,38	14,30
5801- 5850	10,97	19,04	17,84	16,65	15,45	14,39
5851- 5900	11,00	19,06	17,89	16,70	15,51	14,47
5901- 5950	11,02	19,11	17,94	16,78	15,59	14,55
5951- 6000	11,05	19,16	18,01	16,84	15,68	14,63
6001- 6050	11,07	19,19	18,04	16,88	15,73	14,71
6051- 6100	11,09	19,24	18,09	16,94	15,80	14,78
6101- 6150	11,13	19,28	18,16	17,01	15,89	14,86
6151- 6200	11,16	19,32	18,20	17,07	15,95	14,93
6201- 6250	11,18	19,34	18,23	17,11	16,00	15,00
6251- 6300	11,22	19,39	18,28	17,18	16,06	15,08
6301- 6350	11,24	19,45	18,34	17,23	16,13	15,15
6351- 6400	11,26	19,48	18,37	17,29	16,19	15,22
6401- 6450	11,28	19,53	18,43	17,34	16,26	15,28
6451- 6500	11,32	19,58	18,47	17,39	16,32	15,37
6501- 6550	11,34	19,63	18,50	17,44	16,37	15,42
6551- 6600	11,38	19,68	18,56	17,49	16,44	15,48
6601- 6650	11,40	19,73	18,60	17,55	16,50	15,56
6651- 6700	11,42	19,79	18,65	17,60	16,55	15,63
6701- 6750	11,43	19,82	18,69	17,64	16,61	15,69
6751- 6800	11,47	19,88	18,77	17,70	16,68	15,75
6801- 6850	11,49	19,93	18,83	17,76	16,73	15,82

631.42

Verfügung zur Quellensteuerverordnung II

Tarifstufe ▶ Bruttolohn pro Monat Fr.	I Erwerbs- tätige Ehefrau	II III IV V VI					
		Erwerbstätiger Ehemann mit Unterhaltsleistungen gegenüber . . . Kindern					
		0	1	2	3	4	
		Monatliche Steuer in Prozenten					
6851- 6900	11,51	19,96	18,87	17,79	16,77	15,87	
6901- 6950	11,54	20,01	18,92	17,83	16,84	15,94	
6951- 7000	11,57	20,06	18,98	17,89	16,89	16,00	
7001- 7050	11,59	20,09	19,02	17,95	16,94	16,04	
7051- 7100	11,60	20,14	19,08	18,01	16,99	16,11	
7101- 7150	11,64	20,18	19,13	18,08	17,04	16,17	
7151- 7200	11,65	20,25	19,18	18,13	17,10	16,24	
7201- 7250	11,68	20,29	19,22	18,19	17,15	16,28	
7251- 7300	11,71	20,34	19,27	18,24	17,21	16,33	
7301- 7350	11,73	20,40	19,32	18,29	17,27	16,38	
7351- 7400	11,76	20,42	19,35	18,33	17,30	16,43	
7401- 7450	11,78	20,48	19,42	18,38	17,36	16,48	
7451- 7500	11,80	20,54	19,48	18,43	17,43	16,54	
7501- 7550	11,83	20,57	19,52	18,47	17,48	16,58	
7551- 7600	11,85	20,62	19,58	18,55	17,54	16,66	
7601- 7650	11,88	20,68	19,65	18,61	17,60	16,72	
7651- 7700	11,91	20,73	19,70	18,67	17,65	16,78	
7701- 7750	11,94	20,76	19,74	18,72	17,70	16,83	
7751- 7800	11,96	20,81	19,79	18,78	17,76	16,89	
7801- 7850	11,99	20,86	19,85	18,84	17,83	16,96	
7851- 7900	12,00	20,89	19,89	18,88	17,88	17,00	
7901- 7950	12,03	20,95	19,95	18,95	17,96	17,06	
7951- 8000	12,05	20,99	20,00	19,01	18,02	17,13	
8001- 8050	12,07	21,02	20,04	19,05	18,07	17,20	
8051- 8100	12,10	21,07	20,10	19,11	18,13	17,26	
8101- 8150	12,12	21,12	20,15	19,18	18,20	17,33	
8151- 8200	12,15	21,16	20,20	19,23	18,26	17,39	
8201- 8250	12,17	21,19	20,23	19,27	18,31	17,46	
8251- 8300	12,19	21,23	20,28	19,32	18,37	17,52	
8301- 8350	12,22	21,29	20,34	19,39	18,44	17,60	
8351- 8400	12,24	21,31	20,37	19,43	18,50	17,65	
8401- 8450	12,26	21,35	20,42	19,49	18,55	17,71	
8451- 8500	12,29	21,39	20,46	19,54	18,61	17,77	

Tarifstufe ▶ Bruttolohn pro Monat Fr.	I Erwerbs- tätige Ehefrau	Erwerbstätiger Ehemann mit Unterhaltsleistungen gegenüber . . . Kindern					VI
		II 0	III 1	IV 2	V 3	4	
Monatliche Steuer in Prozenten							
8501– 8550	12,30	21,43	20,50	19,58	18,65	17,82	
8551– 8600	12,33	21,47	20,55	19,63	18,71	17,88	
8601– 8650	12,35	21,51	20,59	19,68	18,77	17,95	
8651– 8700	12,37	21,54	20,63	19,73	18,82	18,01	
8701– 8750	12,39	21,59	20,68	19,77	18,88	18,06	
8751– 8800	12,41	21,64	20,73	19,83	18,93	18,12	
8801– 8850	12,44	21,69	20,77	19,88	18,98	18,18	
8851– 8900	12,46	21,72	20,80	19,91	19,02	18,22	
8901– 8950	12,48	21,77	20,84	19,97	19,08	18,29	
8951– 9000	12,50	21,83	20,89	20,01	19,13	18,34	
9001– 9050	12,52	21,86	20,92	20,04	19,17	18,38	
9051– 9100	12,54	21,92	20,98	20,11	19,25	18,46	
9101– 9150	12,56	21,97	21,04	20,18	19,31	18,53	
9151– 9200	12,58	22,04	21,10	20,24	19,38	18,62	
9201– 9250	12,61	22,10	21,14	20,29	19,44	18,67	
9251– 9300	12,63	22,17	21,21	20,36	19,51	18,74	
9301– 9350	12,64	22,23	21,27	20,42	19,58	18,81	
9351– 9400	12,66	22,29	21,32	20,48	19,65	18,88	
9401– 9450	12,68	22,34	21,37	20,53	19,69	18,94	
9451– 9500	12,70	22,43	21,46	20,60	19,77	19,02	
9501– 9550	12,71	22,49	21,52	20,66	19,84	19,09	
9551– 9600	12,73	22,54	21,58	20,71	19,89	19,14	
9601– 9650	12,76	22,60	21,64	20,77	19,95	19,21	
9651– 9700	12,78	22,67	21,71	20,83	20,01	19,28	
9701– 9750	12,79	22,71	21,77	20,87	20,06	19,33	
9751– 9800	12,81	22,77	21,83	20,95	20,12	19,40	
9801– 9850	12,83	22,84	21,90	21,03	20,19	19,47	
9851– 9900	12,85	22,90	21,96	21,09	20,25	19,53	
9901– 9950	12,87	22,95	22,03	21,15	20,30	19,59	
9951–10000	12,90	23,01	22,09	21,22	20,36	19,65	
10001–10050	12,92	23,06	22,14	21,29	20,42	19,71	
10051–10100	12,94	23,12	22,19	21,34	20,48	19,76	
10101–10150	12,96	23,19	22,26	21,40	20,54	19,82	

631.42

Verfügung zur Quellensteuerverordnung II

Tarifstufe ▶ Bruttolohn pro Monat Fr.	I Erwerbs- tätige Ehefrau	II	III	IV	V	VI
		Erwerbstätiger Ehemann mit Unterhaltsleistungen gegenüber . . . Kindern				
		0	1	2	3	4
		Monatliche Steuer in Prozenten				
10151-10200	12,97	23,25	22,32	21,47	20,62	19,88
10201-10250	13,00	23,32	22,38	21,53	20,68	19,93
10251-10300	13,01	23,38	22,44	21,60	20,75	20,00
10301-10350	13,04	23,44	22,51	21,66	20,81	20,07
10351-10400	13,06	23,51	22,58	21,73	20,89	20,13
10401-10450	13,07	23,55	22,64	21,77	20,94	20,19
10451-10500	13,10	23,62	22,70	21,84	21,00	20,26
10501-10550	13,11	23,68	22,76	21,91	21,07	20,33
10551-10600	13,13	23,73	22,82	21,97	21,12	20,39
10601-10650	13,15	23,79	22,90	22,05	21,20	20,46
10651-10700	13,17	23,85	22,96	22,12	21,27	20,52
10701-10750	13,18	23,90	23,00	22,16	21,32	20,59
10751-10800	13,22	23,96	23,06	22,24	21,40	20,65
10801-10850	13,23	24,02	23,13	22,30	21,47	20,72
10851-10900	13,25	24,07	23,19	22,37	21,54	20,79
10901-10950	13,26	24,12	23,24	22,42	21,59	20,84
10951-11000	13,28	24,17	23,30	22,48	21,66	20,92
11001-11050	13,30	24,24	23,37	22,56	21,74	21,01
11051-11100	13,32	24,29	23,42	22,61	21,80	21,06
11101-11150	13,34	24,34	23,48	22,67	21,86	21,12
11151-11200	13,36	24,39	23,53	22,73	21,92	21,20
11201-11250	13,37	24,44	23,58	22,78	21,98	21,26
11251-11300	13,39	24,49	23,65	22,85	22,05	21,32
11301-11350	13,40	24,54	23,70	22,91	22,11	21,39
11351-11400	13,42	24,61	23,76	22,97	22,18	21,46
11401-11450	13,44	24,64	23,81	23,02	22,23	21,52
11451-11500	13,46	24,70	23,86	23,08	22,29	21,59
11501-11550	13,48	24,75	23,92	23,14	22,36	21,65
11551-11600	13,49	24,80	23,96	23,18	22,40	21,70
11601-11650	13,51	24,86	24,01	23,24	22,47	21,76
11651-11700	13,52	24,93	24,07	23,30	22,53	21,83
11701-11750	13,54	24,97	24,11	23,34	22,58	21,88
11751-11800	13,55	25,04	24,17	23,41	22,64	21,94

Tarifstufe ▶ Bruttolohn pro Monat Fr.	I	II	III	IV	V	VI
	Erwerbs- tätige Ehefrau	Erwerbstätiger Ehemann mit Unterhaltsleistungen gegenüber . . . Kindern				
		0	1	2	3	4
Monatliche Steuer in Prozenten						
11801–11850	13,57	25,10	24,23	23,46	22,70	22,01
11851–11900	13,58	25,16	24,29	23,52	22,76	22,07
11901–11950	13,61	25,21	24,34	23,56	22,80	22,12
11951–12000	13,63	25,26	24,40	23,62	22,86	22,18
12001–12050	13,64	25,32	24,47	23,67	22,92	22,24
12051–12100	13,66	25,37	24,51	23,71	22,96	22,29
12101–12150	13,67	25,43	24,57	23,76	23,02	22,35
12151–12200	13,68	25,49	24,64	23,84	23,09	22,41
12201–12250	13,69	25,53	24,69	23,89	23,12	22,46
12251–12300	13,72	25,58	24,74	23,95	23,19	22,52
12301–12350	13,74	25,64	24,80	24,01	23,24	22,58
12351–12400	13,75	25,70	24,86	24,07	23,29	22,63
12401–12450	13,76	25,74	24,90	24,12	23,33	22,67
12451–12500	13,78	25,79	24,96	24,18	23,40	22,73
12501–12550	13,79	25,85	25,02	24,25	23,47	22,80
12551–12600	13,81	25,89	25,07	24,29	23,51	22,84
12601–12650	13,82	25,95	25,12	24,36	23,58	22,89
12651–12700	13,84	26,00	25,18	24,41	23,64	22,95
12701–12750	13,85	26,04	25,22	24,46	23,69	23,00
12751–12800	13,86	26,09	25,28	24,51	23,75	23,06
12801–12850	13,88	26,14	25,33	24,58	23,81	23,13
12851–12900	13,89	26,19	25,39	24,63	23,87	23,18
12901–12950	13,90	26,24	25,43	24,68	23,92	23,24
12951–13000	13,92	26,28	25,49	24,73	23,98	23,31
13001–13050	13,93	26,33	25,54	24,79	24,04	23,37
13051–13100	13,95	26,37	25,58	24,83	24,09	23,41
13101–13150	13,97	26,42	25,63	24,89	24,14	23,47
13151–13200	13,98	26,47	25,69	24,94	24,20	23,54
13201–13250	14,00	26,50	25,72	24,98	24,24	23,58
13251–13300	14,01	26,55	25,77	25,04	24,30	23,64
13301–13350	14,03	26,60	25,83	25,10	24,37	23,71
13351–13400	14,04	26,65	25,88	25,15	24,42	23,76
13401–13450	14,06	26,68	25,91	25,19	24,46	23,81

631.42

Verfügung zur Quellensteuerverordnung II

Tarifstufe ▶ Bruttolohn pro Monat Fr.	I Erwerbs- tätige Ehefrau	II	III	IV	V	VI
		Erwerbstätiger Ehemann mit Unterhaltsleistungen gegenüber . . . Kindern				
		0	1	2	3	4
		Monatliche Steuer in Prozenten				
13451-13500	14,08	26,74	25,97	25,24	24,51	23,87
13501-13550	14,09	26,78	26,02	25,29	24,58	23,92
13551-13600	14,11	26,81	26,05	25,33	24,61	23,96
13601-13650	14,12	26,86	26,10	25,38	24,67	24,02
13651-13700	14,14	26,91	26,15	25,44	24,72	24,09
13701-13750	14,15	26,94	26,19	25,48	24,77	24,12
13751-13800	14,16	26,99	26,24	25,53	24,82	24,18
13801-13850	14,18	27,03	26,29	25,58	24,88	24,23
13851-13900	14,20	27,08	26,33	25,63	24,92	24,30
13901-13950	14,21	27,12	26,37	25,67	24,96	24,33
13951-14000	14,23	27,16	26,41	25,72	25,02	24,39
14001-14050	14,24	27,22	26,45	25,76	25,06	24,43
14051-14100	14,25	27,26	26,49	25,80	25,11	24,49
14101-14150	14,27	27,32	26,54	25,85	25,16	24,54
14151-14200	14,28	27,37	26,59	25,90	25,21	24,59
14201-14250	14,30	27,40	26,62	25,93	25,25	24,63
14251-14300	14,31	27,45	26,68	25,98	25,30	24,68
14301-14350	14,32	27,50	26,73	26,02	25,34	24,73
14351-14400	14,34	27,55	26,78	26,07	25,39	24,78
14401-14450	14,35	27,59	26,82	26,11	25,43	24,82
14451-14500	14,36	27,65	26,88	26,16	25,49	24,88
14501-14550	14,38	27,69	26,93	26,20	25,53	24,93
14551-14600	14,39	27,73	26,97	26,24	25,56	24,96
14601-14650	14,41	27,78	27,02	26,30	25,61	25,01
14651-14700	14,42	27,82	27,07	26,35	25,66	25,06
14701-14750	14,43	27,86	27,10	26,39	25,69	25,10
14751-14800	14,44	27,91	27,15	26,44	25,74	25,14
14801-14850	14,46	27,97	27,22	26,51	25,79	25,20
14851-14900	14,47	28,01	27,26	26,55	25,85	25,24
14901-14950	14,49	28,04	27,30	26,59	25,89	25,28
14951-15000	14,50	28,09	27,35	26,64	25,94	25,33
15001-15050	14,51	28,13	27,39	26,70	25,99	25,37
15051-15100	14,53	28,17	27,43	26,73	26,04	25,41

Verfügung zur Quellensteuerverordnung II

631.42

Tarifstufe ▶ Bruttolohn pro Monat Fr.	I	II	III	IV	V	VI
	Erwerbs- tätige Ehefrau	Erwerbstätiger Ehemann mit Unterhaltsleistungen gegenüber . . .				Kindern
		0	1	2	3	4
	Monatliche Steuer in Prozenten					
15101-15150	14,54	28,21	27,48	26,78	26,09	25,46
15151-15200	14,55	28,25	27,53	26,83	26,14	25,52
15201-15250	14,56	28,30	27,57	26,88	26,18	25,56
15251-15300	14,57	28,34	27,61	26,93	26,24	25,62
15301-15350	14,58	28,38	27,66	26,98	26,29	25,67
15351-15400	14,60	28,42	27,70	27,02	26,33	25,72
15401-15450	14,61	28,45	27,73	27,05	26,37	25,76
15451-15500	14,62	28,50	27,79	27,10	26,42	25,82
15501-15550	14,63	28,54	27,83	27,15	26,47	25,86
15551-15600	14,65	28,57	27,86	27,18	26,51	25,90
15601-15650	14,66	28,62	27,91	27,24	26,57	25,96
15651-15700	14,67	28,67	27,96	27,29	26,62	26,02
15701-15750	14,68	28,69	27,99	27,32	26,65	26,05
15751-15800	14,70	28,74	28,03	27,37	26,70	26,10
15801-15850	14,71	28,78	28,08	27,41	26,75	26,15
15851-15900	14,72	28,81	28,12	27,46	26,79	26,20
15901-15950	14,73	28,85	28,15	27,49	26,83	26,24
15951-16000	14,74	28,89	28,19	27,54	26,88	26,28
16001-20000	15,48	30,35	29,69	29,06	28,46	27,93
20001-40000	18,15	35,57	35,17	34,80	34,42	34,08
Über 40001	19,59	38,98	38,78	38,60	38,42	38,25

4. Das kantonale Steueramt arbeitet unter Wahrung der in Ziff. 3 festgelegten Progression Hilfstarife aus:

- für Monats- und Zweiwochenlohnperioden,
- für Lohnzahlungen in Berufsgruppen mit besonderen Verhältnissen,
- für die prozentuale Berechnung der Lohnabzüge.

5. Die Quellensteuer nach Tarif N für Nebenerwerb beträgt 10% der steuerbaren Einkünfte.

631.42

Verfügung zur Quellensteuerverordnung II

6. Diese Verfügung gilt ab 1. Januar 1983.
7. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 10. September 1982

Direktion der Finanzen:
Stucki

Verfügung der Finanzdirektion über die allgemeine Pauschalierung von Berufsauslagen Unselbständigerwerbender bei der Steuereinschätzung

(vom 11. Oktober 1982)

I. Unselbständigerwerbende können als notwendige Berufsauslagen im Sinne von § 26 StG ohne besonderen Nachweis geltend machen:

1. Für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte:

- | | | |
|--|---|-----------|
| a) bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus) | die notwendigen Abbonnementskosten | |
| b) bei ständiger Benützung eines eigenen Fahrrades | im Jahr | Fr. 200.- |
| c) bei ständiger Benützung eines eigenen Motorfahrrades oder Kleinmotorrades | im Jahr | Fr. 350.- |
| d) bei ständiger Benützung eines Motorrades oder Autos, im Regelfall | Die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels | |
| ausnahmsweise, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht besteht oder der Steuerpflichtige aus besonderen Gründen auf die Benützung eines Motorfahrzeuges angewiesen ist: | | |
| für Motorrad | 25 Rp. pro Fahrkilometer | |
| für Auto | 50 Rp. pro Fahrkilometer | |

2. Für Mehrkosten der Verpflegung:

- | | | |
|---|----------------|----------|
| a) bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht, wenn die Verpflegung in der Kantine des Arbeitgebers eingenommen oder durch einen Beitrag des Arbeitgebers verbilligt wird | pro Arbeitstag | Fr. 3.75 |
|---|----------------|----------|

bei ständiger auswärtiger Verpflegung	im Jahr	Fr. 850.—
wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht . .	pro Arbeitstag	Fr. 7.50
bei ständiger auswärtiger Verpflegung	im Jahr	Fr. 1700.—

- b) bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit pro ausgewiesenem Schichttag Fr. 7.50
- bei ständiger Schicht- oder Nachtarbeit im Jahr Fr. 1700.—

Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern die Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Die vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert werden.

3. Für weitere Berufsauslagen wie Berufskleider und Berufsschuhe, Berufswerkzeuge, Fachliteratur und berufliche Weiterbildung. im Jahr Fr. 1300.—
4. Für Auslagen infolge Ausübung einer Nebenbeschäftigung in unselbständiger Stellung 20% der Einkünfte aus der Nebenbeschäftigung, höchstens Fr. 1500.—

II. Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so werden die Abzüge für Berufsauslagen für jeden Ehegatten nach Massgabe seiner Beschäftigung berechnet.

III. Soweit Berufsauslagen vom Arbeitgeber vergütet werden, steht dem Steuerpflichtigen kein Abzug zu.

IV. Macht ein Steuerpflichtiger geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, so sind die Berufsauslagen in vollem Umfang nachzuweisen.

V. Diese Verfügung ersetzt die Verfügung vom 22. Oktober 1980 und gilt für die Einschätzungen für das Steuerjahr 1983 und die folgenden Jahre.

VI. Die Verfügung ist im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung zu veröffentlichen.

Zürich, den 11. Oktober 1982

Direktion der Finanzen:
Stucki

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung (Änderung)

(vom 26. September 1982)

Art. I

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 3. Oktober 1965 wird wie folgt geändert:

Titel:

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Kranken- und Unfallversicherung

In § 1 wird der Ausdruck «dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung» ersetzt durch «der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung».

In den §§ 13 und 16 wird der Ausdruck «das Bundesgesetz» ersetzt durch «die Bundesgesetzgebung».

§ 18 Abs. 3 Satz 1. Das staatliche Stillgeld beträgt für obligatorisch und freiwillig versicherte Wöchnerinnen 80 Franken; bei Mehrlingsgeburten wird es für jedes Kind ausgerichtet.

§ 18 a. Der Regierungsrat kann anerkannten Krankenkassen, die freiwillig Zusatzleistungen zur Krankheitsvorbeugung oder -behandlung erbringen, Zusatzbeiträge gewähren, insbesondere für die häusliche Krankenpflege sowie für Vorsorgeuntersuchungen und -behandlungen. Zusatzbeiträge

Titel nach § 19:

III. Rechtspflege in der Kranken- und Unfallversicherung

In § 20 wird der Ausdruck «des Bundesgesetzes» ersetzt durch «des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung».

§ 22 Abs. 1. Zur Beurteilung von Streitigkeiten, die nach der Bundesgesetzgebung über die Kranken- und Unfallversicherung kantonalen Versicherungsgerichten obliegt, wird ein Versicherungsgericht gebildet. Es besteht aus drei Richtern und drei Ersatzrichtern.

§ 23. Der Präsident des Versicherungsgerichts beurteilt Streitigkeiten mit einem Streitwert bis 4 000 Franken. Besetzung

832.1 EG zum BG über die Kranken- und Unfallversicherung (Änderung)

Das Gesamtgericht beurteilt Streitigkeiten mit einem Streitwert, welcher nach der Natur der Sache nicht geschätzt werden kann, und solche mit Streitwerten über 4000 Franken.

Das Gesamtgericht muss mit drei Richtern besetzt sein.

Anwendbares
Prozessrecht

§ 25. Das Verfahren richtet sich nach der Bundesgesetzgebung. Das Gerichtsverfassungsgesetz und die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das ordentliche Verfahren sind ergänzend anwendbar.

§ 27 Abs. 2 Satz 2. Ändert sich der vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit errechnete Index der Arbeiterlöhne abweichend, kann er angemessen mitberücksichtigt werden.

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 26. September 1982,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	709 724
Eingegangene Stimmzettel 2	221 711
Annehmende Stimmen	168 853
Verwerfende Stimmen	38 052
Ungültige Stimmen	42
Leere Stimmen.	14 764

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 8. November 1982

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

B. Schürch

Der Sekretär:

E. Szabel

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über die Kranken- und
Unfallversicherung
(Änderung)
(Inkraftsetzung)**

(vom 10. November 1982)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die in der Volksabstimmung vom 26. September 1982 angenommene Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung wird auf den 1. Januar 1983 in Kraft gesetzt.

II. Das erhöhte Stillgeld (§ 18 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes) wird den Wöchnerinnen, die ihre Stillzeit 1983 beenden, auch dann ungekürzt ausgerichtet, wenn sie die Stillzeit 1982 begonnen haben.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 10. November 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Gilgen

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

722.1

**Gesetz
über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen
(Strassengesetz)
(Teilweise Inkraftsetzung)**

(vom 6. Oktober 1982)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. § 8 des Gesetzes über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz) vom 27. September 1981 wird auf den 1. Oktober 1982 vorzeitig in Kraft gesetzt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 6. Oktober 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident:
Gisler

Der Staatsschreiber i. V.:
Hirschi

**Verordnung
über den Militärflichtersatz
(Änderung)**

(vom 3. November 1982)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über den Militärflichtersatz wird wie folgt geändert:

§ 5 Ziffer 5 lit. a

Ausfällung und Bezug von Bussen nach Art. 43 MPG, Auflage und Bezug von Kosten, Erlass von Ersatzabgabebeträgen bis Fr. 300.-.

lit. b und c unverändert.

In §§ 1 und 7 wird der Ausdruck «Wehrsteuerrekurskommission» ersetzt durch «Bundessteuer-Rekurskommission».

In §§ 7 und 9 wird der Ausdruck «Wehrsteuer» ersetzt durch «direkte Bundessteuer».

In §§ 12 und 13 wird der Ausdruck «Wehrsteuer» ersetzt durch «Bundessteuer».

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 3. November 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Gilgen

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

415.23

**Reglement
über die Anstellung und Besoldung der Assistenten an den
Instituten und Seminarien der Universität Zürich
(Assistentenreglement)
(Änderung)**

(vom 10. November 1982)

Der Regierungsrat beschliesst:

Besoldung

I. Das Reglement über die Anstellung und Besoldung der Assistenten an den Instituten und Seminarien der Universität Zürich (Assistentenreglement) vom 5. Oktober 1950 wird wie folgt geändert:

§ 17. Unterassistenten erhalten je nach Umfang der Inanspruchnahme eine Semesterentschädigung von Fr. 420 bis Fr. 1170; bei nur teilweiser Anstellung während des Semesters reduziert sich die Entschädigung entsprechend.

II. Diese Änderung tritt auf Beginn des Sommersemesters 1983 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 10. November 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Gilgen

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

**Reglement
über die Zulagen und Entschädigungen
bei der Kantonspolizei
(Änderung)**

(vom 17. November 1982)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Reglement über die Zulagen und Entschädigungen bei der Kantonspolizei vom 11. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1. Die Dienstzulage beträgt je nach Tätigkeit monatlich:

- | | | |
|---------------|---------------|---------------|
| a) Fr. 634.— | c) Fr. 478.75 | e) Fr. 323.50 |
| b) Fr. 556.25 | d) Fr. 401.— | f) Fr. 245.75 |

II. Die Änderung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 17. November 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Gilgen

Der Staatsschreiber:
Roggwiller

Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden (Änderung)

(vom 17. November 1982)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 13 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959, § 63 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und §§ 338 und 359 Abs. 1 lit. l und m des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975,

beschliesst:

I. Die Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 wird wie folgt geändert:

§ 2. An Staatsgebühren sind zu entrichten:

lit. a–b unverändert;

c) Für Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen	Fr.
eine einmalige oder sich wiederholende Gebühr	50–6000

lit. d–e unverändert.

§ 3. Für Akte besonderer Art betragen die Staatsgebühren:

lit. a unverändert;

b) In Gemeindeangelegenheiten:

Für die Abnahme von Rechnungen über öffentliche Güter, gewerbliche Unternehmungen von Gemeinden, Forstrechnungen und ausgeschiedene Fonds	30–2000
---	---------

Für die Abnahme der periodisch zu erstellenden Inventare	30–2000
--	---------

Im Falle eines ausserordentlichen Umfangs der Prüfungsarbeit wegen mangelhafter Rechnungsstellung oder Inventaraufnahme kann eine Gebühr bis zu Fr. 5000 erhoben werden.

lit. c unverändert;

d) In Vormundschaftssachen:

In Ziffer 1 wird der Ausdruck «Art. 285 ZGB» ersetzt durch «Art. 311 ZGB»;

Ziffern 2 und 3 unverändert;
 in Ziffer 4 wird der Ausdruck «Art. 291 ZGB» ersetzt
 durch «Art. 318 ZGB»;
 Ziffern 5–7 unverändert;

lit. e unverändert.

§ 5. Für Entscheide im Rechtsmittelverfahren betragen die Staatsgebühren Fr. 50 bis Fr. 4000.

	Fr.
§ 7. An Schreibgebühren werden verrechnet:	
a) Für die 1. Ausfertigung je Seite Format A4	10
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	3–6
für engbeschriebene oder gedruckte Seiten erhöht sich die Gebühr um 50 Prozent;	
b) Für die 2.–10. Ausfertigung je Seite	
kopiert	2
gedruckt	5
c) Für jede weitere Ausfertigung je Seite	
kopiert	1
gedruckt	2
d) Für Vorladungen und Zahlungsaufforderungen	5
e) Für Fotokopien je nach Auflage	–.50–2
f) Für Plankopien und dergleichen die Selbstkosten.	

Massgebend für die Berechnung der Schreibgebühren ist die Zahl der Ausfertigungen gemäss Mitteilungssatz des Dispositivs unter Einschluss eines Aktenexemplars. Mitteilungen an Amtsstellen fallen nur in Betracht, wenn es sich um die Vorinstanz handelt oder wenn die Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Für Korrespondenzen werden Schreibgebühren verrechnet, wenn eine Staatsgebühr zu erheben ist.

Abs. 2 und 3 werden Abs. 4 und 5.

§ 10. Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren verrechnet.

§ 11. Abs. 1. Für ausserordentliche Massnahmen der Aufsichtsbehörden, die von Gemeinden veranlasst werden (§ 142 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes), und für Beschlüsse, die nach den geltenden Bestimmungen nur einzelnen Gemeinden gegenüber notwendig sind, werden Gebühren innerhalb des in §§ 2–7 festgesetzten Rahmens auferlegt.

Abs. 2 wird aufgehoben.

II. Die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 wird wie folgt geändert:

§ 2. An Schreibgebühren werden verrechnet:	Fr.
a) Für die 1. Ausfertigung je Seite Format A4	10
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	3-6
für engbeschriebene oder gedruckte Seiten erhöht sich die Gebühr um 50 Prozent;	
b) Für die 2.-10. Ausfertigung je Seite	
kopiert	2
gedruckt	5
c) Für jede weitere Ausfertigung je Seite	
kopiert	1
gedruckt	2
d) Für Vorladungen und Zahlungsaufforderungen	5
e) Für Fotokopien je nach Auflage	-.50-2
f) Für Plankopien und dergleichen die Selbstkosten.	

Massgebend für die Berechnung der Schreibgebühren ist die Zahl der Ausfertigungen gemäss Mitteilungssatz des Dispositivs unter Einschluss eines Aktenexemplars. Mitteilungen an Amtsstellen fallen nur in Betracht, wenn es sich um die Vorinstanz handelt oder wenn die Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Für Korrespondenzen werden Schreibgebühren verrechnet, wenn eine Verwaltungsgebühr zu erheben ist.

Abs. 2 und 3 werden Abs. 4 und 5.

III. Die Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang der Baurekurskommissionen vom 20. Juli 1977 wird wie folgt geändert:

§ 40. Eine Schreibgebühr wird für zusätzliche Ausfertigungen und für Auszüge aus Entscheiden oder Akten erhoben. Sie beträgt für jede Seite Fr. 1.

IV. Diese Änderungen treten am 1. Januar 1983 in Kraft.

V. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 17. November 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Gilgen	Roggwiller

**Beschluss des Kantonsrates
über die Bestimmung der zuständigen Instanz für die
Beurteilung von Begehren um Vollstreckung von
ausländischen Urteilen gemäss Art. 94 ff. des
Bundesgesetzes über die Internationale Rechtshilfe in
Strafsachen (IRSG) vom 20. März 1981**

(vom 22. November 1982)

Der Kantonsrat,

in Anwendung von § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976 (GVG),

beschliesst:

I. Die gemäss Art. 94 ff. des Bundesgesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) vom 20. März 1981 gestellten Begehren um Vollstreckung ausländischer Strafentscheide werden dem Obergericht zur Beurteilung zugewiesen.

II. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1983 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 22. November 1982

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
B. Schürch

Der Sekretär:
E. Szabel

722.1

**Gesetz
über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen
(Strassengesetz)
(Inkraftsetzung)**

(vom 1. Dezember 1982)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz) vom 27. September 1981 wird auf den 1. Januar 1983 vollumfänglich in Kraft gesetzt.

II. Folgende Verordnungen und Beschlüsse werden aufgehoben:

1. Beschluss des Regierungsrates über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 26. Mai 1963 über die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes betreffend das Strassenwesen vom 20. August 1893 und über den Erlass von Übergangsbestimmungen vom 23. Dezember 1963.
2. Verordnung über die Hauptverkehrsstrassen vom 8. Mai 1930.
3. Verordnung betreffend das Verfahren bei Klassifikation, Bau und Korrektion von Strassen II. Klasse vom 2. Dezember 1893.
4. Beschluss des Regierungsrates über die Baupflicht und die Kostenverteilung bei erstmaliger Erstellung von Belägen und Pflästerungen vom 9. Dezember 1939.

III. Gestützt auf § 62 lit. d Abs. 5 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 werden die von den Grundeigentümern zu leistenden Anstösserbeiträge an die Kosten der erstmaligen Erstellung von Trottoiren an Staatsstrassen in bebauten oder in baulicher Entwicklung befindlichen Gebieten auf 25% der gesamten Kosten einschliesslich Landerwerb festgesetzt.

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 1. Dezember 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Gilgen Roggwiller

Reglement für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich (Änderung)

(vom 26. Oktober 1982)

Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Das Reglement für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 17. Januar 1967 wird wie folgt geändert:

§ 10. Für die Immatrikulation an der Universität Zürich hat sich der Bewerber persönlich auf der Universitätskanzlei anzumelden.

Das Rektorat gibt die Anmeldefristen im Vorlesungsverzeichnis und durch entsprechende Publikation bekannt. Eine spätere Immatrikulation kann nur erfolgen, wenn für die Verspätung wichtige Gründe, wie Krankheit, Militärdienst, Examen usw. nachgewiesen werden.

§ 10a. Das Rektorat kann eine Voranmeldung für gewisse Fachgebiete, deren Kapazität beschränkt ist, obligatorisch erklären. Eine verspätete Voranmeldung oder eine Immatrikulation ohne Voranmeldung kann bei wichtigen Gründen (§ 10 Abs. 2) erfolgen sowie für den Fall, dass die Kapazität nicht ausgeschöpft ist. Das Rektorat informiert über Voranmeldeaktionen im Vorlesungsverzeichnis und durch entsprechende Publikation.

Bewerber, deren Eltern nicht im Kanton Zürich Wohnsitz haben, können an der Universität Zürich als Studienanfänger eines Faches, für das die Voranmeldepflicht besteht, nicht immatrikuliert werden, wenn sie vom zuständigen gesamtschweizerischen Organ an eine andere Universität umgeleitet werden. Das Rektorat kann sie später für eine Fortsetzung des Studiums in Zürich immatrikulieren, wenn ein entsprechender Antrag des gesamtschweizerischen Organs vorliegt.

Studierende, die bereits immatrikuliert sind und auf ein Fachgebiet wechseln wollen, für das die Voranmeldung angeordnet wurde, haben sich der Voranmeldung zu unterziehen.

§ 10b. Bewerber, deren Wohnsitz sich im Ausland befindet oder die ausländische Vorbildungs- und Studiaausweise vorweisen, haben in jedem Falle, vorgängig der persönlichen Bewerbung, dem Rektorat eine schriftliche Anmeldung zur Immatrikulation einzureichen, und zwar bis zum 31. Juli für das Wintersemester und bis zum 31. Januar für das Sommersemester. Der Anmeldung sind sämtliche Vorbildungs- und Studiaausweise in beglaubigter Kopie beizulegen.

§ 11a. Bewerber, die an einer Hochschule eine Prüfung wiederholt nicht bestanden haben und deswegen endgültig abgewiesen worden sind, bleiben von der Immatrikulation in der gleichen Studienrichtung grundsätzlich ausgeschlossen. Der Rektor kann nach Anhören der betreffenden Fakultät Ausnahmen bewilligen.

§ 11b. Die gleichzeitige Immatrikulation an zwei oder mehreren Hochschulen ist unstatthaft. Beurlaubte dürfen sich nicht an einer anderen Hochschule immatrikulieren lassen. Für ausländische Gaststudierende kann das Rektorat Ausnahmen bewilligen.

§ 12. Das Rektorat entscheidet über:

- a) Zulassung der Studienbewerber zur Immatrikulation,
- b) die Streichung aus dem Verzeichnis der Studierenden,
- c) die Verlängerung der Immatrikulationsberechtigung,
- d) die Wiederaufnahme von Studierenden,
- e) die Anrechnung von Semestern auf die Studiendauer,
- f) die Befugnis zum Wechseln von Studienfach und Fakultät bzw. Abteilung.

Rekurse über Entscheide gemäss Abs. 1 lit. a-f sind dem Rektorat innert 20 Tagen nach Mitteilung zuhanden der Hochschulkommission als erster Rekursinstanz einzureichen. Alle Rekurse werden vom Rektorat zunächst als Wiedererwägungsgesuche unter Beizug der Immatrikulationskommission behandelt.

Für Rekursverfahren wegen Nichtzulassung zur Immatrikulation und Ausschluss aus disziplinarischen Gründen sind die Disziplinorgane zuständig (§§ 15a und 52).

§ 12d. wird aufgehoben.

§ 13. Zur Immatrikulation haben die Bewerber nach Erfüllung allfälliger Voranmeldebedingungen auf der Universitätskanzlei folgende Unterlagen einzureichen:

- a) das ausgefüllte Anmeldeformular;
- b) Studienausweise (Maturitätszeugnis, Ausweis über Ergänzungsprüfungen usw.);
- c) das Abgangszeugnis (Exmatrikel; Ausnahme § 11b) einer anderen Hochschule, falls der Bewerber bereits an einer solchen studiert hat;
- d) ein Passfoto
- e) einen amtlichen Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr und ein genügendes Leumundszeugnis; auf diese Belege wird verzichtet,

wenn ein unmittelbar vor der Immatrikulation erworbener Studienausweis eingereicht wird, der nur an genügend beleumdete, über 18 Jahre alte Personen erteilt wird;

- f) das ausgefüllte Anmeldeformular für die Krankenkasse beider Hochschulen.

Das Rektorat kann vom Bewerber weitere zur Gesuchsbehandlung erforderliche Auskünfte verlangen.

Die Studienausweise sind im Original einzureichen; amtlich beglaubigte Abschriften von Studienausweisen werden nur entgegengenommen, wenn die Originale infolge besonderer Gründe nicht beigebracht werden können. Zu Studienausweisen, die nicht in deutscher, französischer, englischer, italienischer oder lateinischer Sprache abgefasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung in einer der genannten Sprachen beizulegen.

Bei der Anmeldung wird das geltende Reglement für die Studierenden und Auditoren ausgehändigt.

§ 14. Mit der Anmeldung zur Immatrikulation ist eine Gebühr von Fr. 25 zu entrichten.

§ 15. Fremdsprachige Bewerber für die Immatrikulation müssen die deutsche Sprache soweit beherrschen, dass sie dem Unterricht zu folgen vermögen. Das Rektorat kann eine kurze Prüfung in Deutsch anordnen.

Über das Resultat der Prüfung werden folgende Zensuren erteilt: bestanden, bedingt bestanden, nicht bestanden. Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, werden zur Immatrikulation zugelassen; Bewerbern, die sie bedingt bestanden haben, wird die befristete Immatrikulation für zwei Semester bewilligt. Bewerbern, die die Prüfung nicht bestanden haben, wird die Immatrikulation verweigert. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Studierende, denen, gestützt auf das Resultat der ersten Prüfung, die befristete Immatrikulation bewilligt worden war, haben sich bis spätestens am Ende des zweiten Semesters für die Wiederholung der Prüfung zu stellen. Nach bestandener Prüfung wird ihnen die volle Immatrikulation im Sinne von § 20 lit. a zugebilligt; bestehen sie die Prüfung nicht, werden sie aus dem Verzeichnis der Studierenden gestrichen. Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 10; sie ist auf der Universitätskanzlei zu entrichten.

§ 15 a. Bewerber, die an einer anderen Hochschule aus disziplinarischen Gründen ausgeschlossen worden sind oder die sonst in schwerer

Weise gegen die Ordnung von Lehranstalten verstossen haben, können nicht immatrikuliert werden, wenn Art und Schwere des Vergehens nach der Disziplinarordnung der Universität Zürich die Strafe des Ausschlusses rechtfertigen würden.

Gegen die Ablehnung eines Immatrikulationsgesuches aus disziplinarischen Gründen durch das Rektorat kann innert 20 Tagen Rekurs an den Disziplinarausschuss eingereicht werden. Entscheide des Disziplinarausschusses können innert 20 Tagen an die Erziehungsdirektion weitergezogen werden.

§ 16. Wird die Immatrikulation bewilligt, werden dem Bewerber das Testatheft, die Legitimationskarte, der Einschreibebogen und die von der Universitätskanzlei nicht mehr benötigten Gesuchsbelege zugestellt. Dadurch ist die Immatrikulation vollzogen.

Durch die Immatrikulation verpflichtet sich der Student, sich an die geltenden Bestimmungen und Vorschriften zu halten.

Eine Verweigerung der Immatrikulation wird dem Bewerber in einer begründeten Verfügung durch das Rektorat mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet, unter Beilage der von ihm eingereichten Dokumente.

§ 18. wird aufgehoben.

§ 20. Durch die Immatrikulation erhalten die Studierenden insbesondere das Recht:

- a) während der Dauer der normalen Höchststudienzeit an der Universität Zürich zu studieren; eine Wiederaufnahme aus besonderen Gründen gemäss § 12a bleibt vorbehalten. Für Gaststudenten wird die Dauer der Immatrikulation im Einzelfalle bestimmt (vgl. § 3 Abs. 5); Wiederaufnahme ist unzulässig;
- b) Vorlesungen, Übungen, Laboratorien und Kliniken, für welche nicht bestimmte Voraussetzungen (Vorbildung, abgelegte Prüfungen usw.) vorgeschrieben sind, nach freier Wahl zu belegen und zu besuchen;
- c) für die testatpflichtigen Vorlesungen, Übungen, Laboratorien und Kliniken, die sie belegt und besucht haben, die Schlussstate der Dozenten einzuholen;
- d) die Zentralbibliothek, die Bibliothek der Eidgenössischen Technischen Hochschule, die Seminarbibliotheken, die Sammlungen und die Anstalten für den Unterricht reglementarisch zu benützen;
- e) an den vom Akademischen Sportverband durchgeführten Turnübungen und Spielen teilzunehmen.

Studierende, die vom Rektorat an die Studienberatung gewiesen werden, haben dieser Anordnung Folge zu leisten.

Die Studierenden sind verpflichtet, die vor der Immatrikulation und bei der Semestereinschreibung vom Rektorat vorgelegten Fragebogen und statistischen Erhebungsblätter zum Studienverlauf vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen.

Wer die Pflichten gemäss Absatz 2 oder 3 dieses Paragraphen nicht erfüllt, wird nicht immatrikuliert oder aus dem Verzeichnis der Studierenden gestrichen.

§ 21. Die Titel «a) Obligatorische Krankenversicherung» und «b) Unfallversicherung» werden aufgehoben.

§ 22. Die Studierenden sind grundsätzlich berechtigt, an eine andere Fakultät der Universität überzutreten, sofern ihre Studienausschreibung für die Einschreibung an der neu gewählten Fakultät ausreichen. Bei einem solchen Wechsel sind die Bestimmungen über die Höchstdauerdauer angemessen anzuwenden. Für Ausländer ist ein Fakultätswechsel nur möglich, sofern genügend Plätze vorhanden sind.

Fakultäts- bzw. Hauptfachwechsel können nur am Anfang eines Semesters erfolgen. Der Antrag ist persönlich auf der Universitätskanzlei und vor dem Einreichen der Unterlagen für die Semestereinschreibung zu stellen. Die Umschreibung erfolgt gegen eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.

§ 23. Jede Adressänderung hat der Studierende innert 10 Tagen der Universitätskanzlei anzuzeigen. Postzustellungen an die bisherige Adresse gelten als rechtmässig erfolgt, wenn die Adressänderung nicht angezeigt wurde.

Titel vor § 25.

B. Semestereinschreibung, Belegung der Lehrveranstaltungen

§ 25. Jeder Studierende hat jeweils auf Semesterbeginn die Unterlagen für die Semestereinschreibung einzureichen und die geschuldeten Gebühren zu entrichten.

§ 26. Das Rektorat fordert in der Regel am Ende jedes Semesters die immatrikulierten Studierenden schriftlich auf, die Unterlagen für die Einschreibung für das kommende Semester einzureichen. Dazu werden den Studierenden das persönliche Datenblatt und der Einschreibebogen

zugestellt. Neuimmatrikulierte erhalten den Einschreibebogen mit dem Zulassungsentscheid.

Sämtliche Vorlesungen, Übungen, Seminare, Laborkurse und Kliniken, die der Studierende zu besuchen wünscht, sind auf dem Einschreibebogen einzutragen. Zu beachten sind die Bestimmungen einzelner Prüfungsreglemente über Pflichtvorlesungen und die Mindestzahl der Vorlesungsstunden, die in jedem Fall vier Stunden beträgt, sofern die Fakultäten nichts anderes beschliessen.

Sofern ein Studierender seine Unterlagen für die Semestereinschreibung nicht erhält, hat er sich innerhalb der Einschreibefrist auf der Universitätskanzlei zu melden.

§ 27. Die Unterlagen für die Semestereinschreibung sind für das Wintersemester bis 15. November und für das Sommersemester bis 15. Mai auf dem Postweg oder bei den bezeichneten Stellen einzureichen.

Eine verspätete Einreichung wird nur aufgrund einer besonderen Bewilligung des Rektorats entgegengenommen. Für diese Bewilligung ist eine Gebühr von Fr. 20 zu entrichten, die beim Vorliegen besonderer Gründe (Krankheit, Militärdienst usw.) erlassen werden kann.

§ 28. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- a) das ergänzte bzw. korrigierte persönliche Datenblatt (gilt nicht für Neu-Immatrikulierte);
- b) der ausgefüllte Einschreibebogen;
- c) die Lohndeklaration des Arbeitgebers über geleistete AHV-Beiträge (gilt nur für AHV-Beitragspflichtige und nur für die Wintersemester-Einschreibung)

Das Rektorat kann weitere, zur Gesuchsbehandlung erforderliche Auskünfte verlangen.

Allfällige Fragen im Zusammenhang mit der Semestereinschreibung sind vor der Einreichung der Unterlagen auf der Universitätskanzlei zu regeln, insbesondere für:

- a) reduzierte Kollegengeldpauschale;
- b) Erlass der zusätzlichen Benützungsgebühren im Sinne der Verordnung über die Erhebung zusätzlicher Benützungsgebühren von Studierenden mit Wohnsitz im Ausland (Ausländergebührenverordnung);
- c) Mitgliedschaft in der Krankenkasse beider Hochschulen.

§ 29. Reicht der Studierende nicht alle nötigen Unterlagen ein oder sind diese mangelhaft, so wird er vom Rektorat aufgefordert, den Mangel innerhalb einer Frist von 10 Tagen zu beheben.

Wird der Mangel nicht behoben und kann deshalb die Einschreibung administrativ nicht vorgenommen werden, so wird der Studierende aus dem Verzeichnis gestrichen.

§ 30. Sind die Unterlagen vollständig, so wird dem Studierenden die Rechnung mit dem Einzahlungsschein zugestellt.

§ 31. Kollegengeldpauschale, Semesterbeiträge und zusätzliche Benützungsg Gebühr sind mittels Einzahlungsschein bis spätestens 30. November für das Wintersemester und spätestens 31. Mai für das Sommersemester einzubezahlen.

Nach unbenutztem Ablauf dieser Zahlungsfristen erfolgt eine Mahnung, die Rechnung innert 10 Tagen zu begleichen, andernfalls die Streichung aus dem Verzeichnis der Studierenden vorgenommen werde.

Begehren um Rechnungsberichtigung, insbesondere bei Unterlassungen im Sinne von § 28 Abs. 3, müssen innert 10 Tagen seit Rechnungsstellung bei der Universitätskanzlei gestellt werden. Andernfalls gilt die Rechnung als genehmigt und der ausgedruckte Betrag ist geschuldet. Wichtige Gründe im Sinne von § 10 Abs. 2 bleiben vorbehalten.

Bereits einbezahlte Gelder können bei Vorliegen besonderer Gründe zurückgefordert werden. Entsprechende Begehren sind innert der Zahlungsfrist zu stellen.

§ 32. Nach Eingang der Zahlung werden dem Studierenden folgende Unterlagen zugestellt:

- a) Studienbescheinigung;
- b) Semestermarke für die Legitimationskarte;
- c) Testatheftseite mit Ausdruck der belegten Lehrveranstaltungen.

Damit ist die Semestereinschreibung abgeschlossen.

§ 33. Studierenden, die infolge wichtiger Gründe (Krankheit, Militärdienst usw.) an der Teilnahme am Unterricht verhindert sind, kann das Rektorat Urlaub gewähren.

Für die Einreichung des Urlaubsgesuches gelten die Fristen aus § 27.

Das Urlaubsgesuch hat zu enthalten: das Datenblatt, die Angabe des Beurlaubungsgrundes, die entsprechende Bestätigung (z. B.: Arztzeugnis, Marschbefehl, usw.) und gegebenenfalls die Lohndeklaration des Arbeitgebers (AHV).

Bei positivem Entscheid werden dem Gesuchsteller die in § 30 genannten, auf die Beurlaubung hin angepassten Unterlagen zugestellt. Der Beurlaubte bleibt immatrikuliert und erhält die geltende Marke für die Legitimationskarte. Er hat die Prämien für die Unfallversicherung und die Krankenkasse sowie allenfalls den Beitrag zur AHV zu entrichten.

Ein negativer Entscheid ergeht schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung. Gleichzeitig wird dem abgewiesenen Gesuchsteller allenfalls eine Nachfrist von 10 Tagen eingeräumt, in der er die Unterlagen für die Einschreibung oder aber für die Exmatrikulation einreichen kann.

§ 34. Der Termin für die Erteilung der Schlusstestate wird am schwarzen Brett bekanntgegeben. Bewilligungen für eine frühere Abmeldung werden nur im Falle von Krankheit, Militärdienst oder anderen wichtigen Gründen durch das Rektorat erteilt.

Nachträgliche Bescheinigungen über den Besuch von Kollegien werden nur ausnahmsweise ausgestellt. Die Dozenten sind nicht verpflichtet, nachträglich einverlangte Testate später als am Anfang des nächstfolgenden Semesters zu erteilen.

§ 35. Sofern Vorlesungen, Übungen, Laboratorien und Kliniken das vorherige Studium anderer Disziplinen voraussetzen, können die Dozenten verlangen, dass sich die Studierenden über die nötigen Vorkenntnisse ausweisen. Die Dozenten und die Fakultäten sind berechtigt, Studierenden den Besuch eines Kollegs zu untersagen, wenn der Nachweis über die verlangten Vorkenntnisse nicht erbracht wird.

Der Besuch von Kliniken und Polikliniken sowie der Vorlesungen und Kurse klinischen Charakters wird durch das Reglement über die medizinischen Prüfungen und über die Promotion zum Doktor der Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich und durch das Reglement über die zahnärztlichen Prüfungen und über die Promotion zum Doktor der Zahnheilkunde an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich geregelt.

Das Rektorat ist berechtigt, den Verhältnissen angemessene Anordnungen zu treffen (beispielsweise durch Ausgabe von Platzkarten), um Unberechtigte vom Besuch von Kollegien fernzuhalten. Zuhörer, die nicht eingeschrieben sind, werden weggewiesen. Vorbehalten bleibt die Einreichung einer Strafklage.

§ 35a. Verliert ein Studierender die Legitimationskarte, so hat er dies der Universitätskanzlei zu melden. Eine neue Legitimationskarte wird gegen eine Gebühr von Fr. 10 ausgestellt.

Wer bis zum 15. November bzw. 15. Mai oder aber innert der gemäss § 29 geltenden Nachfrist weder die Semestereinschreibung vorgenommen, noch um Beurlaubung oder Exmatrikulation nachgesucht hat, oder wer bis zum 30. November bzw. 31. Mai oder aber innert der gemäss § 31 geltenden Nachfrist die geschuldeten Gebühren nicht geleistet hat, wird aus dem Verzeichnis der Studierenden gestrichen. Es erfolgt eine entsprechende Mitteilung.

II. Diese Änderungen treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf das Sommersemester 1983 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 26. Oktober 1982

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:

Gilgen

Der Sekretär:

Hassler

Die Änderung des Reglementes für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 17. Januar 1967 wird genehmigt.

Zürich, den 1. Dezember 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Gilgen

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

854.3

**Regulativ
über die Verteilung der Zinsen des Fonds für arme Blinde
(Änderung)**

(vom 8. Dezember 1982)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Regulativ über die Verteilung der Zinsen des Fonds für arme Blinde vom 25. September 1952 wird wie folgt geändert:

§ 4. Über die alljährlich auf Weihnachten vorzunehmende Verteilung der Fondszinsen stellt der Regierungsrat Richtlinien auf. Die Verteilung besorgt die Fürsorgedirektion.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 8. Dezember 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Gilgen

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

**Verordnung
über den Entlastungsfonds der Arbeitslosenversicherung
(Änderung)**

(vom 8. Dezember 1982)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über den Entlastungsfonds der Arbeitslosenversicherung vom 18. August 1976 wird wie folgt geändert:

§ 3. Als beitragsberechtigte Kosten von Massnahmen im Sinne von § 2 gelten:

- lit. a-f unverändert;
- g) die Prämien für Unfall-, Haftpflicht- und Sachversicherungen;
- lit. h-i unverändert;
- k) die Kosten der Fahrten der Teilnehmer und des Personals vom Wohnort zum Kurs- oder Arbeitsort und zurück;
- l) die Kosten von Materialtransporten.

§ 5. Persönliche Beiträge können ausgerichtet werden

- lit. a-f unverändert;
- g) an Wochenaufenthalterkosten während längstens sechs Monaten.

Die Ausrichtung von Beiträgen setzt in der Regel voraus, dass der Empfänger seit mindestens einem Jahr im Kanton wohnt; er muss ausser in den Fällen von Abs. 1 lit. e und g arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht sein.

§ 8 Abs. 1. Beiträge an den Besuch von Kursen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäss § 5 Abs. 1 lit. c können gewährt werden, wenn

- a) dieser Besuch arbeitsmarktlich zu rechtfertigen ist;
- lit. b-d unverändert.

§ 11a. Beiträge gemäss § 5 Abs. 1 lit. g dürfen nur soweit ausgerichtet werden, als dem Arbeitnehmer, dem in der Wohnortsregion keine zumutbare Arbeit vermittelt werden konnte und der zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit Arbeit ausserhalb dieser Region angenommen hat, im Vergleich zu seiner letzten Tätigkeit durch die auswärtige Arbeit finanzielle Einbussen entstehen. Zur Wohnortsregion gehören die Wohngemeinde und deren Nachbargemeinden.

Die Beiträge setzen sich zusammen aus einer Pauschalentschädigung für die auswärtige Unterkunft und den Mehrkosten der Verpflegung sowie aus den nachgewiesenen notwendigen Kosten für eine Fahrt pro Woche vom Wohnort an den Arbeitsort und zurück.

§ 15. Persönliche Beiträge werden zugesprochen

lit. a unverändert;

b) vom Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in den Fällen von § 5 Abs. 1 lit. a, b, d, e, f und g.

II. Die Änderungen treten am 1. Januar 1983 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 8. Dezember 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Gilgen

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

**Verordnung
über die zivile Kriegsorganisation des Kantons
(Änderung)**

(vom 15. Dezember 1982)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die zivile Kriegsorganisation des Kantons vom 16. Juli 1970 wird wie folgt geändert:

§ 2. Die zivile Kriegsorganisation besteht aus:

- a) dem Führungsorgan des Kantons (Regierungsrat mit zivilem kantonalem Führungsstab);
- b) den Führungsorganen der Bezirke (Statthalter mit zivilen Bezirksführungsstäben);
- c) den Führungsorganen der Gemeinden (Gemeindevorsteherschaften mit zivilen Gemeindeführungsstäben);
- lit. d) unverändert.

Der Stabschef und die Dienstchefs des zivilen kantonalen Führungsstabs sowie die Stabschefs der zivilen Bezirksführungsstäbe werden durch den Regierungsrat, die übrigen Mitglieder dieser Stäbe durch die Militärdirektion ernannt. Die Mitglieder der zivilen Gemeindeführungsstäbe sind durch die Gemeindevorsteherschaften zu bezeichnen.

In §§ 3 und 5 Abs. 1 wird der Ausdruck «die regierungsrätliche Delegation» ersetzt durch «der Regierungsrat».

§ 4. Der zivile kantonale Führungsstab untersteht dem Regierungsrat.

Als Dienstchefs gehören dem zivilen kantonalen Führungsstab an:

- a) der Kommandant der Kantonspolizei;
- b) der Kantonsarzt;
- c) der Kantonsingenieur;
- d) der Vorsteher des Amtes für Zivilschutz;
- e) der Chef der Zentralstelle für Kriegswirtschaft.

Im weiteren bestimmt der Regierungsrat die Aufgaben, den Umfang und die Organisation des Stabs.

In §§ 5, 9 und 11 wird der Ausdruck «Bezirksstäbe» ersetzt durch «zivile Bezirksführungsstäbe».

§ 5 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 6. Die Gemeinden bestellen einen Führungsstab als Hilfsorgan der Gemeindevorsteherchaft. Der Ortschef gehört dem zivilen Gemeindeführungsstab von Amtes wegen an.

§ 7. In Friedenszeiten sind dem zivilen kantonalen Führungsstab für die Vorbereitungsarbeiten die zivilen Bezirksführungsstäbe unterstellt.

Im Kriegsfall oder bei Katastrophen sind dem Führungsorgan des Kantons unterstellt:

a) die Führungsorgane der Bezirke;

lit. b–g unverändert;

lit. h wird aufgehoben;

lit. i–k unverändert.

Abs. 3 unverändert.

§ 8. Den Führungsorganen der Bezirke sind im Kriegsfall oder bei Katastrophen unterstellt:

a) die Führungsorgane der Gemeinden mit ihren Mitteln;

lit. b–d werden aufgehoben;

lit. e unverändert.

§ 9 Abs. 1 aufgehoben.

In § 9 Abs. 2 wird der Ausdruck «der regierungsrätlichen Delegation» ersetzt durch «des Regierungsrates», der Ausdruck «Führungsorgane der Gemeinden» durch «zivile Gemeindeführungsstäbe».

§ 10. Die Kontrollführung über den zivilen kantonalen Führungsstab und über die zivilen Bezirksführungsstäbe obliegt der Koordinationsstelle für Gesamtverteidigung.

Die zivilen Führungsstäbe und deren Personal werden rekrutiert aus:

a) Personen, die weder militär- noch schutzdienstpflichtig sind, soweit das Bundesrecht nicht Ausnahmen zulässt;

b) militärdienstpflichtigen Personen, die über eine Aktivdienstdispensation verfügen;

c) schutzdienstpflichtigen Personen, die von der Schutzdienstpflicht befreit sind;

lit. d) unverändert.

In §§ 11 und 12 wird der Ausdruck «kantonaler Stab» ersetzt durch «ziviler kantonaler Führungsstab».

In §§ 11 und 13 wird der Ausdruck «kantonalen Amt für Zivilschutz» ersetzt durch «Koordinationsstelle für Gesamtverteidigung».

In § 12 wird der Ausdruck «Gemeindeführungsorganen» ersetzt durch «zivilen Gemeindeführungsstäben», der Ausdruck «Bezirksstäben» durch «zivilen Bezirksführungsstäben».

§ 14. Die zivile Kriegsorganisation ist in Friedenszeiten vorzubereiten und stets nachzuführen. Die Koordination obliegt der Koordinationsstelle für Gesamtverteidigung.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 15. Dezember 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Gilgen

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

**Verordnung
über das Zahnärztliche Institut der Universität Zürich
(Änderung)**

(vom 15. Dezember 1982)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über das Zahnärztliche Institut der Universität Zürich vom 17. April 1947 wird wie folgt geändert:

§ 26. Der Regierungsrat kann den Professoren die Ausübung der zahnärztlichen Privatpraxis gestatten, soweit dadurch ihre Lehrtätigkeit und ihre wissenschaftliche Arbeit nicht beeinträchtigt werden.

Die Bewilligung gilt nur für persönliche Verrichtungen des Bewilligungsinhabers. Bei Abwesenheit kann ein Stellvertreter Privatpatienten behandeln, wenn er hiezu eine Bewilligung besitzt.

Dem Institut sind Material und labortechnische Arbeiten zu vergüten. Diese Kosten sind auf der Honorarrechnung gesondert aufzuführen.

Vom verbleibenden Betrag bezieht das Institut 10%. Übersteigt er Fr. 30 000.- im Kalenderjahr (bei nicht voller Arbeitszeit bzw. Anstellungsdauer während des Jahres verschiebt sich diese Grenze pro rata temporis), so erhöht sich die Abgabe vom Mehrbetrag auf 25% bei ambulanten und auf 30% bei stationären Patienten. In Sonderfällen kann der Regierungsrat Abweichungen anordnen.

Für Gutachten, die in amtlicher Eigenschaft erstattet werden, ist eine Abgabe von 20% der Einnahmen zu entrichten.

Die Rechnungsstellung an die Privatpatienten erfolgt durch das Institut.

Für die Behandlung privater Patienten im Zahnärztlichen Institut bestimmt ein Reglement des Regierungsrates die weiteren Einzelheiten.

Oberärzte, Oberassistenten, Assistenzärzte und Assistenten

§ 28. Den Abteilungsvorständen werden nach Bedarf Oberärzte, Oberassistenten, Assistenzärzte und Assistenten beigegeben, die in der Regel eidgenössisch diplomierte Zahnärzte sein sollen.

Die Wahl der Oberärzte und der Oberassistenten erfolgt durch den Regierungsrat auf die gesetzliche Amtsdauer. Die Assistenzärzte und die Assistenten werden von der Erziehungsdirektion ernannt.

Für die Wahl der Oberärzte und Oberassistenten sowie die Ernennung der Assistenzärzte und der Assistenten stellen die Abteilungsvorstände ihre Anträge an den Direktor, der sie mit der erforderlichen Begründung an die Erziehungsdirektion weiterleitet.

Die private Behandlung von Patienten ist den Assistenzärzten und den Assistenten im Institut nicht gestattet.

§ 28a. Der Regierungsrat kann den Oberärzten und Oberassistenten die Bewilligung erteilen, innerhalb des Zahnärztlichen Instituts Privatpatienten zu behandeln, sofern die hauptamtliche Tätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Die Einnahmen der einzelnen Oberärzte und Oberassistenten aus privatärztlicher Tätigkeit am Institut dürfen nach Abzug der Abgaben an das Institut den Betrag von Fr. 40 000.– pro Kalenderjahr nicht übersteigen. Die Einnahmenbegrenzung reduziert sich entsprechend der Anstellungsdauer am Institut, wenn das Arbeitsverhältnis nicht während des vollen Kalenderjahres besteht.

Die Ausübung der Privatpraxis von Oberärzten und Oberassistenten steht unter der Aufsicht der entsprechenden Abteilungsvorsteher.

Für weitere Ärzte mit leitenden Funktionen kann der Regierungsrat Abweichungen anordnen.

Wird der in Verbindung mit dem Reglement des Regierungsrates festgesetzte Höchstbetrag überschritten, so fallen die entsprechenden Mehreinnahmen an das Zahnärztliche Institut. Die Rückforderung bereits bezogener Honorare bleibt vorbehalten.

Für die Bestimmung weiterer Einzelheiten ist § 26 sinngemäss anwendbar.

II. Die Änderung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 15. Dezember 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Gilgen

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

823.21

**Verordnung
über die Begrenzung der Zahl
der erwerbstätigen Ausländer im Kanton Zürich
(Änderung)**

(vom 15. Dezember 1982)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer im Kanton Zürich vom 17. Dezember 1980 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 Das kantonale Kontingent für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen an Jahresaufenthalter wird wie folgt aufgeteilt:

	Kontingents- plätze
1. Allgemeines Kontingent	345
2. Kontingent für das Gesundheits- und Fürsorgewesen	470
3. Kontingent für das Bildungswesen	38
4. Kontingent für die Urproduktion	42

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. November 1982 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 15. Dezember 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Gilgen Roggwiler

**Verordnung
über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts
des Bundes
(Kantonale Signalisationsverordnung)
(Änderung)**

(vom 15. Dezember 1982)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 12. November 1980 wird wie folgt geändert:

In den §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 3, 4 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 8 wird der Ausdruck «Strassen III. Klasse» ersetzt durch «Gemeindestrassen».

In § 2 Abs. 2 wird der Ausdruck «Strassen I. Klasse sowie den Strassen II. Klasse» ersetzt durch «Staatsstrassen».

§ 2 Abs. 4. Vorübergehende Verkehrsanordnungen mit Auswirkungen auf übergeordnete Strassen trifft diejenige Behörde, die für diese zuständig ist.

II. Diese Änderungen treten am 1. Januar 1983 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 15. Dezember 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Gilgen

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

416.21

Reglement für die Ausrichtung von Studienbeiträgen

(vom 21. Dezember 1982)¹

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Rechtliche Fragen
3. Arten von Studienbeiträgen
4. Voraussetzungen für die Ausrichtung von Studienbeiträgen
5. Bemessung der Studienbeiträge
6. Verfahren zur Zusprechung der Studienbeiträge
7. Auszahlung der Studienbeiträge
8. Rückforderung von Studienbeiträgen
9. Inkraftsetzung des Reglements
10. Tabellen
11. Beispiele

1. Allgemeines

- 1.1 Die in diesem Reglement enthaltenen Richtlinien finden Anwendung bei der Ausrichtung von Studienbeiträgen aus staatlichen Krediten an Schüler und Studierende der Mittel- und Hochschulstufe des ersten und zweiten Bildungsweges.
- 1.2 Das Reglement orientiert die Bewerber und die mit der Prüfung und Bearbeitung der Gesuche betrauten Instanzen über die mit der Ausrichtung von Studienbeiträgen zusammenhängenden Fragen.

2. Rechtliche Fragen

- 2.1 Rechtsgrundlage für die Ausrichtung dieser Studienbeiträge bilden der § 243 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859 (Fassung vom 1. Februar 1959) und die Verordnung über die Ausrichtung von Studienbeiträgen an Schüler und Studierende höherer Lehranstalten vom 6. Februar 1974 (im folgenden «Verordnung» genannt).

¹ Vom Erziehungsrat erlassen.

- 2.2 Nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 276 ff.) haben die Eltern für den Unterhalt des Kindes, einschliesslich der Ausbildungskosten, aufzukommen. Soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, besteht diese Verpflichtung auch gegenüber einem volljährigen Kind, bis dessen Ausbildung ordentlich abgeschlossen werden kann. Jeder Ehegatte hat dem andern in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber dessen Kindern in angemessener Weise beizustehen. Das Recht eines Kindes auf Unterhaltsbeiträge, die seinen Bedürfnissen sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen, wird von den Behörden und Gerichten nötigenfalls geschützt.

Die vollständige oder teilweise Weigerung der Eltern, für die Unterhalts- und Ausbildungskosten des Kindes aufzukommen, kann bei der Berechnung der Studienbeiträge in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen einer Erstausbildung gemäss Ziffer 4.4 des Reglements erfüllt sind und eine entsprechende schriftliche Erklärung der Eltern vorliegt.

- 2.3 Gesuchsteller ist bei minderjährigen Schülern der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Volljährige Bewerber reichen die Gesuche selbständig ein.

3. Arten von Studienbeiträgen

- 3.1 Es werden drei Arten von Studienbeiträgen ausgerichtet: in der Regel Stipendien, in besonderen Fällen Studiendarlehen und Druckkostenbeiträge.

3.1.1 Stipendien sind Studienbeiträge ohne Rückzahlungsverpflichtung.

3.1.2 Studiendarlehen müssen nicht verzinst werden, sind jedoch innert angemessener Frist zurückzuzahlen.

3.1.3 Druckkostenbeiträge werden zur Veröffentlichung von Dissertationen ausgerichtet.

3.2 Es wird erwartet, dass Bezüger von Studienbeiträgen die Beiträge ganz oder teilweise zurückerstatten, wenn sie sich später in guten finanziellen Verhältnissen befinden.

4. Voraussetzungen für die Ausrichtung von Studienbeiträgen

- 4.1 Die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Studienbeiträgen sind in § 4 der Verordnung umschrieben.

- 4.1.1 Als Wohnsitz gilt gemäss interkantonaler Vereinbarung der Wohnsitzkanton der Eltern des Bewerbers bzw. der Kanton, in dem die für ihn zuständige Vormundschaftsbehörde ihren Sitz hat.

Wohnen die Eltern eines volljährigen Bewerbers des 2. Bildungsweges nicht im Kanton Zürich, so ist in der Regel der Kanton Zürich nur dann für die Ausrichtung eines Studienbeitrages zuständig, wenn der Bewerber nach Abschluss der Erstausbildung unmittelbar vor Beginn der Ausbildung, für die er Studienbeiträge verlangt, während mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Kanton Zürich wohnhaft und durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war, ohne gleichzeitig in einer andern Ausbildung zu stehen. Andererseits ist der Kanton Zürich für eine Stipendierung nicht zuständig, wenn die Eltern eines volljährigen Bewerbers des 2. Bildungsweges zwar im Kanton Zürich wohnen, der Gesuchsteller selbst aber unmittelbar vor Beginn der Ausbildung, für die er Studienbeiträge verlangt, mindestens zwei Jahre in einem andern Kanton wohnhaft und erwerbstätig war.

- 4.2 Weitere Voraussetzung für die Ausrichtung von Studienbeiträgen ist neben den Bestimmungen des § 4 der Verordnung die Aufnahme des Bewerbers in die betreffende Lehranstalt. Für Hochschulüler gilt die Immatrikulation aufgrund des Maturitätszeugnisses oder einer entsprechenden Aufnahmeprüfung.

- 4.2.1 Unter «ordentlicher Studienzeit» im Sinne von § 1 der Verordnung ist die reglementarisch festgelegte Minimalstudien-dauer bis zum Erwerb des Diploms, des Lizentiats oder des Fähigkeitsausweises, vermehrt um zwei Semester, zu verstehen.

Verlängerungen der Studiendauer durch Krankheit, Militärdienst oder andere ausserordentliche Umstände sind zu berücksichtigen.

Bezieht ein Studierender nicht für jedes Semester Beiträge, so kann die Anzahl der stipendierten Semester zusätzlich beschränkt werden.

- 4.2.1.1 Für die Zeit der Ausbildung zum Unteroffizier und zum Offizier sowie des dazugehörigen Abverdienens können keine Studienbeiträge bezogen werden, auch wenn diese Dienste in die Semesterferien fallen.

- 4.2.1.2 Studienbeiträge können auch für die mit dem Betreuer der Dissertation abgesprochene Dauer der Vorbereitung auf das Doktorat ausgerichtet werden.

Für diesen Ausbildungsabschnitt kann die Ausrichtung von Studienbeiträgen hinsichtlich der Dauer beschränkt oder nach Überschreiten der ordentlichen Studiendauer vor dem Lizentiat oder Diplom ganz verweigert werden.

- 4.2.2 Studienbeiträge werden auch bei provisorischer Promotion und bei Repetition eines Studienjahres oder einer Prüfung ausgerichtet.
- 4.2.3 Sind die ungenügenden Leistungen eigenem Verschulden zuzuschreiben, so kann der Studienbeitrag entzogen werden.
- 4.2.4 Wechsel der Studienrichtung bedürfen einer besonderen Begründung. Die Ausrichtung von Studienbeiträgen kann in diesen Fällen mit Auflagen verbunden werden.

4.2.5 Zweitstudium

- 4.2.5.1 Ein Zweitstudium ist eine Ausbildung, die nach einem ersten Studienabschluss mit einem andern Haupt- und Nebenfach und mit der Absicht eines akademischen Abschlusses aufgenommen wird.
- 4.2.5.2 Für Zweitstudien können Studienbeiträge ausgerichtet werden, wenn sie mit dem ersten Studium in einem relevanten wissenschaftlichen Zusammenhang stehen und wenn die besondere Qualifikation des Bewerbers nachgewiesen ist. In der Regel sind dafür nur Darlehen zu gewähren.

4.2.6 Postgraduate-Studium

- 4.2.6.1 Als postgraduate wird ein Studium bezeichnet, das eine Erweiterung oder eine Spezialisierung des abgeschlossenen akademischen Studiums bedeutet.
- 4.2.6.2 Für Postgraduate-Studien können Studienbeiträge ausgerichtet werden, wenn sie unmittelbar nach Abschluss des Erststudiums oder nach einer kürzeren Praxis bzw. Erwerbstätigkeit aufgenommen werden. In der Regel sind dafür nur Darlehen zu gewähren.
- 4.2.7 Für Zusatzausbildungen, welche der Erweiterung oder Spezialisierung einer abgeschlossenen, nichtakademischen Ausbildung dienen, werden in der Regel nur Darlehen ausgerichtet.

- 4.3 Studienbeiträge werden in erster Linie für Ausbildungen an öffentlichen zürcherischen Lehranstalten sowie an Lehranstalten, die diesen gemäss § 1 der Verordnung gleichgestellt sind, ausgerichtet.

Die Ausrichtung von Studienbeiträgen für Ausbildungen an anderen Lehranstalten erfolgt aufgrund folgender Voraussetzungen:

- 4.3.1 Für den vorübergehenden Besuch einer auswärtigen höheren Lehranstalt während einzelner Semester, wenn der Bewerber ein eidgenössisches oder kantonalzürcherisches Maturitätszeugnis erworben oder sich an einer öffentlichen zürcherischen Mittelschule oder an einer Hochschule im Kanton Zürich bewährt hat und die besuchte höhere Lehranstalt Gewähr für einen geregelten Ausbildungsgang mit anerkannter Abschlussprüfung bietet.

- 4.3.2 Für die Dauer der ordentlichen Studienzeit, wenn der gewünschte Ausbildungsgang nicht an einer öffentlichen Lehranstalt im Kanton Zürich absolviert werden kann.

- 4.3.3.1 Für Maturitätsvorbereitungen auf dem ersten Bildungsweg, wenn der Schüler aus gesundheitlichen Gründen gezwungen ist, eine andere Lehranstalt zu besuchen, oder wenn andere besondere Umstände vorliegen (§ 1 Ziffer 3 lit. c der Verordnung).

- 4.3.3.2 Für Maturitätsvorbereitungen auf dem zweiten Bildungsweg, wenn die Wahl der Lehranstalt ausreichend begründet ist.

- 4.3.3.3 Das Ausweichen vor den Anforderungen einer öffentlichen zürcherischen Schule gilt nicht als besonderer Umstand im Sinne der Verordnung.

4.3.4 Ausbildungen im Ausland

- 4.3.4.1 Die Berechnung der Studienbeiträge für Ausbildungen im Ausland erfolgt in der Regel nach den gleichen Grundsätzen wie für Ausbildungen in der Schweiz.

- 4.3.4.1.1 Bei Aus- und Weiterbildungen im Ausland hat der Bewerber in der Regel einen Nachweis zu erbringen, dass er die Grundausbildung in der Schweiz abgeschlossen hat.

4.4 Erstausbildung

Die Erstausbildung dauert in der Regel bis zum Erreichen eines öffentlich anerkannten Berufsabschlusses. Einem sol-

chen Berufsabschluss ist gleichzusetzen, wenn der Bewerber nach Vollendung des 17. Altersjahres und vor Aufnahme der Ausbildung, für die er um Ausbildungsbeiträge nachsucht, einer mindestens vierjährigen ganzjährigen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist oder wenn die Dauer einer solchen Erwerbstätigkeit zusammen mit derjenigen einer abgeschlossenen, aber nicht anerkannten berufsbezogenen Ausbildung mindestens vier Jahre ergibt. Bei anerkannten Kurzausbildungen haben jedoch Lehre und anschliessende ganzjährige Erwerbstätigkeit zusammen mindestens drei Jahre zu dauern.

- 4.4.1 Weiter auf dem ersten Bildungsweg erfolgen insbesondere:
 - 4.4.1.1 Die Vorbereitung auf die Handelsmatura (Matura Typus E) an einer Mittelschule im Anschluss an den Erwerb des Handelsdiploms.
 - 4.4.1.2 Die Vorbereitung auf das Diplom für das Höhere Lehramt im Anschluss an den Erwerb des Lizentiats oder des Fachdiploms. Die Kantonale Kommission für Studienbeiträge kann die Stipendiendauer für diesen Ausbildungsabschnitt beschränken.
 - 4.4.1.3 Die Vorbereitung auf das eidgenössische Turnlehrerdiplom II im Anschluss an den Erwerb des eidgenössischen Turnlehrerdiploms I.
 - 4.4.1.4. Die für die praktische Berufsausübung notwendigen Zusatzausbildungen nach einem formellen Studien- bzw. Berufsabschluss.
- 4.5.1 Erfolgt eine Ausbildung im Fernkurs-System, an einer Halbtages- oder an einer Abendschule, so wird erwartet, dass der Bewerber seine Erwerbstätigkeit erst während der letzten Semester reduziert.
- 4.5.2 Studienbeiträge für derartige Ausbildungen werden in der Regel wie folgt ausgerichtet:
 - Für Ausbildungen im Fernkurs-System vom drittletzten Semester an
 - Für Ausbildungen an Halbtages- oder Abendschulen frühestens vom dritten Semester an
 - Für Ausbildungen an Abendschulen während der Praktikumsperiode

Ausbildungen an einer Tagesschule, die mit einer Ausbildungsphase im Fernkurs-System beginnen, werden in der Regel vom dritten Semester an stipendiert.

- 4.6.1 An Ausländer können Studienbeiträge aus dem Stipendienfonds der höheren Lehranstalten in der Regel ausgerichtet werden, wenn der Bewerber für seine Studien auf Beiträge des Kantons unbedingt angewiesen ist und wenn
- er sich vor der Einreichung des Gesuches während acht Jahren in der Schweiz aufgehalten hat oder wenn er die Niederlassungsbewilligung besitzt,
 - er sich ausserdem die letzten zwei Jahre im Kanton Zürich aufgehalten hat (vorbehalten bleibt Ziffer 4.1.1).

Die Höhe der Beiträge richtet sich im Rahmen der verfügbaren Mittel nach den persönlichen Verhältnissen.

(siehe 4.8.2)

- 4.6.2 Für die Ausrichtung von Studienbeiträgen an Flüchtlinge erlässt der Kantonsrat nach Bedarf besondere Vorschriften.
- 4.7 Falls die Vermögensverhältnisse des Bewerbers und seiner nächsten Angehörigen die Ausrichtung eines Stipendiums nicht erlauben, so kann der Studienbeitrag ganz oder teilweise in Form eines Darlehens ausgerichtet werden.
- 4.8.1 Reichen die staatlichen Höchstbeiträge nicht aus oder sind die Vorschriften der Verordnung aus andern als finanziellen Gründen nicht oder nur teilweise erfüllt, so ist zu prüfen, ob nicht andere Finanzierungsquellen bestehen (Stipendienfonds von Gemeinden oder privaten Institutionen).
Für die Abklärung dieser Fragen können auch die örtlichen oder die Bezirks-Berufsberatungsstellen beigezogen werden.
- 4.8.2 Die Ausrichtung von Studienbeiträgen für besondere Fälle (Schweizer und Ausländer) aus der Stipendienkasse der Universität richtet sich nach einem speziellen Reglement.¹
- 4.9 Studienbeiträge können z.B. aufgrund des Alters oder des bereits erreichten Ausbildungsstandes eines Bewerbers verweigert werden.

¹ Vgl. Reglement über die Ausrichtung von Studienbeiträgen aus Fonds zu bestimmten Zwecken vom 2. Juni 1959 in der Fassung vom 10. Mai 1978.

5. Bemessung der Studienbeiträge

5.1 Die Studienbeiträge werden nach folgenden Kriterien mittels eines Punktesystems auf der Basis eines Jahres errechnet:

5.1.1 Für die einzelnen Kriterien gelten die nachgenannten Punktezahlen, wobei 1 Punkt Fr. 100 gleichzusetzen ist:

5.1.1.1 Basis 15 Punkte: Mittelschulen
(Ausbildungen des ersten Bildungsweges)

45 Punkte: Ausbildungen des ersten Bildungsweges und Ausbildungen des zweiten Bildungsweges (elternabhängig):

Hochschulen

Höhere Technische Lehranstalten

Maturitätsvorbereitungen des zweiten Bildungsweges

Kantonales Seminar für Pädagogische Grundausbildung

Kantonales Seminar für Primarlehrer

Kantonales Real- und Oberschullehrerseminar

Kantonales Seminar für die Ausbildung von Lehrern für den Handarbeitsunterricht

Kantonales Seminar für die Ausbildung von Lehrern für den Hauswirtschaftsunterricht

Kantonales Seminar für die Ausbildung von Lehrern für die Vorschulstufe

Weitere Ausbildungen im Anschluss an eine Matura oder an das Diplom einer Diplommittelschule (künstlerische Ausbildungen, Ausbildungen an Schulen für Soziale Arbeit, an Dolmetscherschulen, am Institut für Angewandte Psychologie, zum Zeichen- oder Werklehrer usw.)

60 Punkte: Ausbildungen des zweiten Bildungsweges (elternunabhängig, aufgrund einer schriftlichen Weigerung)

Eine Abweichung von dieser Einteilung im Einzelfall bleibt vorbehalten, wenn die Verhältnisse des Kandidaten dies als richtig erscheinen lassen.

- 5.1.1.2 Semesterzahl Hochschulstudenten erhalten einen Zuschlag von 1 Punkt pro Semester, insgesamt aber von höchstens 10 Punkten.
- 5.1.1.3¹
- 5.1.1.4 Prüfungssemester Studierende an einer Universität oder an einer Technischen Hochschule erhalten für das Prüfungssemester (Lizentiat, Diplom, Doktorexamen) einen Zuschlag von 6 Punkten. Dieser Zuschlag wird pro Studium nur einmal ausgerichtet.
- 5.1.1.5 Schulgeld In der Regel haben nur Mittelschüler, die eine andere als eine kantonalzürcherische Lehranstalt besuchen, Anspruch auf Berücksichtigung des Schulgeldes.
Die ersten Fr. 400 sind selbst zu tragen; für höhere Auslagen werden Beiträge bis höchstens Fr. 5400 ausgerichtet.
Nicht als Schulgeld zählen Gebühren, Versicherungsprämien, spezielle Aufwendungen für Prüfungen; Auslagen für Bücher, weitere Lehrmittel, Schreib- und Zeichenmaterialien; Auslagen für Lager und Exkursionen; Mieten von Musikinstrumenten und Sportgeräten.
(Detail-Tabelle: Ziffer 10.4.1)
- 5.1.1.6 Kost und Logis Mit Ausnahme der Mittelschüler mit Anspruch auf einen Studienbeitrag mit Basis von 15 Punkten erhalten alle Bewerber, die aus zwingenden Gründen nicht bei ihren Eltern wohnen und auch keinen Haushaltzuschlag gemäss Ziffer

¹ Aufgehoben durch Erziehungsratsbeschluss vom 21. Dezember 1982.

5.1.1.9 beziehen, einen Zuschlag von 50 Punkten.

Die Weigerung der Eltern eines Bewerbers, diesen bei sich zu beherbergen, obwohl sie dazu in der Lage sind, wird nicht anerkannt, und zwar unabhängig davon, ob sie zivilrechtlich zu dieser Leistung verpflichtet sind.

5.1.1.7 Auswärtige
Vollpension

Mittelschüler mit Anspruch auf einen Studienbeitrag mit Basis von 15 Punkten erhalten einen Beitrag an die auswärtige Vollpension, wenn sie aus zwingenden Gründen nicht bei den Eltern wohnen.

Die ersten Fr. 1500 sind selbst zu tragen; für höhere Auslagen werden Beiträge bis höchstens Fr. 5000 ausgerichtet.

(Detail-Tabelle: Ziffer 10.4.2)

5.1.1.8 Fahrkosten

Ist ein Empfänger von Studienbeiträgen für den Unterrichtsbesuch regelmässig auf die Benützung von öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln angewiesen, so gelten folgende Ansätze:

Fahrkosten

	bis Fr.	99	0 Punkte
Fr. 100	bis Fr.	199	1 Punkt
Fr. 200	bis Fr.	299	2 Punkte
Fr. 300	bis Fr.	399	3 Punkte
Fr. 400	bis Fr.	499	4 Punkte
Fr. 500	bis Fr.	599	5 Punkte
Fr. 600	bis Fr.	699	6 Punkte
Fr. 700	bis Fr.	799	7 Punkte
Fr. 800	bis Fr.	899	8 Punkte
Fr. 900	bis Fr.	999	9 Punkte
Fr. 1000	bis Fr.	1099	10 Punkte
Fr. 1100	bis Fr.	1199	11 Punkte
	ab Fr.	1200	12 Punkte

5.1.1.9 Zivilstand

Verheiratete, in rechtlich ungetrennter Ehe lebende Empfänger von Studienbeiträgen mit eigenem Haushalt, deren

Ehepartner nicht in Ausbildung stehen, erhalten einen Zuschlag von 90 Punkten, desgleichen alleinstehende Mütter oder Väter, die mit ihren Kindern zusammen einen eigenen Haushalt führen, sofern sie für sich selbst und ihre Kinder keine kostendeckenden Alimente erhalten.

Ist der Ehepartner eines Bewerbers nicht bzw. nur beschränkt erwerbstätig, obwohl ihm eine beschränkte bzw. volle Erwerbstätigkeit zuzumuten wäre, so wird nur ein Zuschlag gemäss Ziffer 5.1.1.6 ausgerichtet. In krassen Fällen kann zudem eine Kürzung des Studienbeitrages angeordnet werden.

5.1.1.10 Kinder

Hat ein Studierender für eigene Kinder zu sorgen, so wird für jedes Kind ein Zuschlag von 30 Punkten, abzüglich allfällige Alimente, ausgerichtet.

5.1.1.10.1 Alimente

Hat ein Stipendiat Alimente zu entrichten, so werden Zuschläge bis zum effektiven Betrag, höchstens aber bis zu den unter 5.1.1.10 angeführten Ansätzen ausgerichtet.

5.1.1.11 Finanzielle Verhältnisse der Eltern

5.1.1.11.1 Anrechenbares Einkommen

Das anrechenbare Einkommen der Eltern wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Die Grundlage bildet das Reineinkommen der Eltern.
- b) Sondereinkünfte der Eltern, wie zum Beispiel
 - Gewinne aus Veräusserungen von Liegenschaften,
 - Gewinne und Einkünfte aus ausserkantonalen und ausländischen Betriebsstätten und Liegenschaften,

- alle übrigen im Kanton Zürich nicht zu versteuernden Einkünfte werden zum Reineinkommen addiert.
- c) Alimente zugunsten eines Schülers, für den Studienbeiträge verlangt werden und der Anspruch auf einen Studienbeitrag mit Basis von 15 Punkten hat, sind zum Reineinkommen desjenigen Elternteils zu addieren, der die elterliche Gewalt hat, ebenso Alimente zugunsten allfälliger Geschwister.
- d) Für jedes Kind (mit Ausnahme des Stipendiaten), das noch nicht oder noch in Ausbildung steht und für das die Eltern aufkommen, werden vom Reineinkommen der Eltern Fr. 3000 abgezogen.
- e) Ist ein Stiefelternteil vorhanden, so bleibt ein zusätzlicher Betrag von Fr. 10000.- unberücksichtigt.

Das anrechenbare Einkommen der Eltern wird wie folgt in die Berechnung des Studienbeitrages einbezogen:

Anrechenbares Einkommen Fr.	Punkte
0 - 999	+ 31
1 000 - 1 999	+ 30
5 000 - 5 999	+ 26
10 000 - 10 999	+ 21
20 000 - 20 999	+ 11
30 000 - 30 999	+ 1
31 000 - 31 999	0
32 000 - 32 999	- 1
38 000 - 38 499	- 7
44 000 - 44 332	- 19
51 000 - 51 249	- 40
63 000 - 63 099	- 92
73 800 - 73 899	- 200
81 800 - 81 899	- 280

Pluspunkte aufgrund des anrechenbaren Einkommens der Eltern werden bei Studienbeiträgen mit Basis von 45 und 60 Punkten nur mit in die Berechnung einbezogen, wenn der Stipendiat ständig im elterlichen Haushalt lebt.

(Detail-Tabelle: Ziffer 10.1)

5.1.1.11.2 Anrechenbares Vermögen

Das anrechenbare Vermögen der Eltern wird wie folgt ermittelt:

Vom gesamten Reinvermögen der Eltern oder von Elternteilen wird ein Freibetrag von Fr. 30000 abgezogen. Ist ein Stiefelternteil vorhanden, so bleibt ein zusätzlicher Betrag von Fr. 30000.- unberücksichtigt. Für jedes Kind, das noch nicht oder noch in Ausbildung steht und für das die Eltern aufkommen, erhöht sich der Freibetrag um je Fr. 5000.

Anrechenbare Vermögen der Eltern bis zu einem Betrag von Fr. 60000 fallen ausser Betracht. Übersteigt das anrechenbare Vermögen der Eltern Fr. 60001, so sind die Abzüge gemäss folgender Tabelle vorzunehmen:

Anrechenbares Vermögen über Fr. 60000 bis Fr. 100000

Abzug je 1 Punkt pro Fr. 5000

Anrechenbares Vermögen über Fr. 100000 bis Fr. 127000

Abzug je 1 Punkt pro Fr. 3000

Anrechenbares Vermögen über Fr. 127000 bis Fr. 157000

Abzug je 1 Punkt pro Fr. 2000

Anrechenbares Vermögen über Fr. 157000 bis Fr. 181000

Abzug je 1 Punkt pro Fr. 1200

Anrechenbares Vermögen über Fr. 181000 bis Fr. 205000

Abzug je 1 Punkt pro Fr. 800

Anrechenbares Vermögen über

Fr. 205 000 bis Fr. 229 000
Abzug je 1 Punkt pro Fr. 500
Anrechenbares Vermögen über
Fr. 229 000 bis Fr. 250 000
Abzug je 1 Punkt pro Fr. 300
Anrechenbares Vermögen über
Fr. 250 000 bis Fr. 266 000
Abzug je 1 Punkt pro Fr. 200
(Detail-Tabelle: Ziffer 10.2)

5.1.1.12 **Finanzielle Verhältnisse des Stipendiaten**

5.1.1.12.1 **Einkommen**

Sofern der Stipendiat und/oder sein Ehepartner während des Schuljahres bzw. Semesters, für das er Studienbeiträge verlangt, über ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder aus einem Praktikum verfügen, so ist dem Steuer ausweis eine Bestätigung beizulegen, die über die voraussichtlichen Bezüge Aufschluss erteilt.

Das anrechenbare Einkommen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Grundlage bildet das Nettoeinkommen des Bewerbers und / oder seines Ehepartners während eines Jahres (Frühling bis Frühling).
- b) Werden nur für einen Teil des Schuljahres (Frühling bis Frühling) Studienbeiträge bezogen, so ist das während der Beitragsperiode erzielte Einkommen auf Jahresbasis umzurechnen.
- c) Bei Antritt oder Aufgabe eines Dauererwerbs wird der Beitrag pro rata temporis festgesetzt, je getrennt für die Periode mit und ohne Erwerbstätigkeit. Das Einkommen ist in diesem Fall auf Jahresbasis umzurechnen.
- d) Vom Jahres-Nettoeinkommen des alleinstehenden Stipendiaten werden Fr. 5000 abgezogen.

- e) Bei in rechtlich ungetrennter Ehe lebenden Stipendiaten wird vom Jahres-Nettoeinkommen des Ehepartners, der nicht in Ausbildung steht, vorab ein Fünftel, jedoch maximal Fr. 3000, abgezogen.

Sodann werden die Einkommen der Ehepartner addiert. Von der Summe werden Fr. 10000 abgezogen.

- f) Für das erste und zweite Kind erhöht sich der Freibetrag um je Fr. 1000.

- g) Der verbleibende Betrag wird voll vom Studienbeitrag abgezogen.

Beziehen beide Ehepartner zürcherische Studienbeiträge, so wird der Abzug in der Regel zunächst bei demjenigen mit dem höheren Jahres-Nettoeinkommen vorgenommen, ein allfälliger Rest beim andern.

Bei Erwerbstätigkeit eines selbständig erwerbenden Ehepartners des Stipendiaten bleibt die individuelle Festsetzung des Studienbeitrages vorbehalten.

5.1.1.12.2 Zusatzleistungen

Alimente (ohne Kinderzulagen), Renten sowie nicht zu versteuernde Ergänzungsleistungen und Beihilfen zu Renten zugunsten von Stipendiaten, die Anspruch auf einen Studienbeitrag mit Basis von 45 oder 60 Punkten haben, werden zu 75% je Fr. 100 in Minuspunkte umgesetzt.

5.1.1.12.3 Anrechenbares Vermögen

Vom Reinvermögen des in rechtlich ungetrennter Ehe lebenden Stipendiaten und/oder seines Ehepartners wird ein Freibetrag von Fr. 30000 abgezogen.

Vom Reinvermögen aller andern Stipendiaten wird ein Freibetrag von Fr. 15000 abgezogen.

Zum Reinvermögen sind Anteile an unverteilter Erbschaften zu zählen, auch wenn sie mit einer Nutzniessung zugunsten von Drittpersonen belastet sind und/oder von Drittpersonen versteuert werden.

Für jedes Kind, das noch nicht oder noch in Ausbildung steht und für das der Stipendiat aufkommt, erhöht sich der Freibetrag um je Fr. 5000.

Vom anrechenbaren Vermögen des Stipendiaten wird die Hälfte je Fr. 100 in Minuspunkte umgesetzt. Abzüge aufgrund des anrechenbaren Vermögens des Stipendiaten werden nicht mittels Darlehen kompensiert, es sei denn, die Realisierung investierter Aktiven erweise sich als unzumutbar.

5.1.1.13 Mutmassliche Anwartschaft

Die mutmassliche Anwartschaft eines Bewerbers wird in folgenden Fällen berücksichtigt:

- Verfügt der Bewerber über eine Erstausbildung im Sinne von Ziffer 4.4 des Reglements und sind die Eltern aufgrund ihrer schriftlichen Erklärung zu einer Beitragsleistung nicht oder nur teilweise bereit, so wird bei der Berechnung der Studienbeiträge von den finanziellen Verhältnissen des Bewerbers einschliesslich einer mutmasslichen Anwartschaft auf das Vermögen der Eltern ausgegangen.
- Hatte oder hat bei der Zusprechung des Studienbeitrages nur ein Elternteil die elterliche Gewalt inne, so wird auch die mutmassliche Anwartschaft auf das Vermögen des andern Elternteils in die Berechnung des Studienbeitrages einbezogen.

Für die mutmassliche Anwartschaft werden Abzüge gemäss folgender Tabelle vorgenommen:

Anwartschaft (Grundlage: Reinvermögen)		
Fr.		Punkte
50 001 – 50 500		– 1
50 501 – 51 000		– 2
51 001 – 51 500		– 3
51 501 – 52 000		– 4
52 001 – 52 500		– 5
54 501 – 55 000		– 10
59 501 – 60 000		– 20
74 501 – 75 000		– 50
99 501 – 100 000		– 100
124 501 – 125 000		– 150
149 501 – 150 000		– 200
189 501 – 190 000		– 280

Die Abzüge aufgrund einer mutmasslichen Anwartschaft können als Studienbeiträge in der Form von unverzinslichen Studiendarlehen ausgerichtet werden.

(Detail-Tabelle: Ziffer 10.3)

- 5.2 Ein Gesuch kann ausserhalb des Punktesystems behandelt werden, wenn aufgrund der unter 5.1 aufgeführten Kriterien ein für die besonderen Verhältnisse des Stipendiaten zu tiefer oder zu hoher Studienbeitrag resultieren würde.
- 5.2.1 Die Höhe der Beiträge an Druckkosten sehr guter Dissertationen oder guter Dissertationen mit hohen Druckkosten (§ 2 der Verordnung) wird nach besonderen Grundsätzen bestimmt.
- 5.3 Studienbeiträge aus andern Quellen sind zu berücksichtigen. Kommunale Beiträge sind gemäss § 8 der Verordnung zu behandeln.
- 6. Verfahren**
- 6.1 Schüler und Studierende bzw. deren Eltern sind frühzeitig über die Voraussetzungen zur Ausrichtung und über das System zur Bemessung der Studienbeiträge zu orientieren: Die Rektorate bzw. die Direktionen der Mittelschulen haben ihre Maturanden rechtzeitig auf die Eingabetermine zur Erlangung von Studienbeiträgen für das Hochschulstudium aufmerksam zu machen.

6.2 Eingabe des Gesuches

6.2.1 Erstmalige Gesuche um Studienbeiträge und Wiederholungsgesuche sind an folgende Stellen zu richten:

<i>Lehranstalt</i>	<i>Eingabestelle</i>
Universitäten	Berater der Stipendiaten
Eidgenössische Technische Hochschulen	Berater der Stipendiaten
Kantonale Mittelschulen	Rektorat
Kantonale Lehrerbildungsanstalten	Direktion
Kantonales Technikum Winterthur	Direktion
Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene	Rektorat
übrige Lehranstalten der Mittelschul- oder Hochschulstufe	Erziehungsdirektion

6.2.2 Die Formulare sind bei den Eingabestellen zu beziehen; beim Berater der Stipendiaten und bei der Erziehungsdirektion können sie auch telefonisch oder schriftlich unter Angabe der betreffenden Lehranstalt angefordert werden.

6.2.3 Studentenehepaare reichen zwei gesonderte Gesuche ein.

6.2.4 Die für die Bearbeitung zuständigen Instanzen sind berechtigt, Termine für die Eingabe der Gesuche zu setzen.

6.2.4.1 Gesuche um Studienbeiträge für Ausbildungen an andern als an öffentlichen zürcherischen Lehranstalten werden in der Regel nur dann berücksichtigt, wenn sie vor Ablauf des ersten Viertels des Schuljahres eingereicht werden.

6.2.5 Unter besonderen Umständen werden auch später eingereichte Gesuche berücksichtigt, in der Regel pro rata temporis.

6.3 Unterlagen

6.3.1 Die Bewerber haben ihren Gesuchen folgende Unterlagen in Fotokopie beizufügen:

neueste Steuerausweise oder Steuerrechnungen (volljährige Bewerber auch diejenigen der Eltern);

eine Aufnahmebestätigung, sofern die Ausbildung nicht an einer öffentlichen Schule im Kanton Zürich erfolgt.

- 6.3.2 Ein Abbruch oder vorzeitiger Abschluss der Ausbildung – auch innerhalb eines stipendierten Semesters – sowie Änderungen der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse des Stipendiaten oder der Angehörigen sind den prüfenden Instanzen unverzüglich zu melden.
- 6.3.3 Die prüfenden Instanzen sind berechtigt, zusätzliche Unterlagen anzufordern.

6.4 Erneuerung der Beitragsgesuche

- 6.4.1 Die Studienbeiträge an Studierende einer Hochschule werden jeweils für ein Semester ausgerichtet, alle übrigen in der Regel für ein Jahr.

- 6.4.2 Will sich ein Bezüger von Studienbeiträgen erneut um einen Studienbeitrag bewerben, so hat er ein Wiederholungsgesuch einzureichen.

Studierende an Hochschulen geben im Wiederholungsgesuch gemäss der vom Berater der Stipendiaten erlassenen Wegleitung alle Änderungen der persönlichen und finanziellen Verhältnisse an, die für die Neufestsetzung des Studienbeitrages wesentlich sind. Dem Berater der Stipendiaten ist nach jedem stipendierten Semester ein Semesterbericht einzureichen, einschliesslich einer Abrechnung über allfällige Einkünfte.

Alle übrigen Bewerber reichen in der Regel ein neues Punkteblatt ein. Beizufügen ist eine Bestätigung (z. B. Zeugnis), dass der Bewerber die Ausbildung, für die er bereits Studienbeiträge bezogen hat, fortsetzt.

Den Wiederholungsgesuchen sind die neuesten Steuerausweise oder Steuerrechnungen beizufügen.

6.5 Prüfung der Gesuche

- 6.5.1 Die unter 6.2.1 aufgeführten Eingabestellen überprüfen die Gesuche.
- 6.5.2 Mutationen, die weniger als 3 Punkte pro Jahr ausmachen, werden erst im folgenden Studienjahr bzw. Studiensemester berücksichtigt.

6.6 Antragstellung

- 6.6.1 Die Sachbearbeiter der Eingabestellen errechnen mittels des Punkteblattes die Höhe des Studienbeitrages.

- 6.6.2 Die Anträge werden für jede Schule bzw. Abteilung gesondert zusammengestellt.
Die Anträge für Ausländer sind separat einzureichen.
- 6.6.3 Rektorate oder Direktionen der kantonalen Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und des Kantonalen Technikums Winterthur reichen die Unterlagen (Erhebungsbogen, Punktblätter) der Erziehungsdirektion ein.
- 6.6.4 Fälle, die ausserhalb des Punktesystems zu behandeln sind, müssen einzeln begründet werden.

6.7 **Entscheid**

- 6.7.1 Über die Ausrichtung von Studienbeiträgen entscheidet die Kantonale Kommission für Studienbeiträge. Die Entscheide sind dem Bewerber und der Erziehungsdirektion mitzuteilen.
- 6.7.2 Zur Beratung der Gesuche von Schülern kantonalen Lehranstalten kann ein Vertreter der betreffenden Schulleitung eingeladen werden.
- 6.7.3 Wenn die mit der Prüfung der Gesuche beauftragten Instanzen (6.2.1) zum Ergebnis gelangen, dass dem Begehren um Ausrichtung eines Studienbeitrages gemäss den Vorschriften der Verordnung nicht entsprochen werden kann, so haben sie dies dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, verbunden mit dem Hinweis, dass er einen Entscheid der Kantonalen Kommission für Studienbeiträge verlangen könne, falls er an seinem Begehren festhalte.
Eine Kopie des ablehnenden Vorentscheides ist in jedem Fall der Erziehungsdirektion zuzustellen.
- 6.7.4 Gegen Entscheide der Kantonalen Kommission für Studienbeiträge kann innert zwanzig Tagen an den Erziehungsrat des Kantons Zürich rekuriert werden. Das Rekursrecht steht auch der Erziehungsdirektion zu.

6.8 **Studiendarlehen**

(Vergleiche Ziffer 5.1.1.12.3 Abs. 5
Ziffer 5.1.1.13)

- 6.8.1 Mit den Empfängern von unverzinslichen Studiendarlehen wird ein besonderer Vertrag betreffend die Rückzahlung des Darlehens abgeschlossen.

- 6.8.2 Wenn im Zeitpunkt der Fälligkeit des Darlehens der Darlehensnehmer in Verhältnissen lebt, die eine Rückerstattung des Darlehens als unzumutbar erscheinen lassen, kann ihm die Erziehungsdirektion auf begründetes Gesuch hin die Zahlungsfrist verlängern oder die Schuld ganz oder teilweise erlassen.

7. **Auszahlung**

- 7.1 Ist der Empfänger eines Studienbeitrages minderjährig, so erfolgt die Auszahlung an den Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.
Volljährigen Empfängern von Studienbeiträgen wird der Studienbeitrag direkt zugestellt.
Die Auszahlung von Anteilen des Studienbeitrages an die Eltern bleibt vorbehalten.
- 7.2 Die Studienbeiträge werden in der Regel semesterweise ausgerichtet.
Die zweite Rate der Jahresbeiträge wird in der Regel zu Beginn des zweiten Halbjahres ausbezahlt.
- 7.3 Die Auszahlung der Studienbeiträge erfolgt durch das Rechnungsssekretariat der Erziehungsdirektion, in der Regel durch die Post.
- 7.4 Freiwillige Rückerstattungen von Studienbeiträgen sind dem Rechnungsssekretariat der Erziehungsdirektion zu überweisen (PC 80-2090). Sie werden dem Stipendienfonds der höheren Lehranstalten gutgeschrieben.

8. **Rückforderung**

- 8.1 Bereits ausbezahlte Anteile von Studienbeiträgen, auf die ein Anspruch nie bestanden hat oder nicht mehr besteht, sind innerhalb von drei Monaten zurückzuerstatten.
Studienbeiträge für den vorübergehenden Besuch auswärtiger Lehranstalten können zurückgefordert werden, wenn die betreffende Ausbildung nicht an einer höheren Lehranstalt im Kanton Zürich fortgesetzt wird.
- 8.2 Lassen die Verhältnisse eine Rückerstattung als unzumutbar erscheinen, so kann die Kantonale Kommission für Studienbeiträge die Schuld ganz oder teilweise erlassen. Die Erziehungsdirektion kann auf begründetes Gesuch hin die Rückzahlungsfrist verlängern, in der Regel unter Erhebung eines Verzugszinses.

8.3 Werden Studienbeiträge durch unwahre Angaben erwirkt oder missbräuchlich verwendet, so bleiben eine dauernde oder vorübergehende Verweigerung weiterer Studienbeiträge sowie eine strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

9. Inkraftsetzung des Reglements

9.1 Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom 1. Dezember 1981.

9.2 Es tritt zu Beginn des Schuljahres 1983/84 (Frühjahr 1983) in Kraft.

Zürich, 21. Dezember 1982

Namens des Erziehungsrates
Der Direktor des Erziehungswesens:
Dr. A. Gilgen

Der Direktionssekretär:
Dr. R. Roemer

Anhang

10.1 Anrechenbares Einkommen der Eltern

Anrechenbares Einkommen Fr.	Punkte	Anrechenbares Einkommen Fr.	Punkte
0 – 999	+ 31	35 000 – 35 999	– 4
1 000 – 1 999	+ 30	36 000 – 36 999	– 5
2 000 – 2 999	+ 29	37 000 – 37 999	– 6
3 000 – 3 999	+ 28	38 000 – 38 999	– 7
4 000 – 4 999	+ 27	38 500 – 38 999	– 8
5 000 – 5 999	+ 26	39 000 – 39 499	– 9
6 000 – 6 999	+ 25	39 500 – 39 999	– 10
7 000 – 7 999	+ 24	40 000 – 40 499	– 11
8 000 – 8 999	+ 23	40 500 – 40 999	– 12
9 000 – 9 999	+ 22	41 000 – 41 499	– 13
10 000 – 10 999	+ 21	41 500 – 41 999	– 14
11 000 – 11 999	+ 20	42 000 – 42 499	– 15
12 000 – 12 999	+ 19	42 500 – 42 999	– 16
13 000 – 13 999	+ 18	43 000 – 43 499	– 17
14 000 – 14 999	+ 17	43 500 – 43 999	– 18
15 000 – 15 999	+ 16	44 000 – 44 332	– 19
16 000 – 16 999	+ 15	44 333 – 44 665	– 20
17 000 – 17 999	+ 14	44 666 – 44 999	– 21
18 000 – 18 999	+ 13	45 000 – 45 332	– 22
19 000 – 19 999	+ 12	45 333 – 45 665	– 23
20 000 – 20 999	+ 11	45 666 – 45 999	– 24
21 000 – 21 999	+ 10	46 000 – 46 332	– 25
22 000 – 22 999	+ 9	46 333 – 46 665	– 26
23 000 – 23 999	+ 8	46 666 – 46 999	– 27
24 000 – 24 999	+ 7	47 000 – 47 332	– 28
25 000 – 25 999	+ 6	47 333 – 47 665	– 29
26 000 – 26 999	+ 5	47 666 – 47 999	– 30
27 000 – 27 999	+ 4	48 000 – 48 332	– 31
28 000 – 28 999	+ 3	48 333 – 48 665	– 32
29 000 – 29 999	+ 2	48 666 – 48 999	– 33
30 000 – 30 999	+ 1	49 000 – 49 332	– 34
31 000 – 31 999	0	49 333 – 49 665	– 35
32 000 – 32 999	– 1	49 666 – 49 999	– 36
33 000 – 33 999	– 2	50 000 – 50 332	– 37
34 000 – 34 999	– 3	50 333 – 50 665	– 38

Anrechenbares Einkommen Fr.	Punkte	Anrechenbares Einkommen Fr.	Punkte
50 666 – 50 999	– 39	60 600 – 60 799	– 80
51 000 – 51 249	– 40	60 800 – 60 999	– 81
51 250 – 51 499	– 41	61 000 – 61 199	– 82
51 500 – 51 749	– 42	61 200 – 61 399	– 83
51 750 – 51 999	– 43	61 400 – 61 599	– 84
52 000 – 52 249	– 44	61 600 – 61 799	– 85
52 250 – 52 499	– 45	61 800 – 61 999	– 86
52 500 – 52 749	– 46	62 000 – 62 199	– 87
52 750 – 52 999	– 47	62 200 – 62 399	– 88
53 000 – 53 249	– 48	62 400 – 62 599	– 89
53 250 – 53 499	– 49	62 600 – 62 799	– 90
53 500 – 53 749	– 50	62 800 – 62 999	– 91
53 750 – 53 999	– 51	63 000 – 63 099	– 92
54 000 – 54 249	– 52	63 100 – 63 199	– 93
54 250 – 54 499	– 53	63 200 – 63 299	– 94
54 500 – 54 749	– 54	63 300 – 63 399	– 95
54 750 – 54 999	– 55	63 400 – 63 499	– 96
55 000 – 55 249	– 56	63 500 – 63 599	– 97
55 250 – 55 499	– 57	63 600 – 63 699	– 98
55 500 – 55 749	– 58	63 700 – 63 799	– 99
55 750 – 55 999	– 59	63 800 – 63 899	– 100
56 000 – 56 249	– 60	63 900 – 63 999	– 101
56 250 – 56 499	– 61	64 000 – 64 099	– 102
56 500 – 56 749	– 62	64 100 – 64 199	– 103
56 750 – 56 999	– 63	64 200 – 64 299	– 104
57 000 – 57 249	– 64	64 300 – 64 399	– 105
57 250 – 57 499	– 65	64 400 – 64 499	– 106
57 500 – 57 749	– 66	64 500 – 64 599	– 107
57 750 – 57 999	– 67	64 600 – 64 699	– 108
58 000 – 58 249	– 68	64 700 – 64 799	– 109
58 250 – 58 499	– 69	64 800 – 64 899	– 110
58 500 – 58 749	– 70	64 900 – 64 999	– 111
58 750 – 58 999	– 71	65 000 – 65 099	– 112
59 000 – 59 199	– 72	65 100 – 65 199	– 113
59 200 – 59 399	– 73	65 200 – 65 299	– 114
59 400 – 59 599	– 74	65 300 – 65 399	– 115
59 600 – 59 799	– 75	65 400 – 65 499	– 116
59 800 – 59 999	– 76	65 500 – 65 599	– 117
60 000 – 60 199	– 77	65 600 – 65 699	– 118
60 200 – 60 399	– 78	65 700 – 65 799	– 119
60 400 – 60 599	– 79	65 800 – 65 899	– 120

Anrechenbares Einkommen Fr.	Punkte	Anrechenbares Einkommen Fr.	Punkte
65 900 – 65 999	– 121	70 000 – 70 099	– 162
66 000 – 66 099	– 122	70 100 – 70 199	– 163
66 100 – 66 199	– 123	70 200 – 70 299	– 164
66 200 – 66 299	– 124	70 300 – 70 399	– 165
66 300 – 66 399	– 125	70 400 – 70 499	– 166
66 400 – 66 499	– 126	70 500 – 70 599	– 167
66 500 – 66 599	– 127	70 600 – 70 699	– 168
66 600 – 66 699	– 128	70 700 – 70 799	– 169
66 700 – 66 799	– 129	70 800 – 70 899	– 170
66 800 – 66 899	– 130	70 900 – 70 999	– 171
66 900 – 66 999	– 131	71 000 – 71 099	– 172
67 000 – 67 099	– 132	71 100 – 71 199	– 173
67 100 – 67 199	– 133	71 200 – 71 299	– 174
67 200 – 67 299	– 134	71 300 – 71 399	– 175
67 300 – 67 399	– 135	71 400 – 71 499	– 176
67 400 – 67 499	– 136	71 500 – 71 599	– 177
67 500 – 67 599	– 137	71 600 – 71 699	– 178
67 600 – 67 699	– 138	71 700 – 71 799	– 179
67 700 – 67 799	– 139	71 800 – 71 899	– 180
67 800 – 67 899	– 140	71 900 – 71 999	– 181
67 900 – 67 999	– 141	72 000 – 72 099	– 182
68 000 – 68 099	– 142	72 100 – 72 199	– 183
68 100 – 68 199	– 143	72 200 – 72 299	– 184
68 200 – 68 299	– 144	72 300 – 72 399	– 185
68 300 – 68 399	– 145	72 400 – 72 499	– 186
68 400 – 68 499	– 146	72 500 – 72 599	– 187
68 500 – 68 599	– 147	72 600 – 72 699	– 188
68 600 – 68 699	– 148	72 700 – 72 799	– 189
68 700 – 68 799	– 149	72 800 – 72 899	– 190
68 800 – 68 899	– 150	72 900 – 72 999	– 191
68 900 – 68 999	– 151	73 000 – 73 099	– 192
69 000 – 69 099	– 152	73 100 – 73 199	– 193
69 100 – 69 199	– 153	73 200 – 73 299	– 194
69 200 – 69 299	– 154	73 300 – 73 399	– 195
69 300 – 69 399	– 155	73 400 – 73 499	– 196
69 400 – 69 499	– 156	73 500 – 73 599	– 197
69 500 – 69 599	– 157	73 600 – 73 699	– 198
69 600 – 69 699	– 158	73 700 – 73 799	– 199
69 700 – 69 799	– 159	73 800 – 73 899	– 200
69 800 – 69 899	– 160	73 900 – 73 999	– 201
69 900 – 69 999	– 161	74 000 – 74 099	– 202

Anrechenbares Einkommen Fr.	Punkte	Anrechenbares Einkommen Fr.	Punkte
74 100 – 74 199	– 203	78 000 – 78 099	– 242
74 200 – 74 299	– 204	78 100 – 78 199	– 243
74 300 – 74 399	– 205	78 200 – 78 299	– 244
74 400 – 74 499	– 206	78 300 – 78 399	– 245
74 500 – 74 599	– 207	78 400 – 78 499	– 246
74 600 – 74 699	– 208	78 500 – 78 599	– 247
74 700 – 74 799	– 209	78 600 – 78 699	– 248
74 800 – 74 899	– 210	78 700 – 78 799	– 249
74 900 – 74 999	– 211	78 800 – 78 899	– 250
75 000 – 75 099	– 212	78 900 – 78 999	– 251
75 100 – 75 199	– 213	79 000 – 79 099	– 252
75 200 – 75 299	– 214	79 100 – 79 199	– 253
75 300 – 75 399	– 215	79 200 – 79 299	– 254
75 400 – 75 499	– 216	79 300 – 79 399	– 255
75 500 – 75 599	– 217	79 400 – 79 499	– 256
75 600 – 75 699	– 218	79 500 – 79 599	– 257
75 700 – 75 799	– 219	79 600 – 79 699	– 258
75 800 – 75 899	– 220	79 700 – 79 799	– 259
75 900 – 75 999	– 221	79 800 – 79 899	– 260
76 000 – 76 099	– 222	79 900 – 79 999	– 261
76 100 – 76 199	– 223	80 000 – 80 099	– 262
76 200 – 76 299	– 224	80 100 – 80 199	– 263
76 300 – 76 399	– 225	80 200 – 80 299	– 264
76 400 – 76 499	– 226	80 300 – 80 399	– 265
76 500 – 76 599	– 227	80 400 – 80 499	– 266
76 600 – 76 699	– 228	80 500 – 80 599	– 267
76 700 – 76 799	– 229	80 600 – 80 699	– 268
76 800 – 76 899	– 230	80 700 – 80 799	– 269
76 900 – 76 999	– 231	80 800 – 80 899	– 270
77 000 – 77 099	– 232	80 900 – 80 999	– 271
77 100 – 77 199	– 233	81 000 – 81 099	– 272
77 200 – 77 299	– 234	81 100 – 81 199	– 273
77 300 – 77 399	– 235	81 200 – 81 299	– 274
77 400 – 77 499	– 236	81 300 – 81 399	– 275
77 500 – 77 599	– 237	81 400 – 81 499	– 276
77 600 – 77 699	– 238	81 500 – 81 599	– 277
77 700 – 77 799	– 239	81 600 – 81 699	– 278
77 800 – 77 899	– 240	81 700 – 81 799	– 279
77 900 – 77 999	– 241	81 800 – 81 899	– 280

10.2 Anrechenbares Vermögen der Eltern

Anrechenbares Vermögen Fr.	Punkte	Anrechenbares Vermögen Fr.	Punkte
60 001 – 65 000	– 1	164 201 – 165 400	– 39
65 001 – 70 000	– 2	165 401 – 166 600	– 40
70 001 – 75 000	– 3	166 601 – 167 800	– 41
75 001 – 80 000	– 4	167 801 – 169 000	– 42
80 001 – 85 000	– 5	169 001 – 170 200	– 43
85 001 – 90 000	– 6	170 201 – 171 400	– 44
90 001 – 95 000	– 7	171 401 – 172 600	– 45
95 001 – 100 000	– 8	172 601 – 173 800	– 46
100 001 – 103 000	– 9	173 801 – 175 000	– 47
103 001 – 106 000	– 10	175 001 – 176 200	– 48
106 001 – 109 000	– 11	176 201 – 177 400	– 49
109 001 – 112 000	– 12	177 401 – 178 600	– 50
112 001 – 115 000	– 13	178 601 – 179 800	– 51
115 001 – 118 000	– 14	179 801 – 181 000	– 52
118 001 – 121 000	– 15	181 001 – 181 800	– 53
121 001 – 124 000	– 16	181 801 – 182 600	– 54
124 001 – 127 000	– 17	182 601 – 183 400	– 55
127 001 – 129 000	– 18	183 401 – 184 200	– 56
129 001 – 131 000	– 19	184 201 – 185 000	– 57
131 001 – 133 000	– 20	185 001 – 185 800	– 58
133 001 – 135 000	– 21	185 801 – 186 600	– 59
135 001 – 137 000	– 22	186 601 – 187 400	– 60
137 001 – 139 000	– 23	187 401 – 188 200	– 61
139 001 – 141 000	– 24	188 201 – 189 000	– 62
141 001 – 143 000	– 25	189 001 – 189 800	– 63
143 001 – 145 000	– 26	189 801 – 190 600	– 64
145 001 – 147 000	– 27	190 601 – 191 400	– 65
147 001 – 149 000	– 28	191 401 – 192 200	– 66
149 001 – 151 000	– 29	192 201 – 193 000	– 67
151 001 – 153 000	– 30	193 001 – 193 800	– 68
153 001 – 155 000	– 31	193 801 – 194 600	– 69
155 001 – 157 000	– 32	194 601 – 195 400	– 70
157 001 – 158 200	– 33	195 401 – 196 200	– 71
158 201 – 159 400	– 34	196 201 – 197 000	– 72
159 401 – 160 600	– 35	197 001 – 197 800	– 73
160 601 – 161 800	– 36	197 801 – 198 600	– 74
161 801 – 163 000	– 37	198 601 – 199 400	– 75
163 001 – 164 200	– 38	199 401 – 200 200	– 76

Anrechenbares Vermögen Fr.	Punkte	Anrechenbares Vermögen Fr.	Punkte
200 201 – 201 000	– 77	222 501 – 223 000	– 118
201 001 – 201 800	– 78	223 001 – 223 500	– 119
201 801 – 202 600	– 79	223 501 – 224 000	– 120
202 601 – 203 400	– 80	224 001 – 224 500	– 121
203 401 – 204 200	– 81	224 501 – 225 000	– 122
204 201 – 205 000	– 82	225 001 – 225 500	– 123
205 001 – 205 500	– 83	225 501 – 226 000	– 124
205 501 – 206 000	– 84	226 001 – 226 500	– 125
206 001 – 206 500	– 85	226 501 – 227 000	– 126
206 501 – 207 000	– 86	227 001 – 227 500	– 127
207 001 – 207 500	– 87	227 501 – 228 000	– 128
207 501 – 208 000	– 88	228 001 – 228 500	– 129
208 001 – 208 500	– 89	228 501 – 229 000	– 130
208 501 – 209 000	– 90	229 001 – 229 300	– 131
209 001 – 209 500	– 91	229 301 – 229 600	– 132
209 501 – 210 000	– 92	229 601 – 229 900	– 133
210 001 – 210 500	– 93	229 901 – 230 200	– 134
210 501 – 211 000	– 94	230 201 – 230 500	– 135
211 001 – 211 500	– 95	230 501 – 230 800	– 136
211 501 – 212 000	– 96	230 801 – 231 100	– 137
212 001 – 212 500	– 97	231 101 – 231 400	– 138
212 501 – 213 000	– 98	231 401 – 231 700	– 139
213 001 – 213 500	– 99	231 701 – 232 000	– 140
213 501 – 214 000	– 100	232 001 – 232 300	– 141
214 001 – 214 500	– 101	232 301 – 232 600	– 142
214 501 – 215 000	– 102	232 601 – 232 900	– 143
215 001 – 215 500	– 103	232 901 – 233 200	– 144
215 501 – 216 000	– 104	233 201 – 233 500	– 145
216 001 – 216 500	– 105	233 501 – 233 800	– 146
216 501 – 217 000	– 106	233 801 – 234 100	– 147
217 001 – 217 500	– 107	234 101 – 234 400	– 148
217 501 – 218 000	– 108	234 401 – 234 700	– 149
218 001 – 218 500	– 109	234 701 – 235 000	– 150
218 501 – 219 000	– 110	235 001 – 235 300	– 151
219 001 – 219 500	– 111	235 301 – 235 600	– 152
219 501 – 220 000	– 112	235 601 – 235 900	– 153
220 001 – 220 500	– 113	235 901 – 236 200	– 154
220 501 – 221 000	– 114	236 201 – 236 500	– 155
221 001 – 221 500	– 115	236 501 – 236 800	– 156
221 501 – 222 000	– 116	236 801 – 237 100	– 157
222 001 – 222 500	– 117	237 101 – 237 400	– 158

Anrechenbares Vermögen Fr.	Punkte	Anrechenbares Vermögen Fr.	Punkte
237 401 – 237 700	– 159	249 701 – 250 000	– 200
237 701 – 238 000	– 160	250 001 – 250 200	– 201
238 001 – 238 300	– 161	250 201 – 250 400	– 202
238 301 – 238 600	– 162	250 401 – 250 600	– 203
238 601 – 238 900	– 163	250 601 – 250 800	– 204
238 901 – 239 200	– 164	250 801 – 251 000	– 205
239 201 – 239 500	– 165	251 001 – 251 200	– 206
239 501 – 239 800	– 166	251 201 – 251 400	– 207
239 801 – 240 100	– 167	251 401 – 251 600	– 208
240 101 – 240 400	– 168	251 601 – 251 800	– 209
240 401 – 240 700	– 169	251 801 – 252 000	– 210
240 701 – 241 000	– 170	252 001 – 252 200	– 211
241 001 – 241 300	– 171	252 201 – 252 400	– 212
241 301 – 241 600	– 172	252 401 – 252 600	– 213
241 601 – 241 900	– 173	252 601 – 252 800	– 214
241 901 – 242 200	– 174	252 801 – 253 000	– 215
242 201 – 242 500	– 175	253 001 – 253 200	– 216
242 501 – 242 800	– 176	253 201 – 253 400	– 217
242 801 – 243 100	– 177	253 401 – 253 600	– 218
243 101 – 243 400	– 178	253 601 – 253 800	– 219
243 401 – 243 700	– 179	253 801 – 254 000	– 220
243 701 – 244 000	– 180	254 001 – 254 200	– 221
244 001 – 244 300	– 181	254 201 – 254 400	– 222
244 301 – 244 600	– 182	254 401 – 254 600	– 223
244 601 – 244 900	– 183	254 601 – 254 800	– 224
244 901 – 245 200	– 184	254 801 – 255 000	– 225
245 201 – 245 500	– 185	255 001 – 255 200	– 226
245 501 – 245 800	– 186	255 201 – 255 400	– 227
245 801 – 246 100	– 187	255 401 – 255 600	– 228
246 101 – 246 400	– 188	255 601 – 255 800	– 229
246 401 – 246 700	– 189	255 801 – 256 000	– 230
246 701 – 247 000	– 190	256 001 – 256 200	– 231
247 001 – 247 300	– 191	256 201 – 256 400	– 232
247 301 – 247 600	– 192	256 401 – 256 600	– 233
247 601 – 247 900	– 193	256 601 – 256 800	– 234
247 901 – 248 200	– 194	256 801 – 257 000	– 235
248 201 – 248 500	– 195	257 001 – 257 200	– 236
248 501 – 248 800	– 196	257 201 – 257 400	– 237
248 801 – 249 100	– 197	257 401 – 257 600	– 238
249 101 – 249 400	– 198	257 601 – 257 800	– 239
249 401 – 249 700	– 199	257 801 – 258 000	– 240

Anrechenbares Vermögen Fr.	Punkte	Anrechenbares Vermögen Fr.	Punkte
258 001 – 258 200	– 241	262 001 – 262 200	– 261
258 201 – 258 400	– 242	262 201 – 262 400	– 262
258 401 – 258 600	– 243	262 401 – 262 600	– 263
258 601 – 258 800	– 244	262 601 – 262 800	– 264
258 801 – 259 000	– 245	262 801 – 263 000	– 265
259 001 – 259 200	– 246	263 001 – 263 200	– 266
259 201 – 259 400	– 247	263 201 – 263 400	– 267
259 401 – 259 600	– 248	263 401 – 263 600	– 268
259 601 – 259 800	– 249	263 601 – 263 800	– 269
259 801 – 260 000	– 250	263 801 – 264 000	– 270
260 001 – 260 200	– 251	264 001 – 264 200	– 271
260 201 – 260 400	– 252	264 201 – 264 400	– 272
260 401 – 260 600	– 253	264 401 – 264 600	– 273
260 601 – 260 800	– 254	264 601 – 264 800	– 274
260 801 – 261 000	– 255	264 801 – 265 000	– 275
261 001 – 261 200	– 256	265 001 – 265 200	– 276
261 201 – 261 400	– 257	265 201 – 265 400	– 277
261 401 – 261 600	– 258	265 401 – 265 600	– 278
261 601 – 261 800	– 259	265 601 – 265 800	– 279
261 801 – 262 000	– 260	265 801 – 266 000	– 280

10.3 Mutmassliche Anwartschaft

Fr.	Punkte	Fr.	Punkte
50 001 – 50 500	– 1	69 501 – 70 000	– 40
50 501 – 51 000	– 2	70 001 – 70 500	– 41
51 001 – 51 500	– 3	70 501 – 71 000	– 42
51 501 – 52 000	– 4	71 001 – 71 500	– 43
52 001 – 52 500	– 5	71 501 – 72 000	– 44
52 501 – 53 000	– 6	72 001 – 72 500	– 45
53 001 – 53 500	– 7	72 501 – 73 000	– 46
53 501 – 54 000	– 8	73 001 – 73 500	– 47
54 001 – 54 500	– 9	73 501 – 74 000	– 48
54 501 – 55 000	– 10	74 001 – 74 500	– 49
55 001 – 55 500	– 11	74 501 – 75 000	– 50
55 501 – 56 000	– 12	75 001 – 75 500	– 51
56 001 – 56 500	– 13	75 501 – 76 000	– 52
56 501 – 57 000	– 14	76 001 – 76 500	– 53
57 001 – 57 500	– 15	76 501 – 77 000	– 54
57 501 – 58 000	– 16	77 001 – 77 500	– 55
58 001 – 58 500	– 17	77 501 – 78 000	– 56
58 501 – 59 000	– 18	78 001 – 78 500	– 57
59 001 – 59 500	– 19	78 501 – 79 000	– 58
59 501 – 60 000	– 20	79 001 – 79 500	– 59
60 001 – 60 500	– 21	79 501 – 80 000	– 60
60 501 – 61 000	– 22	80 001 – 80 500	– 61
61 001 – 61 500	– 23	80 501 – 81 000	– 62
61 501 – 62 000	– 24	81 001 – 81 500	– 63
62 001 – 62 500	– 25	81 501 – 82 000	– 64
62 501 – 63 000	– 26	82 001 – 82 500	– 65
63 001 – 63 500	– 27	82 501 – 83 000	– 66
63 501 – 64 000	– 28	83 001 – 83 500	– 67
64 001 – 64 500	– 29	83 501 – 84 000	– 68
64 501 – 65 000	– 30	84 001 – 84 500	– 69
65 001 – 65 500	– 31	84 501 – 85 000	– 70
65 501 – 66 000	– 32	85 001 – 85 500	– 71
66 001 – 66 500	– 33	85 501 – 86 000	– 72
66 501 – 67 000	– 34	86 001 – 86 500	– 73
67 001 – 67 500	– 35	86 501 – 87 000	– 74
67 501 – 68 000	– 36	87 001 – 87 500	– 75
68 001 – 68 500	– 37	87 501 – 88 000	– 76
68 501 – 69 000	– 38	88 001 – 88 500	– 77
69 001 – 69 500	– 39	88 501 – 89 000	– 78

Fr.	Punkte	Fr.	Punkte
89 001 – 89 500	– 79	109 501 – 110 000	– 120
89 501 – 90 000	– 80	110 001 – 110 500	– 121
90 001 – 90 500	– 81	110 501 – 111 000	– 122
90 501 – 91 000	– 82	111 001 – 111 500	– 123
91 001 – 91 500	– 83	111 501 – 112 000	– 124
91 501 – 92 000	– 84	112 001 – 112 500	– 125
92 000 – 92 500	– 85	112 501 – 113 000	– 126
92 501 – 93 000	– 86	113 001 – 113 500	– 127
93 001 – 93 500	– 87	113 501 – 114 000	– 128
93 501 – 94 000	– 88	114 001 – 114 500	– 129
94 001 – 94 500	– 89	114 501 – 115 000	– 130
94 501 – 95 000	– 90	115 001 – 115 500	– 131
95 001 – 95 500	– 91	115 501 – 116 000	– 132
95 501 – 96 000	– 92	116 001 – 116 500	– 133
96 001 – 96 500	– 93	116 501 – 117 000	– 134
96 501 – 97 000	– 94	117 001 – 117 500	– 135
97 001 – 97 500	– 95	117 501 – 118 000	– 136
97 501 – 98 000	– 96	118 001 – 118 500	– 137
98 001 – 98 500	– 97	118 501 – 119 000	– 138
98 501 – 99 000	– 98	119 001 – 119 500	– 139
99 001 – 99 500	– 99	119 501 – 120 000	– 140
99 501 – 100 000	– 100	120 001 – 120 500	– 141
100 001 – 100 500	– 101	120 501 – 121 000	– 142
100 501 – 101 000	– 102	121 001 – 121 500	– 143
101 001 – 101 500	– 103	121 501 – 122 000	– 144
101 501 – 102 000	– 104	122 001 – 122 500	– 145
102 001 – 102 500	– 105	122 501 – 123 000	– 146
102 501 – 103 000	– 106	123 001 – 123 500	– 147
103 001 – 103 500	– 107	123 501 – 124 000	– 148
103 501 – 104 000	– 108	124 001 – 124 500	– 149
104 001 – 104 500	– 109	124 501 – 125 000	– 150
104 501 – 105 000	– 110	125 001 – 125 500	– 151
105 001 – 105 500	– 111	125 501 – 126 000	– 152
105 501 – 106 000	– 112	126 001 – 126 500	– 153
106 001 – 106 500	– 113	126 501 – 127 000	– 154
106 501 – 107 000	– 114	127 001 – 127 500	– 155
107 001 – 107 500	– 115	127 501 – 128 000	– 156
107 501 – 108 000	– 116	128 001 – 128 500	– 157
108 001 – 108 500	– 117	128 501 – 129 000	– 158
108 501 – 109 000	– 118	129 001 – 129 500	– 159
109 001 – 109 500	– 119	129 501 – 130 000	– 160

Fr.	Punkte	Fr.	Punkte
130 001 – 130 500	– 161	150 501 – 151 000	– 202
130 501 – 131 000	– 162	151 001 – 151 500	– 203
131 001 – 131 500	– 163	151 501 – 152 000	– 204
131 501 – 132 000	– 164	152 001 – 152 500	– 205
132 001 – 132 500	– 165	152 501 – 153 000	– 206
132 501 – 133 000	– 166	153 001 – 153 500	– 207
133 001 – 133 500	– 167	153 501 – 154 000	– 208
133 501 – 134 000	– 168	154 001 – 154 500	– 209
134 001 – 134 500	– 169	154 501 – 155 000	– 210
134 501 – 135 000	– 170	155 001 – 155 500	– 211
135 001 – 135 500	– 171	155 501 – 156 000	– 212
135 501 – 136 000	– 172	156 001 – 156 500	– 213
136 001 – 136 500	– 173	156 501 – 157 000	– 214
136 501 – 137 000	– 174	157 001 – 157 500	– 215
137 001 – 137 500	– 175	157 501 – 158 000	– 216
137 501 – 138 000	– 176	158 001 – 158 500	– 217
138 001 – 138 500	– 177	158 501 – 159 000	– 218
138 501 – 139 000	– 178	159 001 – 159 500	– 219
139 001 – 139 500	– 179	159 501 – 160 000	– 220
139 501 – 140 000	– 180	160 001 – 160 500	– 221
140 001 – 140 500	– 181	160 501 – 161 000	– 222
140 501 – 141 000	– 182	161 001 – 161 500	– 223
141 001 – 141 500	– 183	161 501 – 162 000	– 224
141 501 – 142 000	– 184	162 001 – 162 500	– 225
142 001 – 142 500	– 185	162 501 – 163 000	– 226
142 501 – 143 000	– 186	163 001 – 163 500	– 227
143 001 – 143 500	– 187	163 501 – 164 000	– 228
143 501 – 144 000	– 188	164 001 – 164 500	– 229
144 001 – 144 500	– 189	164 501 – 165 000	– 230
144 501 – 145 000	– 190	165 001 – 165 500	– 231
145 001 – 145 500	– 191	165 501 – 166 000	– 232
145 501 – 146 000	– 192	166 001 – 166 500	– 233
146 001 – 146 500	– 193	166 501 – 167 000	– 234
146 501 – 147 000	– 194	167 001 – 167 500	– 235
147 001 – 147 500	– 195	167 501 – 168 000	– 236
147 501 – 148 000	– 196	168 001 – 168 500	– 237
148 001 – 148 500	– 197	168 501 – 169 000	– 238
148 501 – 149 000	– 198	169 001 – 169 500	– 239
149 001 – 149 500	– 199	169 501 – 170 000	– 240
149 501 – 150 000	– 200	170 001 – 170 500	– 241
150 001 – 150 500	– 201	170 501 – 171 000	– 242

Fr.	Punkte	Fr.	Punkte
171 001 – 171 500	– 243	180 501 – 181 000	– 262
171 501 – 172 000	– 244	181 001 – 181 500	– 263
172 001 – 172 500	– 245	181 501 – 182 000	– 264
172 501 – 173 000	– 246	182 001 – 182 500	– 265
173 001 – 173 500	– 247	182 501 – 183 000	– 266
173 501 – 174 000	– 248	183 001 – 183 500	– 267
174 001 – 174 500	– 249	183 501 – 184 000	– 268
174 501 – 175 000	– 250	184 001 – 184 500	– 269
175 001 – 175 500	– 251	184 501 – 185 000	– 270
175 501 – 176 000	– 252	185 001 – 185 500	– 271
176 001 – 176 500	– 253	185 501 – 186 000	– 272
176 501 – 177 000	– 254	186 001 – 186 500	– 273
177 001 – 177 500	– 255	186 501 – 187 000	– 274
177 501 – 178 000	– 256	187 001 – 187 500	– 275
178 001 – 178 500	– 257	187 501 – 188 000	– 276
178 501 – 179 000	– 258	188 001 – 188 500	– 277
179 001 – 179 500	– 259	188 501 – 189 000	– 278
179 501 – 180 000	– 260	189 001 – 189 500	– 279
180 001 – 180 500	– 261	189 501 – 190 000	– 280

10.4 Mittelschüler 1. und 2. Bildungsweg

10.4.1 Schulgeld

Schulgeld pro Jahr	Punkte	Schulgeld pro Jahr	Punkte
1 – 400	0	3101 – 3200	28
401 – 500	1	3201 – 3300	29
501 – 600	2	3301 – 3400	30
601 – 700	3	3401 – 3500	31
701 – 800	4	3501 – 3600	32
801 – 900	5	3601 – 3700	33
901 – 1000	6	3701 – 3800	34
1001 – 1100	7	3801 – 3900	35
1101 – 1200	8	3901 – 4000	36
1201 – 1300	9	4001 – 4100	37
1301 – 1400	10	4101 – 4200	38
1401 – 1500	11	4201 – 4300	39
1501 – 1600	12	4301 – 4400	40
1601 – 1700	13	4401 – 4500	41
1701 – 1800	14	4501 – 4600	42
1801 – 1900	15	4601 – 4700	43
1901 – 2000	16	4701 – 4800	44
2001 – 2100	17	4801 – 4900	45
2101 – 2200	18	4901 – 5000	46
2201 – 2300	19	5001 – 5100	47
2301 – 2400	20	5101 – 5200	48
2401 – 2500	21	5201 – 5300	49
2501 – 2600	22	5301 – 5400	50
2601 – 2700	23	5401 – 5500	51
2701 – 2800	24	5501 – 5600	52
2801 – 2900	25	5601 – 5700	53
2901 – 3000	26	5701 – 5800	54
3001 – 3100	27		

10.4.2 Auswärtige Vollpension

Pensionspreis	Punkte	Pensionspreis	Punkte
1 – 1500	0	4001 – 4100	26
1501 – 1600	1	4101 – 4200	27
1601 – 1700	2	4201 – 4300	28
1701 – 1800	3	4301 – 4400	29
1801 – 1900	4	4401 – 4500	30
1901 – 2000	5	4501 – 4600	31
2001 – 2100	6	4601 – 4700	32
2101 – 2200	7	4701 – 4800	33
2201 – 2300	8	4801 – 4900	34
2301 – 2400	9	4901 – 5000	35
2401 – 2500	10	5001 – 5100	36
2501 – 2600	11	5101 – 5200	37
2601 – 2700	12	5201 – 5300	38
2701 – 2800	13	5301 – 5400	39
2801 – 2900	14	5401 – 5500	40
2901 – 3000	15	5501 – 5600	41
3001 – 3100	16	5601 – 5700	42
3101 – 3200	17	5701 – 5800	43
3201 – 3300	18	5801 – 5900	44
3301 – 3400	19	5901 – 6000	45
3401 – 3500	20	6001 – 6100	46
3501 – 3600	21	6101 – 6200	47
3601 – 3700	22	6201 – 6300	48
3701 – 3800	23	6301 – 6400	49
3801 – 3900	24	6401 – 6500	50
3901 – 4000	25		

700.15

**Verordnung
über vorläufige Einführungsbestimmungen zum
Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
und zum revidierten Bundesgesetz über den Schutz der
Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz)
vom 8. Oktober 1971 (Einführungsverordnung zum RPG)
(Änderung)**

(vom 22. Dezember 1982)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 36 des Raumplanungsgesetzes,

beschliesst:

I. Die Verordnung über vorläufige Einführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und zum revidierten Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 8. Oktober 1971 (Einführungsverordnung zum RPG) vom 19. Dezember 1979 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2. Ausserhalb der Bauzonen dürfen Bauten und Anlagen, die weder zonengemäss noch standortgebunden sind, erneuert, teilweise geändert oder wieder aufgebaut werden, wenn dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist.

II. Die Änderung tritt am 1. Februar 1983 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 22. Dezember 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Gilgen	Roggwiler

**Verordnung
über die Finanzverwaltung
(Änderung)**

(vom 22. Dezember 1982)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. § 48 der Verordnung über die Finanzverwaltung vom 10. März 1982 wird aufgehoben.

II. Diese Änderung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 22. Dezember 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Gilgen

Der Staatsschreiber:
Roggwiller

413.122

**Reglement
über die Ausbildung von medizinischen Laboranten/
Laboranten Richtung B im Kanton Zürich
(Änderung)**

(vom 31. Dezember 1982)

Die Direktionen der Volkswirtschaft und des Gesundheitswesens

verfügen:

I. Das Reglement über die Ausbildung von medizinischen Laboranten/Laboranten Richtung B im Kanton Zürich vom 29. Oktober 1974 wird wie folgt geändert:

Titel. Reglement über die Ausbildung von medizinischen Laboranten/Biologielaboranten, Fachrichtung Pharmabiologie, im Kanton Zürich.

Ziffer 1 Abs. 1. Die Ausbildungsstätte für medizinische Laboranten/Biologielaboranten, Fachrichtung Pharmabiologie, bildet in öffentlichen Krankenhäusern und in Untersuchungs- und Forschungsinstituten medizinisch-biologischer Richtung in Zusammenarbeit mit der Berufsschule der Stadt Zürich medizinische Laboranten/Biologielaboranten, Fachrichtung Pharmabiologie, aus.

Ziffer 10. Die Abschlussprüfung wird von der kantonalen Prüfungskommission für die Lehrlinge des Laborantenberufs durchgeführt. Dem Schweizerischen Roten Kreuz steht das zusätzliche Recht zu, zwei Vertreter für diese Kommission und drei Vertreter für das Expertengremium zu bezeichnen.

Nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung erhalten die Schülerinnen zusätzlich zum ordentlichen Fähigkeitszeugnis als Biologielaborantin, Fachrichtung Pharmabiologie, ein Diplom der Ausbildungsstätte, das vom Roten Kreuz mitunterzeichnet wird. Das Diplom berechtigt die Inhaberin, unter der Bezeichnung «medizinische Laborantin» tätig zu sein.

II. Die Änderung tritt sofort in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 31. Dezember

Direktion der Volkswirtschaft
Künzi

Direktion des Gesundheitswesens
Wiederkehr

**Gesetz
über das katholische Kirchenwesen
(Änderung)
(Inkraftsetzung)**

(vom 5. Januar 1983)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die von den Stimmberechtigten am 8. Juni 1980 angenommenen, auf den 1. Januar 1981 noch nicht in Kraft gesetzten Bestimmungen der Änderung des Gesetzes über das katholische Kirchenwesen werden auf den 1. April 1983 in Kraft gesetzt.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 5. Januar 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Gilgen

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Kirchenordnung der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

(vom 28. November 1982)¹

Die römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich erfüllt die ihr nach dem Gesetz über das katholische Kirchenwesen vom 7. Juli 1963 übertragenen Aufgaben. Sie versieht diesen Dienst zum Wohle der Gesamtkirche. Sie anerkennt und unterstützt die zuständigen Organe in Pfarreien und Diözese bei der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben. Sie gibt sich im Rahmen von Bundesrecht, kantonalem Recht und katholischem Kirchenrecht die folgende Kirchenordnung:

I. Die Körperschaft

Bestand; Mit-
gliedschaft;
Autonomie

Art. 1. Die römisch-katholische Körperschaft umfasst alle Kantonsbewohner, die aufgrund der kirchlichen Ordnung der römisch-katholischen Konfession angehören und nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit erklärt haben.

Sie ist eine staatlich anerkannte Person des öffentlichen Rechts.

Sie ordnet im Rahmen des staatlichen Rechts ihre Angelegenheiten selbständig.

Organe

Art. 2. Die Organe der römisch-katholischen Körperschaft sind:

1. die Stimmberechtigten;
2. die Synode;
3. die Zentralkommission.

Aufgaben

Art. 3. Die römisch-katholische Körperschaft schafft auf ihrem Gebiet die äusseren Voraussetzungen für die Entfaltung des religiös-kirchlichen Lebens.

Sie nimmt überregionale und solche regionale Aufgaben wahr, welche einzelne Kirchgemeinden oder Zweckverbände von Kirchgemeinden nicht erfüllen können.

Sie unterstützt und koordiniert die Tätigkeit der Kirchgemeinden und sorgt für deren Finanzausgleich.

Sie finanziert die kirchliche Verwaltung und andere kirchliche Institutionen.

¹ Volksabstimmung der Stimmberechtigten der römisch-katholischen Körperschaft.

Sie gewährt finanzielle Beiträge namentlich an: Spezialseelsorge, Jugend- und Erwachsenenbildung, Aus- und Weiterbildung kirchlicher Amtsträger, Ökumene, Mission und Entwicklungshilfe, soziale Hilfen, Information.

Sie kann zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben Dienststellen errichten.

Art. 4. Wo die Körperschaft Rechtsfragen nicht selber regelt, ist sinngemäss staatliches Recht anwendbar. Staatliches Recht

II. Die Stimmberechtigten der Körperschaft

Art. 5. Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der römisch-katholischen Körperschaft. Bestand

Art. 6. Den Stimmberechtigten kommen folgende Aufgaben zu: Aufgaben

- a) Wahl der Synode;
- b) Abstimmung über alle Gegenstände, die ihnen gemäss dieser Kirchenordnung zur Abstimmung unterbreitet werden;
- c) Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechtes.

Art. 7. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Körperschaft, die in kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt sind. Stimm- und Wahlrecht

Wählbar in die Ämter und Behörden der Körperschaft sind alle Stimmberechtigten.

Die Wählbarkeit zu einem geistlichen Amt und die Abberufung von einem geistlichen Amt richten sich nach der kirchlichen Ordnung.

Art. 8. Die Mitgliedschaft in der Zentralkommission ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Synode, in einer Kirchenpflege oder im Vorstand eines Zweckverbandes von Kirchgemeinden. Beschränkung der Wählbarkeit

Für die Beschränkung der Wählbarkeit wegen Verwandtschaft gelten die Bestimmungen der staatlichen Gesetze.

Die Mitgliedschaft in der Synode und in der Zentralkommission ist auf je drei Amtsperioden beschränkt.

Art. 9. Dem obligatorischen Referendum unterstehen: Obligatorisches Referendum

- a) Gesamtrevisionen der Kirchenordnung;
- b) Teilrevisionen, welche die Befugnisse der Stimmberechtigten betreffen.

Fakultatives
Referendum

Art. 10. Dem fakultativen Referendum unterstehen:

- a) Teilrevisionen der Kirchenordnung, welche nicht die Befugnisse der Stimmberechtigten betreffen;
- b) Beschlüsse der Synode, welche die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Körperschaft oder der Kirchgemeinden betreffen;
- c) Beschlüsse der Synode über neue, einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000 oder neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200 000.

Die Synode kann von sich aus einzelne Beschlüsse der Volksabstimmung unterstellen.

Ausnahmen

Art. 11. Folgende Beschlüsse der Synode unterstehen nicht dem fakultativen Referendum:

- a) Festsetzung der Beiträge der Kirchgemeinden an die Körperschaft;
- b) Genehmigung des Budgets.

Berechtigte

Art. 12. Das Referendum können ergreifen:

- a) ein Drittel der Mitglieder der Synode;
- b) 3000 stimmberechtigte Mitglieder der Körperschaft;
- c) ein Drittel der Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchenpflegen.

Veröffentli-
chung

Art. 13. Alle dem Referendum unterstehenden Beschlüsse der Synode sind im kantonalen Amtsblatt unter Hinweis auf die Referendumsvorschriften zu veröffentlichen.

Die Synode sorgt überdies für eine angemessene Bekanntmachung ihrer Beschlüsse.

Initiative

Art. 14. Die Initiative umfasst das Begehren nach Erlass, Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen der Kirchenordnung oder von Beschlüssen der Synode, welche die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Körperschaft oder der Kirchgemeinden betreffen.

Solche Begehren können stellen:

- a) ein Drittel der Mitglieder der Synode;
- b) 3000 stimmberechtigte Mitglieder der Körperschaft;
- c) ein Drittel der Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchenpflegen.

Form

Art. 15. Initiativbegehren, welche den Erlass, die Aufhebung oder die Änderung von einzelnen Bestimmungen der Kirchenordnung verlangen, können in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs, andere Initiativbegehren nur in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht werden.

Art. 16. Betrifft die Initiative einen Gegenstand, der dem obligatorischen Referendum untersteht, wird sie den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt.

Volks-
abstimmung

Betrifft die Initiative einen Gegenstand, der dem fakultativen Referendum untersteht, so unterliegt der zustimmende Beschluss der Synode dem fakultativen, der ablehnende dem obligatorischen Referendum.

Die Synode kann den Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem Initiativbegehren einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Art. 17. Initiativen sind innerhalb von sechs Monaten seit Beginn der Unterschriftensammlung, Referenden innert 45 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses bei der Zentralkommission einzureichen.

Einreichung;
Fristen

Im übrigen gelten für Referendum und Initiative sinngemäss die Bestimmungen über die Ausübung der politischen Rechte.

III. Die Synode

Art. 18. Die Synode ist die Vertretung der in Kirchgemeinden gegliederten römisch-katholischen Körperschaft.

Bestand

Art. 19. Die Synodalen werden durch die Kirchgemeinden an der Urne gewählt.

Wahl

Jede Kirchgemeinde wählt auf die Dauer von vier Jahren mindestens einen Synodalen. Grösseren Kirchgemeinden steht für je 6000 Mitglieder und den verbleibenden Restwert ein Synodale zu.

In den Einerwahlkreisen finden die Wahlen nach dem Majorzverfahren, in den Wahlkreisen mit mehr als einem Synodalen im Proporzverfahren statt.

Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen ist sinngemäss anwendbar.

Art. 20. Werden während einer Amtsdauer Mandate frei, so finden für die Wahlkreise, in denen das Proporzwahlverfahren gilt, die Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen bezüglich der Ersatzwahlen beim Proporzwahlverfahren Anwendung.

Ersatzwahl

In den Einerwahlkreisen sind ordentliche Ersatzwahlen durchzuführen.

Stille Wahl ist möglich.

Zusammen-
setzung

Art. 21. Die Mehrheit der Synodalen muss dem weltlichen Stand angehören.

Ist die Zahl der gewählten Geistlichen zu hoch, so entscheidet das Los, wer auszuschneiden hat.

Das Los ist durch den Präsidenten der Zentralkommission zu ziehen.

Delegierte mit
beratender
Stimme

Art. 22. Werden in der Synode Geschäfte behandelt, welche kirchliche Institutionen und Organisationen des Kantons Zürich unmittelbar betreffen, so kann das Büro der Synode eine Delegation dieser Institutionen und Organisationen mit beratender Stimme zu der entsprechenden Sitzung einladen.

Werden Fragen mit seelsorglichen Auswirkungen behandelt, so lädt das Büro der Synode die Dekane des Kantons Zürich und eine Delegation des kantonalen Seelsorgerates mit beratender Stimme zu der entsprechenden Sitzung ein.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Zentral-
kommission und
Generalvikar

Art. 23. Die Mitglieder der Zentralkommission und der Generalvikar für den Kanton Zürich nehmen an den Sitzungen der Synode teil. Sie haben beratende Stimme.

Aufgaben

Art. 24. Der Synode kommen zu:

- a) Erlass ihrer Geschäftsordnung;
- b) die Wahl ihres Präsidenten, ihres Vizepräsidenten, des Büros, der Geschäfts- und der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidenten;
- c) Wahl der Kommissionen, welche in der Regel die Geschäfte der Synode vorbereiten;
- d) Zusammenstellung, Bekanntmachung und Erhaltung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen in der Körperschaft sowie Behandlung von Einsprachen gemäss § 132 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen;
- e) Erlass der Kirchenordnung und der ändern, für alle Mitglieder und Kirchgemeinden verbindlichen Bestimmungen;
- f) Erlass eines Reglementes über das kirchliche Finanzwesen und den kirchlichen Finanzausgleich;
- g) Erlass von Richtlinien für die Kirchgemeinden, namentlich über die Besoldung der Geistlichen und der kirchlichen Angestellten;
- h) Beschluss über den Voranschlag und besondere Ausgaben nach Massgabe der Kirchenordnung;

- i) die Wahl der Zentralkommission und ihres Präsidenten auf die Amtsdauer der Synode im geheimen Verfahren in geschlossener Versammlung;
- k) Aufsicht über die Zentralkommission und Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht;
- l) Schaffung und Aufhebung von Dienststellen, welche von der Körperschaft finanziert werden;
- m) Abschluss einer Vereinbarung mit dem Generalvikariat über die Schaffung einer paritätischen Schlichtungsstelle und Wahl der Vertreter der Körperschaft in diese;
- n) Ausübung des Begutachtungs- und Antragsrechtes für die zu erlassenden staatlichen Gesetze, welche die Körperschaft berühren;
- o) Beitritt der Körperschaft zu Organisationen und Verbänden, wenn damit finanzielle Verpflichtungen verbunden sind, welche die Finanzkompetenz der Zentralkommission übersteigen;
- p) Entscheid über Streitigkeiten zwischen der Zentralkommission und einzelnen Kirchgemeinden über finanzielle Leistungen der Körperschaft an die Kirchgemeinden oder der Kirchgemeinden an die Körperschaft;
- q) weitere Befugnisse, welche ihr das Gesetz und die Kirchenordnung zuweisen.

Art. 25. Die Synode beschliesst über die Finanzen der Körperschaft. Sie ist unter Vorbehalt der Kompetenzen der Zentralkommission und des fakultativen Referendums allein befugt, Ausgaben zu bewilligen.

Finanzkompetenz

Art. 26. Der Präsident lädt die Synode zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen ein.

Einberufung

Er ist verpflichtet, zu ausserordentlichen Sitzungen einzuladen:

- a) auf Begehren der Zentralkommission;
- b) auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Synode.

Art. 27. Das Büro der Synode setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und vier Stimmzählern.

Büro

Seine Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Art. 28. Die Geschäftsprüfungskommission umfasst sieben Mitglieder. Sie prüft den Jahresbericht der Zentralkommission.

Geschäftsprüfungskommission

Im übrigen werden ihre Aufgaben und Kompetenzen in der Geschäftsordnung festgelegt.

Rechnungsprüfungs-kommission Art. 29. Die Rechnungsprüfungskommission umfasst sieben Mitglieder. Sie prüft das Budget und die Jahresrechnung der Körperschaft. Sie kann für ihre Tätigkeit Experten zuziehen.

Im übrigen werden ihre Aufgaben und Kompetenzen in der Geschäftsordnung festgelegt.

Gruppierungen Art. 30. Die Mitglieder der Synode können sich zu regionalen oder andern Gruppen zusammenschliessen.

Tagungsort Art. 31. Die Synode tagt in der Regel im Rathaus in Zürich. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

IV. Die Zentralkommission

Bestellung Art. 32. Die Zentralkommission setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern.

Sie wird von der Synode aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Körperschaft gewählt.

Mindestens zwei Mitglieder der Zentralkommission müssen dem geistlichen und mindestens fünf dem weltlichen Stand angehören.

Organisation Art. 33. Der Präsident der Zentralkommission wird von der Synode gewählt. Im übrigen konstituiert sie sich selbst. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

Gehören der Generalvikar, der Quästor und der Sekretär der Zentralkommission nicht als Mitglieder an, so haben sie beratende Stimme.

Aufgaben Art. 34. Der Zentralkommission kommen zu:

- a) Antragstellung an die Synode;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Synode;
- c) Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Beschlüssen der Synode;
- d) Erlass eines Reglementes über die Neuwahl von Pfarrern;
- e) Erstattung von Jahresbericht und Jahresrechnung und Übermittlung derselben an den Regierungsrat nach Genehmigung durch die Synode;
- f) Vertretung der Körperschaft nach aussen und Ausübung des Antrags- und Mitspracherechtes der Körperschaft gegenüber den staatlichen Behörden, unter Vorbehalt der Befugnisse der Synode;

- g) Verwaltung des Vermögens der Körperschaft;
- h) Aufnahme von Fremdgeldern, die zur ordnungsgemässen Abwicklung der von der Synode beschlossenen Ausgaben erforderlich sind;
- i) Leitung der Verwaltung der Körperschaft und Wahl des Sekretärs sowie des Quästors;
- k) Wahl von Kommissionen, die nicht von der Synode gewählt werden;
- l) Aufsicht über die Dienststellen der Körperschaft und Anstellung des Personals für diese Dienststellen;
- m) Festsetzung der Beiträge an die Kirchgemeinden, soweit diese aufgrund des Reglementes über den kirchlichen Finanzausgleich einen Anspruch darauf haben;
- n) Entscheid über Streitigkeiten zwischen einzelnen Kirchgemeinden, soweit nicht staatliche Behörden zuständig sind;
- o) Erfüllung aller weiteren Aufgaben der Körperschaft, welche die Kirchenordnung nicht einer anderen Behörde überträgt.

Art. 35. Die Zentralkommission beschliesst Ausgaben im Rahmen des Voranschlages und der besonderen Ausgabenbeschlüsse der Synode.

Finanzkompetenzen

In eigener Kompetenz beschliesst sie über:

- a) Ausgaben, die zwingende Folgen von gesetzlichen Vorschriften oder Beschlüssen der Synode sind;
- b) Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind und über die Erhöhung bereits bewilligter Ausgaben in folgendem Umfang:
 1. einmalige Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 50 000, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 200 000 im Jahr;
 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 10 000, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 30 000 im Jahr.

Die Synode passt diese Ansätze alle drei Jahre den veränderten Geldwertverhältnissen an.

V. Finanzhaushalt

Art. 36. Die Körperschaft führt zur Bestreitung ihrer finanziellen Bedürfnisse sowie zur Entlastung finanzschwacher Kirchgemeinden eine Zentralkasse.

Zentralkasse

Diese wird durch die Beiträge der Kirchgemeinden sowie aus Schenkungen, Vermächtnissen und anderen Zuwendungen gespeist.

Beiträge der
Kirchgemeinden

Art. 37. Die Synode setzt die Höhe der Beiträge der Kirchgemeinden an die Zentralkasse in Prozenten der einfachen Staatssteuer auf je drei Jahre fest.

Der Beitragssatz vom Kirchensteuerertrag der juristischen Personen ist um die Hälfte höher als derjenige vom Ertrag der natürlichen Personen.

Die Höhe der in einem Jahr geschuldeten Beiträge bemisst sich nach den eingegangenen Kirchensteuern des vorangegangenen Jahres.

Finanzausgleich

Art. 38. Die Körperschaft entrichtet finanzielle Leistungen an die Kirchgemeinden in Form von:

- a) Defizitdeckungsbeiträgen;
- b) Baukostenbeiträgen;
- c) Sonderbeiträgen.

Sie erfüllt ausserdem die auf den historischen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen des Staates hinsichtlich der Pfarrbesoldung in den römisch-katholischen Kirchgemeinden Dietikon und Rheinau gegenüber diesen Gemeinden.

Defizit-
deckungs-
beiträge

Art. 39. Defizitdeckungsbeiträge werden an Kirchgemeinden ausgerichtet, die einen Kirchensteuersatz benötigen, der mehr als drei Steuerprocente über dem gewogenen kantonalen Mittel der römisch-katholischen Kirchensteuersätze liegt.

Die Körperschaft deckt den Fehlbetrag aus dem ordentlichen Verkehr dieser Kirchgemeinden insoweit, als er nur durch Steuern gedeckt werden könnte, die über dem in Abs. 1 fixierten Höchstwert liegen.

Baukosten-
beiträge

Art. 40. An Bauaufgaben, deren Kosten ganz oder zum Teil durch Steuern gedeckt werden müssen, werden den Kirchgemeinden Beiträge ausgerichtet.

Als beitragsberechtigte Bauaufgaben gelten: Neu- und Erweiterungsbauten, Umbauten und grössere Renovationen von Kirchen, Pfarrhäusern, Pfarrwohnungen und Kirchgemeindehäusern sowie deren Bestandteil und Zugehör. Ebenfalls beitragsberechtigt sind der Kauf solcher Objekte und die Landbeschaffung für kirchliche Bauten.

Beitrags-
berechtigung

Art. 41. Beiträge werden gewährt an Bauten, deren Kosten entweder den Betrag von Fr. 200 000 oder den Ertrag von 20% der einfachen Staatssteuer übersteigen.

Sie sind so zu bemessen, dass die verbleibende Restschuld nicht zu einer Mehrbelastung des ordentlichen Verkehrs führt, die übermässig hohe jährliche Defizitdeckungsbeiträge erfordert.

Die Synode legt im Reglement über den Finanzausgleich die Beitragsätze abgestuft nach Steuerfüßen fest.

Art. 42. An Ausgaben, welche die Finanzkraft einer Kirchengemeinde übermässig beanspruchen, können Sonderbeiträge ausgerichtet werden. Sonderbeiträge

Bezugsberechtigt sind Kirchengemeinden, deren Steuersatz das gewogene Mittel der römisch-katholischen Kirchensteuersätze übersteigt.

Art. 43. Wenn die Finanzlage der Körperschaft es erlaubt, kann die Synode den Finanzausgleich über den in der Kirchenordnung vorgesehenen Mindeststandard hinaus erweitern. Ausbau des
Finanzausgleichs

Art. 44. Kirchengemeinden, welche finanzielle Leistungen der Körperschaft in Anspruch nehmen wollen, haben einen Bedürfnisnachweis für die entsprechenden Ausgaben zu erbringen und ihre Anspruchsbeziehung nachzuweisen. Hiezu sind Budget und Rechnung der Zentralkommission einzureichen. Kontrollen

Die Zentralkommission kann finanzielle Richtlinien erlassen. Sie kann für einzelne Budgetpositionen Richtwerte festsetzen.

Art. 45. Die Zentralkommission kann Leistungen verweigern oder kürzen, wenn eine Kirchengemeinde die Grundsätze einer ordnungs- und planmässigen Haushaltung missachtet oder die von der Zentralkommission erlassenen Richtwerte ohne wichtigen Grund überschreitet. Verweigerung
und Kürzung
von Leistungen

Art. 46. Eine Kirchengemeinde kann beschliessen, nicht beitragsberechtigten Ausgaben dennoch zu tätigen. Sie kann dementsprechend ihren Steuersatz über das in Art. 39 Abs. 1 vorgesehene Mass erhöhen. Finanzierung
durch die Kirchengemeinden

Die durch solche Beschlüsse verursachten Steuererhöhungen dürfen während der Tilgungsdauer der Aufwendungen für die Ausrichtung von Defizitdeckungsbeiträgen nicht berücksichtigt werden.

Art. 47. Entscheidungen der Zentralkommission über finanzielle Leistungen der Körperschaft an einzelne Kirchengemeinden oder von einzelnen Kirchengemeinden an die Körperschaft unterliegen dem Rekurs an die Synode. Rekurs

Die betroffene Kirchengemeinde kann innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides verlangen, dass die Synode die Angelegenheit beurteile.

Die Synode entscheidet unter Vorbehalt der Zuständigkeit staatlicher Behörden endgültig.

- Finanzierung** Art. 48. Der Finanzausgleich wird aus den Staatsbeiträgen an die Körperschaft und, falls diese nicht ausreichen, aus Mitteln der Zentralkasse finanziert.
- Steuer-Zweckverbände** Art. 49. Auf Zweckverbände von Kirchgemeinden mit einheitlichem Steuerfuss und zentralem Steuerbezug (Steuer-Zweckverbände) sind bezüglich des Finanzwesens die Bestimmungen über die Kirchgemeinden sinngemäss anwendbar.
- Die Baukostenbeiträge an solche Steuer-Zweckverbände können durch eine von der Synode festzulegende jährliche Pauschale abgegolten werden.
- Finanzreglement** Art. 50. Die Synode erlässt ein Reglement über das Finanzwesen und den Finanzausgleich.

VI. Die Kirchgemeinden

- Bestand** Art. 51. Im Kanton Zürich bestehen die im Anhang des Gesetzes über das katholische Kirchenwesen aufgeführten römisch-katholischen Kirchgemeinden.
- Sie umfassen die auf ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der römisch-katholischen Körperschaft.
- Rechtsnatur; Autonomie** Art. 52. Die Kirchgemeinden sind staatlich anerkannte Personen des öffentlichen Rechtes.
- Innerhalb der Gesetzgebung und der Kirchenordnung regeln sie ihre Angelegenheiten selbständig, soweit sie nicht bestimmte Kompetenzen an Zweckverbände abgetreten haben.
- Organisation** Art. 53. Die Kirchgemeinden erlassen über ihre Organisation und die Aufgabenverteilung ihrer Organe eine Kirchgemeindeordnung, die der Genehmigung durch die Zentralkommission bedarf.
- Die Genehmigung muss erteilt werden, wenn die Überprüfung die Gesetzmässigkeit der Kirchgemeindeordnung ergibt.
- Im übrigen richten sich die Organisation der Kirchgemeinden sowie die Bildung von Zweckverbänden nach dem Gesetz über das Gemeinwesen.
- Aufgaben** Art. 54. Die Kirchgemeinden schaffen im Rahmen der kirchlichen Ordnung die finanziellen und personellen Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.

Sie erfüllen örtliche und regionale Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem übergeordneten Verband übertragen sind. Dabei berücksichtigen sie die von Synode und Zentralkommission erlassenen Richtlinien.

Art. 55. Die Kirchenpflege unterstützt die Seelsorger und ihre Mitarbeiter in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Zusammenwirken in der Pfarrei

Sie arbeitet mit dem Pfarreirat oder mit der entsprechenden Organisation zusammen und lässt sich in seelsorglichen Angelegenheiten von diesem Gremium beraten.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 56. Bis zur Bestellung der Synode und der Neuwahl der Zentralkommission führt diese wie bis anhin die Geschäfte der Körperschaft.

Geschäftsführung

Art. 57. Erlasse der Zentralkommission über Gebiete, die nun in die Kompetenz der Synode fallen, bleiben bis zu einer Änderung oder Aufhebung durch die Synode insofern in Kraft, als sie der Kirchenordnung nicht widersprechen.

Bisheriges Recht

Art. 58. Der Präsident der Zentralkommission lädt zur ersten konstituierenden Versammlung der Synode ein.

Konstituierende Versammlung der Synode

Er leitet diese Versammlung bis nach der Wahl eines Präsidenten der Synode.

Art. 59. Solange die Synode noch keine eigene Geschäftsordnung erlassen hat, ist sinngemäss die Geschäftsordnung des Kantonsrates anzuwenden.

Geschäftsordnung

Art. 60. Diese Kirchenordnung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat und nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Körperschaft gleichzeitig mit den Änderungen des Gesetzes über das katholische Kirchenwesen vom 8. Juni 1980 in Kraft.

Inkrafttreten

**Verordnung
über Staatsbeiträge an den Bau und Unterhalt von Strassen
(Strassenbeitragsverordnung)**

(vom 8. September 1982)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 31 des Strassengesetzes (StrG),

beschliesst:

I. Beiträge an die Baukosten

1. Ordentliche
Beiträge
a) Grundsatz

§ 1. Der Staat leistet ordentliche Beiträge an die Baukosten derjenigen Gemeindestrassen, die im kommunalen Verkehrsplan enthalten sind und die nicht ausschliesslich der Erschliessung dienen.

Beitragsberechtigt ist der Bau von Strassen, Strassenbestandteilen und -einrichtungen gemäss § 3 StrG, sofern und soweit sie für die Funktion der Strasse aufgrund des Verkehrsplanes erforderlich sind und die Grundsätze von § 14 StrG berücksichtigt werden. Nebenanlagen sind nicht beitragsberechtigt.

b) Bemessung

§ 2. Ordentliche Beiträge an die Baukosten werden ausgerichtet, sofern die massgebliche Steuerbelastung mindestens 5 Prozent über dem Kantonsmittel liegt.

Der ordentliche Beitrag beträgt mindestens 10 Prozent. Er erhöht sich um 5 Prozent für je 20 Prozent der massgeblichen Steuerbelastung bis zum höchsten Beitragssatz von 30 Prozent.

2. Ausser-
ordentliche
Beiträge

§ 3. Der Staat kann an die Baukosten von Gemeindestrassen im Sinne von § 1 ausserordentliche Beiträge bis zu 30 Prozent der beitragsberechtigten Ausgaben leisten, sofern

- a) die massgebliche Steuerbelastung mindestens 20 Prozent über dem Kantonsmittel liegt oder
- b) ein Strassenbauvorhaben besonders aufwendig ist, insbesondere wegen unumgänglicher Kunstbauten, schwieriger Topografie, schwierigem Baugrund oder wegen hoher, durch die Linienführung erzwungener Landerwerbskosten.

3. Verfahren
a) Allgemeines

§ 4. Gesuche um Beiträge an die Baukosten sind dem Tiefbauamt vor der Vergebung der Projektierungsarbeiten einzureichen.

Projektierung und Bauausführung erfolgen im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt.

Die Baudirektion sichert Beiträge zu, wenn das zuständige Gemeindeorgan dem Bauprojekt zugestimmt hat und die nach §§ 17 und 45 Abs. 2 StrG erforderlichen Genehmigungen erteilt sind. Für Beiträge bis Fr. 50 000 ist das Tiefbauamt zuständig.

Vor der Zusicherung darf ohne Zustimmung des Tiefbauamtes nicht mit den Bauarbeiten begonnen werden.

§ 5. Die Ausrichtung der Beiträge erfolgt auf Gesuch der Gemeinde. Grössere Beiträge können in Jahresraten aufgeteilt werden. b) Beitragsausrichtung

Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen, die nach dem 30. April eingehen, werden im Staatsvoranschlag des folgenden Jahres nicht mehr berücksichtigt.

§ 6. Anrechenbar für die Beitragsbemessung ist der Aufwand gemäss § 29 Abs. 3 StrG. 4. Anrechenbarer Aufwand

Nicht anrechenbar sind:

- a) Kapital- und allgemeine Verwaltungskosten, Taggelder der Behörden und Kosten der amtlichen Beschlüsse;
- b) Aufwand zu Lasten Dritter, insbesondere Änderungen und Verlegungen von Leitungen und Geleiseanlagen, welche infolge von Strassenbauten, -korrekturen und dergleichen notwendig werden oder die wegen der Rücksichtnahme auf konzessionierte Anlagen im öffentlichen Grund entstehen;
- c) Entschädigungen für die Mitbenützung des öffentlichen Kanalnetzes durch die Strassenentwässerung;
- d) Kosten für nicht zur Ausführung gelangende Projektvarianten und -studien, sofern sie nicht mit ausdrücklicher Zustimmung des Tiefbauamtes ausgearbeitet worden sind;
- e) freiwillige Beiträge, Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer, Wert von Restland und altem Strassengebiet, Entschädigungen für Abbruchmaterial und Beiträge von Verkehrsunternehmungen sowie des Bundes.

II. Beiträge an die Unterhaltskosten

§ 7. Der Staat leistet ordentliche Beiträge an die Unterhaltskosten der Gemeindestrassen. 1. Ordentliche Beiträge

Beitragsberechtigt ist der Unterhalt von Strassen, Strassenbestandteilen und -einrichtungen gemäss § 3 StrG, sofern und soweit sie für die a) Grundsatz

Funktion der Strasse erforderlich sind und die Grundsätze von § 25 StrG berücksichtigt werden. Nebenanlagen sind nicht beitragsberechtigt.

b) Bemessung

§ 8. Ordentliche Beiträge an die Unterhaltskosten werden ausgerichtet, sofern die massgebliche Steuerbelastung mindestens 10 Prozent über dem Kantonsmittel liegt und der Anteil der Unterhaltsaufwendungen, gemessen an der um einen allfälligen Steuerkraftausgleich berichtigten, absoluten Steuerkraft der Gemeinde einen vom Regierungsrat festzusetzenden Wert übersteigt.

Der ordentliche Beitrag beträgt mindestens 10 Prozent. Er erhöht sich um 5 Prozent für je 20 Prozent der massgeblichen Steuerbelastung und für je 1 Prozent des Anteils der Unterhaltsaufwendungen über der Berechtigungsgrenze gemäss Abs. 1 bis zum höchsten Beitragssatz von 50 Prozent.

2. Ausserordentliche Beiträge

§ 9. Der Staat kann für aussergewöhnliche Aufwendungen ausserordentliche Beiträge an den Unterhalt bis zu 50 Prozent leisten, sofern der Aufwand auf besondere Vorkommnisse, wie Elementarschäden oder extreme Wettereinflüsse, zurückzuführen ist.

3. Verfahren

§ 10. Gesuche um Beiträge an Unterhaltskosten müssen dem Tiefbauamt mit Abrechnungen und Belegen bis zum 30. Juni des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Die Baudirektion kann diese Frist verlängern.

Sind bauliche Unterhaltsaufwendungen, für die ein ausserordentlicher Beitrag beantragt wird, voraussehbar, ist das Gesuch vor der Arbeitsvergebung zu stellen. Dulden bauliche Unterhaltsarbeiten keinen Aufschub, muss das Beitragsgesuch innert zumutbarer Frist eingereicht werden.

Zusicherungen gemäss Abs. 2 sowie Ausrichtungen bis Fr. 50 000 verfügt das Tiefbauamt, höhere Beiträge die Baudirektion.

4. Anrechenbarer Aufwand

§ 11. Anrechenbar ist der Aufwand für

- a) betrieblichen Unterhalt, insbesondere Reinigung und Grünpflege einschliesslich Abfuhr von Abraum und Entleerung von Schlamm-sammeln, Aufwendungen für Verkehrseinrichtungen wie Signale, Boden- und Randmarkierungen, Verkehrsregelungs- und Beleuchtungsanlagen, für den Winterdienst und die Öffnung nach Naturereignissen;
- b) baulichen Unterhalt wie Instandstellung und Erhaltung der Strassenanlagen und ihrer baulichen und technischen Einrichtungen, soweit sie zur Erhaltung der Substanz erforderlich sind.

Nicht anrechenbar sind insbesondere Kapital- und allgemeine Verwaltungskosten, Beiträge und Anteile Dritter, von Gemeindewerken und gemeindeeigenen Verkehrsbetrieben.

Als nicht beitragsberechtigte Einnahmen sind alle Einkünfte im Zusammenhang mit dem Unterhalt abzuziehen wie Materialverkäufe, Arbeiten für Dritte, Gemeindewerke und gemeindeeigene Verkehrsbetriebe, Instandstellung von Belägen über Leitungsgräben sowie Leistungen gemäss §§ 47 und 60 StrG.

III. Verschiedene Bestimmungen

- § 12. Abrechnungen über den Bau und Unterhalt müssen dem Tiefbauamt gemäss dessen Wegleitungen eingereicht werden. 1. Abrechnungen
- § 13. Die Bestimmungen über die Unterhaltsbeiträge sind auch anwendbar für Vergütungen, welche die Gemeinden bei der Übertragung des Unterhalts von Gemeindestrassen auf den Staat leisten. 2. Übertragung des Unterhalts auf den Staat
- § 14. Die Städte Zürich und Winterthur können auch für den Bau und Unterhalt der auf ihrem Gebiet liegenden Strassen des kantonalen und regionalen Verkehrsplanes ordentliche Beiträge beanspruchen und um ausserordentliche Beiträge nachsuchen. 3. Strassen mit überkommunaler Bedeutung in den Städten Zürich und Winterthur
- § 15. Der Anspruch auf Beiträge richtet sich 4. Übergangsbestimmung
- a) für Baukosten nach dem im Zeitpunkt der Zusicherung geltenden Recht;
- b) für Unterhaltskosten nach dem im Zeitpunkt ihrer Entstehung geltenden Recht.
- § 16. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat mit dem neuen Strassengesetz in Kraft. 5. Inkrafttreten
- Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Strassen vom 16. April 1896 aufgehoben.

Vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Zürich, den 17. Januar 1983

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
B. Schürch

Der Sekretär:
E. Szabel

410.1

Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen (Unterrichtsgesetz) (Änderung, Teilkraftsetzung)

(vom 26. Januar 1983)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. § 146 Abs. 3 und § 148 Abs. 1 der Änderung vom 25. April 1982 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen (Unterrichtsgesetz) werden auf den 1. Oktober 1983 in Kraft gesetzt.

II. Zur Vorbereitung der Änderung wird bis zu diesem Zeitpunkt kein Rector designatus gewählt.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 26. Januar 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Gilgen

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

**Beschluss des Kantonsrates
über die Änderungen im Aufbau des Staatsvermögens
sowie über die Verbuchung von Neubauten in der
Ausserordentlichen Betriebsrechnung
(Aufhebung)**

(vom 5. Juli 1982)

Der Kantonsrat beschliesst:

- I. Folgende Beschlüsse werden aufgehoben:
- a) Beschluss des Kantonsrates über Änderungen im Aufbau des Staatsvermögens vom 3. September 1945;
 - b) Beschluss des Kantonsrates über die Verbuchung von Neubauten in der Ausserordentlichen Betriebsrechnung vom 27. September 1971.
- II. Die Aufhebung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1982 in Kraft.

Zürich, den 5. Juli 1982

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
B. Schürch

Der Sekretär:
E. Szabel

935.311

**Verordnung
zum Markt- und Wandergewerbegesetz
(Änderung)**

(vom 16. Februar 1983)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. § 4 Ziffer 5 und 6 der Verordnung zum Markt- und Wandergewerbegesetz vom 21. Oktober 1981 wird wie folgt geändert:

	1 Tag	2-4 Tage je Standort	5-10 Tage je Standort	11-50 Tage je Standort
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
5. Schaustellungen (§ 9 lit. e MWG)				
a) Musik, Gesang, Rezitation	10	20	50	125
b) Kraftapparate, Spielbuden und -geräte, Kinderbetriebe	15	30	75	200
c) Budenbetriebe, Schaugeschäfte und nicht motori- sierte Fahrgeschäf- te je Einrichtung	20	40	100	250
d) motorisierte Fahr- geschäfte je Einrichtung	30	60	150	375
e) Gross-Zirkus	75	150	375	1000
f) Klein-Zirkus	30	60	150	375
g) Zoo, Menagerie	15	30	75	200

	Tages- gebühr je Standort Fr.	Monats- gebühr je Standort Fr.
6. Wanderlager		
a) Verkaufswert der Ware bis Fr. 50 000	15	75
b) Verkaufswert der Ware Fr. 50 001 – 200 000	50	250
c) Verkaufswert der Ware Fr. 200 001 – 400 000	120	600
d) Verkaufswert der Ware Fr. 400 001 – 800 000	300	1500
e) Verkaufswert der Ware Fr. 800 001 – 1 500 000	600	3000
f) Verkaufswert der Ware Fr. 1 500 001 – 3 000 000	900	4500
g) Verkaufswert der Ware über Fr. 3 000 000	1200	6000

II. Diese Änderung tritt auf den 1. März 1983 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 16. Februar 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Gilgen

Der Staatsschreiber:
Roggwiller

416.11

Reglement über die Ausrichtung von Stipendien und Darlehen im beruflichen Bildungswesen (Änderung)

(vom 17. Februar 1983)

Die Direktion der Volkswirtschaft,

gestützt auf § 13 der Verordnung vom 6. Dezember 1971 über die Ausrichtung von Stipendien und Darlehen für die berufliche Vor-, Aus- und Weiterbildung,

verfügt:

I. Das Reglement über die Ausrichtung von Stipendien und Darlehen im beruflichen Bildungswesen vom 4. Februar 1982 wird wie folgt geändert:

Ziffer 14:

Die Jahresbasis beträgt:

bei beruflicher Erstausbildung	10 Punkte,
bei elternabhängiger beruflicher Weiterbildung	45 Punkte,
bei elternunabhängiger beruflicher Weiterbildung	60 Punkte.

Ziffer 19 Abs. 2:

Ledige Bewerber, die aus zwingenden Gründen während ihrer Weiterbildung nicht bei den Eltern wohnen und essen können, erhalten einen Zuschlag von höchstens

50 Punkten

Ziffer 27 Abs. 6:

Für Renten, Zusatzleistungen zu AHV- und IV-Renten sowie Alimente zugunsten von volljährigen Bewerbern wird bis zu 75% des Betrags für je Fr. 100

1 Punkt

abgezogen.

Ziffer 30:

Sind die Eltern zu einer Beitragsleistung nicht verpflichtet und erklären sie schriftlich und mit Begründung, dass sie keine solche zu leisten bereit sind, werden die Beiträge elternunabhängig, d. h. lediglich aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Bewerbers einschliesslich seiner mutmasslichen elterlichen Anwartschaft, berechnet. Die mutmassliche Anwartschaft wird auf der Grundlage des elterlichen Reinvermögens wie folgt in die Berechnung einbezogen:

Anwartschaft Fr.	Punkte
70 001 – 70 500	– 1
70 501 – 71 000	– 2
71 001 – 71 500	– 3
71 501 – 72 000	– 4
72 001 – 72 500	– 5
74 501 – 75 000	– 10
79 501 – 80 000	– 20
94 501 – 95 000	– 50
119 501 – 120 000	– 100
144 501 – 145 000	– 150
149 501 – 150 000	– 160
169 501 – 170 000	– 200
209 501 – 210 000	– 280

II. Die Änderung tritt auf den 1. April 1983 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 17. Februar 1983

Direktion der Volkswirtschaft
Künzi

321.1

Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes (Änderung)

(vom 2. März 1983)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes vom 12. Februar 1975 wird wie folgt geändert:

§ 8. Gegenüber den §§ 2 bis 7 dieser Verordnung bleiben vorbehalten:

- lit. a-c unverändert;
- d) die Übertretung von Bestimmungen des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer betreffend Schwarzarbeit; ihre Verfolgung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksanwaltschaften, soweit nicht infolge des jugendlichen Alters des Täters die Jugendanwaltschaften zuständig sind.

II. Diese Änderung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 2. März 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Gilgen

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

**Verfügung der Direktion des Gesundheitswesens
über die Personalausschüsse in den kantonalen
Krankenhäusern
(Änderung)**

(vom 8. März 1983)

Die Direktion des Gesundheitswesens verfügt:

I. Die Verfügung über die Personalausschüsse in den kantonalen Krankenhäusern vom 8. Dezember 1978 wird wie folgt ergänzt:

§ 1 Abs. 4. Als vollamtlich im Sinne dieser Verordnung gilt ein Beschäftigungsgrad von wenigstens 80%.

II. Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 8. März 1983

Direktion des Gesundheitswesens
Wiederkehr

861.11/861.125

**Verordnung
betreffend die Feuerpolizei**

**Verordnung
über die Erstellung und den Betrieb von
Ölfeuerungsanlagen sowie die Lagerung von Heizöl
(Aufhebung)**

(vom 16. März 1983)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die nachstehenden Verordnungen werden aufgehoben:
- a) die Verordnung betreffend die Feuerpolizei vom 31. Dezember 1910;
 - b) die Verordnung über die Erstellung und den Betrieb von Ölfeuerungsanlagen sowie die Lagerung von Heizöl vom 31. Juli 1969.
- II. Die Aufhebung tritt am 1. April 1983 in Kraft.
- III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 16. März 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Gilgen

Der Staatsschreiber:
Roggwiller

**Richtlinien des IKS
betreffend die Herstellung von Arzneimitteln in
verwendungsfertiger Form
(Herstellungs-Richtlinien)**

(vom 13. Mai 1982)

Von der Konferenz der Interkantonalen Vereinigung für die Kontrolle der Heilmittel genehmigt am 13. Mai 1982

Die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel (IKS),

gestützt auf Artikel 9, Absatz 2 des Regulativs vom 25. Mai 1972 über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel (IKS-Regulativ),

erlässt folgende Richtlinien:

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Wer Arzneimittel in verwendungsfertiger Form oder deren galenische Vorstufen (Zwischenprodukte) herstellt, bedarf hierfür einer entsprechenden Bewilligung durch den Wohnsitzkanton und untersteht der behördlichen Kontrolle. Er hat die nachstehenden Anforderungen zu erfüllen. Für den Fall, dass die Herstellung nur einzelne Arbeitsgänge umfasst, gelten lediglich die dafür massgebenden Anforderungen.

Diese Richtlinien finden nicht Anwendung auf:

- a) Einzelzubereitungen in Apotheken, Drogerien, ärztlichen, tierärztlichen und zahnärztlichen Praxen, welche über eine entsprechende kantonale Betriebsbewilligung mit Herstellungsbefugnis verfügen, sofern die Abgabe dieser Zubereitungen weder im Grosshandel noch durch weitere Abbestellen erfolgt;
- b) Zubereitungen in Spitalapotheken für den Gebrauch im eigenen Spital;
- c) Zubereitungen in Spitalapotheken für den Gebrauch in von der zuständigen Gesundheitsbehörde bezeichneten Spitälern, Heimen und ähnlichen Institutionen innerhalb des kantonalen Bereiches oder solchen, die unter Aufsicht und Verantwortung des Kantons ausserhalb seiner Kantonsgrenzen betrieben werden;

- d) Hausspezialitäten der Kategorie Ia im Sinne von Artikel 3 des IKS-Regulativs;
- e) pharmazeutische Wirkstoffe;
- f) Medizinalfutter und die zu ihrer Herstellung verwendeten Vorstufen in Form von Konzentraten.

2. Verantwortung

Der Hersteller trägt die Verantwortung für die einwandfreie Zusammensetzung und Beschaffenheit der von ihm hergestellten Arzneimittel.

Die Verantwortung für die fachtechnische Leitung des Betriebes muss festgelegt sein (vgl. Ziff. 15 und 26). Falls die Herstellung ganz oder teilweise Dritten übertragen wird, sind die Verantwortlichkeiten im einzelnen vertraglich zu umschreiben.

B. Begriffsumschreibungen

Die nachstehenden Begriffsumschreibungen gelten für die Anforderungen an die Herstellung von Arzneimitteln gemäss Ziffer 1, Abs. 1.

3. Herstellung

Unter Herstellung eines Arzneimittels im Sinne dieser Richtlinien sind sämtliche Verarbeitungsprozesse zu verstehen, die von den Ausgangsstoffen zu Zwischenprodukten oder direkt zum Endprodukt führen. Es wird unterschieden zwischen

- a) galenischer Herstellung (Arzneiformung) und
- b) Konfektionierung (Abpacken, Um- und Abfüllen, Etikettieren, Verpacken).

Mit der Herstellung sind die unter dem Begriff Qualitätssicherung (vgl. Ziff. 7 und 26) aufgeführten Massnahmen und Tätigkeiten, insbesondere die Musterprüfung, verbunden.

4. Inprozess-Kontrollen

Inprozess-Kontrollen sind während der Herstellung erfolgende Prüfungen. Sie beziehen sich chargenweise auf das herzustellende Produkt und, bei periodischer Ausführung der Prüfung, auf die Ausrüstung und den Herstellungsbereich.

5. Charge

Eine Charge ist eine in sich einheitliche, aus einem bestimmten Verarbeitungsprozess erhaltene Menge eines Produktes. Im Falle von kontinuierlichen Herstellungsprozessen ist die Charge eine während einer festgelegten Zeitspanne hergestellte Menge oder eine festgelegte Menge, die aufgrund des Verfahrens in sich einheitlich ist.

6. Chargennummer

Die Chargennummer ist die Bezeichnung durch Zahlen oder Buchstaben, die es ermöglicht, die Herstellung eines Produktes über alle Stufen zu verfolgen und alle Daten der damit verbundenen Kontrollen und Prüfungen zu ermitteln.

7. Qualitätssicherung

Qualitätssicherung ist die Gesamtheit der organisatorischen und technischen Massnahmen und Tätigkeiten, die dazu bestimmt sind, den Ausstoss einheitlicher Arzneimittelchargen und deren Übereinstimmung mit den festgelegten Spezifikationen in bezug auf Identität, Gehalt, Reinheit und andere Eigenschaften zu gewährleisten.

8. Spezifikation

Spezifikation bedeutet die Gesamtheit aller für ein Produkt zahlenmässig oder beschreibend festgelegten Anforderungen hinsichtlich physikalischer, chemischer, allenfalls biologischer und weiterer Qualitätsmerkmale.

9. Quarantäne

Quarantäne bedeutet Sperrung von Material (Ausgangsstoffe, Verpackungsmaterial, Endprodukte) bis zur Freigabe für die weitere Verwendung, sofern Übereinstimmung mit der entsprechenden Spezifikation festgestellt wurde, oder bei fehlender Übereinstimmung bis zur Vernichtung, Umarbeitung oder Rücksendung.

10. Ausgangsstoffe

Ausgangsstoffe sind Stoffe und Stoffgemische, die als Wirkstoffe oder pharmazeutische Hilfsstoffe bei der Herstellung von Arzneimitteln in verwendungsfertiger Form eingesetzt werden.

11. Wirkstoffe

Wirkstoffe sind Stoffe oder Stoffgemische, denen die Wirkung eines Arzneimittels zugesprochen wird.

12. Pharmazeutische Hilfsstoffe

Pharmazeutische Hilfsstoffe sind Stoffe oder Stoffgemische, die zur Herstellung von Arzneimitteln, zur Unterstützung oder Regelung der Arzneimittelwirkung dienen und denen in der verwendeten Dosis im Endprodukt keine unmittelbare pharmakologische Wirkung zukommt.

13. Verpackungsmaterial

- Als Verpackungsmaterial gelten alle Elemente der Verpackung, die
- a) in unmittelbarem Kontakt mit dem Inhalt kommen (Behälter und Verschluss-Systeme);
 - b) der Identifizierung oder der Vermittlung von Informationen betreffend die Aufbewahrung, Handhabung und Anwendung des Arzneimittels dienen (bedrucktes Verpackungsmaterial);
 - c) in anderer Weise einen Einfluss auf die Qualität des Inhaltes ausüben können (z. B. Trockenhalte kapseln).

14. Endprodukte

Endprodukte sind Arzneimittel in verwendungsfertiger, d. h. galenischer Form (z. B. Tabletten, Suppositorien, Salben, Ampullen), lose (en vac-Ware) oder abgabefertig verpackt.

C. Anforderungen**15. Personal**

Die für die Herstellung und die Qualitätssicherung der Arzneimittel verantwortlichen fachtechnischen Leiter müssen die einschlägige wissenschaftliche Ausbildung und die erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen. Als Ausweis für die geforderte Ausbildung gilt das abgeschlossene Fachstudium an einer schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Hochschule sowie dasjenige als Chemiker an einer schweizerischen Ingenieurschule. In der Aus- bzw. Weiterbildung des Leiters der

Herstellung sollen die Fächer galenische Pharmazie und pharmazeutische Technologie, in derjenigen des Leiters der Qualitätssicherung die Analytik angemessen berücksichtigt sein. Leiter von Betrieben, die Sterilpräparate herstellen, haben sich zudem über genügend Kenntnisse auf dem Gebiet der Mikrobiologie auszuweisen.

In Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der IKS können auch Personen mit anderer Ausbildung als fachtechnische Leiter zugelassen werden, sofern sie über die erforderlichen spezifischen Fachkenntnisse und praktischen Erfahrungen verfügen und der Betrieb nur risikoarme Arzneimittel mit einfachen Fabrikationsverfahren herstellt.

Befasst sich ein Betrieb nur mit Konfektionierung, so können als fachtechnische Leiter auch Personen anerkannt werden, welche lediglich verpackungstechnische Kenntnisse besitzen, sofern sie über die erforderlichen praktischen Erfahrungen verfügen. Die Bestimmungen von Absatz 5 bis 10 dieser Ziffer gelten auch für diese fachtechnischen Leiter.

Die fachtechnischen Leiter müssen über ausreichende Erfahrung in der Herstellung bzw. Kontrolle von Arzneimitteln verfügen. In der Regel ist eine angemessene praktische Tätigkeit unter sachkundiger Leitung auf dem Gebiet der Arzneimittelherstellung oder -kontrolle nachzuweisen.

Die fachtechnischen Leiter müssen Gewähr bieten für das Einhalten aller einschlägigen Vorschriften.

Die fachtechnischen Leiter müssen ihren Wohnsitz in angemessener Nähe zum Betrieb haben und ihre Funktionen in diesem auch ausüben. Wo Umfang und Art des Betriebes eine nebenamtliche Leitung zulassen, sind die Verantwortlichkeiten schriftlich zu regeln und die Präsenzzeit auf behördliches Verlangen zu belegen.

Die fachtechnischen Leiter müssen über ausreichende Vollmachten verfügen, und es müssen alle Voraussetzungen geschaffen werden, die ihnen die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben gestatten. Die Verantwortungsbereiche sind klar abzugrenzen. Die Stellvertretung der fachtechnischen Leiter durch Fachleute ausreichender Qualifikation muss festgelegt sein.

Den fachtechnischen Leitern müssen entsprechend ausgebildete Personen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, die die Herstellungs- und Kontrollarbeiten gemäss den festgelegten Verfahrens- und Prüfungsvorschriften ausführen bzw. überwachen. Ihre Aufgaben sollen klar umschrieben sein.

Von allen Mitarbeitern sind ihrer Aufgabe entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten, Zuverlässigkeit und die notwendige Erfahrung in

der Herstellung bzw. Kontrolle von Arzneimitteln zu verlangen. Das Personal ist sorgfältig in seinen Aufgabenkreis einzuführen. Der laufenden Aus- und Weiterbildung des Personals sowie der Förderung des Verständnisses für sachgerechtes Verhalten am Arbeitsplatz ist gebührend Beachtung zu schenken.

Es dürfen nur Personen in der Herstellung beschäftigt werden, deren Gesundheitszustand die Qualität der herzustellenden Arzneimittel nicht beeinträchtigen kann. Das Personal ist anzuhalten, Hautverletzungen und ansteckende Krankheiten zu melden. In begründeten Fällen kann von der zuständigen Behörde verlangt werden, dass sich das in der Herstellung arbeitende Personal einer ärztlichen Kontrolle unterzieht, die nötigenfalls periodisch zu wiederholen ist.

16. Räume

Arzneimittel müssen in dafür geeigneten Räumlichkeiten hergestellt, geprüft, verpackt und gelagert werden. Der Raumbedarf für die Annahme, Kontrolle und Lagerung von Ausgangsstoffen, Zwischenprodukten und übrigen Material sowie für die Herstellung ist angemessen zu berücksichtigen.

Die Räume müssen bezüglich Art, Grösse, Anordnung, Unterteilung und bauliche Ausführung so gestaltet sein, dass insbesondere Verwechslungen und Verunreinigungen von Arzneimitteln oder ihrer Bestandteile oder das Auslassen einer Herstellungs- oder Kontrollstufe vermieden werden können.

Die Räume müssen zweckmässig beleuchtet und belüftet, nötigenfalls klimatisiert (Temperatur und Feuchtigkeit) sowie gegen von aussen eindringende Verunreinigungen geschützt sein.

Die Oberflächen der für die Herstellung bestimmten Räume, d. h. Wände, Böden und Decken sollen möglichst glatt und frei von Rissen sein. Sie sollen entsprechend wenig Partikel abgeben und leicht zu reinigen, wo nötig, zu desinfizieren sein.

Leitungen, Beleuchtungs- und Heizkörper sowie weitere Installationen sollen so beschaffen und verlegt sein, dass keine für die Reinigung unzugänglichen Stellen entstehen. Abläufe sollen mit Syphon und wo nötig mit Rückstauklappen versehen sein.

Für spezielle Zwecke, wie z. B. Herstellung von Sterilpräparaten, Verarbeitung von gewissen Antibiotika und Hormonen, müssen besonders ausgestattete Räume vorhanden sein.

Für das Betriebspersonal muss eine genügende Zahl sauberer, gut belüfteter und zweckmässig ausgerüsteter Waschgelegenheiten, Umklei-

deräume und Toiletten zur Verfügung stehen. Dem Raumbedarf für den Aufenthalt des Personals ist gebührend Rechnung zu tragen.

Labortiere sind unter angemessenen Bedingungen und in den von den Herstellungsbereichen abgesonderten Räumen zu halten.

Gebäude und Räumlichkeiten müssen gut unterhalten werden. Herstellungs- und Lagerräume dürfen nicht in zweckfremder Weise benützt werden, insbesondere nicht als Aufenthaltsraum für das Personal.

17. Ausrüstung (Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Apparate)

Die zur Herstellung der Arzneimittel verwendete Ausrüstung muss für eine einwandfreie Arzneimittelqualität Gewähr bieten. Sie soll darauf hin überprüft sein, dass bei bestimmungsgemäsem Gebrauch spezifikationskonforme Produkte erhalten werden (Validierung).

Die zur Prüfung der Arzneimittel dienenden Apparate sollen darauf hin überprüft sein, dass richtige und genaue Resultate erhalten werden (Validierung).

Durch geeignete Konstruktion und Beschaffenheit der Ausrüstung sowie sorgfältige Wahl des Standortes sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass insbesondere Verunreinigungen des herzustellenden Arzneimittels, das Auslassen von Fabrikationsstufen oder Verwechslungen vermieden werden können.

Die Ausrüstung muss so unterhalten und gereinigt werden, dass eine Beeinträchtigung der herzustellenden Arzneimittel vermieden wird. Sie ist regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren. Die Daten wichtiger Überprüfungen sind festzuhalten.

Für spezielle Zwecke muss die Ausrüstung besonderen Anforderungen gerecht werden (z. B. Schreiber bei Autoklaven, Staubabzüge an Maschinen, insbesondere an solchen zur Verarbeitung von gewissen Antibiotika und Hormonen).

18. Hygiene (Betriebliche und persönliche Hygiene)

Im ganzen Betrieb hat Sauberkeit und Ordnung zu herrschen. Die Räume sollen frei sein von Abfall und Ungeziefer.

Für die Reinigung von Räumen und Ausrüstung sind in der Regel schriftliche Weisungen zu erstellen. Die Verantwortlichkeiten für die Reinigung sind klar festzulegen.

Für spezielle Zwecke müssen erhöhte Anforderungen betreffend betriebliche und persönliche Hygiene erfüllt werden (z. B. Herstellung von Sterilpräparaten).

Das Personal ist mit den Regeln der betrieblichen und persönlichen Hygiene vertraut zu machen.

Die Arbeitskleider sind regelmässig zu wechseln und zu waschen. Sie sollen in Art und Beschaffenheit für den vorgesehenen Arbeitsbereich geeignet sein. Der Kontakt der Hände mit unverpackten Arzneimitteln ist zu vermeiden.

Essen, Trinken und Rauchen sind in Herstellungs- und Lagerräumen zu untersagen.

19. Dokumentation (Grundsätze)

Zur Gewährleistung der gleichbleibenden Qualität sind die notwendigen Vorschriften für eine sachgemässe Herstellung (vgl. Ziff. 21) und Prüfung (vgl. Ziff. 27) aufzustellen und entsprechende Protokolle (vgl. Ziff. 22 und 29) zu führen. Unter dem Begriff Dokumentation werden zusammengefasst:

- a) allgemeine und spezifische Vorschriften (z. B. organisatorische Weisungen, Zuweisung der Verantwortlichkeiten, Reinigungs-, Unterhalts-, Lager- und Herstellungsvorschriften, Spezifikationen, Musterzugs- und Prüfungsvorschriften);
- b) Protokolle (z. B. Herstellungs-, Prüfungs- und Kontrollprotokolle, Auslieferungsprotokolle);
- c) Rückhaltemuster.

Die Herstellung und Kontrolle müssen aufgrund gültiger Vorschriften und Weisungen erfolgen, die falls notwendig, der Qualitätssicherungsstelle zur Kenntnis zu bringen sind. Kopien von Vorschriften sollen in einer Weise angefertigt werden, die jede Möglichkeit eines Übertragungsfehlers ausschliesst.

Protokolle und ausser Kraft gesetzte Vorschriften sind während mindestens fünf Jahren aufzubewahren.

Rückhaltemuster der Wirkstoffe und Endprodukte, in speziellen Fällen auch von Hilfsstoffen sowie von Zwischenprodukten, sind chargenweise für allfällige Nachkontrollen in genügender Menge, d. h. in der Regel für mindestens zwei Musterprüfungen (vgl. Ziff. 28, Abs. 3), aufzubewahren. Die Aufbewahrungsdauer muss mindestens fünf Jahre betragen oder mindestens ein Jahr über das vom Hersteller angegebene Verfalldatum hinausgehen.

20. Herstellung

Die Herstellung und die damit verbundenen Inprozess-Kontrollen müssen unter der Verantwortung des fachtechnischen Leiters erfolgen.

Dieser hat die Einhaltung der Vorschriften und Weisungen zu überwachen oder durch einen von ihm bezeichneten Fachmann ausreichender Qualifikation überwachen zu lassen.

Durch sorgfältige Vorbereitung sind die Voraussetzungen zur Vermeidung von Verwechslungen und Verunreinigungen zu schaffen. Insbesondere betrifft dies:

- a) die zeitliche Staffelung oder klare räumliche Abgrenzung bei der Herstellung verschiedener Präparate;
- b) die Vorbereitung der einzusetzenden Ausrüstung;
- c) die Bereitstellung der Ausgangsstoffe und des Verpackungsmaterials;
- d) die Beschriftung der bei der Herstellung und Lagerung benützten Behälter mit der Bezeichnung und Chargennummer des Inhalts. Analoge Kennzeichnungen sind auch an Maschinen und Einrichtungen während deren Benützung anzubringen.

Wichtige Arbeitsgänge, z. B. Einwaagen von Wirkstoffen sind in der Regel von einer zweiten Person zu kontrollieren. Diese Massnahme kann durch andere, gleichwertige Methoden (z. B. EDV) ersetzt werden.

21. Herstellungsvorschrift

Für jedes Arzneimittel ist unter der Verantwortung des fachtechnischen Leiters eine genaue Vorschrift für die galenische Herstellung aufzustellen. Sie soll gestatten, das Produkt in gleichbleibender Qualität herzustellen. Bei kritischen Arbeitsprozessen (z. B. Sterilisation) soll die Verlässlichkeit überprüft werden (Validierung). In der Regel soll die Herstellungsvorschrift unter Berücksichtigung der verwendeten Ausrüstung für Standard-Chargengrössen abgefasst sein. Die Herstellungsvorschrift muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung des Produktes (Name, Arzneiform, wo nötig Dosierung);
- b) die Bezeichnung, Menge und Qualität aller Ausgangsstoffe; Fabrikationszuschläge sollen ersichtlich sein;
- c) die zu erwartende Ausbeute;
- d) die zu verwendende Ausrüstung und deren Vorbereitung;
- e) den detaillierten Beschrieb des Vorgehens für jede Arbeitsstufe, allenfalls unter Hinweis auf Vorschriften für Standardoperationen;
- f) die durchzuführenden Inprozess-Kontrollen.

Für die Konfektionierung sind analoge Vorschriften aufzustellen.

Vorschriften gemäss Absatz 1 und 2 sowie Änderungen derselben sind zu datieren und vom fachtechnischen Leiter oder von einem durch ihn bezeichneten Fachmann ausreichender Qualifikation zu genehmigen und zu unterschreiben. Änderungen sind der Qualitätssicherungsstelle zur Kenntnis zu bringen.

22. Herstellungsprotokoll

Für jede Charge ist ein Protokoll über die galenische Herstellung zu erstellen, aus dem die vollständige Herstellungsgeschichte ersichtlich sein muss. Es kann aus einem oder mehreren Dokumenten bestehen. In seiner Gesamtheit muss das Herstellungsprotokoll enthalten:

- a) die Bezeichnung des Produktes (Name, Arzneiform, wo nötig Dosierung), das Herstellungsdatum und die Chargennummer;
- b) die Bezeichnung, Menge und Qualität aller verwendeten Ausgangsstoffe mit ihrem spezifischen Kennzeichen (z.B. Chargen-, Analysen-, Zertifikatnummer);
- c) die tatsächliche Ausbeute;
- d) Angaben über die verwendete Ausrüstung, wo nötig über ihre Vorbereitung;
- e) Angaben über sämtliche Arbeitsgänge und Beobachtungen (Wägungen, Ablesedaten, Aufzeichnungen von Automaten usw., wo nötig mit entsprechenden Zeitangaben);
- f) Aufzeichnungen über die chargenbezogenen Inprozess-Kontrollen und deren Ergebnisse;
- g) die Visa der für die einzelnen Arbeitsgänge und Kontrollen verantwortlichen Arbeitskräfte.

Das Herstellungsprotokoll ist vom fachtechnischen Leiter oder von einem durch ihn bezeichneten Fachmann ausreichender Qualifikation abschliessend zu überprüfen und zu visieren.

Für jeden Konfektionierungsauftrag ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist in Anlehnung an das Herstellungsprotokoll zu führen.

23. Ausgangsstoffe

Für die Ausgangsstoffe müssen durch die Qualitätssicherungsstelle genehmigte Spezifikationen bestehen.

Ausgangsstoffe sind unverwechselbar zu bezeichnen und müssen eine Nummer tragen, die eine chargen- bzw. lieferungsweise Identifikation zulässt.

Eingehende Sendungen sind auf Übereinstimmung mit der Bestellung, korrekte Beschriftung und Unversehrtheit der Behälter zu kontrollieren. Sie sind in Quarantäne zu verbringen und unter der Verantwortung der Qualitätssicherungsstelle zu bemustern. In Quarantäne befindliches Material ist durch räumliche oder zonenmässige Absonderung oder besondere Beschriftung oder durch gleichwertige Massnahmen als solches zu kennzeichnen.

Ausgangsstoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie geprüft und von der Qualitätssicherungsstelle aufgrund der Übereinstimmung mit den Spezifikationen durch schriftliche Verfügung freigegeben sind.

An Ausgangsstoffen, die mit chargenspezifischem Zertifikat bezogen werden, muss zur Freigabe mindestens eine Identitätsprüfung vorgenommen werden. Die Verlässlichkeit der Zertifikate soll stichprobenweise überprüft werden.

Freigegebene Ausgangsstoffe sind als solche unter Anführung des Freigabedatums bzw. der Analysennummer oder durch gleichwertige Massnahmen (z. B. EDV) zu kennzeichnen und bis zur Verwendung ordnungsgemäss zu lagern.

Ausgangsstoffe, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind unmissverständlich zu kennzeichnen oder durch gleichwertige Massnahmen (z. B. EDV) mit Sicherheit von der Verwendung auszuschliessen. Sie sind zu vernichten, aufzuarbeiten oder dem Hersteller bzw. Lieferanten zurückzusenden.

24. Verpackungsmaterial

Für das Verpackungsmaterial müssen durch die Qualitätssicherungsstelle genehmigte Spezifikationen bestehen.

Verpackungsmaterial darf erst verwendet werden, wenn es geprüft und von der Qualitätssicherungsstelle aufgrund der Übereinstimmung mit den Spezifikationen freigegeben ist.

Es ist nur Verpackungsmaterial zu verwenden, das für den besonderen Zweck geeignet ist. Insbesondere darf keine Gefahr bestehen, dass die Arzneimittel durch die Behälter oder Verschluss-Systeme nachteilig beeinflusst werden. Das verwendete Material muss genügenden Schutz gegen äussere Einflüsse und eine mögliche Verunreinigung bieten. Falls nötig, muss es eine antimikrobielle Behandlung aushalten.

Bedrucktes Verpackungsmaterial (z. B. Etiketten und Faltkartons) ist insbesondere auf Untermischungen zu kontrollieren und nach Artikeln, gegebenenfalls auch nach Dosierungen, getrennt zu lagern.

25. Endprodukte

Für alle Endprodukte müssen durch die Qualitätssicherungsstelle genehmigte Spezifikationen bestehen.

Die Endprodukte sind mit einer Beschriftung (mindestens Name und Chargennummer, gegebenenfalls Dosierung) zu versehen, die jede Verwechslung ausschliesst. Insbesondere sind geeignete Überwachungs-massnahmen zu treffen, um die Übereinstimmung der Etikettierung und Verpackung mit dem Inhalt zu gewährleisten. Die Endprodukte sind bis zur Freigabe in Quarantäne (vgl. Ziff. 23, Abs. 3) zu halten und unter der Verantwortung der Qualitätssicherungsstelle chargenweise zu bemustern und zu prüfen.

Die Freigabe aus der Quarantäne ist nach festgestellter Übereinstimmung der Endprodukte mit den Spezifikationen durch die Qualitätssicherungsstelle schriftlich zu verfügen. Dabei sind die Herstellungsprotokolle zu berücksichtigen.

Wenn keine geeignete Analysenmethode für die quantitative Bestimmung der Wirkstoffe im Endprodukt zur Verfügung steht, kann die Freigabe ausnahmsweise aufgrund der Herstellungsprotokolle erfolgen. Die Qualität des Endproduktes ist in diesen Fällen durch spezielle Massnahmen sicherzustellen, insbesondere durch verstärkte Inprozess-Kontrollen.

26. Qualitätssicherung (Grundsätze)

In jedem Unternehmen, das Arzneimittel herstellt, muss eine Qualitätssicherungsstelle bestehen. Sie soll unter der Verantwortung eines von Herstellung und Verkauf unabhängigen fachtechnischen Leiters gemäss Ziff. 15, Abs. 1, ausnahmsweise gemäss Ziff. 15, Abs. 2, stehen.

Wenn Art, Tätigkeit und Umfang des Betriebes es gestatten und die einwandfreie Qualität der hergestellten Arzneimittel gewährleistet ist, kann die Verantwortung für Herstellung, Qualitätssicherung und Verkauf mit Zustimmung der zuständigen Behörde von einem einzigen fachtechnischen Leiter getragen werden.

Der fachtechnische Leiter der Qualitätssicherungsstelle oder ein von ihm bezeichneter Fachmann ausreichender Qualifikation muss insbesondere

- a) Spezifikationen und Prüfungsvorschriften für die Ausgangsstoffe und Endprodukte, gegebenenfalls die Zwischenprodukte und das Verpackungsmaterial, aufstellen, bzw. aufstellen lassen;
- b) Musterzugspläne aufstellen, bzw. aufstellen lassen und den Musterzug vornehmen oder überwachen;

- c) die Prüfungen der Ausgangsstoffe und Endprodukte, gegebenenfalls der Zwischenprodukte und des Verpackungsmaterials, durchführen bzw. durchführen lassen und die Freigabe vornehmen;
- d) aufgrund von Haltbarkeitsunterlagen die Lagerbedingungen und gegebenenfalls die Verfalldaten festlegen;
- e) Weisungen für die Hygiene aufstellen, bzw. aufstellen lassen;
- f) die Einhaltung der erlassenen Vorschriften und Weisungen überwachen.

Die Qualitätssicherungsstelle hat auf die Beachtung der Qualitätsgesichtspunkte bei der Herstellung hinzuwirken und ist beim Erlass von Vorschriften und Änderungen derselben sowie Weisungen, die nicht von ihr ausgehen, anzuhören.

Der Qualitätssicherungsstelle soll ein Kontroll-Laboratorium zur Verfügung stehen. Es muss durch einen qualifizierten Fachmann geleitet werden.

Falls der Hersteller über kein eigenes Laboratorium verfügt oder einzelne Prüfungen nicht selbst durchführt, hat die Musterprüfung durch ein entsprechend ausgerüstetes Laboratorium oder Institut zu erfolgen, das ebenfalls den vorliegenden Bestimmungen genügen muss, von der zuständigen Behörde anerkannt ist und von dieser periodisch kontrolliert wird.

27. Spezifikationen und Prüfungsvorschriften

Für alle Ausgangsstoffe und Endprodukte, gegebenenfalls Zwischenprodukte und das Verpackungsmaterial, sind Spezifikationen und entsprechende Prüfungsvorschriften aufzustellen. Sie müssen sich nach der schweizerischen Pharmakopöe, nach anerkannten ausländischen Arzneibüchern, nach einem internationalen Standard oder nach einer andern gleichwertigen Methode richten. Für neue Wirkstoffe, neue Wirkstoffkombinationen und neue Arzneiformen hat der Hersteller eigene Spezifikationen und Vorschriften entsprechend dem Stand der Technik aufzustellen.

Die Spezifikationen müssen enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung des Stoffes oder Produktes;
- b) die Identifizierungsmerkmale;
- c) die Reinheitsanforderungen;
- d) die Gehaltslimiten;
- e) andere qualitätsbestimmende Merkmale;
- f) bei Verpackungsmaterial technische Normen bzw. Referenztext.

Die Prüfungsvorschriften müssen gestatten, die Übereinstimmung eines Stoffes oder Produktes mit den Spezifikationen festzustellen. Die angewendeten Prüfungsmethoden müssen eine sichere Identifizierung und eine angemessene Reinheitskontrolle erlauben und bei den quantitativen Bestimmungen richtige sowie reproduzierbare Resultate ergeben (Validierung).

Die Spezifikationen und Prüfungsvorschriften sowie Änderungen derselben sind zu datieren und vom fachtechnischen Leiter der Qualitätssicherungsstelle oder von einem durch ihn bezeichneten Fachmann ausreichender Qualifikation zu genehmigen und zu unterschreiben.

28. Musterzug und Musterprüfung

Die Muster sind chargenweise zu erheben, und zwar derart, dass sie für die betreffende Charge als repräsentativ gelten können. Der Musterzug der Ausgangsstoffe soll gebündelt erfolgen. Bei pharmazeutischen Hilfsstoffen kann in begründeten Fällen von dieser Regel abgewichen werden.

Die Identität ist am Einzelmuster zu überprüfen. Die Gehalts- und Reinheitsprüfungen können an Mischmustern vorgenommen werden. Mischmuster dürfen nur aus so vielen Einzelmustern bestehen, dass die Aussagekraft der Prüfungen nicht beeinträchtigt wird.

Die Musterprüfung der Ausgangsstoffe und Endprodukte, gegebenenfalls Zwischenprodukte, umfasst die Prüfung auf Identität, Gehalt und Reinheit, gegebenenfalls Wirkung, mikrobiologische Reinheit, Pyrogenfreiheit und andere qualitätsbestimmende Merkmale. Vorbehalten bleibt Ziff. 25, Abs. 4.

Der Musterzug des Verpackungsmaterials kann stichprobenweise erfolgen. Dies ist auch für bedrucktes Verpackungsmaterial zulässig, sofern Untermischungen bei der Konfektionierung durch entsprechende Massnahmen ausgeschlossen werden können. Die Muster sind auf die in den Spezifikationen festgelegten qualitätsbestimmenden Merkmale zu prüfen.

29. Prüfungsprotokoll

Für jede Charge bzw. Lieferung ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen. Es muss enthalten:

- a) die Bezeichnung des Stoffes oder Produktes mit seinem spezifischen Kennzeichen (Chargennummer, Kontrollnummer);

- b) das Prüfungsdatum;
- c) die Angabe der durchgeführten Prüfungen, gegebenenfalls mit Hinweisen auf die verwendeten Prüfungsmethoden;
- d) die Resultate;
- e) den Entscheid über die Freigabe oder die Rückweisung, mit Unterschrift der hierfür verantwortlichen Person.

Die den Resultaten zugrunde liegenden Berechnungen, Messdaten und Beobachtungen sind schriftlich festzuhalten. Diese Dokumentation soll den Rückschluss auf die die Prüfung ausführende Person gestatten.

Für die Erstellung von Prüfungsprotokollen und die Freigabe bzw. Rückweisung kann auch EDV eingesetzt werden. In diesem Falle sind die Systeme durch Fachleute zu validieren und durch die Qualitätssicherungsstelle zu überwachen.

30. Kontrolle über die Auslieferung

Der Hersteller hat geeignete Aufzeichnungen über die Auslieferung jeder Charge zu erstellen. Trägt er die sanitätspolizeiliche Verantwortung für den Vertrieb der ausgelieferten Ware, so gelten insbesondere im Hinblick auf einen möglichen Rückzug die Richtlinien der IKS betreffend den Grosshandel mit Arzneimitteln vom 20. Mai 1976.

31. Beanstandungen von Endprodukten

Alle Beanstandungen hinsichtlich Qualität sind unter Mitwirkung der Qualitätssicherungsstelle zu überprüfen. Erweisen sich diese als begründet, müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden (Rückzug fehlerhafter Chargen, Umarbeitung, Vernichtung).

Beanstandungen, die sich auf die Sicherheit eines Arzneimittels beziehen, sind der IKS und der Heilmittelkontrollbehörde des Wohnkantons bzw. des Fürstentums Liechtenstein mitzuteilen. Besteht für die Bevölkerung eine Gefahr, so hat die Mitteilung unter Angabe der getroffenen Sofortmassnahmen unverzüglich zu erfolgen.

Die Aufzeichnungen über die getroffenen Massnahmen sind zusammen mit den Beanstandungen während mindestens zehn Jahren aufzubewahren.

32. Selbstinspektion

Ein Unternehmen kann nach eigenem Ermessen einen Fachmann oder eine Gruppe von Fachleuten zur regelmässigen Überprüfung der

Einhaltung der Vorschriften betreffend Herstellung und Kontrolle einsetzen. Diese Selbstinspektion ersetzt jedoch in keinem Fall die behördliche Inspektion.

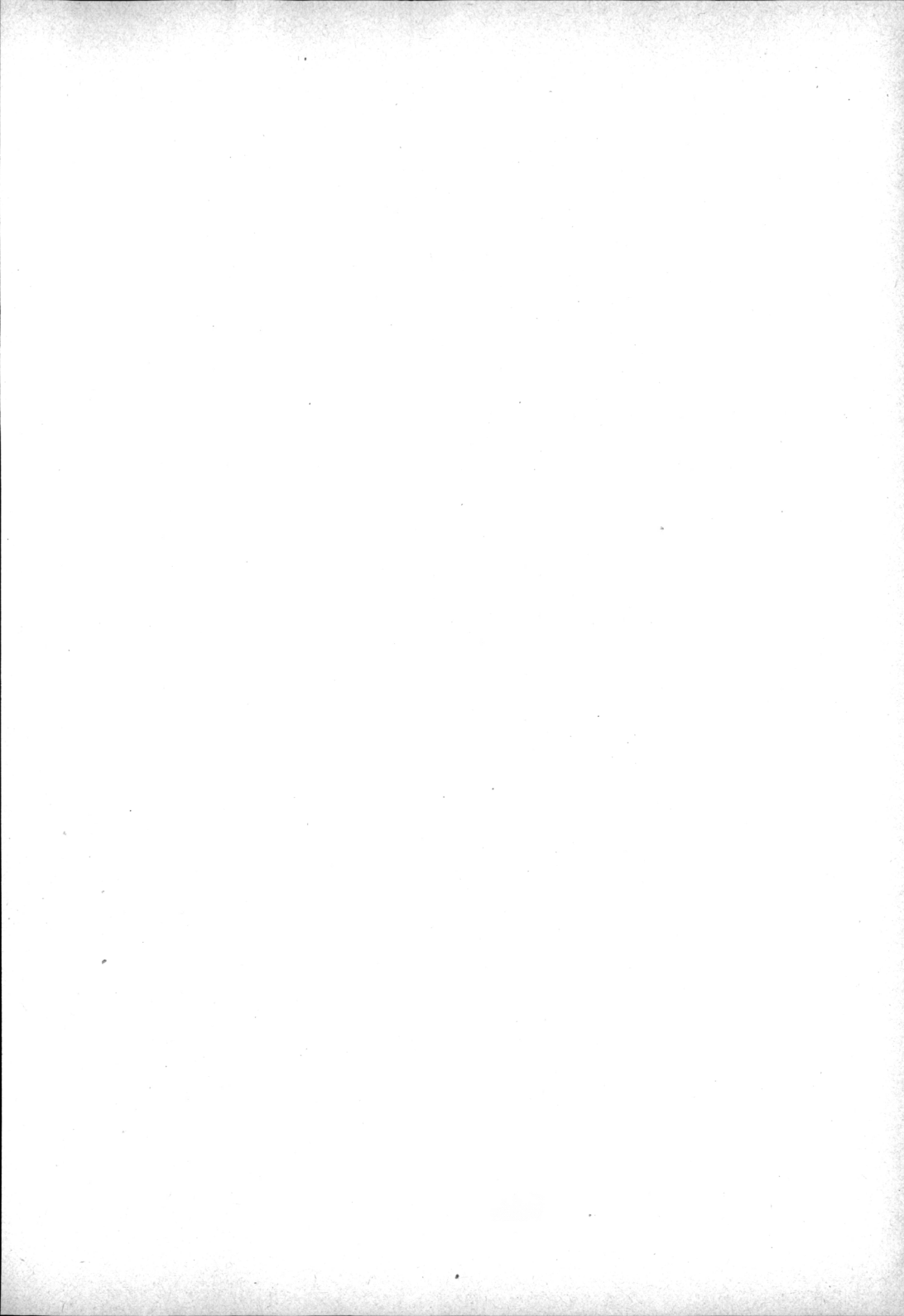
D. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit dem Datum der Genehmigung durch die Konferenz der Interkantonalen Vereinigung für die Kontrolle der Heilmittel in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien der IKS betreffend die Herstellung von Arzneimitteln und den Grosshandel mit solchen vom 25. Mai 1972¹.

Bern, den 13. Mai 1982

Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel
Der Direktor:
Dr. P. Fischer

¹ Die Bestimmungen dieser Richtlinien, welche sich auf den Grosshandel beziehen, wurden bereits durch die Richtlinien der IKS betreffend den Grosshandel mit Arzneimitteln vom 20. Mai 1976 ersetzt.





**Verordnung
über das Dienstverhältnis der Beamten der Verwaltung
und der Rechtspflege (Beamtenverordnung)
(Änderung)**

(vom 8. Dezember 1982)

*Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht
beschliessen:*

I. Die Verordnung über das Dienstverhältnis der Beamten der Verwaltung und der Rechtspflege (Beamtenverordnung) vom 16. November 1970 wird wie folgt geändert:

§ 64. Den dauernd voll- oder teilbeschäftigten Beamten der Verwaltung und der Gerichte steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu:

Alinea 1 und 2 unverändert

Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das
60. Altersjahr vollenden 6 Wochen

II. Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. Januar 1983 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 8. Dezember 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Gilgen	Roggwiller

Zürich, den 15. Dezember 1982

Im Namen des Obergerichtes

Der Präsident:	Der Obergerichtsschreiber:
Bollinger	Bühlmann

Zürich, den 17. Dezember 1982

Im Namen des Verwaltungsgerichtes

Der Präsident:	Der Verwaltungsgeschreiber:
Moser	Ruckstuhl

Vorstehende Änderung wird genehmigt.

Zürich, den 28. März 1983

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
B. Schürch	E. Szabel

**Verordnung
zum Schutz der wildwachsenden Pilze
(Pilzschutzverordnung)**

(vom 23. März 1983)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966

beschliesst:

§ 1. Pilze im Sinne dieser Verordnung sind die Schlauchpilze (Ascomycetes) und die Ständerpilze (Basidiomycetes) in Feld und Wald, soweit es sich nicht um parasitäre, für Kulturpflanzen schädliche oder makroskopisch nicht in Erscheinung tretende Arten handelt. Geltungsbereich

§ 2. Es dürfen nur dem Sammler bekannte Pilze gesammelt werden. Grundsatz

Das mutwillige Zerstören von Pilzen ist verboten.

§ 3. Die Baudirektion kann besondere Pilzschutzgebiete bezeichnen. Pilzschutzgebiete

§ 4. Die Baudirektion kann einzelne, besonders gefährdete Pilzarten unter vollständigen Schutz stellen. Artenschutz

§ 5. Eine Person darf im Tag nicht mehr als ein Kilo Pilze sammeln. Sammelbeschränkung

In der Zeit vom ersten bis zum zehnten Tag jeden Monats dürfen keine Pilze gesammelt werden.

Die Baudirektion kann unter sichernden Bedingungen Ausnahmen gestatten.

§ 6. Übertretungen dieser Verordnung werden mit Busse bis 1000 Franken bestraft. Hat der Fehlbare mit Bereicherungsabsicht gehandelt, beträgt die Busse mindestens 50 Franken. Strafbestimmung

Inkrafttreten § 7. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1983 in Kraft.

Zürich, den 23. März 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Gilgen

Roggwiller

**Verordnung
über die Besoldungen der Pfarrer
(Änderung)**

(vom 8. Dezember 1982)

Der Regierungsrat,

in Anwendung von § 51 des Gesetzes über die evangelisch-reformierte
Landeskirche,

beschliesst:

I. Die Verordnung über die Besoldungen der Pfarrer vom
13. Juli 1964 wird wie folgt geändert:

§ 8. Den Pfarrern, Pfarrhelfern und Pfarrverwesern steht im
Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu:

Bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 49. Altersjahr vollenden	4 Wochen
Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden	5 Wochen
Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden	6 Wochen

Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden Abs. 2.

Abs. 2 wird Abs. 3.

Abs. 3 wird Abs. 4.

II. Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kan-
tonsrat am 1. Januar 1983 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

181.45

Verordnung über die Besoldungen der Pfarrer (Änderung)

Zürich, den 8. Dezember 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Gilgen

Roggwiller

Vorstehende Änderung wird genehmigt.

Zürich, den 28. März 1983

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär:

B. Schürch

E. Szabel

**Regulativ
über die Datenverarbeitung der kantonalen Verwaltung**

**Regulativ
über den Organisationsausschuss und den
Organisationsdienst der kantonalen Verwaltung
(Aufhebung)**

(vom 30. März 1983)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Es werden mit Wirkung ab 1. Mai 1983 aufgehoben:
- a) das Regulativ über die Datenverarbeitung der kantonalen Verwaltung vom 30. März 1977,
 - b) das Regulativ über den Organisationsausschuss und den Organisationsdienst der kantonalen Verwaltung vom 30. März 1977.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 30. März 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Gilgen	Roggwiller

724.43

**Gebührenordnung
für die Benützung von Wasser der öffentlichen Seen,
Flüsse und Bäche zu Trink- und Brauchzwecken**

(vom 10. Juli 1941)

Die Direktion der öffentlichen Bauten verfügt:

I. Die einmalige Verleihungs- und die jährlich wiederkehrende Gebühr für die Benützung von Wasser der öffentlichen Seen, Flüsse und Bäche zu Trink- und Brauchzwecken werden gestützt auf § 6 der Gebührenordnung sowie der festgestellten Teuerung während der Zeit vom Oktober 1977 bis Ende des Jahres 1982 rückwirkend ab 1. Januar 1983 wie folgt neu festgesetzt:

- a) Fr. 1.65 pro Liter in der Minute für Wasser aus öffentlichen Seen,
- b) Fr. -.65 pro Liter in der Minute für Wasser aus öffentlichen Flüssen und Bächen, die Verleihungsgebühr aber im Minimum Fr. 38.- und
- c) Fr. 6.10 je 1000 kcal/h Wärme für Wasser zum Wärmeentzug.

Diese Gebühren gelten für eine Dauer von drei Jahren, nämlich bis am 31. Dezember 1985.

Zürich, den 7. April 1983

Direktion der öffentlichen Bauten
Sigrist

**Verordnung
über die Ausrichtung von Studienbeiträgen an Schüler und
Studierende höherer Lehranstalten
(Änderung)**

(vom 29. Dezember 1982)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Ausrichtung von Studienbeiträgen an Schüler und Studierende höherer Lehranstalten vom 6. Februar 1974 wird wie folgt geändert:

§ 8. Ausbildungsbeiträge Dritter sind in der Regel an den kantonalen Studienbeitrag anzurechnen. Nicht angerechnet werden Leistungen, welche der Deckung nachgewiesener, im kantonalen Zumessungsverfahren nicht berücksichtigter, berechtigter Bedürfnisse dienen.

§ 10. Der Regierungsrat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren die kantonale Kommission für Studienbeiträge.

Sie besteht aus einem Mitglied des Erziehungsrates als Präsident und weiteren vier bis sechs Mitgliedern.

II. Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch den Kantonsrat auf Beginn des Schuljahres 1983/84 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 29. Dezember 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Gilgen	Roggwiller

—

Vorstehende Änderung wird genehmigt.

Zürich, den 11. April 1983

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
B. Schürch	E. Szabel

177.12

**Reglement
über die Dienstverhältnisse der Verwaltungs- und
Betriebsangestellten (Angestelltenreglement)
(Änderung)**

(vom 27. April 1983)

I. Das Reglement über die Dienstverhältnisse der Verwaltungs- und Betriebsangestellten vom 21. Februar 1973 (Angestelltenreglement) wird wie folgt geändert:

§ 80. Den dauernd voll- oder teilbeschäftigten Angestellten steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu:

Alinea 1 und 2 unverändert.

Vom Beginn des Kalenderjahres an,
in dem sie das 60. Altersjahr vollenden 6 Wochen

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1983 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und der Gesetzessammlung.

Zürich, den 27. April 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Gilgen Roggwiller

**Verordnung
über die Anforderungen an die Verkehrssicherheit
und die Sicherheit von Strassenkörpern
(Verkehrssicherheitsverordnung)**

(vom 15. Juni 1983)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 359 Abs. 1 lit. i PBG,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1. Diese Verordnung regelt die Grundstücknutzung im Bereich von Strassen, die dem Gemeindegebrauch gewidmet sind. Als Strassen gelten auch Plätze und Wege. Geltungsbereich

Vorbehalten bleiben insbesondere die Bestimmungen über die Baulinien, den Strassenabstand, den Sondergebrauch, das Landwirtschafts- und Forstwesen sowie über den Strassenverkehr.

§ 2. Der Strassenkörper umfasst den Ober- und Unterbau sowie die weitem nach der Strassengesetzgebung für den Bau und Betrieb der Strasse erforderlichen Bestandteile. Begriffe

Das Lichtraumprofil begrenzt den freien Raum, welcher zur sicheren und vollen Ausnützung der Verkehrsflächen notwendig ist.

Als Ausfahrt gilt jede für die Benützung mit Fahrzeugen oder für Fussgänger bestimmte Verbindung zwischen einem Grundstück und einer Strasse.

§ 3. Die Zulässigkeit der Auswirkungen von Grundstücknutzungen auf den Verkehr und den Strassenkörper beurteilt sich im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung unter folgenden Gesichtspunkten: Zulässige Auswirkungen von Grundstücknutzungen

- a) Verkehrsbedeutung der Strasse sowie deren Ausbaugrad und -geschwindigkeit unter Berücksichtigung verkehrspolizeilicher Signalisationsvorschriften;
- b) örtliche Verhältnisse, wie bestehende Überbauung, Zonenordnung, Topografie und Bewaldung des angrenzenden Landes;
- c) Strassenverlauf und -verzweigungen.

Vorübergehende Grundstücksnutzungen

§ 4. Bei vorübergehenden Grundstücksnutzungen, insbesondere bei Baustellen, können unter Wahrung der Verkehrssicherheit geringere Anforderungen gestellt werden.

II. Verkehrseinwirkungen

1. Ausfahrten

Grundsatz

§ 5. Ausfahrten sind im Bereich von Strassenverzweigungen und von Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel in der Regel nicht zulässig.

Für Fussgängerverbindungen, die auf ein Trottoir führen, gilt dieser Grundsatz nicht.

Technische Anforderungen

§ 6. Die technischen Anforderungen an Ausfahrten sind im Anhang zu dieser Verordnung geregelt.

Abweichungen sind zulässig bei Ausfahrten

- a) in Wohnstrassen;
- b) in Zufahrtswege, Zufahrtsstrassen und Erschliessungsstrassen, sofern besondere ortsbauliche Verhältnisse oder die Topografie dies erfordern;
- c) allgemein, wenn Gründe des Natur- und Heimatschutzes oder andere öffentliche Interessen überwiegen.

Stark belastete Ausfahrten

§ 7. Für die Beurteilung, ob ungewöhnlich starker Verkehr im Sinne von § 240 Abs. 2 PBG besondere Vorkehrungen erfordert, ist das Zusammenwirken von Art, Intensität und Geschwindigkeit des Verkehrs auf Ausfahrt und Strasse unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse massgebend.

Als besondere Vorkehrungen fallen namentlich Abbiegespuren, Verzögerungs- und Beschleunigungsspuren, Verkehrsregelungs- und Beleuchtungsanlagen sowie Personenübergänge in Betracht.

Fusswege

§ 8. Können Fussgängerverbindungen nicht im Bereich von Trottoiren an Strassen angeschlossen werden, ist an der Anschlussstelle für genügende Sichtweiten und für einen ausreichenden Warteraum zu sorgen.

Stark verschmutzte Ausfahrten

§ 9. Ausfahrten aus Kies- und Lehmgruben, Deponien, Steinbrüchen und andern Anlagen, bei denen Fahrzeuge stark verschmutzt werden, sind auf einer hinreichenden Strecke bis zur Strasse mit festem Oberflächenbelag zu versehen.

Wer solche Anlagen betreibt, hat, soweit erforderlich, durch weitere Massnahmen dafür zu sorgen, dass die Strasse durch Fahrzeuge nicht verschmutzt wird.

2. Tankstellen

§ 10. Für Tankstellen sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen die Vorschriften über Ausfahrten sinngemäss anwendbar. Grundsatz

§ 11. Die Wegfahrtachse hat zur Strassenachse einen Winkel von 45–90° einzuhalten. Wo Geh- und Radwege gekreuzt werden, sind Zu- und Wegfahrten so zu gestalten, dass die Benutzer der Tankstelle zu langsamer Fahrt gezwungen werden. Zu- und Wegfahrt

Längs der Grenze der Verkehrsfläche ist zwischen Zu- und Wegfahrt der Tankstelle ein wenigstens 50 cm breiter und 12 m langer, nicht überfahrbarer Trennstreifen zu erstellen.

§ 12. Die Anlagen sind so zu gestalten, dass die tankenden oder wartenden Fahrzeuge sich ausserhalb der Verkehrsfläche und der notwendigen Sichtbereiche bei Kurven, Verzweigungen und Ausfahrten befinden. Gestaltung

Die Zapfsäulen haben von der Verkehrsfläche einen lichten Abstand von wenigstens 4 m aufzuweisen.

III. Bauliche Einwirkungen

1. Behinderungen im Lichtraumprofil

§ 13. Das Lichtraumprofil der Strasse darf – vorbehaltlich der Baulinien-, Abstands- und Sondergebrauchsvorschriften – weder durch feste noch durch bewegliche Teile von Bauten und Anlagen beeinträchtigt werden. Grundsatz

§ 14. Durch den Verkauf ab Automaten, aus Ladengeschäften, Kiosken, Schaltern und dergleichen an Kunden auf Verkehrsflächen darf der Verkehr weder behindert noch gefährdet werden. Verkaufseinrichtungen

2. Vorplätze und Vorgärten

§ 15. Vorplätze und Vorgärten sind durch geeignete Massnahmen von der Strasse abzugrenzen. Gestaltung

Können Vorplätze durch die Öffentlichkeit mitbenützt werden, sind sie ausreichend tragfähig zu gestalten.

Park-, Kehr-
plätze, Zufahrts-
strassen

§ 16. Parallel zur Strasse verlaufende Zufahrten sowie Park- und Kehrplätze, die gemäss dem Anhang zu dieser Verordnung nur vorwärts aufgesucht und verlassen werden dürfen, sind durch Rabatten, Abschränkungen, Mauern oder dergleichen von der Strasse zu trennen.

3. Geländeänderungen

Grundsatz

§ 17. Bei Geländeänderungen ist darauf zu achten, dass

- a) die erforderliche Sicht gewahrt bleibt;
- b) der geordnete Wasserabfluss gewährleistet ist;
- c) keine Risse, Senkungen und Rutschungen auftreten sowie
- d) kein loses Material auf die Strasse fallen kann.

Bei Abgrabungen ist die Verkehrssicherheit durch geeignete Vorkehren, wie Erddämme, Wände, Leitplanken und Geländer, zu gewährleisten.

4. Unterirdische Bauten und Anlagen

Anforderungen

§ 18. Unterirdische Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen wie Tankanlagen, Lichtschächte, Notausstiege, Unterniveaugaragen, Erdkollektoren, Erdanker und Leitungen sind so anzulegen, dass der Strassenkörper und die Verkehrssicherheit durch deren Bau und Betrieb nicht gefährdet werden.

Insbesondere sind Senkungen oder Hebungen, Temperatureinwirkungen sowie das Austreten von Flüssigkeiten oder Gasen zu vermeiden.

IV. Immissionen

Unkörperliche
Einwirkungen

§ 19. Durch den Betrieb von Einrichtungen in Bauten und Anlagen und durch sonstige Grundstücknutzungen dürfen auf der Strasse keine Behinderungen und Gefährdungen namentlich durch Blendung, Staub, Rauch, Dampf oder Lärm verursacht werden.

Materialien und
Gegenstände

§ 20. Die Verkehrssicherheit darf nicht durch Materialien und Gegenstände beeinträchtigt werden, die von Grundstücken stammen. Gegen Schneerutsche von Dächern, Bälle von Sportanlagen, Herabfal-

len von Material bei Transporteinrichtungen über der Strasse und dergleichen sind ausreichende Schutzvorkehrungen zu treffen.

§ 21. Regen- und Schmelzwasser und andere Flüssigkeiten dürfen nicht auf die Strasse abfließen oder abgeleitet werden, ausgenommen bei kleinen Teilflächen und besonders topografischen Verhältnissen. Abfließen von Wasser und anderen Flüssigkeiten

V. Routen für Ausnahmetransporte

§ 22. Der Regierungsrat setzt Routen für Ausnahmetransporte in einem Plan fest, der auf der Gemeindeverwaltung aufliegt. Anforderungen

Es gelten folgende Mindestanforderungen:

	Typ I (Exportrouten)	Typ II (Versorgungsrouten)
Lichte Höhe mindestens	5,20 m	4,80 m
Lichte Breite mindestens	7,50 m	6,50 m
Totalgewicht höchstens	480 t	240 t
Achslast höchstens	30 t	20 t

Im übrigen sind Richtlinien, Normalien und Empfehlungen anerkannter Fachverbände wegleitend zu verwenden.

Die Anforderungen an Routen für Ausnahmetransporte sind durch die zuständigen Behörden bei deren Projektierung, Erstellung, Ausbau und Unterhalt sowie beim Erteilen von Bewilligungen zu berücksichtigen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23. Die strassenpolizeilichen Vorschriften für Tankstellen an Strassen I. und II. Klasse ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur vom 17. Januar 1956 werden aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 24. Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1983 in Kraft. Inkrafttreten

Zürich, den 15. Juni 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Gisler

Der Staatschreiber:
Roggwiller

Anhang:**Technische Anforderungen für Ausfahrten****Anwendung verschiedener Ausfahrt-Typen:**

von ¹	Anschluss an ¹	Zufahrts- weg	Zufahrts- strasse	Erschlies- sungs- strasse	Sammel- strasse	Über- geordnete Strassen
Ausfahrten mit der verkehrstechnischen Bedeutung von:						
- einzelner Abstellplatz		A	A	A	B ²	B ²
- Zufahrtsweg		A	A	B	B ²	B ²
- Zufahrtsstrasse		-	A/B	B	B/C	C ²
- Erschliessungsstrasse		-	-	B/C	B/C	C ²

Mindestanforderungen³

Kriterium	Ausfahrt-Typ	Typ A	Typ B	Typ C ⁴
Aus- und Einfahrt nur vorwärts		nein	ja	ja
Trottoir entlang übergeordneter Strasse (falls vorhanden)		(durchgehend)	durchgehend	unterbrochen oder durchgehend
Maximale Neigung innerhalb 6 m ab Strassengrenze	%	±5	±3	±3
Maximaler Gefällsbruch ohne Vertikalausrundung (an der Strassengrenze)	%	6	5	3
Einlenkerradius	m	4	5	6-12
Sichtweite in Richtung Fahrstreifenmitte der übergeordneten Strasse ⁵	m	40-70	50-90	90-120
Beobachtungsdistanz ab Fahrstreifenrand ⁵	m	2,5	2,5	3-4
Breite der Ausfahrt				
- mit Gegenverkehr	m	3	5-6	5,5-6
- mit Einbahnverkehr	m	3	3	3

Anmerkungen:

- ¹ Strassentypen gemäss Zugangsnormalien vom 19. Dezember 1979.
- ² Anwendung unter Vorbehalt von §§ 240 Abs. 3 und 241 PBG.
- ³ Ist die Ausfahrt eine Notzufahrt im Sinne der Zugangsnormalien, sind deren Mindestwerte einzuhalten.
- ⁴ Vorbehalten bleiben Massnahmen gemäss § 7.
- ⁵ Gilt für Innerortsstrecken; ausserorts ist die einschlägige VSS-Norm wegleitend zu verwenden.

**Reglement
für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich
(Änderung)**

(vom 7. Juni 1983)

Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Das Reglement für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 17. Januar 1967 wird wie folgt geändert:

§ 5. Für die Immatrikulation an der Theologischen Fakultät werden ausser den in § 3 dieses Reglementes genannten Zeugnissen noch folgende Ausweise anerkannt:

Ziffern 1–6 unverändert;
Ziffer 7 wird aufgehoben;
Ziffern 8 und 9 unverändert.

§ 8. Für die Immatrikulation an der Philosophischen Fakultät I werden ausser den in § 3 dieses Reglementes genannten Zeugnissen noch folgende Ausweise anerkannt:

Ziffern 1–6 unverändert;
Ziffer 7 wird aufgehoben;
Ziffern 8 und 9 unverändert.

§ 9. Für die Immatrikulation an der Philosophischen Fakultät II werden ausser den in § 3 dieses Reglementes genannten Zeugnissen noch folgende Ausweise anerkannt:

Ziffern 1–6 unverändert;
Ziffer 7 wird aufgehoben;
Ziffern 8 und 9 unverändert.

B^{bis}. Bestimmungen für Abgangszeugnisse ausserkantonaler Seminare und Lehramtsschulen.

§ 9a. Für die Immatrikulation an allen Fakultäten, mit Ausnahme der Medizinischen und der Veterinär-medizinischen Fakultät, werden die Maturitätsausweise ausserkantonaler Seminare bzw. Lehramtsschulen unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:

1. die Mindestdauer der Ausbildung beträgt 12½ Jahre (davon mindestens vier an einer Mittelschule), von Beginn der Primarschule an gerechnet;

2. der Fächerkanon und die Stundenzahl pro Fach entsprechen denjenigen an den kantonalen Unterseminarien bzw. Lehramtsschulen; als zusätzliches Fach wird Latein oder eine dritte Fremdsprache verlangt;
3. die Abnahme der Abschlussprüfung entspricht in bezug auf Umfang (Zahl der schriftlich und/oder mündlich geprüften Fächer) und Anforderungen (erforderliche Noten) den Bedingungen an den kantonalen Unterseminarien bzw. Lehramtsschulen oder denjenigen der Maturitäts-Anerkennungsverordnung vom 22. Mai 1968;
4. Unterricht und Abschlussprüfungen werden von der kantonalen Maturitätskommission periodisch überprüft.

Für die Aufnahme in die Ausbildung zum Sekundar- und Fachlehrer werden die Maturitätsausweise ausserkantonaler Seminare bzw. Lehramtsschulen auch anerkannt, wenn das in Ziffer 2 verlangte zusätzliche Fach fehlt.

§ 9b. Für die Immatrikulation an allen Fakultäten, mit Ausnahme der Medizinischen und der Veterinär-medizinischen Fakultät, werden die ausserkantonalen, aufgrund einer seminaristischen Ausbildung erworbenen Primarlehrpatente unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:

1. die Mindestdauer der Ausbildung beträgt 14 Jahre, von Beginn der Primarschule an gerechnet;
2. das Rahmenprogramm der Schweizerischen Konferenz der Direktoren von Lehrerbildungsinstitutionen für den allgemein- und berufsbildenden Unterricht an den Lehrerseminaren vom 6. Juli 1979 wird vollumfänglich verwirklicht;
3. die Abnahme der Abschlussprüfung entspricht in bezug auf Umfang (Zahl der schriftlich und/oder mündlich geprüften Fächer) und Anforderungen (erforderliche Noten) den Bedingungen an den kantonalen Unterseminarien bzw. Lehramtsschulen oder denjenigen der Maturitäts-Anerkennungsverordnung vom 22. Mai 1968;
4. Unterricht und Abschlussprüfungen werden von der kantonalen Maturitätskommission periodisch überprüft.

§ 9c. Für die Immatrikulation an allen Fakultäten, mit Ausnahme der Medizinischen und der Veterinär-medizinischen Fakultät, werden die Abgangszeugnisse ausserkantonaler Seminare und Lehramtsschulen, welche die in §§ 9a und 9b genannten Bedingungen nicht erfüllen unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:

1. die Mindestdauer der Ausbildung beträgt 12½ Jahre (davon mindestens vier an einer Mittelschule), von Beginn der Primarschule an gerechnet;
2. die Schule stellt aufgrund einer Abschlussprüfung ein Zeugnis aus;
3. der Kandidat besteht vor der kantonalen Maturitätskommission eine Ergänzungsprüfung in den Fächern zweite Landessprache, zweite Fremdsprache, Mathematik und Physik oder Chemie oder Biologie; Umfang, Anforderungen und Bewertung dieser Prüfungen entsprechen denjenigen an den kantonalen Unterseminarien bzw. Lehr-
amtsschulen; die Gesamtleistung der Prüfung ist ungenügend, wenn in den vier Fächern zusammen eine Notensumme von weniger als 16 Punkten erreicht wird oder wenn in zwei Fächern Noten unter 4 auftreten, deren Summe weniger als 7 Punkte beträgt, oder wenn in mehr als zwei Fächern Noten unter 4 auftreten oder wenn in einem Fach eine Note unter 3 auftritt; die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 9d. Die in einem andern Hochschulkanton bestandene Prüfung, die zur Immatrikulation berechtigt, kann von der kantonalen Maturitätskommission anerkannt werden, wenn die Bedingungen von § 9c erfüllt sind.

§ 9e. Auf Gesuch der ausserkantonalen Seminare bzw. Lehr-
amtsschulen überprüft die kantonale Maturitätskommission, ob die in §§ 9a und 9b genannten Bedingungen erfüllt sind und stellt Antrag an die Hochschulkommission, die über die Anerkennung entscheidet.

Gegen Entscheide der Hochschulkommission ist der Rekurs an den Erziehungsrat zulässig.

§ 9f. Der Ausweis, der zur Immatrikulation an einer anderen schweizerischen Hochschule berechtigt, kann von der Hochschulkommission anerkannt werden, wenn die in §§ 9a und 9b genannten Bedingungen erfüllt sind.

II. Ausserkantonale Primarlehrerpatente, die aufgrund einer seminaristischen, neun Jahre Volksschule und vier Jahre Mittelschule umfassenden Ausbildung erworben wurden, berechtigen noch bis Ende Sommersemester 1988 zur Immatrikulation gemäss § 9b, sofern die übrigen Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt sind.

III. Diese Änderungen treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des Wintersemesters 1983/84 in Kraft. Für

415.31 Reglement für die Studierenden der Universität (Änderung)

Absolventen ausserkantonaler Seminare bzw. Lehramtsschulen, die im Sommersemester 1983 gemäss §§ 5, 8 und 9 zur Immatrikulation berechtigt waren, gelten sie ab Wintersemester 1985/86.

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 7. Juni 1983

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:

Gilgen

Der Sekretär:

Hassler

Die Änderung des Reglementes für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 7. Juni 1983 wird genehmigt.

Zürich, den 15. Juni 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Gisler

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

**Verordnung
über die Begrenzung der Zahl der
erwerbstätigen Ausländer im Kanton Zürich
(Änderung)**

(vom 6. Juli 1983)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer im Kanton Zürich vom 17. Dezember 1980 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1. Das kantonale Kontingent für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen an Jahresaufenthalter wird wie folgt aufgeteilt:

	Kontingentsplätze
1. Allgemeines Kontingent	458
2. Kontingent für das Gesundheits- und Fürsorgewesen	623
3. Kontingent für das Bildungswesen	50
4. Kontingent für die Urproduktion	55

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Mai 1983 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 6. Juli 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Gisler

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

414.13

Gebührenordnung für die Benützung von Anlagen und Einrichtungen kantonalen Mittelschulen

(vom 6. Juli 1983)

Der Regierungsrat beschliesst:

Allgemeines § 1. Für die Benützung von Anlagen und Einrichtungen kantonalen Mittelschulen werden Benützungsgebühren erhoben.

Die Benützung von Garderobe, Dusche, Heizung und Beleuchtung ist in den Gebühren eingeschlossen.

Grundgebühren § 2. Die Grundgebühren betragen:

1. Turnhallen, Traglufthallen und Sportanlagen im Freien

	Fr.
a) Semesterpauschale für eine wöchentliche Übung bis höchstens 2 Stunden	200
jede weitere anschliessende Stunde	50
b) ganzer Tag bis höchstens 8 Stunden	90
jede weitere anschliessende Stunde	10
c) halber Tag bis höchstens 4 Stunden	60
jede weitere anschliessende Stunde	10
d) Turnhallengarderobe, einmalige Benützung (ohne Halle)	40

2. Krafträume

a) Semesterpauschale für eine wöchentliche einstündige Benützung, je nach Einrichtungsstandard	100 bis 150
jede weitere anschliessende Stunde	20 bis 30
b) einmalige Benützung pro Stunde, je nach Einrichtungsstandard	20 bis 30

3. Turntheoriezimmer

halber Tag bis höchstens 4 Stunden	20
------------------------------------	----

4. Aula mit Einrichtungen und Nebenräumen

a) pro Anlass bis höchstens 4 Stunden	270
jede weitere anschliessende Stunde	40
b) pro Tag ohne Abend für Tagungen, Konferenzen usw.	270
c) für Proben bis höchstens 4 Stunden	70
jede weitere anschliessende Stunde	15
d) Benützung des Foyers für Ausstellungen oder Basars, pro Tag	50

5. Hörsäle

pro Halbtage bis höchstens 4 Stunden, je nach Grösse	35 bis 140
jede weitere anschliessende Stunde	15 bis 30

6. Singsäle

a) Semesterpauschale für eine wöchentliche Übung bis höchstens 2 Stunden	140
jede weitere anschliessende Stunde	30
b) halber Tag bis höchstens 4 Stunden	60
jede weitere anschliessende Stunde	15
c) Konzertprobe bis höchstens 4 Stunden	30

7. Mensa

pro Anlass bis höchstens 4 Stunden	150
jede weitere anschliessende Stunde	30

8. Klassenzimmer und Schüleraufenthaltsräume

a) Semesterpauschale für eine wöchentliche Benützung bis höchstens 2 Stunden, je nach Grösse	110 bis 140
jede weitere anschliessende Stunde	20 bis 30
b) halber Tag bis höchstens 4 Stunden	30
jede weitere anschliessende Stunde	10

414.13 Gebührenordnung für Benützung von Turnanlagen und Schulräumen

9. Spezialräume

Für die Benützung von Spezialräumen (EDV-Zimmer, Sprachlabor, Zimmer mit Videoanlagen usw.) setzt die Schulleitung von Fall zu Fall besondere Gebühren fest, die mindestens den Ansätzen gemäss Ziffer 8 entsprechen.

10. Apparate und Instrumente

a) Orgel pro Anlass, je nach Wert des Instruments	80 bis 300
b) Flügel (ohne Stimmung) pro Anlass, je nach Wert des Instruments	70 bis 270
c) Projektionsapparat pro Anlass	30
d) Bedienung des Projektionsapparates pro Stunde	30
e) Filmapparat pro Stunde, inkl. Bedienung	90
f) Musik- und Lautsprecheranlage pro Anlass	40

Zusatzgebühren

§ 3. Für umfangreiche Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten (Umstellen der Bestuhlung, Aufstellen von Podesten und Abschränkungen usw.) wird eine angemessene Gebühr erhoben, in welcher sämtliche Personalentschädigungen (Zulagen für Teuerung, Nacht- und Sonntagsdienst usw.) enthalten sind.

Bei aussergewöhnlicher Verschmutzung wird dem Veranstalter für die Reinigung zusätzlich Rechnung gestellt.

Erhebt der Veranstalter Eintrittsgebühren oder führt er einen Wirtschaftsbetrieb (Ausschank von Getränken, Würstchenstand usw.), so hat er eine Taxe von Fr. 70 zu entrichten.

Grossveranstaltungen

§ 4. Für Kongresse oder Veranstaltungen, die mehrere Räume benötigen oder mehrere Tage dauern, setzt die Schulleitung die Gebühr im Rahmen dieser Gebührenordnung fest.

Zuteilung

§ 5. Die Zuteilung der Anlagen erfolgt durch das Rektorat bzw. den Hausvorstand.

Garderoben

§ 6. Bedient der Veranstalter die Garderobe (Aula, Mensa, Hörsaal), fallen ihm die Einnahmen zu.

Fehlende Nummernplakettchen werden dem Veranstalter verrechnet. Der Staat übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände.

Gebührenordnung für Benützung von Turnanlagen und Schulräumen **414.13**

§ 7. Für die an einer Anlage verursachten Schäden anlässlich einer Veranstaltung kann der Benützer haftbar gemacht werden. Haftung

§ 8. Für Jugendsportanlässe sowie für Übungen und Kurse des Jugendsportes werden keine Gebühren erhoben. Gebührenbefreiung

Schülerorganisationen und Schülervereine bezahlen für interne Veranstaltungen keine Gebühren.

§ 9. Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Schulleitung einzelne Tarife reduzieren oder die Gebühren erlassen, wenn besondere Umstände vorliegen. Besondere Umstände

§ 10. Diese Gebührenordnung tritt auf Beginn des Wintersemesters 1983/84 in Kraft. Inkrafttreten

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Gebührenordnung für die Benützung der Turnanlagen, Aulen und Schulräume der Kantonalen Mittelschulen vom 24. September 1975 aufgehoben.

Zürich, den 6. Juli 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Gisler

Der Staatsschreiber:
Roggwiller

817.3

Kantonale Fleischschauverordnung (Änderung)

(vom 20. Juli 1983)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die kantonale Fleischschauverordnung vom 14. Januar 1960 wird wie folgt geändert:

§ 3. Das Institut für tierärztliche Lebensmittelhygiene der Universität Zürich führt die bakteriologischen Untersuchungen von Fleisch und Fleischwaren durch und nimmt die Prüfung der Qualität von Fleisch und Fleischwaren vor. Für das Gebiet der Stadt Zürich erfolgen diese Untersuchungen im Laboratorium des Schlachthofes.

Für chemische Untersuchungen ist das kantonale chemische Laboratorium zuständig.

§ 13. Das Veterinäramt ordnet unter Beizug der Bezirkstierärzte die Berichterstattung über die Ausübung der Fleischschau und erstellt zuhanden des Bundesamtes für Veterinärwesen den Jahresbericht.

§ 21 Abs. 2 (Art. 11.11 TSV). Der Fleischschauer oder im Schlachthof die beauftragte Person hat die Verkehrsscheine zu prüfen, mit dem Datum der Abschlachtung zu versehen, in die Kontrolle einzutragen und drei Jahre aufzubewahren.

§ 29. Die Gebühren für die Verrichtungen des Fleischschauers betragen in Gemeinden ohne hauptamtliche Fleischschauer:

1. Für die ordentliche Fleischschau:

- | | |
|---|----------|
| a) Grundtaxe je Gang und Schlachtlokal | Fr. 15.— |
| In der Grundtaxe ist die Überwachung der Schlacht- und Personalhygiene sowie der Einhaltung der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung inbegriffen | |
| b) Untersuchung je eines Stückes | |
| Grossvieh, Pferde | Fr. 6.50 |
| Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine | Fr. 3.40 |
| in Grossmetzgereien mit Schlachtstrassen | Fr. 2.50 |
| c) Zusätzliche Gebühren zu a) und b) bei Schlachtungen, die durch die Viehversicherung veranlasst werden sowie bei Notschlachtungen und in Fällen, die eine bakteriologische Fleischuntersuchung erfordern: | |

- | | |
|---|----------|
| für Extrabesuch | Fr. 15.— |
| für Entnahme von Material zur bakteriologischen
Fleischuntersuchung, Porto nicht inbegriffen | Fr. 12.— |
| d) Kontrolle nach bakteriologischer Fleischuntersuchung | Fr. 4.— |
| zusätzliche einfache, bei Extrabesuch doppelte
Grundtaxe nach Ziffer 1 lit. a | |
| e) Amtliche Überwachung des Durchgefrierens von
Fleisch mit lebenden gesundheitsschädlichen Fin-
nen, je Schlachttier | Fr. 10.— |
| gegebenenfalls zusätzlich Grundtaxe nach Ziffer 1 lit. a | |
| 2. Für die Besichtigung von eingeführtem Fleisch und eingeführten
Fleischwaren gemäss § 35 Abs. 1 | |
| a) wenn die Kontrolle anlässlich der ordentlichen
Fleischschau in Geschäften und Betrieben erfolgt: | |
| für die ersten 100 kg (Grundtaxe) | Fr. 2.60 |
| für je weitere 10 kg | Fr. -.25 |
| bei Dauerfleischwaren beträgt die Grundtaxe | Fr. 1.50 |
| b) wenn dafür ein besonderer Besuch notwendig ist: | |
| für die ersten 350 kg (Grundtaxe) | Fr. 11.— |
| für je weitere 10 kg | Fr. -.25 |
| bei Dauerfleischwaren beträgt die Grundtaxe | Fr. 8.— |
| c) wenn die Kontrolle in einer von der Gesundheitsbe-
hörde bezeichneten Kontrollstation erfolgt: | |
| für die ersten 100 kg (Grundtaxe) | Fr. 2.60 |
| für je weitere 10 kg | Fr. -.25 |
| bei Dauerfleischwaren beträgt die Grundtaxe | Fr. 1.50 |
| 3. Für die regelmässige Kontrolle des eingeführten Fleisches und der
eingeführten Fleischwaren gemäss § 35 Abs. 2 und 3 im Lokal des
Empfängers | |
| bei Einfuhr bis 1 000 kg im Jahr
je Kontrollgang | Fr. 13.— |
| bei Einfuhr von 1 001 bis 5 000 kg im Jahr
je Kontrollgang | Fr. 15.— |
| bei Einfuhr von 5 001 bis 10 000 kg im Jahr
je Kontrollgang | Fr. 17.— |
| bei Einfuhr von 10 001 bis 40 000 kg im Jahr
je Kontrollgang | Fr. 19.— |

bei Einfuhr von 40 001 bis 100 000 kg im Jahr
je Kontrollgang Fr. 23.—

bei Einfuhr von über 100 000 kg im Jahr
je Kontrollgang Fr. 27.—

Die örtliche Gesundheitsbehörde kann im Einvernehmen mit der Direktion der Volkswirtschaft für Grossbetriebe mit ausserordentlich umfangreicher Einfuhr den Höchstansatz dem vermehrten Aufwand entsprechend erhöhen. In diesen Gebühren ist die Entschädigung für den Gang inbegriffen.

Sofern die Nachfleischschau anlässlich der ordentlichen Fleischschau erfolgt, darf die Grundtaxe nur einmal erhoben werden.

4. a) Für die Ausstellung eines Fleischschauzeugnisses zu einer Sendung jeder Art Fr. 3.—
- b) für einen Begleitschein (heftweise) Fr. —.30
Die Direktion der Volkswirtschaft ist ermächtigt, in besonderen Fällen diese Gebühr zu ermässigen oder einen anderen Gebührenbezug anzuordnen
- c) für ein Spezialzeugnis z. B. Abschlachtungsbestätigung, tierärztliche Bewilligung zur Abgabe von Tierfutter für Fleischfresser usw. Fr. 5.—
- d) für die Feststellung des Schlachtgewichtes, einschliesslich der amtlichen Bescheinigung
 - in Betrieben mit in die Hängebahn eingebauter Waage für Grossvieh, Kälber und Kleinvieh Fr. 2.60
 - in Betrieben ohne in die Hängebahn eingebauter Waage für Grossvieh Fr. 8.—
 - für Kälber und Kleinvieh Fr. 3.50
 - Sofern dafür ein besonderer Besuch notwendig ist, zusätzlich Fr. 15.—
5. Muss die Fleischschau an einem Orte vorgenommen werden, der weiter als einen Kilometer vom Gemeindezentrum entfernt liegt, so darf für jeden darüber hinaus zurückgelegten Kilometer (Hin- und Rückweg) Fr. 2.— berechnet werden. Die Kilometerentschädigung wird aus der Gemeindekasse entrichtet.
6. Die Fleischschauer beziehen die Fleischschauzeugnisse und die Begleitscheine in Heften zu 50 Stück vom Veterinäramt. Die Gebühr für ein Begleitscheinheft beträgt Fr. 7.50, für ein Heft Fleischschauzeugnisse Fr. 10.—.

§ 31. Neu- oder Umbauten von Räumen und Verkaufsfahrzeuge bedürfen der Genehmigung durch die örtliche Gesundheitsbehörde, wenn vorgesehen ist, dass in ihnen Fleisch oder Fleischwaren verarbeitet, hergestellt, gelagert oder verkauft werden. In Gemeinden ohne hauptamtliche Fleischschau sind Verkaufsräume für Fleisch und leicht verderbliche Fleischwaren, Verkaufsfahrzeuge und ständig betriebene Verkaufsstellen im Freien zur Abgabe von Fleischwaren zum sofortigen Verzehr im Einvernehmen mit dem Veterinäramt zu genehmigen.

Die Gesundheitsbehörde verbindet die Genehmigung mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen und ordnet die Kontrolle durch den Fleischschauer im Sinne von § 7 Abs. 2 an.

Vor jedem Inhaberwechsel ist die Betriebsbewilligung zu erneuern.

Bewilligungsbehörde für Verkaufsfahrzeuge ist die Gesundheitsbehörde am Wohn- oder Geschäftssitz des Fahrzeughalters.

Von der Genehmigungsverfügung und der Betriebsbewilligung haben die Gesundheitsbehörden dem Veterinäramt Kenntnis zu geben.

§ 34. Der Handverkauf von Fleischwaren bei besonderen Veranstaltungen im Freien ist nur mit besonderer Bewilligung der Gesundheits- und der Polizeibehörde gestattet. Die Gemeinden sorgen durch Erlass zweckentsprechender Vorschriften dafür, dass die Verkaufsstände so eingerichtet sind, dass die zum Verkauf gelangenden Fleischwaren vor schädlichen Witterungseinflüssen, Staub, Ungeziefer, Verunreinigungen und anderen nachteiligen Einwirkungen geschützt sind. Das Veterinäramt kann Weisungen erlassen, über welche Einrichtungen solche Verkaufsstellen verfügen müssen.

In §§ 2, 4, 7, 8, 12, 16, 36, 37, 42, 47 und 48 wird der Ausdruck «kantonaies Veterinäramt» ersetzt durch «Veterinäramt».

II. Diese Änderung der Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 20. Juli 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Gisler	Roggwiller

414.415

**Verordnung
über die Ausbildung von Lehrern an Sonderklassen und
Sonderschulen**

(vom 27. Juli 1983)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 28 des Lehrerbildungsgesetzes vom 24. September 1978,

beschliesst:

§ 1. Sonderklassen- und Sonderschullehrer sind Lehrer an externen oder internen Klassen für lernbehinderte, verhaltensschwache, geistig-, sinnes-, sprach- oder körperbehinderte sowie schulunreife Schüler.

§ 2. Die heilpädagogische Ausbildung dieser Lehrer erfolgt am Heilpädagogischen Seminar Zürich.

§ 3. Die heilpädagogische Ausbildung umfasst ein Grundstudium und eine Spezialausbildung.

§ 4. Das Grundstudium dauert als Vollzeitstudium zwei Semester und schliesst mit einer Zwischenprüfung ab. Nach bestandener Zwischenprüfung wird ein Vordiplom erteilt, das zum Besuch einer Spezialausbildung berechtigt.

Das Heilpädagogische Seminar kann ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Sonderpädagogik im ersten Nebenfach oder ein Studium mit Diplomabschluss an einem staatlich geführten heilpädagogischen Ausbildungsinstitut als Grundstudium teilweise oder ganz anrechnen und ein Vordiplom erteilen.

§ 5. Die Spezialausbildung dauert zwei Semester und richtet sich nach den Bedürfnissen der verschiedenen Behindertengruppen gemäss § 1.

§ 6. Die heilpädagogische Ausbildung schliesst mit einer Prüfung ab. Das vom Heilpädagogischen Seminar ausgestellte Diplom weist auf die Art der Spezialausbildung hin.

§ 7. Der Besuch des Heilpädagogischen Seminars ist für Studenten mit Wohnsitz im Kanton unentgeltlich.

Wer nur zum Zweck des Studiums in den Kanton übersiedelt, begründet dadurch keinen Wohnsitz.

§ 8. Die Kosten für Lehrmittel und Unterrichtsmaterial sowie die Fahrkosten für den Besuch von Übungsschulen und Lehrpraktika werden von den Studenten getragen.

§ 9. Für die Gewährung von Studienbeiträgen ist die Verordnung über die Ausrichtung von Studienbeiträgen an Schüler und Studierende höherer Lehranstalten anwendbar.

§ 10. Bezüglich der Zulassung zum Studium sowie der Studienreglemente, Lehrpläne, Prüfungen und Praktika sind die entsprechenden Bestimmungen des Heilpädagogischen Seminars anwendbar.

§ 11. Die Erziehungsdirektion kann mit Zustimmung des Erziehungsrates am Heilpädagogischen Seminar besondere berufsbegleitende Kurse mit Diplomabschluss für die Ausbildung von Sonderklassen- und Sonderschullehrern durchführen lassen oder sich an solchen Kursen beteiligen.

Der Erziehungsrat legt die Aufnahmebedingungen fest.

§ 12. Der Ausweis über den Besuch der von der Abteilung Lehrerfortbildung des Pestalozzianums von 1976 bis 1979 durchgeführten Kurse für Sonderklassenlehrer und des zugehörigen Ergänzungskurses ist dem Diplom gemäss § 6 und § 11 gleichgestellt.

§ 13. Lehrer, die im Besitz eines Diploms gemäss §§ 6 oder 11 sind, können bei der Erziehungsdirektion zuhanden des Erziehungsrates die Erteilung des Fähigkeitszeugnisses für Sonderklassen- und Sonderschullehrer beantragen, sofern sie im Besitze eines zürcherischen Fähigkeitszeugnisses als Lehrer der Vorschulstufe, der Primarschule oder der Oberstufe sind und sich über eine in der Regel dreijährige Unterrichtspraxis an Normalklassen ausweisen können.

§ 14. Der Erziehungsrat kann Inhabern eines Diploms gemäss §§ 6 oder 11 oder eines Ausweises über eine gleichwertige heilpädagogische Ausbildung an einer ausserkantonalen, staatlich geführten Ausbildungsstätte, die nicht im Besitze eines Fähigkeitszeugnisses als Lehrer gemäss § 13 sind, jedoch über einen Maturitäts- oder Diplommittelschulabschluss oder ein Fähigkeitszeugnis als Lehrer für den Handarbeits- oder Hauswirtschaftsunterricht verfügen, ein Fähigkeitszeugnis als heilpädagogischer Fachlehrer an Sonderschulen für Geistigbehinderte erteilen.

Voraussetzung sind die gesundheitliche Eignung für den Lehrerberuf und eine mindestens einjährige erfolgreiche Berufspraxis an einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Sonderschule im Kanton.

§ 15. Für die Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses als Sonderklassenlehrer sind die vom Erziehungsrat zu § 8 des Lehrerbildungsgesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen anwendbar.

§ 16. Die Übergangsordnung zum Lehrerbildungsgesetz vom 2. Juli 1980 wird wie folgt geändert:

§§ 20–22 werden aufgehoben.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1983 in Kraft.

Zürich, den 27. Juli 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber i. V.:
Gisler Hirschi

**Gesetz
betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich
(EKZ-Gesetz)**

(vom 19. Juni 1983)

§ 1. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) sind eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Zürich. Rechtsform

§ 2. Die EKZ versorgen den Kanton wirtschaftlich, sicher und umweltgerecht mit elektrischer Energie; ausgenommen ist das Gebiet der Stadt Zürich. Sie können auch Wärme verteilen, die in eigenen, dezentralen Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen anfällt. Zweck

§ 3. Die EKZ werden nach kaufmännischen Grundsätzen selbstständig geführt. Im Bereich Hausinstallation haben sie einen angemessenen Gewinn anzustreben. Kaufmännische Führung

§ 4. Die EKZ fördern im Rahmen ihrer Tätigkeit den sparsamen Umgang mit Energie. Sie erlassen hierüber Richtlinien. Energiesparen

§ 5. Der Staat stellt den EKZ das Grundkapital zu den Selbstkosten zur Verfügung. Der Kantonsrat setzt das Grundkapital fest. Grundkapital

Zur vorübergehenden Mittelbeschaffung oder zur Finanzierung bestimmter Aufgaben können die EKZ Darlehen oder Anleihen aufnehmen.

Nicht beanspruchte Mittel werden zur Rückzahlung auf dem Grundkapital verwendet.

§ 6. Die EKZ sind verpflichtet, ihren Bedarf an elektrischer Energie bei den Nordostschweizerischen Kraftwerken (NOK) zu decken, solange diese in der Lage sind, zu annehmbaren Bedingungen zu liefern. Verhältnis zu den NOK

Vorbehalten bleibt der Strombezug aus eigenen Anlagen und aus Werken Dritter gemäss § 7.

§ 7. Erzeugung, Übertragung und Verwendung elektrischer Energie durch Private auf ihren Grundstücken zum Eigenbedarf ist gestattet. Organisationen des öffentlichen Rechts dürfen selbst erzeugte elektrische Energie nur für den Bedarf des betreffenden Werks verwenden. Verhältnis zu Dritten

Die Wiederverkäufer sind berechtigt, die elektrische Energie in ihrem Absatzgebiet selbst zu verteilen.

Die EKZ nehmen im Rahmen ihrer Verpflichtungen gegenüber den NOK den in Abs. 1 genannten Erzeugern die überschüssige Energie in einer für das Netz geeigneten Form ab. Der Preis richtet sich nach den Gestehungskosten für gleichwertige elektrische Energie, welche die EKZ zusätzlich anderweitig beschaffen müssten.

Tarifgestaltung § 8. Die elektrische Energie wird aufgrund allgemein verbindlicher Gebühren für Anschluss und Lieferung abgegeben.

Bei der Festsetzung der Strompreise werden die Bedürfnisse und die Eigenart von Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, Haushalt und Wiederverkäufern nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Bezügergruppen tragen nach Art und Wertigkeit ihres Energiebezugs angemessen an die Aufwendungen der EKZ bei.

Oberaufsicht § 9. Die EKZ stehen unter der Oberaufsicht des Kantonsrates. Sie unterbreiten ihm jährlich Geschäftsbericht und Rechnung zur Genehmigung.

Organisation § 10. Die Organe der EKZ sind:

- a) der Verwaltungsrat;
- b) der Leitende Ausschuss;
- c) die Direktion.

Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Zwei werden vom Regierungsrat aus seiner Mitte und 13 vom Kantonsrat gewählt. Von den letztern soll nach Möglichkeit die Mehrheit Wohnsitz im Versorgungsgebiet haben.

Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Organisation und Verwaltung der EKZ. Sie enthält die Grundsätze über Abschreibungen und Rücklagen sowie über die Verwendung des Reingewinns. Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Beteiligungen § 11. Die EKZ können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an andern Unternehmungen beteiligen.

Haftung § 12. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Leitenden Ausschusses haften den EKZ und dem Staat für den Schaden, den sie durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursacht haben. Ansprüche aus dieser Haftung sind durch den Kantonsrat beim Verwaltungsgericht geltend zu machen.

Steuerfreiheit § 13. Die EKZ sind von allen Staats- und Gemeindesteuern befreit.

Sie sind von den Grundsteuern befreit, sofern die Grundstücke unmittelbar öffentlichen Zwecken gedient haben oder dienen werden.

§ 14. Für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums von Staat und Gemeinden durch Übertragungs- und Verteilanlagen sind die EKZ nicht entschädigungspflichtig. Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums

§ 15. Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert: Änderung bisherigen Rechts

§ 82. Das Verwaltungsgericht beurteilt ferner als einzige Instanz: 2. Andere Streitigkeiten aus öffentlichem Recht
lit. a–h unverändert;
i) Streitigkeiten der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich mit den Wiederverkäufern über die Verteilung der elektrischen Energie im Absatzgebiet sowie mit Selbstversorgern über die Abnahme überschüssiger Energie gemäss § 7 Abs. 2 und 3 des EKZ-Gesetzes.

§ 16. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 15. März 1908 aufgehoben.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 19. Juni 1983

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	713 893
Eingegangene Stimmzettel	181 481
Annehmende Stimmen	119 885
Verwerfende Stimmen	50 911
Ungültige Stimmen	30
Leere Stimmen	10 655

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

732.1

EKZ-Gesetz

Zürich, den 22. August 1983

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

W. Bosshard

Die Sekretärin:

E. Bachmann

Energiegesetz

(vom 19. Juni 1983)

I. Allgemeines

§ 1. Dieses Gesetz bezweckt,

Zweck

- a) eine ausreichende, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung zu fördern;
- b) das Energiesparen zu fördern;
- c) die einseitige Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern zu verhüten oder zu mindern;
- d) die Anwendung erneuerbarer Energien zu fördern.

§ 2. Staat und Gemeinden können in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und des privaten Rechts an der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme mitwirken. Die Bildung selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten bleibt dem Staat vorbehalten.

Energieversorgung durch Staat und Gemeinden

Diese Unternehmen werden nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

§ 3. Unternehmen gemäss § 2 Abs. 1 geben Energie grundsätzlich gestützt auf allgemein verbindliche Gebühren für Anschluss und Lieferung ab. Der Verkauf zu Tagespreisen ist zulässig, um überschüssige Energiemengen bestmöglich zu nutzen.

Tarifgestaltung

Bei der Festsetzung der Gebühren werden nach Möglichkeit die tatsächlichen Kosten und die Art des Energiebezugs berücksichtigt.

II. Energieplanung

§ 4. Die Energieplanung des Staates ist Sache des Regierungsrates, der dem Kantonsrat darüber Bericht erstattet.

1. Energieplanung des Staates
a) Zuständigkeit

Sie ist im Bereich der Energieversorgung und -nutzung Entscheidungsgrundlage für Massnahmen der Raumplanung, Projektierung von Anlagen und Fördermassnahmen.

Sie dient den Gemeinden als Grundlage für ihre Energieplanung.

§ 5. Die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen sind zur Mitwirkung an der Energieplanung verpflichtet. Sie sind rechtzeitig anzuhören und liefern, wie die Verbraucher, dem Staat die für die Energieplanung erforderlichen Auskünfte.

b) Mitwirkung

c) Inhalt

§ 6. Die Energieplanung des Staates enthält eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton. Sie legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest und bezeichnet die dazu notwendigen staatlichen Mittel und Massnahmen.

Die Energieplanung berücksichtigt Energiekonzepte und Sachpläne des Bundes, der Nachbarkantone und der Gemeinden.

Die Energieplanung wird periodisch überprüft und nötigenfalls den veränderten Verhältnissen angepasst.

2. Energieplanung der Gemeinden

§ 7. Die Gemeinden können für ihr Gebiet eine eigene Energieplanung durchführen. Der Regierungsrat kann einzelne Gemeinden oder die Gemeinden eines zusammenhängenden Energieversorgungsgebiets zur Durchführung einer Energieplanung verpflichten.

Die Energieplanung kann für das Angebot der Wärmeversorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern Gebietsausscheidungen enthalten, die insbesondere bei Massnahmen der Raumplanung als Entscheidungsgrundlage dienen.

Die kommunale Energieplanung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

3. Energiesparrichtlinien

§ 8. Die staatliche und die kommunale Energieplanung enthalten Energiesparrichtlinien, die für Unternehmen gemäss § 2 Abs. 1 verbindlich sind.

III. Besondere Massnahmen1. Energiesparmassnahmen
a) Installationspflicht

§ 9. Der Regierungsrat kann für neue, zentral beheizte Gebäude mit mehr als fünf Wärmebezüglern Vorschriften über die Ermittlung des Wärmeverbrauchs der einzelnen Bezüglern erlassen.

b) Individuelle Abrechnung des Wärmeverbrauchs

§ 10. Bestehen in zentral beheizten Gebäuden mit mehr als fünf Wärmebezüglern die erforderlichen messtechnischen Einrichtungen, muss ein überwiegender Teil der Wärmekosten unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verbrauchs dem einzelnen Bezüglern belastet werden.

c) Klimaanlage

§ 11. Der Einbau von Klimaanlage bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn ein Gebäude nach Verwendungszweck oder Standort auf eine solche Anlage angewiesen ist.

Anlagen mit geringer Leistung können von der Bewilligungspflicht befreit werden.

§ 12. Die Installation und der Ersatz von Heizungen von Freiluft- und von Hallenbädern bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. d) Beheizte Schwimmbäder

Freiluftbäder sind nach Möglichkeit mit erneuerbaren Energien oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu beheizen.

§ 13. Die Bewilligung von Heizanlagen mit einer geeigneten Leistungsgrösse kann mit der Auflage zur Erstellung einer Wärmekraftkopplungsanlage verbunden werden. e) Dezentrale Wärmekraftkopplungsanlagen

Die Elektrizitätswerke der Gemeinden sind verpflichtet, Elektrizität aus dezentralen Wärmekraftkopplungsanlagen auf ihrem Gebiet in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen. Der Preis richtet sich nach den Gesteungskosten für gleichwertige elektrische Energie, die das Werk zusätzlich anderweitig beschaffen müsste. Für Werke im Versorgungsgebiet der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich und ihrer Wiederverkäufer gelten die mengenmässigen Einschränkungen aus den Verpflichtungen des Staates gegenüber den Nordostschweizerischen Kraftwerken.

§ 14. Streitigkeiten über die Anwendung der §§ 9, 11, 12 und 13 werden gemäss § 329 des Planungs- und Baugesetzes in erster Instanz durch die Baurekurskommission, in zweiter Instanz durch das Verwaltungsgericht entschieden. f) Rechtsschutz

§ 15. Die Gemeinden fördern die Information und die Beratung in Energiefragen. 2. Förderung
a) durch die Gemeinden

§ 16. Der Staat fördert die Energieplanung, die Ausarbeitung von Unterlagen für die Energieversorgung sowie die Information und die berufliche Weiterbildung auf den Gebieten der Energieversorgung und -nutzung. b) durch den Staat

Der Staat kann Beiträge ausrichten an Projekte und Anlagen zur Erprobung

- a) der Rückgewinnung von Energie;
- b) energiesparender Systeme;
- c) erneuerbarer Energien.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Durchführung der staatlichen Energieplanung sowie Rechte und Pflichten der Beteiligten im Sinne von § 5. Ebenso regelt er die Einzelheiten und Vollzug

Übergangsbestimmungen zu den besondern Massnahmen gemäss Abschnitt III.

Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Straf-
bestimmung

§ 18. Wer den Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 13 sowie ausführenden Erlassen zu § 9 zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Änderung
bisherigen
Rechts

§ 19. Das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Bau-
recht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 wird wie folgt
geändert:

§ 239 Abs. 2. Bauten müssen nach aussen wie im Innern den
Geboten der Wohn- und Arbeitshygiene sowie des Brandschutzes
genügen. Im Hinblick auf einen möglichst geringen Energiever-
brauch sind Bauten und Anlagen ausreichend zu isolieren sowie
Ausstattungen und Ausrüstungen fachgerecht zu erstellen und zu
betreiben.

§ 295 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 357 Abs. 4. Bauvorschriften, die eine zweckmässige Anpassung
bestehender Bauten und Anlagen an Vorschriften im überwiegenden
öffentlichen Interesse nicht zulassen, können durch Verordnung
entsprechend gemildert werden. Nachbarn dürfen nicht unzumutbar
benachteiligt werden. Solange keine Verordnung darüber besteht,
sind Anpassungen im Einzelfall zulässig.

Inkrafttreten

§ 20. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.
Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der
kantonalen Volksabstimmung vom 19. Juni 1983

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	713 893
Eingegangene Stimmzettel	181 798
Annehmende Stimmen	115 673
Verwerfende Stimmen	55 547
Ungültige Stimmen	32
Leere Stimmen	10 546

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Energiegesetz» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 22. August 1983

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

W. Bosshard

Die Sekretärin:

E. Bachmann

**Gesetz
betreffend den Strafprozess (Strafprozessordnung)
(Änderung)**

(vom 19. Juni 1983)

Art. I

Das Gesetz betreffend den Strafprozess (Strafprozessordnung) vom 4. Mai 1919 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 96:

4. Beschlagnahme von Beweisstücken und Überwachung

§ 104. Die Untersuchungs- oder die Anklagebehörde kann den Post- und Fernmeldeverkehr des Angeschuldigten oder Verdächtigen überwachen sowie ihm gegenüber technische Überwachungsgeräte im Sinne von Art. 179^{bis}ff. StGB einsetzen lassen, wenn

1. ein Verbrechen oder ein Vergehen verfolgt wird, dessen Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt,
2. bestimmte Tatsachen die zu überwachende Person als Täter oder Teilnehmer dringend verdächtig machen und
3. die notwendigen Abklärungen ohne die Überwachung wesentlich erschwert würden oder andere Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind.

Die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ist unter den Voraussetzungen der Ziffern 2 und 3 ausserdem zulässig, wenn eine mit Hilfe des Telefons begangene Straftat verfolgt wird.

§ 104a. Sind die Voraussetzungen zur Anordnung einer Überwachung gemäss § 104 beim Angeschuldigten oder Verdächtigen erfüllt, so können auch Drittpersonen überwacht werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden muss, dass diese für ihn bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben. Fernmeldeanschlüsse von Drittpersonen können stets überwacht werden, wenn der Verdacht begründet ist, dass der Angeschuldigte oder Verdächtige sie benützt.

§ 104b. Die Überwachungsmassnahmen gemäss §§ 104 und 104a müssen schriftlich angeordnet, begründet und innert 24 Stunden dem

Präsidenten der Anklagekammer des Obergerichtes mit den massgebenden Akten zur Genehmigung unterbreitet werden.

Der Präsident entscheidet unverzüglich anhand der Begründung und der Akten, ob die Voraussetzungen für die angeordneten Überwachungsmassnahmen gegeben sind.

Der Entscheid wird kurz begründet und der anordnenden Behörde unverzüglich schriftlich mitgeteilt; er ist endgültig.

Die Überwachungsmassnahmen sind auf höchstens sechs Monate befristet; die anordnende Behörde kann sie jeweils um weitere sechs Monate verlängern. Die neue Verfügung ist dem Präsidenten der Anklagekammer mit Akten und Begründung vor Ablauf der bewilligten Frist zur Genehmigung einzureichen. Abs. 2 ist sinngemäss anzuwenden.

Die Anordnung von Überwachungsmassnahmen und der Entscheid über ihre Genehmigung oder Verlängerung werden den Betroffenen nicht eröffnet.

§ 104c. Die anordnende Behörde stellt die Überwachung unverzüglich ein, wenn ihre Genehmigung oder Verlängerung verweigert wird oder ihre Voraussetzungen entfallen.

§ 104d. Die aus genehmigten Überwachungsmassnahmen stammenden Aufzeichnungen und Abschriften werden zu den Akten genommen, soweit sie für das Verfahren von Bedeutung sind. Andernfalls werden sie unter besonderem Verschluss gehalten und nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

Die von genehmigten Überwachungsmassnahmen betroffenen Postsendungen, angewiesenen Beträge und Guthaben können unter den Voraussetzungen von § 96 beschlagnahmt werden. Andernfalls werden sie dem Adressaten ausgehändigt, sobald es der Stand des Verfahrens erlaubt.

Ergebnisse genehmigter Überwachungsmassnahmen, die mit dem abzuklärenden Sachverhalt in keiner Beziehung stehen, aber auf die Begehung einer anderen Straftat hindeuten, dürfen nur dann verwendet werden, wenn auch bezüglich dieser Tat die Voraussetzungen von § 104 Ziffern 1 und 2 oder § 104a gegeben sind.

§ 104e. Wird die Genehmigung von Überwachungsmassnahmen verweigert, werden die bereits erfolgten Aufzeichnungen und Abschriften unverzüglich vernichtet; sie dürfen in keinem Strafverfahren verwendet werden. Eine Beschlagnahme gemäss § 104d Abs. 2 ist unzulässig.

§ 104f. Der Polizeidirektor kann die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs von Personen oder den Einsatz von Geräten im Sinne von Art. 179^{bis}ff. StGB anordnen, um ein Verbrechen oder Vergehen, dessen Schwere und Eigenart den Eingriff rechtfertigt, oder eine Straftat, die mit dem Telefon begangen werden soll, zu verhindern, wenn bestimmte Umstände dringend auf die Vorbereitung einer solchen Tat schliessen lassen. §§ 104b und 104c sind sinngemäss anzuwenden.

Die aus Überwachungsmassnahmen stammenden Aufzeichnungen und Abschriften werden unter besonderem Verschluss gehalten. Sie werden vernichtet, sobald der Zweck für die Anordnung der Überwachungsmassnahme dahingefallen ist, soweit sie nicht als Beweismittel in einem Strafverfahren verwendet werden sollen.

§ 105. Überwachungsmassnahmen gemäss § 104a sind unzulässig gegenüber Personen, welche gemäss § 130 zur Zeugnisverweigerung berechtigt sind, sofern sie nicht selber einer solchen Straftat verdächtig oder beschuldigt werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen wird der mündliche und schriftliche Verkehr überwachter Personen mit den gemäss § 130 zur Zeugnisverweigerung Berechtigten von den angeordneten Massnahmen ausgenommen, soweit dies möglich ist.

Aufzeichnungen und Abschriften, die Geheimnisse gemäss § 130 enthalten, dürfen nicht beschlagnahmt und als Beweismittel verwendet werden. Bestehen Zweifel darüber, ob sie derartige Geheimnisse enthalten, entscheidet darüber nach Anhörung einer oder mehrerer fachkundiger Vertrauenspersonen der Präsident der Anklagekammer endgültig.

Art. II

Das Gesetz findet auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt seiner Inkraftsetzung hängig sind.

Art. III

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 19. Juni 1983

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	713 893
Eingegangene Stimmzettel	183 302
Annehmende Stimmen	97 161
Verwerfende Stimmen	77 704
Ungültige Stimmen	35
Leere Stimmen	8 402

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz betreffend den Strafprozess (Strafprozessordnung) (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 22. August 1983

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
W. Bosshard

Die Sekretärin:
E. Bachmann

**Gesetz
betreffend den Strafprozess
(Änderung)
(Inkraftsetzung)**

(vom 7. September 1983)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Änderung des Gesetzes betreffend den Strafprozess (Strafprozessordnung) vom 19. Juni 1983 wird auf den 1. Oktober 1983 in Kraft gesetzt.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 7. September 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Gisler

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

**Gesetz
über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
(Änderung)**

(vom 19. Juni 1983)

Art. I

Das Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 7. Februar 1971 wird wie folgt geändert:

§ 16. Die Einkommensgrenzen für die Beihilfen sind bei Alleinstehenden und minderjährigen Bezüglern einer Invalidenrente um 1870 Franken, bei Ehepaaren um 2805 Franken und bei Waisen um 935 Franken höher als bei den Ergänzungsleistungen.

Abs. 2 unverändert.

Der Regierungsrat kann jeweils auf den Zeitpunkt einer Anpassung der Einkommensgrenzen für die Ergänzungsleistungen durch den Bund die Einkommensgrenzen für die Beihilfen der Preisentwicklung anpassen. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise.

Art. II.

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Es tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 19. Juni 1983

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	713 893
Eingegangene Stimmzettel	183 938
Annehmende Stimmen	153 623
Verwerfende Stimmen	23 783
Ungültige Stimmen	32
Leere Stimmen	6 500

831.3

Gesetz über die Zusatzleistungen zur AHV/IV (Änderung)

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 22. August 1983

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

W. Bosshard

Die Sekretärin:

E. Bachmann

Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den allgemeinbildenden Fächern der Berufsschulen an der Universität

(vom 31. August 1983)

I. Allgemeines

§ 1. Die Diplomprüfung bildet den Abschluss der fachwissenschaftlichen und berufspädagogisch-fachdidaktischen Ausbildung zum Lehrer allgemeinbildender Richtung an Berufsschulen. Sie ist ein Staatsexamen.

§ 2. Das Diplom wird ausgestellt aufgrund des Hochschulabschlusses, der fachwissenschaftlichen Ergänzungsprüfungen und der in der berufspädagogisch-fachdidaktischen Prüfung gezeigten Leistungen. Das Diplom berechtigt aufgrund der Bestätigung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit vom 11. August 1983 zur Lehrtätigkeit in den allgemeinbildenden Fächern an Berufsschulen.

II. Diplomkommission und Prüfungsausschuss

§ 3. Die Diplomkommission wird vom Regierungsrat ernannt. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) je einem Mitglied der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und der Philosophischen Fakultät I;
- b) zwei Leitern und zwei Lehrern von gewerblich-industriellen Berufsschulen im Kanton Zürich, darunter einem Mitglied der Kommission für Lehrerbildungskurse;
- c) einem Vertreter der Volkswirtschaftsdirektion;
- d) einem Vertreter des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit;
- e) dem vom Regierungsrat ernannten Leiter des Studienganges zur Vorbereitung auf die Diplomprüfung.

Die Berufsschulleiter werden aus den Vorschlägen der Konferenz der Schulleiter gewerblich-industrieller Berufsschulen im Kanton Zürich, die Lehrer aus denjenigen der Delegiertenversammlung der Lehrerkonferenz der Berufsschulen des Kantons Zürich ernannt. Der Regierungsrat bestimmt den Präsidenten der Diplomkommission. Die

Diplomkommission tritt nach Bedarf zusammen. Sie befasst sich mit allgemeinen Fragen des Studienganges, der Zulassung von Kandidaten gemäss § 7 sowie mit den Anliegen der Studierenden. Sie amtet als konsultatives Organ der Volkswirtschaftsdirektion und als Rekursinstanz.

§ 4. Die Volkswirtschaftsdirektion bestimmt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Diplomkommission für die Dauer von vier Jahren einen Berufsschulleiter zum Präsidenten des Prüfungsausschusses. Er ist Mitglied der Diplomkommission oder nimmt an ihren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Präsident des Prüfungsausschusses bezeichnet die zur Durchführung der Prüfungen für jeden Kandidaten notwendigen Experten und Examinatoren.

Diese bilden den Prüfungsausschuss. Er entscheidet in erster Instanz über die Prüfungsergebnisse.

III. Vorbereitung auf die Prüfung

§ 5. Die Kandidaten haben ihre Kenntnisse aus dem Fachstudium in Beachtung des Studienplans durch entsprechende Ergänzungsstudien in Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Privatrecht und öffentlichem Recht sowie in einzelnen Fachbereichen der Philosophischen Fakultät I so zu erweitern, dass sie über die notwendigen fachlichen Grundlagen für die Erteilung der allgemeinbildenden Fächer verfügen. Über die Anrechenbarkeit von Studien, die nicht gemäss dem Studienplan erfolgt sind, entscheidet ein Ausschuss der Diplomkommission.

§ 6. Die Kandidaten erwerben sich die notwendigen pädagogisch-didaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten in Beachtung des Studienplans durch:

- a) den Besuch einer Einführung in die Berufspädagogik und der Fachdidaktikkurse in Staats- und Wirtschaftskunde, Geschäftskunde (einschliesslich Rechnen) und Deutsch;
- b) eine Unterrichtstätigkeit an Berufsschulen im Umfang von mindestens drei Stunden pro Woche während mindestens dreier Semester und den gleichzeitigen Besuch eines Kolloquiums, das die Erfahrungen aus der Unterrichtstätigkeit für die didaktische Ausbildung der Kandidaten nutzbar macht.

Der Besuch der Fachdidaktikkurse und des Kolloquiums setzt im Sinne eines Praktikums eine vorgängige Unterrichtstätigkeit als allgemeinbildender Lehrer an einer Berufsschule von mindestens einem Semester oder 50 Lektionen voraus.

IV. Zulassung, Anmeldung und Gebühren

§ 7. Zur Prüfung über das Ergänzungsstudium zugelassen werden Kandidaten mit einem Doktorat oder Lizentiat der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät oder der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich sowie Inhaber des Sekundarlehrerdiploms sprachlich-historischer Richtung der Universität Zürich und Inhaber des eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiploms II. Über die Zulassung von Kandidaten mit anderen Studienabschlüssen entscheidet die Diplomkommission.

Absolventen anderer Hochschulen haben vor Antritt ihrer Studien ein Gesuch um Immatrikulation an das Rektorat der Universität Zürich zu richten.

§ 8. Voraussetzungen für die Anmeldung sind zudem:

- a) die aktive und erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Publizistikwissenschaft (Proseminar), neuere deutsche Literaturgeschichte (Proseminar), Kunstwissenschaft (Proseminar), Musikwissenschaft (Proseminar), Stilübungen;
- b) die aktive und erfolgreiche Teilnahme an der berufspädagogisch-fachdidaktischen Ausbildung gemäss § 6;
- c) ein von der Diplomkommission anerkanntes Praktikum von zehn Wochen Dauer, das teilweise in einem gewerblichen, teilweise in einem industriellen Betrieb zu absolvieren ist.

§ 9. Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich an den Präsidenten des Prüfungsausschusses zu richten.

Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) ein Lebenslauf mit kurzer Darstellung des Bildungsganges und der bisherigen Lehrtätigkeit;
- b) eine Zusammenstellung über die im Fachstudium besuchten Veranstaltungen;
- c) ein Ausweis über den Universitätsabschluss;
- d) ein Nachweis über die in § 8 erwähnten Voraussetzungen;
- e) die Quittung über die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

Die Prüfungsanmeldung ist verbindlich und definitiv. Die Verschiebung wird nur bei Vorliegen zwingender Gründe, die unabwendbar sind, insbesondere bei Krankheit, bewilligt.

§ 10. Für die Prüfung wird eine Gebühr von Fr. 300.– erhoben. Sie ist an die Kanzlei der Universität einzuzahlen.

V. Umfang und Inhalt der Prüfung

§ 11. Der fachwissenschaftliche Teil der Diplomprüfung umfasst mündliche Prüfungen von je 20 Minuten Dauer in den Fächern Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, öffentliches Recht und Privatrecht. In denjenigen Fächern, in denen sich ein Kandidat bereits während des Studiums einer Prüfung unterziehen musste, werden sie ihm erlassen.

Als Examinatoren amten die Vertreter der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in der Diplomkommission oder von ihnen in Absprache mit dem Präsidenten des Prüfungsausschusses bestimmte Mitglieder der Fakultät oder Privatdozenten. Als Experten werden Mitglieder der Diplomkommission bestimmt, üblicherweise die Vertreter der Berufsschulen.

§ 12. Der berufspädagogisch-fachdidaktische Teil der Prüfung umfasst je eine Prüfungslektion von 45 bis 50 Minuten Dauer in den Berufsschulfächern Deutsch, Staats- und Wirtschaftskunde sowie Geschäftskunde und je ein Kolloquium von etwa 30 Minuten Dauer. An den Lektionen und an den Kolloquien nehmen der Fachdidaktiker und ein vom Präsidenten des Prüfungsausschusses bezeichneter Experte teil. Der Fachdidaktiker führt das Prüfungsgespräch. Die Mitglieder der Diplomkommission haben zu allen Prüfungen Zutritt.

VI. Bewertung der Prüfungen

§ 13. Die Prüfungsergebnisse werden durch Noten von 6 bis 1 festgestellt. 6 bedeutet die beste, 1 die geringste Note, wobei die Abstufung in halben Noten erfolgt.

§ 14. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl der Durchschnitt der Noten der Ergänzungsprüfungen als auch derjenige der Probelektionen mindestens vier beträgt, nicht mehr als eine Probelektion mit einer Note unter vier bewertet wurde und keine Note unter drei liegt.

§ 15. Wird der fachwissenschaftliche oder der berufspädagogisch-fachdidaktische Teil oder werden beide Teile der Prüfung nicht bestanden, so kann der nichtbestandene Teil frühestens nach 6, spätestens nach 24 Monaten wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Prüfungen, in denen mindestens die Note 5, und Probelektionen, in denen mindestens die Note 4 erreicht wurde, müssen nicht wiederholt werden.

VII. Das Diplom

§ 16. Das Diplom dient dem Kandidaten als Nachweis über die zur Ausübung eines Lehramtes allgemeinbildender Richtung an einer Berufsschule notwendige Vorbildung. Es wird ergänzt durch ein Attest mit folgenden Angaben:

- a) die Aufzählung der einzelnen Fächer des Universitätsabschlusses gemäss § 7;
- b) die Zensuren der fachwissenschaftlichen Ergänzungsprüfungen sowie der drei Prüfungslektionen.

§ 17. Das Diplom trägt die Unterschrift des Vorstehers der Volkswirtschaftsdirektion, der Dekane der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und der Philosophischen Fakultät I sowie des Prüfungsleiters. Es wird dem Kandidaten durch den Vorsteher der zuständigen Direktion zugestellt.

VIII. Rechtsmittel

§ 18. Der Entscheid des Prüfungsausschusses kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung an die Diplomkommission weitergezogen werden.

Gegen den Entscheid der Diplomkommission ist der Rekurs an die Volkswirtschaftsdirektion zulässig; deren Entscheid ist endgültig.

IX. Schlussbestimmungen

§ 19. Dieses Reglement tritt auf Beginn des Wintersemesters 1983/84 in Kraft.

Zürich, den 31. August 1983

In Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber i. V.:
Gisler Hirschi

181.22

Geschäftsordnung des Kirchenrates

(vom 31. August 1983)

Erlassen vom Kirchenrat,

gestützt auf § 34 Abs. 4 des Gesetzes über die evangelisch-reformierte Landeskirche vom 7. Juli 1963 und Art. 166 der Kirchenordnung vom 2. Juli 1967.

I. Die Gesamtbehörde

- Konstituierung** § 1. Zu Beginn jeder Amtsperiode und nach Ersatzwahlen konstituiert sich der Kirchenrat nach Massgabe von Art. 166 der Kirchenordnung. Er fasst die ihm obliegenden Aufgaben zu Abteilungen zusammen und weist diese einzelnen Mitgliedern zu. Er regelt die Stellvertretung.
- Sitzungen** § 2. Der Kirchenrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Begehren von mindestens 2 Mitgliedern.
- Die Einladung mit Angabe der Verhandlungsgegenstände ist den Mitgliedern vor der Sitzung zuzustellen, und es ist ihnen rechtzeitig die Einsichtnahme in die Akten zu ermöglichen.
- Die vorliegenden Geschäfte werden in der vom Präsidenten festgesetzten Reihenfolge behandelt. Jedes Mitglied kann indessen Anträge zur Tagesordnung stellen.
- Geschäfte, die nicht auf der Geschäftsliste stehen, können behandelt werden, wenn kein Mitglied Einspruch erhebt.
- Gebet** § 3. Die Sitzungen des Kirchenrates werden mit Gebet eröffnet.
- Anträge** § 4. Die Mitglieder des Kirchenrates sind berechtigt, die Behandlung irgendeines Geschäftes zu beantragen, das in den Geschäftsbereich des Kirchenrates fällt.
- Ausstandspflicht** § 5. Die Mitglieder des Kirchenrates, der Kirchenratsschreiber und sein Stellvertreter haben in Ausstand zu treten:
1. wenn sie bei einem zu behandelnden Geschäft persönlich beteiligt sind;
 2. wenn jemand beteiligt ist, der mit ihnen in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem Grade der Geschwisterkinder blutsverwandt oder verschwägert ist.
- Der Ausstand ist im Protokoll festzuhalten.

§ 6. Zur Gültigkeit von Verhandlungen und Beschlüssen muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Beratungen und
Beschluss-
fähigkeit

Der Kirchenratsschreiber und sein Stellvertreter nehmen in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Durch Beschluss des Kirchenrates können Mitarbeiter und Sachverständige mit beratender Stimme zu einzelnen Geschäften beigezogen werden.

§ 7. Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Abstimmungs-
ordnung

Sitzt die Behörde in ungerader Zahl, so steht dem Präsidenten das Stimmrecht nur bei gleichgeteilten Stimmen der übrigen Mitglieder zu. Sitzt die Behörde in gerader Zahl, so nimmt der Präsident gleich den übrigen Mitgliedern an der Abstimmung teil. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für welchen der Präsident gestimmt hat. Im übrigen sind alle anwesenden Mitglieder zur Stimmabgabe verpflichtet.

Auf Verlangen von drei Mitgliedern wird eine Wahl oder Abstimmung im geheimen Verfahren durchgeführt. Der Präsident stimmt hier in jedem Fall mit.

Der Präsident legt für die während einer Geschäftsbehandlung gestellten Anträge die Fragestellung fest. Wird diese beanstandet, so entscheidet die Behörde. Ordnungsanträge sind sofort zu behandeln.

Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt. Zirkularbeschlüsse sind an der folgenden Sitzung aufzulegen und im Protokoll festzuhalten.

§ 8. Vorentscheide sind als solche zu bezeichnen. Sie sind für die weitere Geschäftsbehandlung verbindlich, sofern sich keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte ergeben. Vorentscheide

§ 9. Die Umfrage am Schluss jeder Sitzung dient der Information und dem Gedankenaustausch. Umfrage

§ 10. Über die Verhandlungen des Kirchenrates wird ein Protokoll geführt, das die genaue Bezeichnung aller Beratungsgegenstände sowie die vollständige Angabe aller Beschlüsse, wenn nötig mit deren Begründung, enthalten muss. Protokoll

Eine Minderheit der Behörde ist berechtigt zu verlangen, dass ihre Stimmabgabe und die von ihr in der Sitzung geltend gemachten Gründe ins Protokoll aufgenommen werden. Jedes Mitglied kann ausserdem verlangen, dass die redaktionelle Fassung eines Beschlusses vor der Ausfertigung der Behörde zur Genehmigung vorgelegt wird.

Das Protokoll wird allen Behördemitgliedern zugestellt und ist, in der Regel in der darauffolgenden Sitzung, zur Genehmigung vorzulegen.

Die Aushändigung von Protokollauszügen an andere als die im Protokoll selbst vermerkten Empfänger darf nur mit Zustimmung des Kirchenratspräsidenten erfolgen.

Der Kirchenrat
als Prüfungs-
behörde

§ 11. Als Prüfungsbehörde nimmt der Kirchenrat Kolloquien gemäss den von ihm erlassenen Satzungen ab. Beratung und wenn möglich Beschlussfassung schliessen unmittelbar an die Abnahme der Prüfung an und werden ins Protokoll aufgenommen.

II. Der Präsident und die einzelnen Mitglieder

Aufgaben und
Befugnisse des
Präsidenten

§ 12. Der Präsident leitet die Sitzungen des Kirchenrates gemäss den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Er legt die durch den Kirchenrat zu behandelnden Geschäfte selber der Behörde vor oder entscheidet über die Zuteilung von Geschäften, die nicht eindeutig einer der gemäss § 1 gebildeten Abteilungen zukommen.

Der Präsident ist berechtigt, Geschäfte von untergeordneter Bedeutung oder ausserordentlicher Dringlichkeit durch Präsidialverfügungen zu erledigen.

Präsidialverfügungen sind den Mitgliedern spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und im Protokoll festzuhalten.

Der Präsident ist direkter Vorgesetzter des Kirchenratsschreibers; er regelt dessen Stellvertretung. Weitere Mitarbeiter können dem Präsidenten direkt unterstellt werden.

Die einzelnen
Mitglieder

§ 13. Die Mitglieder des Kirchenrates sind verpflichtet:

- a) Zur Teilnahme an den Sitzungen des Kirchenrates. Verhinderungsgründe sind dem Präsidenten rechtzeitig mitzuteilen.
- b) Zur Übernahme der ihnen zugeteilten Aufgaben, Geschäfte, Aufträge und Abordnungen. Im Falle der Ablehnung entscheidet die Behörde.
- c) Zur Information und zum Einbezug anderer Behördemitglieder in die Vorbereitung, wo ein Geschäft mehr als eine Abteilung berührt.

III. Das Sekretariat und die gesamtkirchlichen Dienste

Sekretariat

§ 14. Das Sekretariat des Kirchenrates wird durch den vom Kirchenrat gewählten Kirchenratsschreiber geleitet.

§ 15. Der Kirchenratsschreiber übernimmt die Koordination der Arbeit der gesamtkirchlichen Dienste im Hinblick auf die Erfüllung der durch den Kirchenrat gesetzten Ziele. Gesamtkirchliche Dienste

IV. Ausschüsse, Kommissionen und Sachverständige

§ 16. Der Kirchenrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Er umschreibt deren Auftrag und Kompetenzen. Werden einem Ausschuss Geschäfte zur selbständigen Erledigung zugewiesen, so haben die Betroffenen das Recht, innert zwanzig Tagen den Entscheid der Gesamtbehörde zu verlangen. Ausschüsse

§ 17. Der Kirchenrat bestellt Kommissionen im Sinne von Art. 197 Abs. 2 der Kirchenordnung für gesamtkirchliche Pfarrämter und Institutionen sowie im Sinne von Art. 166 Abs. 3 nach Bedarf für besondere Aufgaben. Er setzt die Mitgliederzahl fest, wählt aus seiner Mitte das Präsidium und in freier Wahl die weiteren Mitglieder. Er umschreibt den Auftrag und allfällige besondere Kompetenzen. Kommissionen

Ergebnisse der Kommissionsarbeit sind dem Kirchenrat schriftlich in Form von Protokollen, Berichten oder begründeten Anträgen vorzulegen.

§ 18. Die Kommissionen können in eigener Kompetenz Ausschüsse einsetzen. Subkommissionen und deren Präsidenten werden vom Kirchenrat gewählt. Kommissionsausschüsse und Subkommissionen

Die Protokolle der Subkommissionen sind allen Kommissionsmitgliedern zuzustellen.

§ 19. Im übrigen gilt für die Sitzungen von Ausschüssen, Kommissionen und Subkommissionen diese Geschäftsordnung sinngemäss, soweit nicht besondere Verordnungen und Kirchenratsbeschlüsse etwas anderes festlegen. Sitzungen

§ 20. Über den Beizug von Sachverständigen entscheidet das für die Abteilung zuständige Kirchenratsmitglied, sofern ihm der erforderliche Kredit zur Verfügung steht, in allen übrigen Fällen der Kirchenrat. Sachverständige

V. Vertretung und Zeichnungsbefugnis

§ 21. Beschlüsse und Verfügungen, welche öffentlich bekanntgegeben werden, ferner Schreiben an übergeordnete und gleichgestellte Grundsatz

Behörden sowie Verträge von grösserer Tragweite sind vom Präsidenten und vom Kirchenratsschreiber zu unterzeichnen.

Anderen Behörden und Amtsstellen sowie Privaten kann die Erledigung eines Geschäftes durch Protokollauszug oder durch Zuschrift mitgeteilt werden, welche von einem Einzelunterschriftsberechtigten des Sekretariates ausgefertigt werden.

Analoges gilt im Verkehr mit der Kirchensynode und mit anderen Kirchen.

Einzelunter-
schrift von Be-
hördenmitglie-
dern und Mit-
arbeitern

§ 22. Der Kirchenrat regelt die Unterschriftsberechtigung einzelner Behördemitglieder oder leitender Mitarbeiter.

VI. Schlussbestimmungen

Anwendung des
Entschädigungs-
reglementes

§ 23. Für die Entschädigungen und Spesen sämtlicher Behörde- und Kommissionsmitglieder kommt das Reglement über die Entschädigungen an Mitglieder landeskirchlicher Behörden und Kommissionen zur Anwendung.

Aufhebung bis-
herigen Rechts

§ 24. Diese Geschäftsordnung ersetzt diejenige vom 30. November 1947.

Inkrafttreten

§ 25. Diese Geschäftsordnung tritt mit der konstituierenden Kirchenratssitzung für die Amtsdauer 1983/1987 am 21. September 1983 in Kraft.

Zürich, den 31. August 1983

Im Namen des Kirchenrates

Der Präsident: Der Kirchenratsschreiber:
Meili Westermann

**Verordnung
über die Gebühren der Gemeindebehörden
(Änderung)**

(vom 21. September 1983)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 wird wie folgt geändert:

§ 1. Die Verwaltungsgebühren für die Amtstätigkeit der Gemeindebehörden werden, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen, wie folgt festgesetzt:

A. Unverändert.

B. Einbürgerungen

	Fr.
1. Bürgerrechtserteilungen (Kanzleigebühr)	50 – 300

C. Unverändert.

D. Einwohnerkontrolle

	Fr.
1. Bestätigungen über die Niederlassung von Schweizerbürgern, einschliesslich Aufbewahrung und Rückgabe der Schriften	15
2. Bestätigungen über Aufenthalt (auch Nebenniederlassung und Wochenaufenthalt) und deren Erneuerung, einschliesslich Aufbewahrung und Rückgabe der Schriften	30
3. Meldegebühr für Ausländer	15
4. Einfache Wohnsitzbestätigungen	8
5. Identitätskarten, für Personen bis zum vollendeten 15. Altersjahr	10
für ältere	20

779

6. Passempfehlungen, Wohnsitz- und Handlungsfähigkeitszeugnisse	15
7. Leumundszeugnisse	20
8. Aufforderung zur Schriftenabgabe oder -erneuerung	8
9. Nachsendung nicht abgeholter Ausweisschriften (auch Ausländer)	10 – 15
10. Heimatausweise	15

In diesen Beträgen ist die Schreibgebühr enthalten.

E. Bauwesen

Fr.

1. Erteilung von Baubewilligungen, einschliesslich Kosten für die Prüfung und Ausschreibung des Baugesuches (ohne Insertionskosten) Abs. 2 und 3 unverändert. Ziffern 2 und 3 unverändert.	20 – 7500
4. Gerüstkontrolle (Gebühr pro Gerüst, für Augenscheine und Ausnahmegewilligungen)	10 – 250
5. Betriebskontrolle für Feuerungsanlagen	20 – 5000

F. Vormundschaftswesen

Fr.

1. Anträge betreffend Entmündigung Verbeiständung auf eigenes Begehren, Beschränkung der Handlungsfähigkeit und Entziehung der elterlichen Gewalt	10 – 600
2. Anordnung von Kinderschutzmassnahmen, Beistandschaften zur vorläufigen Fürsorge sowie Vorkehren zum Schutze des Vermögens von Kindern	10 – 1200
3. Anordnung der Vormundschaft über Unmündige Die Gebühren dürfen nicht bezogen werden, wenn die Bevormundung im Anschluss an die Entziehung der elterlichen Gewalt bzw. an die Entmündigung des Inhabers der elterlichen Gewalt erfolgt.	10 – 240
4. Vorkehren der Vormundschaftsbehörde im Zustimmungsverfahren vor der Adoption	10 – 70
5. Zustimmung zum Wohnsitzwechsel des Bevormundeten, Übertragung und Übernahme von Vormundschaften sowie von Beistandschaften und Beiratschaften	10 – 300

6. Beschlüsse über die Aufhebung bzw. Antragstellung über die Aufhebung einer gemäss Ziffern 1–3 angeordneten Massnahme 10 – 500
 Die Gebühr ist um mindestens die Hälfte zu ermässigen, wenn die Aufhebung beschlossen, bzw. beantragt wird. Die Gebühr entfällt, wenn die aufgehobene Massnahme ersetzt wird.
7. Aufnahme eines amtlichen Inventars:
 Grundgebühr für den ganzen Tag 50 – 300
 " " " halben Tag 25 – 150
 " " die Stunde von 10 – 40
 Für Reinvermögen über Fr. 15000 kann zu dieser Grundgebühr ein Zuschlag erhoben werden von 10 – 3600
 Bezieht sich das Inventar auf einen ungeteilten Nachlass, so fällt für die Berechnung dieser Gebühr nur der Erbteil der Person in Betracht, in deren Interesse das vormundschaftliche Inventar aufgenommen wird.
8. Prüfung und Abnahme eines amtlichen Inventars, von Vormundschafts-, Beistandschafts- oder Beiratschaftsberichten und Rechnungen bei Reinvermögen über Fr. 15000 10 – 3600
 Bei jährlicher Prüfung und Abnahme wird die Hälfte der Gebühr berechnet.
 Ziffer 7 letzter Absatz wird angewendet.
9. Prüfung und Abnahme eines von einem Elternteil eingereichten Inventars bei Reinvermögen über Fr. 15000 10 – 900
 Die Vormerknahme von Elternberichten über Änderungen im Stande und in der Anlage des Kindesvermögens ohne besondere Vorkehrungen ist gebührenfrei.
 Für unrichtige, unvollständige oder abklärungsbedürftige Elternberichte 10 – 300
10. Sonstige Feststellungen und Vorkehrungen in Erbschaftsfällen 10 – 300
11. Entscheidung der Vormundschaftsbehörde über Einweisung, Zurückbehaltung, Ablehnung eines Entlassungsgesuchs oder Rückversetzung im Verfahren betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung 10 – 250
12. Entscheide der Vormundschaftsbehörde in Beschwerdesachen 10 – 250

- | | |
|---|----------|
| 13. Anträge und Berichte an die vorgesetzte Behörde, Aufsichtsbehörde oder den Richter | 10 – 400 |
| 14. Für anderweitige Beschlüsse, Erklärungen, Anweisungen und Vorkehren der Vormundschaftsbehörde | 10 – 600 |

G. Unverändert

H. Gastgewerbe

	Fr.
Behandlung von Gesuchen um Erteilung oder Verletzung von Wirtschaftspatenten (ohne Insertionskosten)	20 – 300

I. Verwaltungsstrafverfahren

	Fr.
1. Spruchgebühr	10 – 200
2. Untersuchungsgebühr (nach Einsprache)	10 – 1000
3. Überweisungsgebühr (nach Einsprache)	10 – 50

§ 3. Die Gemeinden können im Rahmen dieser Verordnung nähere Bestimmungen oder die Gebührenansätze erlassen.

§ 5 Abs. 1. Wo Mindest- oder Höchstbeträge festgesetzt sind, werden Gebühren, falls nichts anderes bestimmt ist, nach dem Zeitaufwand und der Bedeutung des Geschäftes berechnet.

§ 6. Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Entscheide von Gemeindebehörden im Interesse einzelner Behördemitglieder oder Beamten sind gebührenfrei, wenn der Gesuchsteller die Verwaltungsbehörde ausschliesslich in seiner Eigenschaft als Amtsperson angerufen hat und keine Trölerei vorliegt.

§ 8 wird aufgehoben.

§ 9. Die Gemeinden setzen die Anschluss- und Benutzungsgebühren für ihre Dienstleistungsbetriebe im Rahmen der kantonalen Bestimmungen fest.

II. Diese Änderungen treten am 1. Januar 1984 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 21. September 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: Der Staatsschreiber:

Sigrist Roggwiler

631.21

**Beschluss des Regierungsrates
über die Festsetzung des Skontos und die Berechnung von
Zinsen für Staats- und Gemeindesteuern**

(vom 12. Oktober 1983)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Bezahlen Steuerpflichtige bis zum 30. Juni eines Jahres die gesamten Staats- und Gemeindesteuern, so erhalten sie einen Skonto von 1¼% der Jahressteuer.

II. Die Zinssätze von 5% für Steuernachforderungen, Verzugszinsen und Steuerrückerstattungen sowie die entsprechenden Toleranzgrenzen werden unverändert belassen.

III. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 12. Oktober 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Gisler

Der Staatsschreiber:
Roggwiller

**Gesetz
über die Wahlen und Abstimmungen
(Wahlgesetz)**

(vom 4. September 1983)

I. Gemeinsame Bestimmungen für Wahlen und Abstimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Wahl- und Stimmrecht richten sich in eidgenössischen Angelegenheiten nach dem Bundesrecht, in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten nach der Kantonsverfassung. Wahl- und Stimmrecht
- § 2. In öffentliche Ämter und Behörden sind alle Stimmberechtigten wählbar. Wählbarkeit
- Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen über die Erfüllung besonderer Erfordernisse, die Unvereinbarkeit und die Nebenstrafe der Amtsunfähigkeit.
- In die Gemeindebehörden sind nur Stimmberechtigte mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde wählbar.
- § 3. Wahlen und Abstimmungen sind geheim, wenn sie an der Urne stattfinden oder wenn in Versammlungen und Behörden das geheime Verfahren zur Anwendung kommt. Wahl- und Stimmgeheimnis
- § 4. Dieses Gesetz gilt auch für die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt. Eidgenössische Wahlen und Abstimmungen
- § 5. In kirchlichen Angelegenheiten sind nur die Angehörigen der betreffenden Kirche wahl- und stimmberechtigt. Kirchliche Angelegenheiten
- § 6. Die besondern Bestimmungen über das Verfahren in Gemeindeversammlungen und Behörden bleiben vorbehalten. Gemeinden und Behörden
- Spezialgemeinden (Schul-, Kirch- und Zivilgemeinden) können ihre Obliegenheiten im Wahl- und Abstimmungsverfahren der politischen Gemeinde übertragen, in deren Gebiet sie im wesentlichen liegen.

B. Schriftliche Wahlen und Abstimmungen

Anordnung § 7. Kantonale Wahlen und Abstimmungen werden durch den Regierungsrat, Bezirkswahlen durch den Bezirksrat, Kreiswahlen und -abstimmungen durch die Kreiswahlvorsteherschaft, Gemeindewahlen und -abstimmungen durch die Gemeindevorsteherschaft angeordnet.

Die Anordnung kantonaler Wahlen und Abstimmungen muss mindestens sieben Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag veröffentlicht werden; für andere Wahlen und Abstimmungen beträgt die Frist vier Wochen.

Wahl- oder Abstimmungstage § 8. Als Wahl- oder Abstimmungstag wird ein Sonntag festgesetzt. Auf Neujahr, Palmsonntag, Ostern, Pfingsten, den eidgenössischen Betttag und die Weihnachtstage dürfen keine Wahlen und Abstimmungen angesetzt werden.

Die Wahl- oder Abstimmungstage werden, soweit möglich, mit jenen des Bundes zusammengelegt.

Stimmregister § 9. In jeder politischen Gemeinde wird ein Stimmregister geführt. Es steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen, darf aber weder abgeschrieben noch kopiert werden.

Vor einer Wahl oder Abstimmung werden Eintragungen bis zum fünften Tag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag vorgenommen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllt sind.

Der Gemeinderatsschreiber ist Stimmregisterführer. Der Gemeinderat kann diese Aufgabe einem andern Beamten übertragen.

Beanstandungen müssen unverzüglich beim Stimmregisterführer angebracht werden. Beschwerden gegen die Registerführung, mit denen eine Verletzung des Stimmrechts geltend gemacht wird, sind innert drei Tagen nach der Feststellung des Sachverhalts an den Regierungsrat zu richten.

Ausweis § 10. Die Stimmberechtigten weisen sich bei der Wahl oder Abstimmung durch ihren Stimmrechtsausweis mit den unerlässlichen Personalangaben aus.

Wahl- und Stimmaterial § 11. Die Stimmberechtigten erhalten den Ausweis und die amtlichen Stimm- und Wahlzettel spätestens am zweiten Freitag (9. Tag) vor dem Wahl- oder Abstimmungstag.

Stimmberechtigte, welche diese Unterlagen nicht erhalten haben, können sie in der Gemeinderatskanzlei oder im Kreisbüro bis am Freitagvormittag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag beziehen.

§ 12. Das Wahl- und Stimmrecht wird an der Urne ausgeübt. Ausübung des Wahl- und Stimmrechts
 Es kann auch vorzeitig in der Gemeinderatskanzlei oder im Kreisbüro sowie auf dem Korrespondenzweg wahrgenommen werden.

§ 13. Wahl- und Stimmzettel sind nur soweit gültig, als sie eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind. Ausfüllen der Wahl- und Stimmzettel

Schreibunfähige können die Ausübung politischer Rechte, welche schriftliche Erklärungen erfordern, einem Stellvertreter übertragen.

§ 14. Die Gemeinden können mit Genehmigung der Direktion des Innern im Einzelfall Massnahmen zur Kontrolle der Stimmberechtigten treffen, welche über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Zusätzliche Massnahmen

C. Stimmabgabe an der Urne

§ 15. Die politischen Gemeinden bestimmen die Wahl- und Abstimmungslokale. Urnenstandorte

Die Gemeinderäte können für Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime Wanderurnen einsetzen. Weitere Wanderurnen sind nur mit Bewilligung der Direktion des Innern zulässig.

§ 16. Wenigstens ein Wahl- oder Abstimmungslokal ist während Öffnungszeiten mindestens je einer Stunde wie folgt geöffnet:

- a) am Sonntag vor 12 Uhr;
- b) am Samstag;
- c) gemäss Beschluss der Gemeinde am Freitag, jedoch nicht vor 17 Uhr.

Wanderurnen sind an einem der bezeichneten Tage an den verschiedenen Standorten während mindestens einer Viertelstunde geöffnet.

Im übrigen bestimmt der Gemeinderat die Urnenöffnungszeiten so, dass die Ausübung des Stimmrechts erleichtert wird.

§ 17. Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme an der Urne persönlich ab. Sie übergeben den Stimmrechtsausweis einem Mitglied des Wahlbüros und legen dann den Stimmzettel in die Urne. Persönliche Stimmabgabe

§ 18. Die Stimmberechtigten können sich durch ein im gleichen Hause wohnendes Familienmitglied vertreten lassen. Stellvertretung

Sie können sich durch andere Stimmberechtigte vertreten lassen, wenn sie das 60. Altersjahr zurückgelegt haben oder laut ärztlichem Zeugnis nicht an die Urne gehen können.

Das ärztliche Zeugnis ist vom Stellvertreter an der Urne vorzuweisen. Liegt ein für längere Dauer ausgestelltes Arztzeugnis vor, wird der Stimmrechtsausweis von der Gemeinderatskanzlei oder dem Kreisbüro entsprechend gekennzeichnet.

Der Stellvertreter muss gleichzeitig seinen eigenen Stimmrechtsausweis abgeben.

Niemand darf mehr als zwei Personen vertreten.

D. Vorzeitige Stimmabgabe

Ort, Zeit

§ 19. Die Gemeinden regeln die vorzeitige Stimmabgabe so, dass die Stimmberechtigten frühestens vom Montag, spätestens aber vom Mittwoch vor dem Wahl- oder Abstimmungstag an ihre Stimme abgeben können. Die Stimmabgabe ist mindestens während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeinderatskanzlei oder im Kreisbüro zu ermöglichen.

Vorgehen

§ 20. Die Stimmberechtigten oder ihre Stellvertreter gemäss § 18 übergeben dem zuständigen Beamten oder Wahlbüromitglied den Stimmrechtsausweis, lassen die Stimm- und Wahlzettel, soweit erforderlich, von ihm abstempeln und legen sie in die Urne.

E. Briefliche Stimmabgabe

Vorgehen

§ 21. Wer brieflich stimmen will, meldet dies der Gemeinderatskanzlei oder dem Kreisbüro spätestens am dritten Freitag (16. Tag) vor dem Wahl- oder Abstimmungstag. Die Meldung kann auch für eine bestimmte Dauer gelten.

Die Gemeindeverwaltung hält den Stimmrechtsausweis zurück und versendet das Wahl- und Stimmaterial, ein adressiertes Rücksendekuvert mit Personalangaben und ein neutrales Stimmzettelkuvert. Die Stimmberechtigten legen die Zettel ins Stimmzettelkuvert und senden dieses verschlossen im Rücksendekuvert zurück.

Die Gemeinderatskanzlei öffnet das Rücksendekuvert, stempelt das Stimmzettelkuvert und legt dieses ungeöffnet in die Urne.

Annahmefrist

§ 22. Rücksendekurve werden bis zur Schliessung der Wahl- und Abstimmungslokale entgegengenommen. Wahl- und Stimmzettel in später eingehenden Rücksendekurve fallen ausser Betracht.

Aufgabeort
im Ausland

§ 23. Vom Ausland aus darf unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen des Bundesrechts nicht brieflich gestimmt werden.

F. Organisation und Pflichten der Behörden

§ 24. In jeder Gemeinde besteht ein Wahlbüro von mindestens fünf Mitgliedern. Die Gemeindeordnung kann die Mitgliederzahl festlegen oder dies dem Gemeinderat übertragen. Der Präsident der Gemeinde leitet von Amtes wegen die Geschäfte, der Schreiber führt das Protokoll. Gemeinde-
wahlbüro

Spezialgemeinden, welche alle Obliegenheiten des Wahlbüros gemäss § 6 Abs. 2 auf die politische Gemeinde übertragen haben, bestellen kein Wahlbüro.

Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder des Wahlbüros auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden. Besteht ein Grosser Gemeinderat, besorgt dieser die Wahl.

Der Unvereinbarkeitsgrund der Verwandtschaft gemäss § 111 gilt für die Mitglieder des Wahlbüros nicht; solche Verwandte dürfen aber nicht gleichzeitig im gleichen Abstimmungslokal tätig sein.

§ 25. Der Präsident bietet die Mitglieder des Wahlbüros auf. Er sorgt, soweit möglich, für eine gleichmässige Beanspruchung. Aufgebot

§ 26. In jedem Abstimmungslokal versehen mindestens zwei Mitglieder den Urnendienst, von denen der Präsident eines als Obmann bezeichnet. Die Wanderurnen werden von zwei Mitgliedern oder Gemeindebeamten bewacht. Urnendienst

§ 27. Die mit dem Urnendienst beauftragten Mitglieder des Wahlbüros überwachen die Stimmabgabe und sorgen für die Geheimhaltung sowie für Ruhe und Ordnung im Abstimmungslokal und seinen Zugängen. Aufsicht
an der Urne

Sie dürfen an der Urne nicht vom Inhalt der Stimmzettel Kenntnis nehmen.

Sie sind befugt, die Identität der Stimmenden zu überprüfen. Der Obmann entscheidet im Zweifel über die Stimmberechtigung.

Bei der vorzeitigen Stimmabgabe wird die Aufsicht an der Urne durch vom Gemeinderat bezeichnete Gemeindebeamte oder Mitglieder des Wahlbüros ausgeübt. Sie werden auf die Strafbestimmung von § 134 hingewiesen.

§ 28. Bei Wahlen mit gedruckten Kandidatenlisten muss jeder eingelegte Zettel von einem Mitglied des Wahlbüros oder von einem Gemeindebeamten auf der Rückseite abgestempelt werden; andernfalls ist er ungültig. Abstempeln
der Zettel

- Auszähldienst § 29. Die zum Auszähldienst aufgegebenen Mitglieder des Wahlbüros ermitteln die Wahl- und Abstimmungsergebnisse der Gemeinde und entscheiden über die Gültigkeit von Stimm- und Wahlzetteln.
- Zur Ermittlung der Ergebnisse kann der Präsident des Wahlbüros auch nichtstimmberechtigte Hilfskräfte beziehen.
- Verschlossene Kuverts § 30. Verschlossene Stimmzettelkuverts werden geöffnet und geleert. Befinden sich in einem Kuvert mehrere Stimmzettel für die gleiche Wahl oder Abstimmung, so ist einer von ihnen gültig und allenfalls abzustempeln, wenn alle gleich lauten; andernfalls sind alle ungültig.
- Protokoll § 31. Über das Ergebnis jeder Wahl oder Abstimmung wird ein Protokoll in doppelter Ausfertigung erstellt, das der Präsident und der Schreiber sowie mindestens drei amtende Mitglieder unterzeichnen.
- Elektronische oder maschinelle Ermittlung § 32. Die Ergebnisse können mit Bewilligung der Direktion des Innern elektronisch oder maschinell ermittelt werden, wenn diese Verfahren ebenso zuverlässig sind.
- Öffentlichkeit § 33. Die Stimmberechtigten haben Zutritt zu den Räumen, in denen die Ergebnisse ermittelt werden, soweit dadurch die Arbeit der Wahlbüros nicht gestört wird.
- Kreiswahlvorsteherchaft § 34. In Wahlkreisen, die erheblich über das Gebiet einer politischen Gemeinde hinausreichen, sowie im Gebiet von Zweckverbänden, welche Abstimmungen unter den Stimmberechtigten des Verbands durchführen, bestehen Kreiswahlvorsteherchaften.
- Die Kreiswahlvorsteherchaft besteht aus dem Präsidenten und dem Schreiber des Kreishauptortes oder der Sitzgemeinde des Zweckverbands als Präsident und Protokollführer sowie aus je einem Abgeordneten der Wahlbüros der übrigen Gemeinden.
- In der Stadt Zürich ist das Zentralwahlbüro, in der Stadt Winterthur das Wahlbüro der politischen Gemeinde die Kreiswahlvorsteherchaft für die Kantonsrats- und Synodalwahlkreise sowie die Notariatskreise.
- Obliegenheiten § 35. Der Kreiswahlvorsteherchaft obliegen Anordnung und Leitung der Kreis- oder Verbandswahlen und -abstimmungen, welche im übrigen von den einzelnen Gemeinden durchgeführt werden. Sie ist befugt, deren Ermittlungen nachzuprüfen und zu berichtigen oder durch das Gemeindewahlbüro nachprüfen und berichtigen zu lassen, wenn Anzeichen für Mängel bestehen.

§ 36. Die Behörde, welche die Wahl oder Abstimmung angeordnet hat, stellt die Ergebnisse zusammen und veröffentlicht sie unter Hinweis auf die Beschwerdefrist gemäss § 128. Bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen besorgt dies das Büro des Kantonsrates.

Veröffentli-
chung der
Ergebnisse

Die Gemeinden können diese Obliegenheiten dem Wahlbüro übertragen.

§ 37. Wahlen und Abstimmungen werden nach Ablauf der Beschwerdefrist und Erledigung der Beschwerden rechtskräftig.

Rechtskraft

Der Kantonsrat stellt in einem Erwahrungsbeschluss die Rechtskraft der kantonalen Wahlen und Abstimmungen fest.

II. Abstimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 38. Die Abstimmungsvorlagen werden spätestens am dritten Dienstag (19. Tag) vor dem Abstimmungstag veröffentlicht und den Stimmberechtigten zusammen mit den Beleuchtenden Berichten bis zum dritten Dienstag (19. Tag) vor dem Abstimmungstag zugestellt. Den Gemeinden steht die Veröffentlichung der Beleuchtenden Berichte frei.

Vorlagen,
Beleuchtende
Berichte

Die Gemeinden sind berechtigt, die Abstimmungsvorlagen und Beleuchtenden Berichte jedem Haushalt nur einmal zuzustellen, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied auch die persönliche Zustellung verlangt.

§ 39. Die Stimmen können nur bejahend oder verneinend sein. Entscheidend ist die Mehrheit der Ja- oder der Nein-Stimmen. Ungültige und leere Stimmen fallen ausser Betracht.

Stimmabgabe

§ 40. Vor der Abstimmung in Gemeindeversammlungen und in Behörden legt der Präsident die Anträge und die Fragestellung vor.

Abstimmungs-
verfahren in
Gemeindever-
sammlungen
und Behörden

Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die Hauptanträge.

B. Fakultatives Referendum

§ 41. Für Beschlüsse des Kantonsrates gilt eine Referendumsfrist von 45 Tagen; sie beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Unterschriften sind der Staatskanzlei oder der Post zuhanden

Frist

des Präsidenten des Kantonsrates zu übergeben. Für den Fristenlauf gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Unterschriften-
bogen

§ 42. Jeder Unterschriftenbogen, mit welchem Stimmberechtigte eine Volksabstimmung verlangen, muss enthalten:

1. den Wortlaut und das Datum des Beschlusses, über den die Volksabstimmung verlangt wird, sowie den Wortlaut des Referendumsbegehrens; diese Angaben müssen auf allen Bogen gleich lauten;
2. die Bezeichnung der politischen Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind; der Unterschriftenbogen darf keine Unterschriften aus andern Gemeinden enthalten;
3. die eigenhändige Unterschrift des Stimmberechtigten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsjahr und Adresse (Strasse, Hausnummer); ein Stimmberechtigter darf ein Referendumsbegehren nur einmal unterzeichnen;
4. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung bei einem Referendum fälscht (Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

Prüfung

§ 43. Der Präsident des Kantonsrates überweist die Unterschriftenbogen dem Regierungsrat zur Prüfung.

Der Regierungsrat stellt die Gesamtzahl der eingereichten Unterschriften fest, von denen er mindestens so viele auf ihre Gültigkeit überprüft, als für das Zustandekommen des Referendums erforderlich sind. Das Stimmrecht dieser Unterzeichnenden lässt er amtlich bescheinigen.

Unterschriftenbogen, die den Anforderungen von § 42 nicht entsprechen oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Unterschriften, die den Anforderungen von § 42 nicht entsprechen, sowie überzählige Unterschriften des gleichen Stimmberechtigten sind ungültig.

Volks-
abstimmung

§ 44. Der Kantonsrat stellt fest, ob das Referendum zustande gekommen ist. Trifft das zu, lädt er den Regierungsrat ein, die Volksabstimmung anzuordnen.

Rechtskraft

§ 45. Ist das Referendum nicht ergriffen worden oder nicht zustande gekommen, stellt der Kantonsrat die Rechtskraft des Beschlusses fest.

Anwendung in
den Gemeinden

§ 46. Die Bestimmungen über das fakultative Referendum gelten sinngemäss für das Referendum in den Gemeinden, soweit das Gemeindegesetz nichts anderes vorsieht.

III. Wahlen**A. Erneuerungs- und Ersatzwahlen**

§ 47. Die Amtsdauer des Kantonsrates und des Regierungsrates, Amtsdauer
der Kirchensynoden sowie der Verwaltungsbehörden und Verwaltungs-
beamten des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden beträgt vier
Jahre, die Amtsdauer der Gerichtsbehörden, der Geschworenen, des
kantonalen Ombudsmanns, der Notare, der Pfarrer und der Volksschul-
lehrer sechs Jahre.

Die Amtsdauer beginnt bei Behörden mit ihrer Konstituierung, bei Beamten am 1. Juli des Wahljahres, sofern keine andere Regelung besteht.

§ 48. Vor Ablauf der Amtsdauer werden für alle Behörden und Erneuerungs-
Beamten Erneuerungswahlen durchgeführt. Die Verordnung regelt die wahlen
Kehrordnung.

§ 49. Die Erneuerungswahlen durch die Stimmberechtigten erfol- 1. durch die
gen in den Monaten Januar bis April des Wahljahres. Kirchliche Wahlen Stimmberech-
können bis Ende Juni durchgeführt werden. tigten

Die neuen Behörden konstituieren sich, sobald sie beschlussfähig sind.

§ 50. Der Kantonsrat und die Grossen Gemeinderäte wählen nach 2. durch
ihrer Konstituierung die von ihnen zu bestellenden Behörden und Behörden
Beamten.

§ 51. Tritt während der Amtsdauer eine Vakanz ein, wird eine Ersatzwahlen
Ersatzwahl durchgeführt. Die Ersatzwahl kann für Behördemitglieder
unterbleiben, wenn die Erneuerungswahl der Behörde innert sechs
Monaten erfolgt.

Ersatzwahlen für Notare, Friedensrichter, Gemeindeammänner und
Betreibungsbeamte, die nicht länger als sechs Monate vor dem Beginn
des Wahljahres erfolgen, sind gleichzeitig Erneuerungswahlen für die
neue Amtsdauer.

§ 52. Wird eine Behörde während der Amtsdauer erweitert, sind Erweiterung
die Bestimmungen über die Ersatzwahlen anwendbar. einer Behörde

§ 53. Die besondern Bestimmungen über die Wahl der Geschwore- Geschworene
nen bleiben vorbehalten.

B. Urnenwahlen

Obligatorische
Urnenwahl

§ 54. Die Wahl an der Urne erfolgt für

1. die Mitglieder des Ständerates;
2. die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates;
3. die Mitglieder der Kirchensynoden;
4. die Mitglieder der Bezirksbehörden, soweit die Wahl den Stimmberechtigten zusteht;
5. die Mitglieder und Präsidenten des Gemeinderates, der Schulpflege, der Fürsorgebehörde, der Gesundheitsbehörde sowie die Mitglieder des Grossen Gemeinderates;
6. die Mitglieder und Präsidenten der Rechnungsprüfungskommissionen in Gemeinden ohne Grossen Gemeinderat;
7. die Notare;
8. die Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten;
9. die Friedensrichter;
10. die Bestätigung der Volksschullehrer;
11. die Bestätigung der Gemeindepfarrer.

Die Gemeinden können die Urnenwahl auch für Behörden und Beamte einführen, bei denen sie das Gesetz nicht vorschreibt.

Wahlvorschläge

§ 55. Vor Erneuerungs- oder Ersatzwahlen von kantonalen Behörden und Bezirksbehörden sowie Notaren setzt die anordnende Behörde den Stimmberechtigten durch amtliche Veröffentlichung eine Frist von 40 Tagen an, um ihre Wahlvorschläge einzureichen.

Die Vorschläge werden nach Ablauf der Frist veröffentlicht. Gleichzeitig wird eine neue Frist von sieben Tagen angesetzt, innert welcher die Vorschläge ergänzt, geändert oder zurückgezogen, aber auch neue eingereicht werden können.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen und dürfen nur einen Vorschlag unterzeichnen. Wenn sie keinen Vertreter und dessen Stellvertreter bezeichnen, gilt der erste und, wenn dieser verhindert ist, der zweite Unterzeichner als befugt, für sie Erklärungen abzugeben.

Gedruckte
Wahlzettel

§ 56. Übersteigt die Zahl der Wahlvorschläge diejenige der zu besetzenden Stellen nicht, werden bei den Erneuerungswahlen von kantonalen Behörden und Bezirksbehörden, Kirchensynoden sowie Notaren amtliche Wahlzettel mit gedruckten Wahlvorschlägen verwendet.

Der gedruckte Wahlzettel enthält die Namen aller Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge. Will der Wähler Vorgeschlagene ablehnen, streicht er ihre Namen durch. Er kann an deren Stelle andere Namen schreiben. Die nicht durchgestrichenen gedruckten Namen sowie die neu geschriebenen Namen gelten als Kandidatenstimmen.

Werden weniger gewählt, als die Zahl der zu Wählenden beträgt, wird eine Nachwahl im ordentlichen Verfahren durchgeführt.

§ 57. Übersteigt die Zahl der Wahlvorschläge diejenige der zu besetzenden Stellen nicht, werden bei Ersatzwahlen die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde als gewählt erklärt. Stille Wahl

Ist die Zahl der Vorschläge kleiner als die der zu besetzenden Stellen, werden die Vorgeschlagenen ebenfalls als gewählt erklärt. Für die übrigen Stellen findet eine Wahl mit einem leeren Zettel statt.

§ 58. Sind mehr Vorschläge eingereicht worden als erforderlich, ordnet die Behörde die Urnenwahl an. Sie soll nicht später als fünf Monate nach der Veröffentlichung der Frist von sieben Tagen gemäss § 55 Abs. 2 erfolgen. Die Ausschreibungsfrist gemäss § 7 Abs. 2 ist zu beachten. Urnenwahl

Die bis zum Ablauf der Frist von sieben Tagen eingereichten Wahlvorschläge werden auf Wahlzettel gedruckt und den Wählern zusammen mit einem leeren Zettel zugestellt. Die Wähler können eine der gedruckten Kandidatenlisten oder den leeren Zettel benutzen. Sie können auf dem gedruckten Zettel Namen durchstreichen und an deren Stelle oder auf allfällige leere Linien die Namen anderer Wahlfähiger schreiben. Auf den leeren Zettel können sie beliebige Wahlfähige eintragen.

Sind nicht mehr als 12 Stellen für eine Behörde zu besetzen, wird nur ein leerer Zettel ausgegeben. Gleiches gilt in jedem Fall für den zweiten Wahlgang.

§ 59. Für die Ständeratswahlen und die Regierungsratswahlen ist § 56 nicht anwendbar. Es findet in jedem Fall eine Urnenwahl statt. Ständerat,
Regierungsrat
und Verhältnis-

Die besondern Bestimmungen über die Verhältniswahlen bleiben vorbehalten. wahlen

§ 60. Die Gemeindeordnung bestimmt, auf welche Behörden- und Beamtenwahlen das Verfahren gemäss §§ 55ff. anwendbar ist. Die Gemeinden können die Fristen abkürzen. Gemeinde-
wahlen

In den übrigen Fällen findet eine Urnenwahl mit einem leeren Zettel statt.

Wahlzettel

§ 61. Die Personen, denen gestimmt wird, müssen auf dem Wahlzettel derart bezeichnet sein, dass über sie kein begründeter Zweifel besteht. Andernfalls ist die Stimme ungültig.

Weist ein Wahlzettel mehr Namen auf als zulässig, fallen die überzähligen ausser Betracht. Die auf dem Wahlzettel stehenden gültigen Namen werden von oben nach unten gezählt, bis die zulässige Stimmenzahl erreicht ist.

Enthält ein Wahlzettel für die gleiche Stelle denselben Namen mehrmals, wird dieser nur einmal gezählt; Wiederholungen des gleichen Namens werden zu den ungültigen Stimmen gerechnet.

Wahl des
Präsidenten

§ 62. Der Präsident der zu wählenden Behörde ist auf dem Wahlzettel besonders zu bezeichnen.

Stimmen für einen Präsidenten, dem nicht gleichzeitig als Mitglied gestimmt wird oder der bei Ersatzwahlen nicht schon Mitglied der Behörde ist, sind ungültig. Dies gilt auch, wenn der als Präsident Bezeichnete als Mitglied zwar aufgeführt ist, aber gemäss § 61 Abs. 2 ausser Betracht fällt.

Wahlgänge

§ 63. Für die Urnenwahlen finden höchstens zwei Wahlgänge statt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, selbst wenn andere Kandidaten als im ersten Wahlgang in der Wahl stehen.

Der zweite Wahlgang darf frühestens vier Wochen nach dem ersten stattfinden. Die Frist für die Veröffentlichung gemäss § 7 Abs. 2 beträgt mindestens 22 Tage.

Absolutes und
relatives Mehr

§ 64. Das absolute Mehr wird berechnet, indem zunächst von der Zahl der abgegebenen Stimmen die leeren und die ungültigen abgezählt werden. Die so ermittelte massgebende einfache Stimmenzahl wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Sind gleichzeitig mehrere Stellen zu besetzen, werden zunächst von der Zahl der abgegebenen Stimmen die leeren und ungültigen abgezählt. Der Rest, geteilt durch die Zahl der zu besetzenden Stellen, ergibt nach Aufrundung auf die nächste ganze Zahl die massgebende einfache Stimmenzahl. Die massgebende einfache Stimmenzahl wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Beim relativen Mehr ist der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

Stimmen-
gleichheit,
Überzählige

§ 65. Haben in einem Wahlgang für die gleiche Stelle mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten und liegen keine Verzichte vor, so entscheidet das Los darüber, wer als gewählt gilt.

Das Los zieht

1. bei Ständerats- und bei Regierungsratswahlen der Präsident des Kantonsrates;
2. bei Bezirkswahlen der Statthalter;
3. bei Kreiswahlen der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft;
4. bei Gemeindewahlen der Präsident der Gemeindevorsteherschaft.

Haben mehr Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los gemäss Abs. 1.

§ 66. Die Wahl wird dem Gewählten spätestens mit der Veröffentlichung der Wahlergebnisse mitgeteilt, unter Hinweis auf seine Obliegenheiten im Falle einer Unvereinbarkeit oder Wahlablehnung. Mitteilung
der Wahl

C. Wahlen in der Gemeindeversammlung und durch Behörden

§ 67. In Gemeindeversammlungen und Behörden können Wahlen Wahlverfahren offen oder geheim erfolgen. Die Gemeinden sind befugt, in ihrer Gemeindeordnung allgemeine Regelungen zu treffen.

§ 68. Bei der offenen Wahl gilt:

1. Aus der Versammlung werden die Kandidaten vorgeschlagen.
2. Sind für eine Anzahl gleicher Stellen nicht mehr Vorschläge gemacht worden, als Stellen zu besetzen sind, können die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt werden, falls nicht Auszählung verlangt wird.
3. Es wird in der Reihenfolge der Vorschläge festgestellt, wie viele Stimmberechtigte die einzelnen Kandidaten unterstützen.
4. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben oder durch Aufstehen.
5. In der Gemeindeversammlung wird nur ein Wahlgang durchgeführt. Es gilt das relative Mehr. Gewählt sind nach ihrer Stimmenzahl so viele Kandidaten, wie Stellen zu besetzen sind.
6. In Behörden gilt das absolute Mehr gemäss § 64 Abs. 1. Ist das Ergebnis nicht eindeutig, wird das Gegenmehr oder die Zahl der Anwesenden ermittelt. Erreichen mehrere Kandidaten das absolute Mehr, gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt hat. Erreicht keiner das absolute Mehr, wird die Wahl wiederholt. Erreicht auch dann keiner das absolute Mehr, ist im dritten und letzten Wahlgang das relative Mehr massgebend. Offenes
Verfahren

7. Stimmzwang besteht nur, wenn er besonders vorgeschrieben ist.
8. Der Präsident stimmt nur mit, wenn die Stimmen ohne ihn gleich wären.
9. Die Ergebnisse werden protokolliert.

Geheimes
Verfahren

§ 69. Bei der geheimen Wahl gilt § 68, ohne Ziffern 2 und 3, mit folgenden Abweichungen:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten muss ermittelt werden; sie darf sich während eines Wahlverfahrens nicht ändern.
2. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich auf amtlich ausgegebenen Zeteln. § 61 ist anwendbar.
3. Die Stimmberechtigten sind an die Vorschläge nicht gebunden.
4. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmgleichheit zieht er das Los.
5. §§ 62, 64 und 65 sind anwendbar.

Anwendung

§ 70. Offen wird gewählt, wenn die geheime Wahl nicht vorgeschrieben ist. Die Versammlung kann aber in jedem Fall beschliessen, dass die Wahl geheim statt offen durchgeführt werden soll.

Ist in einer Gemeindeversammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend, kann ein Drittel der Anwesenden zu Beginn einer Wahl verlangen, dass diese statt in der Versammlung an der Urne erfolgen soll.

Geheime Durch-
führung
1. im allge-
meinen

§ 71. Folgende Wahlen werden im geheimen Verfahren durchgeführt:

1. durch den Kantonsrat:
 - a) der Präsident und die Vizepräsidenten des Kantonsrates;
 - b) die Mitglieder des Obergerichtes und die vollamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes;
 - c) die Mitglieder des Bankpräsidiums der Kantonalbank;
 - d) die Mitglieder der Baurekurskommissionen und ihre Präsidenten;
 - e) die Mitglieder des Landwirtschaftsgerichtes;
2. durch die Bezirksgerichte mit mindestens fünf vollamtlichen Richtern die Vizepräsidenten des Gerichtes und die Einzelrichter;
3. durch die Schulkapitel die durch das Kapitel zu ernennenden Mitglieder der Bezirksschulpflegen;
4. durch den Grossen Gemeinderat der Präsident und die Vizepräsidenten des Grossen Gemeinderates.

§ 72. Folgende Wahlen müssen nur dann im geheimen Verfahren durchgeführt werden, wenn mehr Vorschläge gemacht werden, als Sitze zu vergeben sind:

2. bei Kampfwahl

1. durch den Kantonsrat:
 - a) die Mitglieder des Bankrates der Kantonalbank;
 - b) der Präsident, die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Kassationsgerichtes, die nebenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes und zwei Mitglieder des Versicherungsgerichtes;
 - c) der kantonale Ombudsmann;
 - d) vier Mitglieder des Erziehungsrates;
 - e) fünf Mitglieder des Aufsichtsrates der kantonalen Ausgleichskasse für die AHV;
2. durch die Schulsynode zwei Mitglieder des Erziehungsrates.

IV. Besondere Bestimmungen über die Wahl einzelner Behörden und Beamten

A. Nationalrat

§ 73. Die Termine zur Einreichung der Wahlvorschläge und die übrigen Fristen im Vorschlagsverfahren werden gemäss Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte wie folgt angesetzt:

Termine und Fristen

1. für die Einreichung der Wahlvorschläge auf den neunten Montag (62. Tag) vor dem Wahltag;
2. für Optionserklärungen bei Doppel- oder Mehrfachkandidaturen sowie für Erklärungen über die Ablehnung des Vorschlags auf den neunten Freitag (58. Tag) vor dem Wahltag;
3. für die Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen sowie für die Unabänderlichkeit der Wahlvorschläge auf den achten Montag (55. Tag) vor dem Wahltag.

B. Kantonsrat

§ 74. Für die Kantonsratswahlen wird der Kanton in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreise

- I. Stadt Zürich, Stadtkreise 1 und 2;
- II. Stadt Zürich, Stadtkreise 3 und 9;
- III. Stadt Zürich, Stadtkreise 4 und 5;
- IV. Stadt Zürich, Stadtkreise 6 und 10;

- V. Stadt Zürich, Stadtkreise 7 und 8, sowie die Gemeinde Zollikon;
- VI. Stadt Zürich, Stadtkreise 11 und 12;
- VII. Limmattal, umfassend sämtliche Landgemeinden des Bezirkes Zürich mit Ausnahme der Gemeinde Zollikon;
- VIII. Affoltern, umfassend den Bezirk Affoltern;
- IX. Horgen, umfassend den Bezirk Horgen;
- X. Meilen, umfassend den Bezirk Meilen;
- XI. Hinwil, umfassend den Bezirk Hinwil;
- XII. Uster, umfassend den Bezirk Uster;
- XIII. Pfäffikon, umfassend den Bezirk Pfäffikon;
- XIV. Stadt Winterthur;
- XV. Winterthur-Land, umfassend sämtliche Landgemeinden des Bezirkes Winterthur;
- XVI. Andelfingen, umfassend den Bezirk Andelfingen;
- XVII. Bülach, umfassend den Bezirk Bülach;
- XVIII. Dielsdorf, umfassend den Bezirk Dielsdorf.

Treten in der Einteilung der Gemeinden oder der Bezirke Änderungen ein, kann der Kantonsrat die Wahlkreise anpassen.

Wahlvorschläge
1. Einreichung

§ 75. Die Wahlvorschläge müssen dem Präsidenten der Kreiswahlvorsteherschaft spätestens am achten Dienstag (54. Tag) vor dem Wahltag, 18 Uhr, schriftlich und im Doppel eingereicht werden. Der Post übergebene Wahlvorschläge sind noch fristgerecht eingereicht, wenn sie den Poststempel dieses Tages tragen.

Den Wahlvorschlägen ist in einfacher Ausfertigung die schriftliche Erklärung der Vorgeschlagenen beizulegen, dass sie die Kandidatur annehmen.

2. Formale
Anforderungen

§ 76. Jeder Wahlvorschlag darf eine beliebige Anzahl von Namen wählbarer Personen enthalten, jedoch nicht mehr, als im Wahlkreis Vertreter zu wählen sind. Der gleiche Name darf zweimal geschrieben werden.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterschrieben sein und am Kopf eine Bezeichnung tragen, die ihn von andern Wahlvorschlägen unterscheidet.

Der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft legt die Wahlvorschläge für die Stimmberechtigten zur Einsichtnahme auf.

§ 77. Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis am fünften Mittwoch (32. Tag) vor dem Wahltag die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter beigelegt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden sind (Listenverbindung). Listenverbindung

Die Verbindung zwischen einzelnen Listen einer Listengruppe (Unterlistenverbindung) ist unzulässig.

Die Listenverbindungen werden zusammen mit den Listen veröffentlicht.

§ 78. Wer eine Kandidatur auf verschiedenen Wahlvorschlägen angenommen hat, wird auf allen Wahlvorschlägen gestrichen. Mehrfachkandidatur

§ 79. Der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft prüft, ob die eingegangenen Wahlvorschläge den Erfordernissen gemäss §§ 75, 76 und 78 entsprechen und ob die Unterschriften gültig sind. Zur Behebung der Mängel und zur Einreichung allfälliger Ersatzvorschläge setzt er eine Frist von zwei Tagen an. Behebung von Mängeln

Den Ersatzvorschlägen muss die schriftliche Erklärung der Vorgesetzten beigelegt sein, dass sie die Kandidatur annehmen. Fehlt diese Erklärung oder steht der Kandidat schon auf einem andern Wahlvorschlag, wird der Ersatzvorschlag gestrichen.

Die Ersatzvorschläge werden am Ende der Wahlvorschläge aufgeführt, wenn nichts anderes verlangt wird.

§ 80. Ein Wahlvorschlag, der nach Ablauf der zur Behebung von Mängeln angesetzten Frist nicht die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften aufweist, ist ungültig. Abschluss des Bereinigungsverfahrens

Enthält ein Vorschlag mehr Kandidatennamen als zulässig, werden die überzähligen Namen gestrichen. Die auf dem Vorschlag stehenden Namen werden von oben nach unten gezählt, bis die zulässige Kandidanzahl erreicht ist.

Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Sie dürfen nicht mehr geändert werden.

§ 81. Die Listen werden mit ihren Bezeichnungen, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner, unter Anführung der Kandidaten in der vorgeschlagenen Reihenfolge durch den Präsidenten der Kreiswahlvorsteherschaft spätestens in der dritten Woche vor dem Wahltag öffentlich bekanntgemacht. Listen

Die Listen werden mit arabischen Zahlen numeriert. Die von derselben Partei stammenden Listen erhalten in allen Wahlkreisen die gleiche Nummer. Die Reihenfolge der Listen wird durch das Los bestimmt. Das

Los wird unter Aufsicht des Direktors des Innern gezogen. Die so ermittelte Listennummer wird dem Vertreter bis zum siebten Dienstag (47. Tag) vor dem Wahltag bekanntgegeben.

Wahlzettel § 82. Die Listen werden auf Papier von gleicher Farbe, Grösse und Beschaffenheit gedruckt.

Stimmabgabe § 83. Der Wähler kann auf der Liste, die er einlegt, Kandidatennamen streichen, durch andere ersetzen oder andere hinzufügen. Der gleiche Name darf nur zweimal auf der Liste stehen. Kandidatennamen, die auf keiner amtlichen Liste des Wahlkreises stehen, sind ungültig.

Der Wähler kann Listennummer und Listenbezeichnung durch eine andere ersetzen. Entsteht ein Widerspruch, ist die Listenbezeichnung massgebend. Die blosse Streichung oder Änderungen, aus denen der Wille des Wählers nicht eindeutig hervorgeht, gelten als nicht erfolgt.

Wahlzettel, die keinen Kandidatennamen einer gültigen Liste des Wahlkreises enthalten, sind ungültig.

Überzählige Stimmen § 84. Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Kandidatenstimmen, als im Wahlkreis Mitglieder des Kantonsrates zu wählen sind, werden die überzähligen Stimmen nicht mitgezählt. Die auf dem Wahlzettel stehenden gültigen Namen werden von oben nach unten gezählt, bis die zulässige Stimmenzahl erreicht ist.

Listenstimmen § 85. Enthält der Wahlzettel weniger gültige Namen, als im Wahlkreis Mitglieder des Kantonsrates zu wählen sind, so werden die übrigen Stimmen als Listenstimmen der Liste zugezählt, welche gemäss § 83 Abs. 2 als vom Wähler gewählt gilt.

Bereinigung und Zählung § 86. Das Wahlbüro kontrolliert und bereinigt nach Leerung der Urnen die Wahlzettel gemäss §§ 28 und 83–85. Es ermittelt

1. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten erhalten haben (Kandidatenstimmen);
2. die Zahl der Listenstimmen;
3. die Summe der Kandidaten- und Listenstimmen, die einer Liste zugefallen sind.

Sitzverteilung auf die Listen § 87. Die Kreiswahlvorsteherschaft verteilt die Kantonsratssitze auf die Listen entsprechend ihren Stimmenzahlen; auf die gleiche Verteilungszahl kommt für alle Listen je ein Sitz. Die Verordnung regelt das Verfahren.

Sitzverteilung bei Listenverbindung § 88. Jede Gruppe verbundener Listen wird bei der Sitzverteilung zunächst als eine einzige Liste behandelt. Die auf die Gruppe entfallen-

den Sitze werden sodann unter Anwendung der §§ 87 und 89 auf die Einzellisten verteilt. Ermittlung der Gewählten

§ 89. Von jeder Liste werden so viele Kandidaten als gewählt erklärt, als ihr Sitze zugeteilt worden sind, und zwar die, welche am meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl wird der auf der Liste zuerst genannte Kandidat als gewählt erklärt.

Die Kreiswahlvorsteherschaft veröffentlicht die Ergebnisse gemäss § 36 und benachrichtigt die Gewählten. Nachrücken

§ 90. Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied aus dem Kantonsrat aus, erklärt der Regierungsrat den Kandidaten als gewählt, der unter den Nichtgewählten der gleichen Liste am meisten Stimmen erzielt hat. Bei gleicher Stimmenzahl hat der zuerst Aufgeführte den Vorrang. Nachwahl

Ein Verzicht auf das Nachrücken ist endgültig.

§ 91. Enthält die Liste keine nichtgewählten Kandidaten mehr, kann die Mehrheit der Unterzeichner der Liste einen Wahlvorschlag einreichen. Der Vorgeschlagene wird nach Bereinigung des Vorschlags gemäss §§ 79 ff. vom Regierungsrat als gewählt erklärt.

Kommt keine solche Ersatzwahl zustande, findet eine Volkswahl statt, bei der das relative Mehr massgebend ist. Sind mehrere Sitze zu besetzen, sind die Bestimmungen über das Verhältniswahlverfahren anwendbar. Beschwerde

§ 92. Gegen die Verfügungen des Präsidenten der Kreiswahlvorsteherschaft kann bei der Direktion des Innern Beschwerde erhoben werden. Ihr Entscheid ist endgültig.

C. Gemeindewahlen

§ 93. Für die Gemeindewahlen bildet die Gemeinde einen Wahlkreis, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Wahlkreise

Gemeinden mit Grosseem Gemeinderat können in ihrer Gemeindeordnung das Gemeindegebiet in mehrere Wahlkreise aufteilen für die Wahl

1. der Mitglieder des Grosseem Gemeinderates;
2. der von den Stimmberechtigten zu wählenden Beamten;
3. der Volksschullehrer.

§ 94. Die Wahl des Grosseem Gemeinderates erfolgt im Verhältniswahlverfahren gemäss den Bestimmungen über die Wahl des Kantonsrates. Wahl des Grosseem Gemeinderates

D. Volksschullehrer

Grundsatz

§ 95. Die Stimmberechtigten der Gemeinden wählen die Volksschullehrer aus der Zahl der Wählbaren.

Neuwahl
1. Ausschreibung

§ 96. Die Stelle wird vor der Neuwahl ausgeschrieben. Die Schulpflege kann auch einen Lehrer zur Wahl vorschlagen, der sich nicht gemeldet hat.

2. Ordentliches
Verfahren

§ 97. Haben sich neben den Kandidaten, welche die Schulpflege vorschlagen will, andere gemeldet, treffen die Stimmberechtigten die Wahl. Sie sind an den Vorschlag der Schulpflege nicht gebunden, können aber ausser den Vorgeschlagenen nur Kandidaten stimmen, die sich angemeldet haben.

Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen über die Urnenwahl oder die geheime Wahl in der Gemeindeversammlung. Bei der Urnenwahl werden die Namen der von der Schulpflege vorgeschlagenen und der übrigen angemeldeten Kandidaten auf dem Wahlzettel aufgeführt.

3. Ausserordentliches
Verfahren
(Stille Wahl)

§ 98. Liegen keine zusätzlichen Anmeldungen vor, veröffentlicht die Schulpflege ihren Vorschlag. Die Vorgeschlagenen gelten als gewählt, sofern nicht innert sieben Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mindestens 15 Stimmberechtigte beim Präsidenten der Schulpflege schriftlich das Begehren um Durchführung eines Wahlgangs stellen. In der Veröffentlichung wird darauf hingewiesen.

Bei Durchführung eines Wahlgangs wird der Name des von der Schulpflege vorgeschlagenen Kandidaten auf den Wahlzettel gedruckt. Die Stimmabgabe erfolgt gemäss § 100 Abs. 3-5.

Bestätigungs-
wahl
1. Stille Wahl

§ 99. Die Schulpflege beschliesst vor Ablauf der Amtsdauer, welche Volksschullehrer sie den Stimmberechtigten zur Bestätigung vorschlagen will.

Die Vorschläge der Schulpflege werden veröffentlicht. Die Vorgeschlagenen gelten als bestätigt, sofern nicht innert 20 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, ein Zehntel der Stimmberechtigten beim Präsidenten der Schulpflege schriftlich das Begehren um Vornahme der Bestätigungswahl an der Urne stellt. In Gemeinden mit mehr als 2000 Stimmberechtigten genügen 200 Unterschriften. In der Veröffentlichung wird darauf hingewiesen.

2. Urnenwahl

§ 100. Beschliesst die Schulpflege, den Stimmberechtigten die Nichtbestätigung von Lehrern zu beantragen, oder verlangt eine genü-

gende Anzahl Stimmberechtigter rechtzeitig die Vornahme der Bestätigungswahl an der Urne, so ordnet die Schulpflege die Urnenwahl für alle Lehrer an.

In solchen Fällen werden die Namen der Lehrer auf den Wahlzettel gedruckt mit dem Antrag der Schulpflege auf Bestätigung oder Nichtbestätigung.

Will der Wähler die Bestätigung eines Lehrers ablehnen, streicht er dessen Namen durch. Streichungen werden als Nein-Stimmen, unveränderte Linien als Ja-Stimmen gezählt.

Stimmen für andere als auf dem Wahlzettel aufgeführte Personen und Wiederholungen des gleichen Namens sind ungültig.

Für jeden Lehrer entscheiden die für ihn abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen.

E. Kirchliche Wahlen

§ 101. Die Wahlen und Abstimmungen der evangelisch-reformierten Landeskirche werden von der Direktion des Innern, diejenigen für die Bezirkskirchenpflegen durch die Bezirksräte angeordnet. Die Landeskirche kann Anordnung und Vollzug auf kirchliche Behörden übertragen.

Wahlen und
Abstimmungen

Über Unvereinbarkeit und Entlassung entscheidet bei Synodalen die Synode, bei Mitgliedern der Bezirkskirchenpflegen der Kirchenrat.

§ 102. Die Neuwahlen der Gemeindepfarrer werden durch Verordnungen der anerkannten Kirchen geregelt. Die Verordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Gemeinde-
pfarrer

Bei Bestätigungswahlen sind §§ 99 und 100 sinngemäss anwendbar.

F. Geschworene

§ 103. Die eidgenössischen Geschworenen werden in der ersten Hälfte des Wahljahres durch den Kantonsrat gewählt, die kantonalen Geschworenen anschliessend durch die Gemeinden, wobei in Gemeinden mit Grosseem Gemeinderat dieser die Wahlen vornimmt.

Zuständigkeit,
Amtsdauer

Die Amtsdauer der Geschworenen beginnt am 1. Januar nach Ablauf des Wahljahres.

§ 104. Auf je 1000 Einwohner und auf einen allfälligen Rest von mehr als 500 Einwohnern steht der Gemeinde ein Geschworener zu. Auch Gemeinden mit 500 oder weniger Einwohnern steht ein Geschwo-

Anzahl,
Verfahren

rener zu. An die Geschworenenzahl der Gemeinde werden die in ihr wohnhaften eidgenössischen Geschworenen angerechnet.

V. Unvereinbarkeit

Allgemeine
Bestimmungen

§ 105. Zwei öffentliche Vollämter sind miteinander unvereinbar.

Ämter, die in einem unmittelbaren Aufsichts- oder Unterordnungsverhältnis zueinander stehen, sind unvereinbar; das gilt nicht für Ersatzleute und Stellvertreter sowie für Mitglieder der Gemeinde- und Bezirksbehörden von Schule und Kirche.

Kantonsrat

§ 106. Dem Kantonsrat können nicht angehören:

1. Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes sowie vollamtliche Verwaltungsrichter;
2. Beamte und Angestellte, welche der unmittelbaren Aufsicht des Direktionsvorstehers unterstehen, insbesondere Direktionssekretäre, Abteilungs- und Anstaltsleiter.

Ämter und
Stellen

§ 107. Folgende Ämter und Stellen dürfen nicht gleichzeitig bekleidet werden: Regierungsrat, Oberrichter, vollamtlicher Verwaltungsrichter, Kassationsrichter, kantonaler Ombudsmann, Staatsanwalt, Statthalter, Bezirksrichter, Bezirksanwalt, Notar, Beamter und Angestellter der kantonalen Verwaltung, einer Bezirksverwaltung oder eines Gerichtes.

Besondere
Bestimmungen

§ 108. Ferner sind folgende Stellen miteinander unvereinbar:

1. Regierungsrat – jedes andere kantonale, Bezirks- oder Gemeindeamt;
2. Verwaltungsrichter – Mitglied oder Schreiber eines Gemeinderates oder eines Bezirkrates, vollamtliches Mitglied einer Verwaltungsbehörde oder eines andern Gerichtes, Beamter oder Angestellter der Baurekurskommissionen;
3. Mitglied des Bezirkrates und Bezirkratschreiber – jedes Richteramt, jedes Gemeindeamt, Beamter oder Angestellter der kantonalen Verwaltung, einer Bezirksverwaltung oder eines Gerichtes;

- | | |
|--|--|
| 4. Bezirksanwalt, Beamter und Angestellter der Bezirksverwaltung | – Mitglied oder Schreiber des Gemeinderates; |
| 5. Friedensrichter | – Mitglied oder Kanzleibeamter eines Bezirksgerichtes, des Obergerichtes oder des Kassationsgerichtes, Gemeindeammann und Betriebsbeamter; |
| 6. Mitglied oder Schreiber einer Gemeindebehörde | – Mitglied der Rechnungsprüfungskommission; |
| 7. Vollamtlicher Gemeindebeamter und -angestellter | – Mitglied seiner vorgesetzten Behörde, der Rechnungsprüfungskommission oder einer Baurekurskommission; |
| 8. Mitglied des Grossen Gemeinderates | – Mitglied des Gemeinde- oder Stadtrates; vom Gemeinde- oder Stadtrat, den Schulbehörden oder der Fürsorgebehörde gewählter Beamter oder Angestellter; |
| 9. Geschworener | – Regierungsrat, Oberrichter, Kassationsrichter, Bezirksrichter, Staatsanwalt, Bezirksanwalt, Beamter oder Angestellter der Polizei oder des Strafvollzugs; |
| 10. Vollamtlicher Universitätsprofessor | – Regierungsrat, Oberrichter, vollamtlicher Verwaltungsrichter, Bezirksrichter, Pfarrer, Beamter oder Angestellter der kantonalen Verwaltung, des Obergerichtes oder des Verwaltungsgerichtes; |
| 11. Mitglied einer Baurekurskommission | – Mitglied des Verwaltungsgerichtes, kantonaler Beamter oder Angestellter, Mitglied oder Schreiber einer Behörde der politischen Gemeinde; |
| 12. Kantonaler Ombudsmann | – Mitglied des Kantonsrates, der Kirchensynoden, jedes andere kantonale, Bezirks- oder Gemeindeamt; |
| 13. Gemeindeammann und Betriebsbeamter | – jedes Richteramt, Notar. |

Präsident und Schreiber § 109. Der Präsident einer Behörde darf nicht gleichzeitig ihr Schreiber sein.

Eidgenössische Räte § 110. Die Stelle eines Mitglieds des Obergerichtes oder eines vollamtlichen Mitglieds des Verwaltungsgerichtes ist unvereinbar mit derjenigen eines Mitglieds der eidgenössischen Räte.

Verwandtschaft § 111. Der gleichen Verwaltungsbehörde oder der gleichen Gerichtsabteilung dürfen nicht gleichzeitig angehören:

1. Ehegatten;
2. Eltern und Kinder, ihre Ehegatten und deren Eltern;
3. Geschwister und ihre Ehegatten.

Entscheid § 112. Für den Entscheid in Unvereinbarkeitsfällen sind in folgender Reihenfolge massgebend:

1. die allfällige Verzichterklärung eines Betroffenen;
2. der Amtszwang;
3. die längere Ausübung des Amtes;
4. die höhere Stimmenzahl und bei gleicher Stimmenzahl das Los.

Verfahren § 113. Tritt die Unvereinbarkeit gleichzeitig mit einer Wahl ein, meldet sie der Gewählte innert vier Tagen der Behörde, welche die Wahl angeordnet hat. Zugleich erklärt er, wie er sich entscheidet. Die Behörde trifft die nötigen Anordnungen.

Bei Wahlen in den Kantonsrat, den Regierungsrat und den Ständerat ist der Kantonsrat zuständig, bei der Wahl durch Behörden diejenige, welche die Wahl vorgenommen hat.

Tritt die Unvereinbarkeit nachträglich ein, ist die Behörde zuständig, welche gemäss § 121 über die Entlassung aus dem Amt zu entscheiden hätte.

VI. Amtszwang

Amtszwang § 114. Zur Ausübung folgender Ämter ist der Gewählte verpflichtet, sofern es sich nicht um Vollämter handelt:

1. Mitglied und Präsident des Gemeinderates, der Rechnungsprüfungskommission, der Schulpflege, der Fürsorgebehörde, der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, der Vormundschaftsbehörde, der Steuerkommission, des Wahlbüros;
2. Geschworener, Arbeitsrichter, Beisitzer des Mietgerichtes, nebenamtlicher Jugendrichter, kaufmännischer Richter des Handelsgewichtes;

3. Sachverständiger für die Lehrlingsprüfungen, Funktionär gemäss §§ 63 und 66 des Landwirtschaftsgesetzes, § 19m des Forstgesetzes und § 13 des Gesetzes über die Viehversicherung und über die Leistungen des Staates an die Bekämpfung von Tierseuchen.

VII. Wahablehnung

§ 115. Die Ausübung eines Amtes mit Amtszwang kann nur ab- Ablehnung
 lehnen,

1. wer das sechzigste Altersjahr zurückgelegt hat;
2. wer bei der Wahl in ein Gemeindeamt mit Amtszwang, abgesehen von der Steuerkommission und dem Wahlbüro, bereits einer andern Gemeindebehörde angehört;
3. wer das Amt, in das er neu gewählt worden ist, schon zwei Amtsdauern ausgeübt hat;
4. wer wegen Krankheit oder Gebrechen ausserstande ist, die Anforderungen des Amtes zu erfüllen;
5. wer andere wichtige Gründe hat, die ihm die Ausübung des Amtes unzumutbar machen.

Wer in ein Amt gewählt wird, für das kein Amtszwang besteht, kann die Ausübung des Amtes ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 116. Die Wahablehnung muss innert vier Tagen, von der Mitteilung der Wahl an gerechnet, schriftlich erklärt und, wenn Amtszwang besteht, begründet werden. Zuständig ist die in § 113 genannte Behörde. Verfahren

VIII. Entlassung aus dem Amt

§ 117. Während der Amtsdauer kann die Entlassung aus einem Amt mit Amtszwang nur aus einem der in § 115 Abs. 1 angeführten Gründe verlangt werden. Dabei können sich Gewählte nicht mehr auf Gründe berufen, die schon im Zeitpunkt der Wahl bestanden haben. Entlassung
 1. bei Amtszwang

§ 118. Besteht kein Amtszwang, können Gewählte jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Entlassung verlangen. Personalrechtliche Verpflichtungen sind vorbehalten. 2. ohne Amtszwang

§ 119. Wer die Wahlvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, muss um Entlassung nachsuchen. Verlust der
 Wahlfähigkeit

§ 120. Das Gesuch ist schriftlich zu stellen und ausser im Falle von § 118 zu begründen. Verfahren

Zuständigkeit

§ 121. Zum Entscheid über die Entlassung ist zuständig:

1. für Mitglieder des Ständerates, des Kantonsrates und des Regierungsrates der Kantonsrat;
2. für Statthalter, Bezirksanwälte, Mitglieder der Bezirksräte und Bezirksschulpflegen der Regierungsrat;
3. für Mitglieder der Bezirksgerichte, nebenamtliche Jugendrichter und Notare das Obergericht;
4. für Volksschullehrer der Erziehungsrat, sofern die Entlassung wegen Alters oder Invalidität erfolgt, in den übrigen Fällen die Erziehungsdirektion;
5. für Gemeindepfarrer der Kirchenrat oder die römisch-katholische Zentralkommission;
6. für die von den Stimmberechtigten gewählten Mitglieder der Gemeindebehörden der Bezirksrat;
7. für Mitglieder des Wahlbüros und die Geschworenen der Gemeinderat;
8. für die von Behörden gewählten Behördemitglieder und Beamten die Wahlbehörde.

Zeitpunkt der Entlassung

§ 122. Entlassene bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger dieses antreten, ausser wenn sie die Wahlvoraussetzungen nicht mehr erfüllen oder wenn die Entlassung auf einen früheren Zeitpunkt bewilligt worden ist.

IX. Beschwerdeverfahren

Zulässigkeit

§ 123. Eine Beschwerde ist zulässig

- a) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen;
- b) wegen Verletzung des Stimmrechts (Ausübung der politischen Rechte bei Wahlen und Abstimmungen, Initiativen und Referenden).

Unzulässig ist eine Beschwerde gegen Beschlüsse der Stimmberechtigten des Kantons und der obersten kantonalen Behörden.

Legitimation

§ 124. Zur Beschwerde berechtigt sind die Stimmberechtigten sowie die betroffenen Gemeindebehörden und andere Personen, die ein rechtliches Interesse daran haben.

Zuständigkeit
1. Kantonale
Wahlen und
Abstimmungen

§ 125. Bei kantonalen Volkswahlen und -abstimmungen entscheidet der Kantonsrat über Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei

der Vorbereitung und Durchführung, der Regierungsrat über Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts. § 92 bleibt vorbehalten.

§ 126. Über Beschwerden bei Bezirkswahlen entscheidet der Regierungsrat, über solche in Gemeindeangelegenheiten der Bezirksrat, welchem die Aufsicht zusteht.

2. Bezirks-
wahlen und Ge-
meindeangele-
genheiten

Für Notariatskreise, die Gemeinden verschiedener Bezirke umfassen, ist der Bezirksrat jenes Bezirkes zuständig, in dem das Notariat seinen Sitz hat.

§ 127. Beschwerden bei Wahlen durch Behörden sind bei deren Aufsichtsbehörde einzureichen.

3. Wahlen durch
Behörden

Beschwerden bei Wahlen durch die Schulsynode sind dem Kantonsrat, bei Wahlen durch die Schulkapitel dem Regierungsrat einzureichen.

§ 128. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage. Für die Stimmregisterbeschwerde bleibt § 9 Abs. 4 vorbehalten.

Frist

Die Frist beginnt am Tag nach der schriftlichen Mitteilung, nach der amtlichen Veröffentlichung und sonst mit der Kenntnis des Beschwerdegrundes zu laufen.

§ 129. Gegen den Entscheid kann innert 20 Tagen bei der Aufsichtsbehörde wiederum Beschwerde eingereicht werden. § 92 bleibt vorbehalten.

Weiterzug

Diese Beschwerde ist auch gegen Entscheide über Unvereinbarkeit, Amtszwang, Wahlablehnung und Entlassung aus dem Amt gegeben.

§ 130. Die Beschwerde hat während eines Wahl- oder Abstimmungsverfahrens keine aufschiebende Wirkung, wohl aber nach dessen Abschluss. Die entscheidende Behörde kann abweichende Anordnungen treffen.

Aufschiebende
Wirkung

§ 131. Stellt die entscheidende Behörde aufgrund der Beschwerde oder von Amtes wegen eine Unregelmässigkeit fest, so trifft sie, wenn möglich noch vor Ablauf des Wahl- oder Abstimmungsverfahrens, die nötigen Anordnungen zur Behebung des Mangels.

Entscheid

Die Behörde untersagt die Wahl oder Abstimmung oder hebt sie auf, wenn glaubhaft ist, die Unregelmässigkeit könne das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung wesentlich beeinflussen, Abhilfe aber nicht mehr möglich ist.

Die Behörde kann zur Abklärung Nachzählungen vornehmen.

§ 132. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens können bei grobem Verschulden dem Fehlbaren oder, bei ganzer oder teilweiser Abweisung

Kosten

der Beschwerde, dem Beschwerdeführer auferlegt werden, wenn die Beschwerde mutwillig erhoben worden ist.

Ergänzendes
Recht

§ 133. Das Beschwerdeverfahren richtet sich im übrigen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

X. Straf- und Schlussbestimmungen

Straf-
bestimmung

§ 134. Wer unbefugt eine Wahlurne oder ein verschlossenes Stimmkuvert öffnet,

wer als Mitglied oder Hilfsperson des Wahlbüros seine Pflichten verletzt,

wer als Angehöriger der Gemeindeverwaltung seine Obliegenheiten bei der Beglaubigung von Unterschriften und bei der vorzeitigen oder brieflichen Stimmabgabe verletzt,

wer die Bestimmungen über die Stellvertretung verletzt,
wird vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 200 bestraft.

Vollzug

§ 135. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendige Verordnung, welche vom Kantonsrat zu genehmigen ist.

Änderung bis-
herigen Rechts

§ 136. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a) das Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz) vom 6. Juni 1926:

5a. Obliegen-
heiten

§ 59a. Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde ist zur Übernahme derjenigen amtlichen Obliegenheiten verpflichtet, die ihm von der Behörde übertragen werden.

Der Präsident einer Gemeindevorsteherschaft kann nicht zur Übernahme der Gutsverwaltung und die Mitglieder des Gemeinderates können nicht zur Übernahme der Gemeinderatsschreiberstelle verpflichtet werden.

6. Weisung

§ 100. Alle Anträge und Beschlüsse, die der Gemeindeabstimmung unterliegen, sind spätestens am dritten Dienstag (19. Tag) vor dem Abstimmungstag den Stimmberechtigten mit einer Weisung der Behörde zuzustellen, deren Vorlage zur Abstimmung gelangt.

Titel vor § 141:

Siebenter Titel: Aufsicht und Rechtsschutz

B. Rechtsmittel
I. Beschwerde

§ 151. Beschlüsse der Gemeinde und des Grossen Gemeinderates können von den Gemeindebehörden, von Stimmberechtigten

und von denjenigen Personen, die ein rechtliches Interesse daran haben, durch Beschwerde angefochten werden:

1. wenn sie gegen gesetzliche Bestimmungen verstossen oder wenn Beschlüsse des Grossen Gemeinderates mit einem Gemeindebeschluss in Widerspruch stehen; die Nichtbeachtung von Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung und die Teilnahme von Nichtstimmberechtigten an den Verhandlungen bilden nur dann einen Beschwerdegrund, wenn ein solcher Verstoss schon in der Versammlung gerügt worden ist;
2. wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen;
3. bei Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung oder wegen Verletzungen des Stimmrechts gemäss § 123 des Wahlgesetzes; Ziffer 1 Satz 2 bleibt vorbehalten.

Über die Beschwerde entscheidet der Bezirksrat; §§ 128–133 des Wahlgesetzes sind anwendbar.

§ 152. Gegen Anordnungen und Erlasse anderer Gemeindebehörden und Ämter kann Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden. II. Rekurs

§ 153. Abweichende Bestimmungen über besondere Gegenstände und Zuständigkeiten bleiben vorbehalten. III. Sonderregelung

§ 154 wird aufgehoben.

§ 155. Ist ein Beschluss der Gemeinde im Rechtsmittelverfahren aufgehoben worden, entscheidet die Gemeindeversammlung darüber, ob die Gemeinde ihrerseits den Rechtsmittelweg beschreiten soll, sofern die Aufhebung nicht wegen Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung oder wegen Teilnahme von Nichtstimmberechtigten an den Verhandlungen erfolgt ist. IV. Weiterzug durch Gemeinde

In Gemeinden mit Grosseem Gemeinderat bedarf der Weiterzug eines Beschlusses des Grossen Gemeinderates, in Gemeinden mit Urnenabstimmung eines in gemeinsamer Sitzung zu fassenden Beschlusses der Gemeindevorsteherschaft und der Rechnungsprüfungskommission.

Ist ein Beschluss des Grossen Gemeinderates aufgehoben worden, bedarf der Weiterzug eines Beschlusses des Grossen Gemeinderates.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Grossen Gemeinderates kann nachgebracht werden, wenn die Gemeindevorsteherchaft das Rechtsmittel bereits ergriffen hat.

§ 156 wird aufgehoben.

- b) das Gesetz über die evangelisch-reformierte Landeskirche vom 7. Juli 1963:

§ 28 Abs. 4. Die Mitglieder der Synode werden nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes an der Urne gewählt.

- c) das Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976:

§ 38 Abs. 1. Der Kantonsrat setzt die Zahl der Mitglieder und Ersatzrichter des Obergerichtes fest. Er wählt sie auf Amtsdauer.

§ 66 Abs. 2. Der Kantonsrat wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, die Mitglieder und die Ersatzrichter des Kassationsgerichtes.

- d) das Gesetz über die Organisation der Bezirksbehörden vom 24. März 1901:

§ 22 Abs. 6. Stimmt das Zuständigkeitsgebiet einer Bezirksschulpflege nicht mit dem Bezirk überein, steht die Wahl der Mitglieder der Bezirksschulpflege den Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Gebiet der einzelnen Bezirksschulpflege zu. Massgebend ist die Unterstellung der Primarschule.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 137. Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 4. Dezember 1955 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 138. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 4. September 1983,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	715 136
Eingegangene Stimmzettel 1	156 056
Annehmende Stimmen	121 334
Verwerfende Stimmen	25 326
Ungültige Stimmen	31
Leere Stimmen	9 365

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 10. Oktober 1983

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
W. Bosshard

Die Sekretärin:
E. Bachmann

811.113

**Taxordnung
für die Vergütungen der Schweizerischen
Unfallversicherungsanstalt an die Ärzte und die Apotheker
(Aufhebung)**

(vom 26. Oktober 1983)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Taxordnung für die Vergütungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt an die Ärzte und die Apotheker vom 18. Juni 1975 wird aufgehoben.

II. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 26. Oktober 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Gisler

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

**Beschluss des Kantonsrates
über die Zahl der Handelsrichter**

(vom 17. Oktober 1983)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in einen Antrag des Obergerichtes,

beschliesst:

- I. Die Zahl der Handelsrichter wird von 60 auf 70 erhöht.
- II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.
- III. Mitteilung an das Obergericht.

Zürich, den 17. Oktober 1983

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
W. Bosshard

Die Sekretärin:
E. Bachmann

551.11

Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps (Änderung)

(vom 25. Mai 1983)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps vom 8. Mai 1974 wird wie folgt geändert:

§ 3. Das Polizeikorps besteht aus:

1 Oberst (Kommandant)

1 Oberstleutnant

bis zu 4 Majoren

bis zu 12 Hauptleuten

bis zu 15 Leutnants oder Oberleutnants

bis zu 1487 Adjutanten

Feldweibeln

Wachtmeistern mit besonderem Aufgaben unter erhöhter Verantwortung

Wachtmeistern mit besonderem Aufgaben

Wachtmeistern

Korporalen

Gefreiten

Polizeisoldaten

Polizeiassistentinnen, eingereiht in die vorgenannten Gradstufen

Abs. 2 unverändert.

§ 5. Die Kantonspolizei wird im Rahmen der Weisungen der Direktion der Polizei durch den Kommandanten geführt und in grundsätzlichen Angelegenheiten nach aussen vertreten. Unter Vorbehalt besonderer Anordnungen leitet der Kommandant Katastropheneinsätze und kommandiert die Sicherheits- und Ordnungskräfte bei Unterstellung grösserer kommunaler Verbände. Er regelt die Oberleitung der polizeilichen Ermittlungen bei Kapitalverbrechen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 25. Mai 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Gilgen Roggwiller

Vorstehende Änderung wird genehmigt:

Zürich, den 10. Oktober 1983

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Die Sekretärin:
W. Bosshard E. Bachmann

**Verordnung
zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps
(Änderung)
(Inkraftsetzung)**

(vom 2. November 1983)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Änderung der Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps vom 8. Mai 1974 wird auf den 1. Januar 1984 in Kraft gesetzt.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 2. November 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Gisler Roggwiller

**Verordnung
über das Schiedsgericht in Krankenversicherungs-
streitigkeiten
(Änderung)**

(vom 2. November 1983)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über das Schiedsgericht in Krankenversicherungsstreitigkeiten vom 10. Dezember 1964 wird wie folgt geändert:

Titel:

**Verordnung über das Schiedsgericht in Kranken- und
Unfallversicherungsstreitigkeiten.**

Zuständigkeit
des Gerichts

§ 1. Streitigkeiten gemäss Art. 25 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung werden durch ein Schiedsgericht entschieden, das aus einem Obmann und zwei bis vier Schiedsrichtern besteht.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts regelt sich abschliessend nach diesen Bundesgesetzen.

Wahl der
Richter

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Die Direktion des Gesundheitswesens wählt auf Vorschlag der Krankenkassen, der Versicherer gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung und der Berufsverbände der anderen Parteien die erforderliche Zahl von Schiedsrichtern, und zwar je in besonderen Gruppen für Krankenkassen, Versicherer gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Chiropraktoren, Hebammen, medizinische Hilfspersonen, Laboratorien und Heilanstalten.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 3 Abs. 2. Wählbar ist jeder in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigte.

Gerichtsgebühr

§ 15. Die Gerichtsgebühr beträgt für das Sühnverfahren Fr. 50 bis Fr. 200.

Für das Hauptverfahren bemisst sie sich nach § 3 der Verordnung über die Gerichtsgebühren. Das Schiedsgericht kann sie angemessen erhöhen oder herabsetzen.

Abs. 3 unverändert.

§ 28. Die Entscheide des Schiedsgerichts sind beförderlich den Parteien und dem Bundesamt für Sozialversicherung schriftlich zu eröffnen. Eröffnung der Entscheide

§ 29. Letzter Unterabsatz:
die Beschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht gemäss Art. 30^{ter} des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und Art. 110 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung.

II. Diese Änderungen treten am 1. Januar 1984 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 2. November 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Gisler

Der Staatsschreiber:
Roggwiller

831.4

Verordnung über die berufliche Vorsorge

(vom 17. August 1983)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 97 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversorgung vom 25. Juni 1982 (BVG),

beschliesst:

A. Aufsicht

Aufsichtsorgane § 1. Die Aufsicht über Personalvorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 61 BVG und Art. 89^{bis} Abs. 6 ZGB wird durch das kantonale Amt für berufliche Vorsorge (Amt) unter Mitwirkung der Bezirksräte ausgeübt.

Das Amt § 2. Das Amt ist der Direktion des Innern angegliedert.
Es führt das Register für die berufliche Vorsorge und trifft alle Entscheidungen, welche an die Eidgenössische Beschwerdekommision weitergezogen werden können.
Es ist gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen, deren Kontrollstellen und Experten sowie den Bezirksräten im Rahmen des übergeordneten Rechts weisungs- und kontrollberechtigt.

Die Bezirksräte § 3. Die Bezirksräte treffen alle Massnahmen, welche nicht dem Amt obliegen.
Sie stellen dem Amt formulierte Anträge für dessen Entscheidungen und sind für die Feststellung des Sachverhalts verantwortlich. Das Amt begründet gegenüber den Bezirksräten allfällige Abweichungen von ihren Anträgen.

Alleinige Aufsicht des Amtes § 4. Das Amt übt ohne Mitwirkung der Bezirksräte die Aufsicht über öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen sowie über Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen aus.

Die Bestimmungen über die Versicherungskasse für das Staatspersonal bleiben vorbehalten.

§ 5. Das Amt entscheidet über:

Entscheide des Amtes

- a) provisorische und definitive Registrierung;
- b) Änderungen und Löschungen im Register;
- c) Genehmigung der Schlussberichte von im Register gelöschten Einrichtungen;
- d) erhebliche Änderungen von Stiftungsurkunden;
- e) Zusammenschluss und Aufhebung mit und ohne Liquidation von Einrichtungen;
- f) Verfügungen, die an die Eidgenössische Beschwerdekommision weitergezogen werden können;
- g) Überweisung von Arbeitgebern an die Auffangeinrichtung;
- h) Zulassung von Firmen und Personen als Kontrollstellen und Experten;
- i) Angelegenheiten im Bereiche seiner Aufsichtskompetenz.

§ 6. Die provisorische und die definitive Registrierung der Einrichtungen erfolgen durch das Amt auf Antrag desjenigen Bezirksrats, welcher für die Aufsicht örtlich zuständig ist.

Registrierung

Dasselbe gilt für Änderungen und Löschungen im Register.

§ 7. Örtlich zuständig ist der Bezirksrat des Bezirkes, in welchem die Einrichtung ihren Sitz hat. Das Amt kann Ausnahmen vorsehen, wenn Sitz und Betriebsstätte nicht zusammenfallen oder andere triftige Gründe vorliegen.

Örtliche Zuständigkeit

§ 8. Die Vorsorgeeinrichtungen haben dem Bezirksrat – im Falle von § 4 dem Amt – ungesäumt die jährlichen Rechnungen und Berichte sowie die übrigen Unterlagen nach Massgabe des BVG zur Prüfung zu unterbreiten.

Berichts- und Rechnungspflicht

§ 9. Die Aufsichtsbehörde trifft für den richtigen Vollzug der Vorsorge die erforderlichen Massnahmen.

Massnahmen

§ 10. Die AHV-Ausgleichskassen melden dem Amt die noch nicht angeschlossenen Arbeitgeber.

Anschluss der Arbeitgeber

Für weitere Abklärungen zieht das Amt den Bezirksrat des Bezirkes bei, in welchem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Das Amt trifft die Anordnungen gemäss Art. 11 Abs. 5 BVG.

§ 11. Es werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenansätze

- a) Ausübung der Aufsicht

bei einem Bruttovermögen (ohne Rückkaufwert von Versicherungen) von	jährliche Grundgebühr
bis Fr. 100 000.–	Fr. 100.–
bis Fr. 500 000.–	Fr. 300.–
bis Fr. 1 000 000.–	Fr. 400.–
bis Fr. 5 000 000.–	Fr. 500.–
über Fr. 5 000 000.–	Fr. 700.–
Zuschlag für Versicherungsprämien, welche die Einrichtung zugunsten der Destinatäre entrichtet:	
bis Fr. 100 000.– Prämie	Fr. 200.–
über Fr. 100 000.– Prämie	Fr. 300.–
b) Provisorische Registrierung	Fr. 200.–
c) Definitive Registrierung	Fr. 200.– bis Fr. 2000.–
d) Änderung oder Löschung eines Registereintrags	Fr. 200.–
e) Genehmigung von Schlussberichten nach Löschung im Register	Fr. 200.– bis Fr. 2000.–
f) Aufhebung einer Vorsorgeeinrichtung	Fr. 200.– bis Fr. 2000.–
g) Anmeldung eines Arbeitgebers bei der Auffangeinrichtung	Fr. 50.– bis Fr. 200.–
h) Urkundenänderung	Fr. 50.– bis Fr. 500.–
i) Entscheidungen im Sinne von § 5f.	Fr. 200.– bis Fr. 2000.–

Das Amt setzt die Gebühren für die Entscheide gemäss lit. b–i fest, der Bezirksrat die Grundgebühr samt Zuschlag gemäss lit. a.

Gebührenbezug § 12. Die Gebühren werden vom Bezirksrat bezogen; diejenigen gemäss § 11 lit. b–i können zusammen mit der Grundgebühr gemäss § 11 lit. a bezogen werden.

Das Amt bezieht die Gebühren, wenn kein Bezirksrat zuständig ist.

B. Rechtspflege

Zuständigkeit § 13. Das Versicherungsgericht des Kantons Zürich beurteilt als einzige Instanz Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten, soweit sie die obligatorische oder weitergehende Vorsorge registrierter Einrichtungen gemäss Art. 48 und 93 BVG oder die freiwillige Vorsorge der Personalvorsorgestiftung gemäss Art. 89^{bis} Abs. 6 ZGB betreffen.

Einleitung des Verfahrens § 14. Die Streitigkeiten sind unmittelbar beim Versicherungsgericht durch Einreichung einer Klageschrift anhängig zu machen.

Die Klageschrift ist im Doppel einzureichen und soll enthalten:

- a) die Namen der Parteien,
- b) das Rechtsbegehren,
- c) eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes,
- d) eine kurze Begründung des Rechtsbegehrens,
- e) die Bezeichnung der Beweismittel unter Beilage allfälliger Urkunden, die in einem Verzeichnis im Doppel aufzuführen sind.

Genügt die Klageschrift diesen Anforderungen nicht, setzt das Gericht eine angemessene Frist zur Verbesserung an, mit der Androhung, dass sonst auf die Klage nicht eingetreten werde.

§ 15. Die Klageschrift wird der Gegenpartei zur schriftlichen Beantwortung zugestellt. Mit der Klageantwort sind allfällige Urkunden mit einem Verzeichnis im Doppel einzureichen. Schriftenwechsel

§ 16. Nach Eingang der Klageantwort werden die Parteien in der Regel zu je einem mündlichen Vortrag zugelassen. Hauptverhandlung

§ 17. Das Versicherungsgericht stellt unter Mitwirkung der Parteien die für den Entscheid erheblichen Tatsachen von Amtes wegen fest; es ist an die Beweisanträge nicht gebunden und würdigt das Beweisergebnis nach freiem Ermessen. Beweisverfahren

Das Versicherungsgericht kann auf Begehren nicht eintreten, wenn die Partei die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigert.

§ 18. Das Versicherungsgericht entscheidet unabhängig vom Streitwert in der Besetzung von drei Mitgliedern. Entscheide

Die Beratung findet in Abwesenheit der Parteien statt.

§ 19. Die Entscheide werden, versehen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung, den Parteien schriftlich eröffnet. Eröffnung der Entscheide

§ 20. Das Verfahren vor Versicherungsgericht ist in der Regel kostenlos. Kosten

Einer Partei, die sich leichtsinnig oder mutwillig verhält, können indessen eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden.

§ 21. Die obsiegende Partei hat keinen Anspruch auf Prozessentschädigung. Ausnahmsweise kann das Gericht von diesem Grundsatz abweichen. Entschädigung

Subsidiäres
Recht

§ 22. Im übrigen sind die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung sinngemäss anzuwenden.

C. Übergangsbestimmung

Einführung

§ 23. Das Amt trifft die für die Einführung der Registrierung und Aufsicht erforderlichen Anordnungen.

Inkrafttreten

§ 24. Diese Verordnung bedarf der Genehmigung des Bundesrates.

Die Bestimmungen über die Führung des Registers gemäss Art. 48 BVG treten auf den 1. Oktober 1983, die übrigen Bestimmungen auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

Zürich, den 17. August 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber i. V.:
Gisler Hirschi

Vom Bundesrat genehmigt am 18. November 1983.

Verordnung über das Stiftungswesen

(vom 17. August 1983)

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1. Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Bezirken angehören, fallen unter die Aufsicht derjenigen Direktion des Regierungsrates, deren Aufgaben der Stiftungszweck am nächsten steht.

Übt eine Direktion des Regierungsrates die Aufsicht aus, ist sie für Änderungen der Organisation oder des Stiftungszwecks nach Art. 85 und 86 ZGB zuständig; in den übrigen Fällen ist das Amt für berufliche Vorsorge zuständig.

§ 2. Die Stiftungen unterbreiten der Aufsichtsbehörde ungesäumt die jährlichen Rechnungen und Berichte sowie die neu erlassenen oder geänderten Reglemente zur Prüfung.

§ 3. Die Aufsichtsbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, wenn die Stiftungsorgane nicht im Rahmen pflichtgemässen Ermessens handeln.

§ 4. Die Aufsichtsbehörden beziehen Gebühren nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden und der Verordnung über die Gebühren der Gemeinden.

§ 5. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1985 in Kraft.
Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Stiftungswesen vom 7. Mai 1921 aufgehoben.

Zürich, den 17. August 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber i. V.:
Gisler Hirschi

182.11

**Beschluss des Regierungsrates
über die Festlegung der Grenzen der römisch-katholischen
Kirchgemeinden im Gebiete der Stadt Zürich
(Änderung)**

(vom 23. November 1983)

I. Der Regierungsratsbeschluss vom 7. November 1963 über die Festlegung der Grenzen der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Gebiete der Stadt Zürich wird wie folgt geändert:

3. Zürich-Dreikönigen

Vom Ausfluss des Schanzengrabens aus dem Zürichsee entlang der Quartiergrenze Enge-Altstadt, dann via Sihlhölzlibrücke auf der Sihl bis zur Brücke beim Bahnhof Giesshübel; dann von letzterem aus längs der Sihltalbahn bis zu deren Überquerung der Sihl in der Brunau, anschliessend entlang der Quartiergrenze Enge-Wollishofen bis zum Zürichseeufer beim Strandbad.

II. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 23. November 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Gisler

Der Staatschreiber:

Roggwiller

**Gesetz
über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des
Strassenverkehrsrechtes des Bundes
(Verkehrsabgabengesetz)
(Änderung, Inkraftsetzung)**

(vom 23. November 1983)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. § 5 des Gesetzes über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes des Bundes in der Fassung vom 27. April 1980 wird auf den 1. Januar 1984 in Kraft gesetzt.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 23. November 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Gisler

Der Staatsschreiber:
Roggwiller

741.11

Verordnung über die Verkehrsabgaben für Motorfahrzeuge und Anhänger (Verkehrsabgabenverordnung)

(vom 23. November 1983)

Der Regierungsrat,

gestützt auf die §§ 3, 4, 5, 9 und 17 des Verkehrsabgabengesetzes vom 11. September 1966,

beschliesst:

I. Allgemeines

Begriffe

§ 1. Für die in dieser Verordnung genannten Fahrzeugarten, Fahrzeuggewichte und Bewilligungsarten sind die Begriffsumschreibungen des Strassenverkehrsrechtes des Bundes massgebend.

Das Gewicht von Austauschbrücken, Wechseldulden, Wechselsilos und Wechselcontainern usw. zählt nicht zum Leergewicht, ausser wenn das dafür besonders eingerichtete Fahrzeug ohne sie keinen vernünftigen Verwendungszweck hätte.

Bei den überschweren Ausnahmefahrzeugen wird das Gesamtgewicht bis zum Höchstgewicht berücksichtigt, das zur Inverkehrsetzung der betreffenden Fahrzeugart ohne Sonderbewilligung festgesetzt ist.

Pauschalabgabe

§ 2. Verkehrsabgaben, die gemäss dieser Verordnung pauschal erhoben werden, sind feste Jahresbeträge, die auch bei kürzerer Inverkehrsetzung des Fahrzeuges je Kalenderjahr zu erheben und nicht unterteilbar sind.

Eine Pauschalabgabe kann weder erlassen noch ermässigt werden.

Fahrrad-
kennzeichen

§ 3. Für Fahrzeuge, die mit Fahrradkennzeichen in Verkehr gesetzt werden, sind die Bedingungen über die Ermässigung und den Erlass der Verkehrsabgabe, den Bezug der Verkehrsabgabe und den Standort-, Halter- und Fahrzeugwechsel nicht anwendbar.

II. Ergänzende Abgabentarife

Besondere
Arten von
Motorwagen

§ 4. Für besondere Arten von Motorwagen beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:

- | | |
|--|--|
| a) gewerbliche Traktoren | Fr. 375.— |
| b) Sattelschlepper bis 3500 kg Gesamtgewicht | Fr. 562.50 |
| c) Sattelschlepper über 3500 kg Gesamtgewicht | Fr. 1625.— |
| d) leichte Sattelmotorfahrzeuge | Fr. 562.50
zuzüglich der Abgabe gemäss Nutzlasttarif für den Anhänger |
| e) schwere Sattelmotorfahrzeuge | Fr. 1625.—
zuzüglich der Abgabe gemäss Nutzlasttarif für den Anhänger |
| f) gewerbliche Arbeitsmaschinen bis 3500 kg Gesamtgewicht | Fr. 187.50 |
| g) gewerbliche Arbeitsmaschinen über 3500 kg Gesamtgewicht | Fr. 375.— |
| h) gewerbliche Arbeitskarren | Fr. 62.50 |
| i) gewerbliche Motorkarren | Fr. 125.— |
| k) gewerbliche Motoreinachser | Fr. 50.— |
| l) Motorhandwagen (mit Fahrradkennzeichen) | Fr. 2.— pauschal |
| m) einachsige Arbeitsmaschinen (mit Fahrradkennzeichen) | Fr. 2.— pauschal |

§ 5. Für besondere Arten von Motorrädern beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:

- | | | |
|-------------------------------|---|---------------------------------|
| a) Motorräder mit Seitenwagen | Fr. 62.50
Zuschlag zum gesetzlichen Abgabentarif für das Motorrad | Besondere Arten von Motorrädern |
| b) dreirädrige Motorräder | Fr. 62.50
Zuschlag zum gesetzlichen Abgabentarif für ein entsprechendes Motorrad | |
| c) Kleinmotorräder | Fr. 22.50 | |
| d) Motorfahrräder | Fr. 12.50 pauschal | |

Elektromobile § 6. Für Motorfahrzeuge mit Elektromotoren beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:

- | | |
|--------------------------|-----------|
| a) leichte Elektromobile | Fr. 125.— |
| b) schwere Elektromobile | Fr. 250.— |
| c) Motorräder | Fr. 25.— |

Für besondere Arten von Motorfahrzeugen mit Elektromotoren sowie für besondere Bewilligungen wird die Verkehrsabgabe nach den Ansätzen für die betreffende Fahrzeugkategorie oder Bewilligungsart erhoben, höchstens jedoch bis zum Betrag der Abgabe nach Absatz 1.

Motorfahrzeuge mit Rotationskolbenmotoren § 7. Für Motorfahrzeuge mit Rotationskolbenmotoren wird die Verkehrsabgabe nach den Ansätzen für die betreffende Fahrzeugkategorie oder Bewilligungsart erhoben.

Stellt dieser Tarif auf den Hubraum des Motors ab, gilt das Kammer-volumen des Rotationskolbenmotors als Hubraum. Die Polizeidirektion kann für die einzelnen Motorenmodelle in Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen und der Motorenleistung anordnen, dass nur ein Teil des gesamten Kammervolumens als Hubraum angerechnet wird.

Besondere Arten von Anhängern § 8. Für besondere Arten von Anhängern beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:

- | | |
|---|-----------|
| a) Personentransport- und Sattelpersonentransport-Anhänger | Fr. 250.— |
| b) Wohnanhänger, Sattel-Wohnanhänger, Sportgeräteanhänger, Sattel-Sportgeräteanhänger, Anhänger oder Sattelanhänger mit aufgebautem Nutzraum, Ausnahmeanhänger aus ehemaligem Pferdezug | Fr. 75.— |
| c) Anhänger an gewerblichen Motoreinachsern | Fr. 50.— |
| d) Arbeitsanhänger und Sattel-Arbeitsanhänger | Fr. 62.50 |
| e) Anhänger für Schausteller | Fr. 31.20 |
| f) Anhänger an Motorrädern und Kleinmotorrädern | Fr. 12.50 |

Abgabefreie Anhänger § 9. Anhänger an Arbeitskarren, Motorkarren und Motorfahrrädern sind abgabefrei.

Ausnahmefahrzeuge § 10. Für Ausnahmefahrzeuge wird die Verkehrsabgabe nach den Ansätzen für die betreffende Fahrzeugkategorie oder Bewilligungsart erhoben. Für die notwendige Sonderbewilligung ist eine zusätzliche Verkehrsabgabe zu entrichten, die von der Polizeidirektion nach dem Ausmass der Inanspruchnahme der Strassen festgesetzt wird.

§ 11. Für Fahrzeuge mit auswechselbarem Aufbau oder andern Einrichtungen zu wechselweiser Verwendung in verschiedenen Abgabestufen oder -klassen ist die Verkehrsabgabe nach dem Ansatz der höheren Stufe oder Klasse zu entrichten. Fahrzeuge mit
wechselbarem
Aufbau

§ 12. Für Kollektiv-Fahrzeugausweise in Verbindung mit Händlerschildern beträgt die jährliche Verkehrsabgabe: Händlerschilder

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) Motorwagen | Fr. 625.— |
| b) Motorräder und Kleinmotorräder | Fr. 125.— |
| c) Kleinmotorräder | Fr. 62.50 |
| d) Arbeitsmotorfahrzeuge | Fr. 250.— |
| e) Anhänger an Motorwagen | Fr. 187.50 |
| f) Anhänger an Motorrädern | Fr. 40.— |

§ 13. Für eingeschränkte Kollektiv-Fahrzeugausweise in Verbindung mit Händlerschildern beträgt die jährliche Verkehrsabgabe: Eingeschränkte
Händlerschilder

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) Motorwagen | Fr. 312.50 |
| b) Motorräder und Kleinmotorräder | Fr. 62.50 |
| c) Kleinmotorräder | Fr. 31.20 |
| d) Arbeitsmotorfahrzeuge | Fr. 125.— |
| e) Anhänger an Motorwagen | Fr. 93.70 |
| f) Anhänger an Motorrädern | Fr. 20.— |

§ 14. Für Tagesausweise beträgt die Verkehrsabgabe für je 24 Stunden: Tagesausweise

- | | |
|--|-----------|
| a) leichte Motorwagen, Sattelschlepper bis 3500 kg Gesamtgewicht, Arbeitsmaschinen | Fr. 12.50 |
| b) schwere Motorwagen, Sattelschlepper über 3500 kg Gesamtgewicht, gewerbliche Traktoren | Fr. 25.— |
| c) gewerbliche Arbeitskarren, gewerbliche Motorkarren, gewerbliche Motoreinachser | Fr. 6.20 |
| d) Motorräder, Kleinmotorräder | Fr. 6.20 |
| e) Anhänger | Fr. 6.20 |

§ 15. Für Ersatzfahrzeuge ist neben der Verwaltungsgebühr, die für die schriftliche Bewilligung erhoben wird, keine zusätzliche Verkehrsabgabe zu entrichten. Ersatzfahrzeuge

Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge

a) allgemein

§ 16. Für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:

- | | |
|--|---|
| a) Traktoren und Motorkarren
bis 2000 cm ³ Hubraum | Fr. 50.— |
| über 2000 cm ³ Hubraum | Fr. 100.— |
| b) Kombinationsfahrzeuge | Fr. 50.— |
| c) Arbeitskarren | Fr. 25.— |
| d) Ausnahme-Arbeitskarren | Fr. 31.20
einschliesslich Abgabe für Sonderbewilligung |
| e) Motoreinachser mit Anhänger | Fr. 25.— |
| f) Motoreinachser ohne Anhänger (mit Fahrradkennzeichen) | Fr. 2.— pauschal |
| g) landwirtschaftliche Ausnahme-Anhänger | abgabefrei |

b) Händlerschilder

§ 17. Für Kollektiv-Fahrzeugausweise für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:

- | | |
|---|------------|
| a) in Verbindung mit Händlerschildern | Fr. 187.50 |
| b) in Verbindung mit eingeschränkten Händlerschildern | Fr. 93.70 |

c) Tagesausweise

§ 18. Für Tagesausweise für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge beträgt die Verkehrsabgabe für je 24 Stunden Fr. 6.20

d) gewerbliche Verwendung

§ 19. Für Ausnahmebewilligungen für die Verwendung eines landwirtschaftlichen Motorfahrzeuges und seiner Anhänger zu Fahrten für Staat und Gemeinde und zu anderen, einem allgemeinen Bedürfnis entsprechenden Fahrten ist je nach Fahrleistung ein Zuschlag von Fr. 25.— bis Fr. 275.— pro Jahr, in besonderen Fällen von Fr. 6.20 pro Tag, zu entrichten.

Wechselschilder

§ 20. Für Fahrzeuge, die mit Wechselschildern in den Verkehr gesetzt werden, ist neben der Verkehrsabgabe für das Fahrzeug der höheren Abgabestufe oder -klasse eine Bewilligungsgebühr zu entrichten.

Neue technische Entwicklungen

§ 21. Beim Auftreten neuer technischer Entwicklungen im Bau von Motorfahrzeugen und Anhängern kann die Polizeidirektion die Verkehrsabgaben durch vorläufige Anordnungen abweichend von dieser Verordnung festsetzen.

III. Ermässigung und Erlass

§ 22. Für Fahrzeuge, die neben der Verwendung im fahrplanmässigen öffentlichen Linienverkehr teilweise auch in anderer Art verwendet werden, wird die Verkehrsabgabe entsprechend dem Anteil der Fahrleistung im fahrplanmässigen öffentlichen Linienverkehr ermässigt.

Fahrzeuge mit nur teilweiser Verwendung im öffentlichen Linienverkehr

Der Halter solcher Fahrzeuge ist verpflichtet, über die Fahrleistungen in den beiden Betriebsarten Buch zu führen. Er hat auf Verlangen darüber Auskunft zu erteilen und die Aufzeichnungen vorzulegen.

Bei voraussichtlich gleichbleibenden Verhältnissen wird für jedes einzelne Fahrzeug oder für den gesamten Betrieb des Halters eine pauschale Ermässigung festgesetzt, die jederzeit überprüft und, auch rückwirkend, geändert werden kann, wenn sie sich nicht mehr als gerechtfertigt erweist.

Bei nicht überblickbaren Verhältnissen kann vorläufig die Entrichtung der vollen Verkehrsabgabe angeordnet und am Ende des Kalenderjahres, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, ihre Ermässigung verfügt werden. Die zuviel bezahlten Abgabebeträge werden zurückerstattet.

§ 23. Für Fahrzeuge, die ausschliesslich oder teilweise für die Aufnahme gemeinnütziger Institutionen verwendet werden, kann die Verkehrsabgabe erlassen oder ermässigt werden.

Fahrzeuge gemeinnütziger Institutionen

§ 24. Für Fahrzeuge der gewerblichen Betriebe des Kantons und der Gemeinden (Flughafen, Kantonbank, Wasserversorgungen, Elektrizitäts- und Gaswerk, Schlachthäuser, Verkehrsbetriebe unter Vorbehalt der Bestimmungen für Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr usw.) ist die volle Verkehrsabgabe zu entrichten.

Fahrzeuge des Kantons und der Betriebe
a) gewerbliche Betriebe

§ 25. Fahrzeuge des Kantons, der Gemeinden und der von ihnen Beauftragten, die ausschliesslich als Kranken- oder Leichenwagen, als Kehr- und Abfuhrwagen, als Feuerwehr- oder Katastrophenfahrzeuge oder als Fahrzeuge des Zivilschutzes verwendet werden sowie die ausschliesslich im staatlichen oder kommunalen Polizeidienst verwendeten Fahrzeuge sind abgabefrei.

b) abgabefreie Fahrzeuge

§ 26. Für alle andern Fahrzeuge des Kantons und der Gemeinden wird bei ausschliesslich dienstlicher Verwendung die Verkehrsabgabe auf die Hälfte ermässigt.

c) Übrige Fahrzeuge

Werden solche Fahrzeuge auch für nichtdienstliche Zwecke verwendet, so ist für sie die volle Verkehrsabgabe zu entrichten.

Fahrzeuge von
Gehbehinderten

§ 27. Personen, die wegen ihres Gebrechens zur Fortbewegung auf die Benützung eines Motorfahrzeuges angewiesen sind, wird die Verkehrsabgabe erlassen, wenn sie nicht in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Die gleiche Vergünstigung wird gewährt, wenn Familienangehörige oder andere nahestehende Personen ein Motorfahrzeug halten, um einen solchen Gebrechlichen zu betreuen.

Wird das Motorfahrzeug des Gebrechlichen oder seines Betreuers auch für andere Fahrten benützt, wird die Verkehrsabgabe angemessen ermässigt.

Die Abgrenzung der Personen in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen richtet sich nach der Regelung in der Krankenversicherung.

Konsular-
fahrzeuge

§ 28. Fahrzeuge der Konsulate und der hohen Konsularbeamten ausländischer Nationalität sind im Rahmen der internationalen Verpflichtungen und Gepflogenheiten abgabefrei.

Bundes-
fahrzeuge

§ 29. Die Fahrzeuge des Bundes sind abgabefrei. Für Fahrzeuge des Bundespersonals, die überwiegend dienstlich mit Fahrzeugausweis und Kontrollschildern des Bundes, daneben jedoch zeitweise auch auserdienstlich mit Fahrzeugausweis und Kontrollschildern des Kantons verwendet werden, kann die Verkehrsabgabe ermässigt werden.

IV. Bezug

Fälligkeit

§ 30. Die Verkehrsabgabe wird erstmals mit der Abgabe der Kontrollschilder zur Zahlung fällig.

Für Fahrzeuge, die über den Ablauf einer Zahlungsperiode hinaus im Verkehr bleiben, ist die weitere Verkehrsabgabe am ersten Tag der neuen Zahlungsperiode, an welchem die Schalter der kantonalen Verwaltung geöffnet sind, zur Zahlung fällig. Die Verkehrsabgabe kann durch Zustellung einer Nachnahme oder Rechnung auf einen späteren Zeitpunkt erhoben werden.

Grundsatz
des Bezuges

§ 31. Die Verkehrsabgabe ist grundsätzlich jährlich wiederkehrend in einem Betrag zu bezahlen.

Die Abgabe kann in höchstens zwei Raten, abgerechnet auf Mitte und Ende des Kalenderjahres, bezahlt werden, wenn der Jahresbetrag unter Berücksichtigung von Zuschlägen und Ermässigungen Fr. 62.50 übersteigt. Für jede Ratenzahlung ist ein Zuschlag von Fr. 7.- zu entrichten.

§ 32. Die gewünschte Zahlungsart ist bei der Einlösung des Fahrzeuges auf dem Anmeldeformular zu beantragen. Eine Änderung der Zahlungsart kann nur innerhalb der Zahlungsfrist für die jährlich wiederkehrende ordentliche Rechnungsstellung berücksichtigt werden. Zahlungsart

Bei einem Kontrollschilderbezug nach dem 31. Mai werden die beantragten halbjährlichen Zahlungsperioden erst im folgenden Jahr wirksam.

§ 33. Setzt der Halter sein Fahrzeug ausser Verkehr, so hat er die Verkehrsabgabe noch für den Tag zu entrichten, an dem er die Kontrollschilder zurückgibt. Beendigung der Abgabepflicht

§ 34. Bei vorzeitiger Rückgabe der Kontrollschilder wird dem Halter die Verkehrsabgabe für diejenigen Tage, an denen das Fahrzeug nicht mehr im Verkehr steht, zurückerstattet. Guthaben bis Fr. 2.- werden nicht ausbezahlt. Vorzeitige Schilderrückgabe

§ 35. Ansprüche auf Nachzahlung oder Rückerstattung von Verkehrsabgaben sind verjährt, wenn sie nicht innert fünf Jahren seit Entstehung des Anspruchs geltend gemacht werden. Verjährung

Geltend gemachte Ansprüche sind verjährt, wenn nicht innert fünf Jahren seit der rechtskräftigen Festsetzung Zahlung oder eine Unterbrechung der Verjährung erfolgt oder ein Verlustschein ausgestellt wird.

V. Standort-, Halter- und Fahrzeugwechsel

§ 36. Für Fahrzeuge, deren Standort von einem andern Kanton in den Kanton Zürich verlegt wird, ist die Verkehrsabgabe vom Beginn des Kalendermonats an, in welchem der Standort verlegt wird, im Kanton Zürich zu entrichten. Standortverlegung
a) interkantonal

Fahrzeuge, deren Standort vom Kanton Zürich in einen andern Kanton verlegt wird, sind vom Zeitpunkt an, in welchem der neue Standortkanton Verkehrsabgaben oder -steuern erhebt, frühestens jedoch vom Beginn des Kalendermonats an, in welchem der Standort verlegt wird, im Kanton Zürich abgabefrei. Verkehrsabgaben, die für weitere Zeit erhoben wurden, werden zurückerstattet.

§ 37. Für Fahrzeuge, deren Standort vom Ausland in den Kanton Zürich verlegt wird, ist die Verkehrsabgabe vom Bezug der Kontrollschilder an, spätestens jedoch vom Zeitpunkt an zu entrichten, in welchem der Halter bundesrechtlich zum Bezug des schweizerischen b) international

Fahrzeugausweises mit schweizerischen Kontrollschildern verpflichtet ist.

Für Fahrzeuge, deren Standort vom Kanton Zürich ins Ausland verlegt wird, ist die Verkehrsabgabe bis zur Rückgabe der schweizerischen Kontrollschilder zu entrichten. Vorbehalten bleiben die Sonder Vorschriften für provisorisch immatrikulierte Fahrzeuge.

Halterwechsel

§ 38. Für Fahrzeuge, deren Halter wechselt, hat der neue Halter die Verkehrsabgabe von jenem Tag an zu entrichten, an welchem er die Kontrollschilder bezieht.

Fahrzeugwechsel

§ 39. Der Halter, der sein Fahrzeug ausser Verkehr setzt und am gleichen Tag unter der gleichen Kontrollschildnummer ein anderes Fahrzeug in den Verkehr setzt, hat für das neu eingelöste Fahrzeug ab diesem Tag die Verkehrsabgabe zu entrichten.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 40. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Verkehrsabgaben für Motorfahrzeuge und Anhänger vom 24. November 1966 aufgehoben.

Zürich, den 23. November 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Gisler

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

**Verordnung
über den Vollzug der Bundesgesetzgebung
über die Unfallversicherung**

(vom 7. Dezember 1983)

Der Regierungsrat,

gestützt auf die Art. 47 Abs. 2, 80 und 86 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG) sowie die Art. 54, 106 und 107 der Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (UVV),

beschliesst:

§ 1. Die Gesundheitsdirektion sorgt für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung, soweit er dem Kanton obliegt und nicht eine andere Stelle zuständig ist.

§ 2. Die Ausgleichskasse des Kantons Zürich klärt die Arbeitgeber periodisch über die Versicherungspflicht auf.

Sie überwacht die Einhaltung der Versicherungspflicht und meldet der Ersatzkasse und der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt die Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer noch von keinem Versicherer erfasst sind.

Der Staat ersetzt der Ausgleichskasse die Aufwendungen.

§ 3. Werden durch die Missachtung von Sicherheitsvorschriften das Leben oder die Gesundheit von Arbeitnehmern schwer gefährdet, trifft die Volkswirtschaftsdirektion die notwendigen Zwangsmassnahmen.

Bei gastgewerblichen Betrieben ordnet die Finanzdirektion die Zwangsmassnahmen an.

§ 4. Die Finanzdirektion sorgt für die Versicherung des kantonalen Personals.

§ 5. Die Behörden von Kanton und Gemeinden helfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit dem Versicherer bei der Ermittlung des Unfallherganges und erteilen die erforderlichen Auskünfte.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Zürich, den 7. Dezember 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Gisler

Der Staatsschreiber:
Roggwiller

923.11

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 (Fischereiverordnung) (Änderung)

(vom 30. November 1983)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 (Fischereiverordnung) vom 14. September 1977 wird wie folgt abgeändert:

Titel:

Verordnung zum Gesetz über die Fischerei (Fischereiverordnung)

Arten und
Gebühren

§ 8 Abs. 1 Die Fischerei- und Jagdverwaltung erteilt, getrennt für den Zürichsee, Greifensee und Pfäffikersee, folgende Patente:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Patent für Jugendliche im Alter von 10–18 Jahren für die Angelfischerei vom Ufer aus | Gebühr
Fr. 12.– |
| 2. Patent zur Angelfischerei vom Ufer aus | Fr. 35.– |
| 3. Patent zur Angel- und Hegenenfischerei vom stehenden Boot aus | Fr. 80.– |
| 4. Grosses Patent zur Angel-, Hegenen- und Schleppangelfischerei vom Boot oder Ufer aus (ausgenommen Hegene vom Ufer aus) | Fr. 120.– |
| Monatapatent | Fr. 50.– |
| für Zürichsee | Fr. 165.– |
| Monatapatent | Fr. 60.– |

Zeitliche
Beschränkungen

§ 12 Abs. 1 und 2 unverändert.

Die Finanzdirektion kann im Zürichsee, Greifensee und Pfäffikersee Stellen bezeichnen, an denen vom 1. November bis Ende Februar die Grundfischerei auf Trüschchen und Aale durch Patentinhaber vom Ufer aus bis 22 Uhr ausgeübt werden kann.

Während der Sommerzeit ist zu allen Zeitangaben dieser Verordnung und den Ausführungsbestimmungen dazu eine Stunde hinzuzählen.

§ 24 Abs. 1 und 2 unverändert.

Während der Hegeverbotszeit ist bei der Felchenfischerei vom stehenden Boot aus gestattet, das Blei am Ende der Schnur zu montieren und dabei eine seitliche Angel mit einer Hegeennympe zu bespicken.

Patent vom
stehenden Boot
aus

Abs. 3 wird Abs. 4.

§ 25 Das grosse Patent umfasst zusätzlich zum Patent vom stehenden Boot aus die Schleppangelfischerei vom fahrenden Boot aus.

Grosses Patent

Die Schleppangelfischerei umfasst:

- a) die Schleppangel (Schleike) mit höchstens fünf Schnüren im Zürichsee und höchstens zwei Schnüren im Greifensee und Pfäffikersee, wobei die Schnüre mit Rolle oder Angelrute und im Zürichsee auch mit «Seehunden» ausgelegt werden dürfen und je Schnur nur ein Köder (Löffel, Spinner, toter natürlicher oder künstlicher Köderfisch) mit je höchstens drei Dreiangeln gestattet ist;
- b) einen natürlichen oder künstlichen Wurm mit einer einzigen einfachen Angel;
- c) die Tiefseeschleike mit einer Leitschnur oder einem Draht und einem Gewicht am Ende mit höchstens fünf künstlichen Ködern im Zürichsee und höchstens zwei künstlichen Ködern im Greifensee und Pfäffikersee, wobei je Köder höchstens drei Dreiangeln gestattet sind;
- d) die Paternosterangel mit einer einzigen Angelrute und einem einzigen Dreiangel mit einem natürlichen Köderfisch.

Die einzelnen Geräte dürfen mit bis maximal fünf Köder im Zürichsee und maximal zwei Köder im Greifensee und Pfäffikersee kombiniert werden.

II. Diese Änderungen treten am 1. Januar 1984 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 30. November 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Gisler

Der Staatsschreiber:
Roggwiller

**Verfügung der Finanzdirektion
über die Ausübung der Fischerei
(Änderung)**

(vom 7. Dezember 1983)

Die Finanzdirektion,

gestützt auf § 28 des Gesetzes über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 sowie §§ 12, 27 und 37 der Fischereiverordnung vom 14. September 1977,

verfügt:

I. Die Verfügung der Finanzdirektion über die Ausübung der Fischerei vom 16. September 1977 wird wie folgt geändert:

Ziffer 30. Für die Schleppangelfischerei im Türlensee, Katzensee und Egelsee gelten die gleichen Vorschriften wie für den Greifensee und Pfäffikersee gemäss § 25 der Fischereiverordnung.

Im Greifensee darf die Tiefseeschleike nur in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und vom 1. September bis 30. November von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr verwendet werden.

Ziffer 27a. Vom 1. November bis Ende Februar ist die Grundfischerei auf Trütschen und Aale durch Patentinhaber vom Ufer aus bis 22.00 Uhr an folgenden Stellen gestattet:

1. Greifensee: Hafenanlage Niederuster
2. Pfäffikersee: Quaianlage (Betonmauer) Pfäffikon

Ziffer 42a. Vom 1. November bis Ende Februar ist die Grundfischerei auf Trütschen und Aale durch Patentinhaber vom Ufer aus bis 22.00 Uhr an folgenden Stellen gestattet:

- Gemeinde Männedorf: Öffentliche Seeanlage beim Schiffsteg Männedorf
- Gemeinde Meilen: Öffentliche Seeanlage beim Fähresteg Meilen
- Gemeinde Herrliberg: Schifflandesteg Herrliberg und Steinrad
- Stadt Zürich: Mole der Hafenanlage in Tiefenbrunnen
- Gemeinde Thalwil: Öffentliche Seeanlage beim Schiffsteg Thalwil
- Gemeinde Horgen: Öffentliche Seeanlage beim Fähresteg Horgen

Stadt Wädenswil: Öffentliche Seeanlage beim Schiffsteg Wädenswil, jedoch nur östlich der ZSG-Schiffstation.

II. Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, 7. Dezember 1983

Direktion der Finanzen
J. Stucki

730.1

**Energiegesetz
(Teilkraftsetzung)**

(vom 7. Dezember 1983)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. § 357 Abs. 4 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Bauwesen (Planungs- und Baugesetz) in der Fassung des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 wird auf 1. Januar 1984 in Kraft gesetzt.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 7. Dezember 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Gisler

Der Staatsschreiber:
Roggwiller

**Verfügung der Finanzdirektion
über die Festsetzung des Verzugszinses für Erbschafts- und
Schenkungssteuern**

(vom 5. Dezember 1983)

Die Finanzdirektion verfügt:

I. Der Verzugszins für Erbschafts- und Schenkungssteuern, die nicht innert Frist bezahlt werden, wird mit Wirkung ab 1. Januar 1984 auf 5% festgesetzt.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 5. Dezember 1983

Direktion der Finanzen
Stucki

632.11

**Verfügung der Finanzdirektion
über die Festsetzung des Vergütungszinses für Erbschafts-
und Schenkungssteuern**

(vom 5. Dezember 1983)

Die Finanzdirektion verfügt:

I. Der Vergütungszins für Erbschafts- und Schenkungssteuern, die vorzeitig bezahlt werden, wird mit Wirkung ab 1. Januar 1984 auf 4% festgesetzt.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 5. Dezember 1983

Direktion der Finanzen
Stucki

**Verordnung
über das kantonale Strafregister
(Änderung)**

(vom 14. Dezember 1983)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über das kantonale Strafregister vom 12. März 1975 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1. Die Gebühr für einen Auszug aus dem kantonalen Strafregister beträgt Fr. 15.

§ 13 Abs 2. Gemeindebehörden, die Leumundszeugnisse im Sinne von § 76 des Gemeindegesetzes ausstellen müssen, haben über die betreffenden Personen bei der Kantonspolizei einen entsprechenden Auszug aus dem Strafregister einzuholen. Die Kantonspolizei belastet die Gemeinde für jeden Auszug mit Fr. 10.

II. Diese Änderungen treten am 1. Januar 1984 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 14. Dezember 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Gisler

Der Staatsschreiber:

Roggwiller